

**Zeitschrift:** Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern  
**Band:** 69 (1985)

**Artikel:** Das Kollegiatstift St. Vinzenz in Bern  
**Autor:** Tresp-Utz, Kathrin  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1070928>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ARCHIV  
DES HISTORISCHEN VEREINS  
DES KANTONS BERN

69. BAND 1985



*Abb. 1: Berner Silbertaler von 1493.*

*Vorderseite: Bär mit Doppeladler, eingerahmt von einem halben und einem ganzen Wappenkreis mit den Ämterwappen.*

*Rückseite: der heilige Vinzenz in Diakonentracht mit Palmzweig und Evangelienbuch.  
Bernisches Historisches Museum*

*Frontispiz*

*Berner Münster und Plattform von Süden.*

*Links zweites Deutschordenshaus (1427/30–1745).*

*Ausschnitt aus J.L. Aberlis Oelkopie von der Planvedute des Gregorius Sickinger  
(1603–1607),*

*Bernisches Historisches Museum*

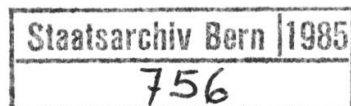


KATHRIN TREMP-UTZ

DAS KOLLEGIATSTIFT  
ST. VINZENZ  
IN BERN

VON DER GRÜNDUNG 1484/85  
BIS ZUR AUFHEBUNG 1528

HISTORISCHER VEREIN DES KANTONS BERN  
1985



*Veröffentlicht mit finanzieller Unterstützung  
des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Basel, Solothurn  
des Domkapitels St. Niklaus, Freiburg  
des Hochschulvereins, Freiburg  
der Kantonalen Volkswirtschaftsdirektion, Bern  
des Synodalrats der evangelisch-reformierten Kirche  
des Kantons Bern, Bern*

©

HISTORISCHER VEREIN DES KANTONS BERN, BERN 1985

ARCHIV DES HISTORISCHEN VEREINS  
DES KANTONS BERN, 69. BAND 1985

STÄMPFLI-DESIGN: PETER SENNHAUSER  
SATZ, DRUCK UND EINBAND: STÄMPFLI & CIE AG, BERN  
PHOTOLITHOS: BUSAG GRAPHIC AG, NIEDERWANGEN/BERN

ISSN 0250-5673  
ISBN 3-85731-008-1

*Meinen Eltern und  
meinem Mann gewidmet*

# INHALTSVERZEICHNIS

---

Vorwort . . . . .	II
-------------------	----

## ERSTER TEIL

DIE ERRICHTUNG DES VINZENZSTIFTS . . . . .	15
--	----

### *I. Kapitel*

<i>Die Stiftsgründung</i> . . . . .	17
-------------------------------------	----

1. Der Gründungsvorgang, Herbst 1484 bis Frühjahr 1485 . . . . . 17
2. Der Stiftsvertrag vom 4. März 1485 . . . . . 25
3. Die Bedeutung der Stiftsgründung . . . . . 29

### *II. Kapitel*

<i>Die Abfindung des Deutschen Ordens</i> . . . . .	43
---	----

### *III. Kapitel*

<i>Die Inkorporationen und Inkorporationsversuche</i> . . . . .	50
---	----

1. Die geglückten Inkorporationen . . . . . 52  
Das Stift Amsoldingen – Das Frauenkloster Interlaken –  
Die Priorate Münchenwiler, St. Petersinsel und Rüeggis-  
berg – Die Pfarrkirche Ins – Die Propstei Därstetten –  
Das Kloster Frauenkappelen
2. Die missglückten Inkorporationen . . . . . 59  
Die Priorate Grandson und Payerne – Die Abteien und  
Priorate Filly, Bonmont, Lac-de-Joux, Grandson und  
Romainmôtier

ZWEITER TEIL	
DIE VERFASSUNG . . . . .	67
<i>Einleitung</i>	
<i>Die Quellen (Statuten und Stiftsmanuale)</i> . . . . .	69
<i>I. Kapitel</i>	
<i>Die Chorherren</i> . . . . .	71
1. Herkunft, Bildung und Karrieren . . . . .	71
2. Präsentation und Investitur (Installation) . . . . .	79
3. Anwartschaft, Statutengeld und Karenzzeit . . . . .	83
4. Die Aufgaben und Pflichten, insbesondere die Residenzpflicht . . . . .	88
5. Die Entlohnung: Pfründe und Präsenzgeld . . . . .	94
6. Das Ende der Chorherren: Tod, Rücktritt, Absetzung, Abfindung . . . . .	107
7. Die Ehrenchorherren . . . . .	112
<i>II. Kapitel</i>	
<i>Das Kapitel</i> . . . . .	116
1. Die Anzahl der Chorherren . . . . .	116
2. Die Kapitelssitzungen . . . . .	119
3. Das Generalkapitel . . . . .	122
4. Der Stiftsschreiber . . . . .	125
5. Der Stiftsvogt . . . . .	130
6. Die Häuser der Chorherren – Die Stellung der Chor- herren in der städtischen Gesellschaft . . . . .	134
<i>III. Kapitel</i>	
<i>Die Dignitäten und die Ämter</i> . . . . .	140
1. Die Dignität des Propsts . . . . .	142
2. Die Dignität des Dekans . . . . .	145

3. Die Dignität des Kantors und die ihm untergebenen Ämter . . . . .	148
Der Succentor – Die Kantorei und der Provisor	
4. Die Dignität des Kustos und die ihm untergebenen Ämter . . . . .	151
Der Subkustos – Die Helfer und der Prädikant	
5. Die übrigen Ämter (officia) . . . . .	160
Der «Einunger der Bussen» – Der Heimlicher – Die «Hüter der Büchse» – Der Jahrzeiter – Das «Amt des Kensterlis» – Der Normator – Der «Opferstock» – Der Pedell – Der Chorherren-Schaffner – Die Stubenmeister	
<i>IV. Kapitel</i>	
<i>Die Kapläne</i> . . . . .	167
DRITTER TEIL	
DIE STIFTSGÜTER UND IHRE VERWALTUNG . . . . .	179
<i>I. Kapitel</i>	
<i>Die Güter und Rechte</i> . . . . .	181
1. Die Zinsen . . . . .	181
2. Die Zehnten . . . . .	186
3. Die Patronatskirchen . . . . .	190
<i>II. Kapitel</i>	
<i>Die Güterverwaltung</i> . . . . .	194
1. Die Schaffnereien . . . . .	194
2. Das Rechnungswesen und die wirtschaftliche Lage des Vinzenzstifts . . . . .	203
Schluss . . . . .	210

VIERTER TEIL	
ANHANG . . . . .	213
<i>Anmerkungen</i> . . . . .	215
<i>Quellen- und Literaturverzeichnis</i> . . . . .	254
Abkürzungen und Nachschlagewerke . . . . .	254
Archivalische Quellen . . . . .	255
Gedruckte Quellen . . . . .	262
Literatur . . . . .	263
<i>Verzeichnis der Tabellen, Karten und Abbildungen</i> . . . . .	266
1. Tabellen und Karten . . . . .	266
2. Abbildungen . . . . .	266
<i>Glossar</i> . . . . .	267
<i>Personen- und Ortsregister</i> . . . . .	270
<i>Bildnachweis</i> . . . . .	280

## VORWORT

---

In den ersten Märztagen des Jahres 1985 jährt sich zum fünfhundertsten Mal die Gründung des Kollegiatstifts St. Vinzenz in Bern: am 4. März die Besiegelung des sogenannten Stiftsvertrags zwischen der Stadt Bern und den Chorherren des neugegründeten Vinzenzstifts, am 7. März der feierliche Vollzug der Gründung durch den Bischof von Lausanne, Benedikt von Montferrand, und am 8. März derjenige der Inkorporationen des Kollegiatstifts Amsoldingen, des Frauenklosters Interlaken und der Priorate Münchenwiler und St. Petersinsel an das neue Stift. Wir freuen uns, dass zu diesem Anlass im «Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern» die vorliegende Arbeit erscheinen kann, die im Sommer 1982 von der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg i. Ue. als Dissertation angenommen worden ist. Für den Druck musste sie leider gekürzt werden. Die im Anhang der Dissertation erarbeiteten Kurzbiographien der 46 Chorherren und 10 Ehrenchorherren, die dem Vinzenzstift von dessen Gründung bis zur Aufhebung im Reformationsjahr 1528 angehört haben, wurden vorab als Heft 2/1984 der «Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde» publiziert und werden hier vorausgesetzt; ihre wichtigsten Daten sind in das Register des vorliegenden Buches übernommen worden.

Angesichts der Tatsache, dass zum Vinzenzstift nur wenig Literatur, aber eine Fülle von Archivmaterial vorliegt, versteht sich die vorliegende Arbeit als «Archivarbeit». An Vorarbeiten sind (in chronologischer Reihenfolge) zu nennen: zwei erschöpfende Biographien der Chorherren Heinrich Wölfli und Constans Keller aus den Federn von Jakob Stammler (1887) und Heinrich Türler (1905), eine Darstellung der Stiftskantorei von Arnold Geering (1933), ein Kapitel in den ebenfalls im «Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern» erschienenen «Studien zur Kulturgeschichte der Stadt Bern am Ende des Mittelalters» von Hans v. Greyerz (1939/40) und ein Artikel im Kollegiatstiftsband der neuen «Helvetia Sacra» von Guy P. Marchal (1977). Von

diesen Arbeiten liess keine ahnen, dass sich im Staatsarchiv Bern eine Fülle von Archivmaterial finden würde, und zwar weniger im eigentlichen Fach «Stift» als in den Serien der Ratsmanuale, Spruch- und Missivenbücher, was sich nur durch die Machtverhältnisse, wie sie zwischen der Stadt und dem Stift bestanden haben, erklären lässt. Das Archiv des Stifts erwies sich dagegen, wenn wir von den Stiftsmanualen absehen, bei denen es sich um die ältesten Kapitelsprotokolle eines Kollegiatstifts zumindest im schweizerischen Raum handelt, mit etwa 200 Urkunden aus der Stiftszeit als verhältnismässig klein. Um den Mangel an Urbaren aus der Stiftszeit auszugleichen, haben wir ausserdem die Reihe der nachreformatorischen Urbare über den Stiftsbesitz ausgewertet. Dagegen haben wir auf eigene Recherchen im Vatikanischen Archiv in Rom verzichtet und uns mit den von Caspar Wirz herausgegebenen Akten, Bullen und Breven sowie Regesten begnügt. Das Ergebnis ist ein auch zu unserer eigenen Überraschung weitgehend unbekanntes Stück Berner Geschichte.

Die Anregung zur Dissertation über das Vinzenzstift geht auf Herrn Prof. Dr. Erich Meuthen (damals Universität Bern, heute Köln) zurück. Herrn Prof. Dr. Peter Rück (heute Marburg) verdanke ich einen zweijährigen Aufenthalt an der Universität Lausanne; hier habe ich als Assistentin am Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte kennengelernt, was von den Realitäten der mittelalterlichen Bischofsstadt Lausanne – welche auch Realitäten für die spätmittelalterliche Stadt Bern und das Vinzenzstift waren – übriggeblieben ist. Durch verschiedene Zufälle ist die Arbeit jedoch schliesslich eine Dissertation der Universität Freiburg i. Ue. geworden, jener Stadt, in welcher auch der Bischof von Lausanne nach der Eroberung der Waadt durch die Berner im Umkreis des Kollegiatstifts St. Niklaus Zuflucht gefunden hat; dieses, einst nach dem Vorbild von St. Vinzenz gegründet, ist dadurch am Ende zum Domstift der Diözese Lausanne-Genf-Freiburg geworden. Mein Dank gilt meinem hiesigen Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Carl Pfaff, der in seinen Seminarien immer wieder die grösseren Zusammenhänge aufgezeigt hat, Herrn Prof. Dr. Pascal Ladner, dem Zweitbegutachter der Dissertation, der mich in die historischen Grundwissenschaften eingeführt hat, dem Schweizerischen Nationalfonds für wissenschaftliche Forschung für ein einjähriges Doktorandenstipen-

dium sowie dem Personal des Staatsarchivs Bern, das monatelang Berge von Archivalien herbeigeschleppt und wieder verräumt hat. Dank dem Entgegenkommen des Vorstands des Historischen Vereins des Kantons Bern und seines damaligen Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Hans A. Michel, hat die Dissertation durch die Aufnahme ins «Archiv» zuletzt wieder nach Bern heimgefunden. Die Drucklegung wurde seitens des Historischen Vereins von Frau Dr. Michaela von Tscharner-Aue, seitens der Firma Stämpfli & Cie AG von Herrn Peter Sennhauser betreut, die beide ihr Bestes gaben; Herr Andreas Brodbeck vom Geographischen Institut der Universität Bern hat die Karten gezeichnet. Das Buch ist meinen Eltern und meinem Mann gewidmet, die mir das Studium ermöglicht und bis zuletzt Interesse für St. Vinzenz aufgebracht haben.

Freiburg, vigilia Bartholomei 1985

*Kathrin Tremp-Utz*



# ERSTER TEIL

---

## DIE ERRICHTUNG DES VINZENZSTIFTS



## I. KAPITEL

---

### DIE STIFTSGRÜNDUNG

#### 1. DER GRÜNDUNGSVORGANG, HERBST 1484 BIS FRÜHJAHR 1485

Am 10. August 1484 nahmen Schultheiss und Rat der Stadt Bern bei Mathias Eberler, genannt Grönenzweig, in Basel gegen einen jährlichen Zins von 50 rheinischen Gulden ein Kapital von 1000 rheinischen Gulden auf und am 14. August bei Petermann von Faucigny und Wilhelm von Affry in Freiburg zum gleichen Zinssatz weitere 800. Dabei wird nicht gesagt, wofür Bern diese Summen brauchte. Erst ein paar Jahre später ist zu erfahren, dass dieses und weiteres Geld, insgesamt 3200 rheinische Gulden, zu «wärbung und uffrichtung» des Vinzenzstifts verwendet worden waren. Dass wir über die Absichten der bernischen Regierung im Herbst 1484 trotz bewusster Geheimhaltung wegen des Deutschen Ordens, der bis dahin die stadtbernische Pfarrkirche besessen hatte, doch informiert sind, verdanken wir einem von ihr nicht vorhergesehenen Zwischenfall, dem am 12. August 1484 erfolgten Tod Papst Sixtus' IV. Am 10. September richtete der Rat ein Schreiben an den Propst des Kollegiatstifts St. Mauritius in Amsoldingen mit der Frage, ob man dem Generalvikar des Bistums Lausanne, der sich auf der Reise nach Rom befinde, ein an den neuen Papst gerichtetes Beglaubigungsschreiben nachsenden solle<sup>1</sup>.

Damit lernen wir zwei Hauptakteure in der Geschichte der Gründung des Vinzenzstifts und zugleich seinen ersten Propst und Dekan kennen: den Generalvikar der Diözese Lausanne, Johannes Armbruster, und den Propst des Chorherrenstifts Amsoldingen, Burkhard Stör. Stör stand am Ende einer langen Karriere als Pfründenjäger und als geistlicher Diplomat vor allem im Dienste Berns, wobei die Propstei Amsoldingen, die er seit 1463 innehatte, der einzige Fixpunkt war; Armbruster stand am Anfang einer ähnlichen Laufbahn. Es lag nahe, dass der Rat sich in Abwesenheit Armbrusters an den erfahrenen Stör wandte, der sich in den letzten Jahren nach Amsoldingen zurückgezogen

gen hatte. Seine schriftliche Antwort war am nächsten Tag in Bern, vermutlich vom gleichen Boten überbracht, den man mit der Anfrage geschickt hatte. Störs Brief ist nicht überliefert, aber am folgenden Tag, dem 12. September, wurde ein neues Beglaubigungsschreiben für Armbruster an den neuen Papst angefertigt. Aus dem Begleitschreiben geht hervor, dass der bernische Rat es vorgezogen hätte, mit dem verstorbenen Papst Sixtus IV. zu verhandeln, aber nun das Begonnene nicht mehr rückgängig machen könne. Und schliesslich kündigte das Schreiben Armbruster die Übersendung von Wechselbriefen an<sup>2</sup>. Diese wurden ihm offenbar nicht direkt zugestellt, sondern über den Handelsherrn Werner Löubli, der wahrscheinlich die Nachricht vom Tod Sixtus' IV. nach Bern gemeldet hatte.

Für die Zeit vom 18. September bis zum 16. Dezember 1484 fehlen die bernischen Ratsmanuale und damit wahrscheinlich wichtige Informationen über den weiteren Verlauf der Dinge. Dieser Verlust wird zum Teil durch einen an den Rat und an Stör gerichteten Brief Armbrusters vom 26. September aus Rom wettgemacht, der zum ersten Mal näheren Aufschluss über den Zweck seiner Reise gibt. Der Brief beschreibt, wie Armbruster und seine «gesellschaft» – laut dem Chronisten Anshelm begleiteten ihn Albrecht Löubli und Ulrich Stör, zukünftige Chorherren von St. Vinzenz – die Nachricht vom Tod Sixtus' IV. in Aosta erfahren hätten. Darauf seien sie nach Mailand geritten, wo Armbruster sich über die neuen Machtverhältnisse ins Bild gesetzt und von wo er erste, schriftliche Kontakte mit den neuen Machthabern in Rom aufgenommen habe. In Rom angelangt, habe er sich an die massgeblichen Kardinäle gewandt und für den 29. September (St. Michelstag) eine Audienz erhalten; der Papst sei bereits informiert und im Bestreben, die Freundschaft des bernischen Rats zu erwerben, günstig gesinnt. Weiter habe Armbruster eine Supplikation machen lassen, worin er auf den Rat der Kardinäle hin vorerst nur um die Errichtung des Vinzenzstifts bitte. Als Vollstrecker sei der Bischof oder der Offizial von Lausanne vorgesehen. In einem nächsten Schritt würden die Inkorporationen des Stifts Amsoldingen und des Priorats Rüeggisberg erfolgen. Mit dem gegenwärtigen Inhaber von Rüeggisberg, Niklaus Garriliati, habe er gesprochen; dieser sei bereit, das Priorat gegen eine lebenslängliche Pension abzutreten. Weiter seien ihm

für den zukünftigen Propst von St. Vinzenz die Pontifikalien zugesagt worden. Das einzige, was nicht klappte, war die Übersendung des Geldes, dessen Armbruster dringend bedurfte<sup>3</sup>.

Das erste von Armbruster erwirkte Breve datiert vom 19. Oktober 1484 und beauftragte den Bischof oder Offizial von Lausanne, die Pfarrkirche St. Vinzenz in Bern aus der Abhängigkeit vom Deutschen Orden zu lösen und zu einer weltlichen Kollegiatkirche mit den Ämtern des Propstes, Dekans, Kantors und Kustos sowie 24 Kanonikaten, die Amtsinhaber inbegriffen, zu erheben. Das Präsentationsrecht für Dignitäten und Kanonikate sollte Schultheiss, Rat und Gemeinde von Bern zustehen, und zwar war der Propst dem Papst zu präsentieren, die übrigen Amtsinhaber dem Bischof von Lausanne und die Chorherren dem Propst<sup>4</sup>. Dieses Breve konnte dem Rat noch nicht bekannt gewesen sein, als er am 22./23. Oktober eine zweite Instruktion für Armbruster erliess, sonst hätte er darin kaum postuliert, dass besser nicht der Bischof von Lausanne alleiniger Vollstrecker der Gründungsurkunde sein sollte, damit er nicht später irgendwelche Rechte daraus ableiten könnte. Vielmehr sollten ihm der Propst von Interlaken und die Äbte von Frienisberg und Trub oder wenigstens einer oder zwei von ihnen zur Seite gestellt werden.

Diese zweite Instruktion, die eine erste voraussetzt, welche Armbruster vermutlich direkt mitgegeben worden war und deshalb nicht überliefert ist, war zugleich eine Antwort auf seinen Brief vom 26. September. Aus ihr geht hervor, dass in der ersten Instruktion die weiteren Klöster und Priorate genannt waren, die dem neuen Stift inkorporiert werden sollten. Ihre Namen werden nicht wiederholt, und Armbruster wurde zur Eile ermahnt. Der Rat drückte sein Erstaunen über das Vorgehen aus, in einer ersten Supplikation nur die Errichtung des Kollegiatstifts zu beantragen, und bedang sich aus, dass alle Inkorporationen in einer einzigen Bulle enthalten sein sollten, die man dem Stift übergeben könne. Die Pension für Garriliati auf Rüeggisberg sollte so klein als möglich sein, da das Priorat ohnehin schon stark verschuldet sei. Auf die Pontifikalien legte der Rat ganz offensichtlich weniger Wert als Armbruster. Schliesslich fügte er weitere Empfehlungsschreiben an den Papst und die in Armbrusters Brief als einflussreich bezeichneten Kardinäle, an Garriliati und den Herzog von Mai-

land bei. Am 7. November sandte er ausserdem als Antwort auf eine entsprechende Anzeige vom 12. September Innozenz VIII. Glückwünsche zu seiner Wahl<sup>5</sup>.

Als nächstes verpflichtete sich Armbruster am 11. November 1484 in Rom im Namen von Propst und Kapitel der Vinzenzkirche in Bern zur Zahlung der Annaten innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Erhebung zum Kollegiatstift<sup>6</sup>. Die Bulle datiert vom 16. November 1484, mit der Innozenz VIII. dem zukünftigen Propst von St. Vinzenz den Gebrauch der Pontifikalinsignien wie Mitra, Ring, Stab und anderer erlaubte<sup>7</sup>. Erst am 9. Dezember reichte Armbruster das Gesuch um die Inkorporation des Kollegiatstifts Amsoldingen, des Augustinerinnenklosters Interlaken und der Cluniazenserpriorate Münchenwiler und St. Petersinsel in das neuzugründende Vinzenzstift ein<sup>8</sup>. Inzwischen wuchs in Bern die Unruhe, denn hier hatte man seit dem Brief vom 26. September wahrscheinlich nichts mehr von Armbruster gehört, wusste von keinem seiner Erfolge und fürchtete schon um das eingesetzte Geld. In diesem Sinn schrieb der Stadtschreiber Thuring Fricker am 11. Dezember 1484 an Armbruster<sup>9</sup>, der seinerseits am 14. Dezember am Ziel seiner und der Wünsche des bernischen Rats angekommen war: Mit zwei Breven vom 14. Dezember 1484 beauftragte Papst Innozenz VIII. den Lausanner Domherrn Guido de Prez, erstens dem bernischen Vinzenzstift das Stift Amsoldingen, das Frauenkloster Interlaken und die Priorate Münchenwiler und St. Petersinsel zu inkorporieren und zweitens Johannes Armbruster, dem er überdies das Priorat Rüeggisberg übertrug, die Würde eines Propstes des neuen Stifts zu verleihen, die Zustimmung von Schultheiss, Rat und Gemeinde von Bern, denen das Präsentationsrecht zustand, vorausgesetzt<sup>10</sup>. Das Priorat Rüeggisberg wurde so gewissermassen der neuen Propstei inkorporiert, ohne dass dieser Begriff verwendet worden wäre. Der Zustand der genannten Stifte, Klöster und Priorate wurde dabei so schlecht als möglich dargestellt, um ihre Aufhebung zu rechtfertigen. Das Problem des früheren Inhabers war im Fall von Rüeggisberg durch den Verzicht Garriliatis gelöst; im Fall von Amsoldingen wurde verfügt, dass der Propst und die vier Chorherren in das neue Vinzenzstift aufgenommen werden sollten. Die acht oder neun Nonnen von Interlaken sollten in anderen Klöstern oder bei ihren Angehörigen versorgt wer-

den; das Vinzenzstift musste sich zu ihrem lebenslänglichen Unterhalt verpflichten. Bei den Prioraten war der Tod oder Rücktritt der bisherigen Inhaber, deren Namen nicht genannt werden, abzuwarten; Mönche scheinen keine mehr vorhanden gewesen zu sein.

Das Breve vom 19. Oktober – noch nicht aber die Breven vom 14. Dezember – muss gegen Ende Dezember in Bern eingetroffen sein, laut Anshelm auf Weihnachten. Offenbar hatte man Armbrusters persönliche Rückkehr erwartet und war erstaunt, dass er stattdessen einen Diener mit dem Dokument und einem Begleitbrief schickte. Dies alles geht aus einer Missive vom 29. Dezember hervor, mit der man den Stadtschreiber Thüring Fricker, der sich in Geschäften der Stadt in der Nord- und Ostschweiz aufhielt, bat, nach Bern zurückzukehren. Er war wohl noch nicht hier angekommen, als man am 3. Januar 1485 den Propst des Mauritiusstifts von Zofingen und zukünftigen Kustos und Dekan des Vinzenzstifts, Peter Kistler, zum Bischof von Lausanne schickte. Während Armbruster in Rom weilte und Stör in Amsoldingen als Berater fungierte, stand Kistler für kürzere Schachzüge bereit. Das Breve vom 19. Oktober 1484 sah als Vollstrecker des päpstlichen Willens den Bischof von Lausanne vor, der deshalb rasch informiert werden musste<sup>11</sup>. Am 7. Januar wurde Stör ebenfalls herbeigerufen. Am 12. Januar wurden Kleiner und Grosser Rat versammelt und die Absicht, das neue Stift zu errichten, bekräftigt<sup>12</sup>. Spätestens von diesem Zeitpunkt an konnte die Angelegenheit nicht mehr geheimgehalten werden.

Die Ankunft Störs und des Bischofs von Lausanne, Benedikt von Montferrand, liess jedoch auf sich warten; am 13. Januar forderte man beide erneut zum Kommen auf. Offenbar hatten sie sich mit Krankheit entschuldigt. Dies erhellt aus einem Brief, der am 14. Januar an Armbruster abging und mit welchem Schultheiss und Rat sich für mehrere Sendungen von Schriften und insbesondere das Breve vom 19. Oktober 1484 bedankten. Weiter wurde Armbruster gebeten, «der union [wahrscheinlich Inkorporation] halb allen getruwen fliss zü bruchen, damit die ervolgt werd, dann sus were der Stift cost wenig nütz». Nachher werde seine Anwesenheit in Bern nötig sein. Am gleichen Tag wurde ein anderes Traktandum «us marcklichen geschäften, darin min herren jetz stan», zuerst auf den 23. Januar und dann auf den 1. Februar ver-

schoben. In der Zwischenzeit scheint man an einen ersten Entwurf zu einer Stiftsverfassung gegangen zu sein<sup>13</sup>.

Nachdem bereits viel Zeit verstrichen war, beschloss der Rat, auf die Vollstreckung des Breve vom 19. Oktober zu verzichten, bis Armbruster zurückgekehrt und man über den Umfang der bewilligten Inkorporationen informiert sein würde. Man bat deshalb Benedikt von Montferrand, mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand vorläufig in Lausanne zu bleiben. Am 9. Februar konnte man ihm melden, dass Propst Armbruster angekommen sei und man ihn, den Bischof, am Abend vor dem Sonntag Reminiscere, also am Abend des 26. Februars, in Bern erwarte<sup>14</sup>. Gleichzeitig wurde Armbruster, der sich wahrscheinlich in Lausanne aufhielt, herbeigerufen. Am 11. Februar wurde Stadtschreiber Fricker, der sich wieder entfernt hatte, erneut herbestellt. Am 12. Februar präzisierte man dahingehend, dass er über Zofingen reiten, den Dekan und vier Kapläne mitbringen und spätestens am 19. Februar in Bern eintreffen sollte. Am gleichen 12. Februar forderte man das Kapitel von Amsoldingen auf, zwei bevollmächtigte Chorherren zu schicken. Am 16. Februar wurden ausserdem der Lausanner Domherr Guido de Prez und der Offizial eingeladen, sich mit dem Bischof am 26. Februar in Bern einzufinden<sup>15</sup>.

Guido de Prez hatte sich vermutlich schon früher auf den Weg gemacht, denn er war nachweislich am 20. Februar 1485 in Rüeggisberg, wo er Armbruster in das Amt des Propstes investierte und in den Besitz des Priorats Rüeggisberg setzte. Der Vollstreckung des zweiten Breve vom 14. Dezember 1484 stand, nachdem der bisherige Inhaber von Rüeggisberg verzichtet und Armbruster die päpstliche Bestätigung seiner Wahl zum Propst erhalten hatte, nichts mehr entgegen. Immerhin scheint man mit dem Widerstand der Bevölkerung gerechnet zu haben, denn Armbruster trug einen Brief von Schultheiss und Rat mit sich, worin dem Ammann und den Untertanen von Rüeggisberg geboten wurde, die Inbesitznahme geschehen zu lassen<sup>16</sup>. Am 23. Februar verschob der Rat noch einmal ein Geschäft, das auf Freitag, den 25. Februar, angesetzt war, mit der Begründung: «stan wir jetz in täglicher wart unsers herrn von Losann, bi uns ettlich sachen us bapstlicher bevelh fürzünemen». Inzwischen war der Stiftsvertrag in seinen wesentlichsten Punkten fertiggestellt

worden und wurde am Donnerstag, dem 24. Februar, von Rat und Burgern genehmigt<sup>17</sup>.

Am Wochenende vom 26./27. Februar waren jedoch weder der Bischof von Lausanne noch die Chorherren von Amsoldingen eingetroffen, was darauf hindeutet, dass von diesen beiden Seiten grosser Widerstand zu erwarten war. Die letzteren wurden samt ihrem Propst Stör mit Brief vom Mittwoch, dem 2. März, aufgefordert, am Mittag des nächsten Tages in Bern zu erscheinen. In der gleichen Ratssitzung wurde der Landkommendur des Deutschen Ordens angehört, der gegen die Gründung des Vinzenzstifts protestierte, und auf die baldige Ankunft des Bischofs von Lausanne vertröstet. Nichtsdestoweniger legte er am Donnerstag eine «appellation und protestacion dar». Am gleichen 3. März müssen der Bischof von Lausanne und seine Begleitung in Bern angekommen sein, denn der Landvogt von Nidau wurde angewiesen, im Hinblick auf diese Gäste Fische zu schicken<sup>18</sup>.

Die weiteren Ereignisse sind beim Chronisten Valerius Anshelm nachzulesen; in den Ratsmanualen fehlen sie ganz. Es scheint, dass vor der «appellation und protestacion» durch den Deutschordenskommendur am Donnerstag, dem 3. März, die Deutschordensbrüder zur Frühmesse läuten liessen und ihren Gesang anstimmten. Daran wurden sie von den offenbar schon ernannten neuen Chorherren und den Lausanner Domherren, die sich in Begleitung des Bischofs in Bern aufhielten, gehindert, die ihnen die Gesangbücher zuschlugen und sie aus dem Chor vertrieben. Die neuen Chorherren wurden dabei von bewaffneten Stadtweibern unterstützt; anschliessend begannen sie, ihren eigenen Gottesdienst abzuhalten. Am gleichen Tag noch wurde den Deutschherren ihr Haus weggenommen und dem neuen Stift übergeben. Vielleicht wurde wegen dieses Vorfalles am nächsten Tag, am Freitag, dem 4. März 1485, der Stiftsvertrag abgeschlossen, noch bevor er fertig ausgearbeitet war<sup>19</sup>.

Aus Anshelm wird nicht klar, wann der Bischof von Lausanne in Bern eintraf. Jedenfalls versammelten sich am Montag, dem 7. März 1485, zur Kompletzeit der Bischof, die ihn begleitenden Domherren und die neuen Chorherren beim Oberen Tor und wurden von Schultheiss, Rat und Gemeinde in einer prächtigen Prozession, wobei die

päpstlichen Bullen vorausgetragen wurden, in die St. Vinzenzkirche geführt und der neue Propst Armbruster von Bischof und Schultheiss auf den Hauptaltar gesetzt. Dabei wurde unter Orgelbegleitung ein «Te Deum laudamus» gesungen. Anschliessend gebot der Bischof den Deutschordensbrüdern abzutreten und wies dem neuen Propst sowie den neuen Chorherren je nach Amt, Alter und Würde ihre Plätze im Chorgestühl zu. Zuletzt begleiteten der Rat und das neue Kapitel den Bischof in seine Herberge und hielten mit ihm ein Festmahl. Am folgenden Tag, dem 8. März 1485, wurden die Inkorporationen feierlich vollstreckt<sup>20</sup>.

Anshelm beschliesst seinen Bericht über die Gründung des Vinzenzstifts mit einer Liste der ersten Chorherren, die um so kostbarer ist, als die Stiftsmanuale mit ihren Präsenzlisten erst 1488 einsetzen. An der Spitze der Liste stehen die Amtsinhaber, Propst Johannes Armbruster, Dekan Burkhard Stör, Kustos Peter Kistler und Kantor Thoman vom Stein. Die Chorherren teilte Anshelm in drei Kategorien ein: die Chorherren von Amsoldingen, Diebold von Erlach, Joss Weber, Bernhard Wolf und Konrad Schlegel. Die «neuen» Chorherren, Albrecht Löubli, Ulrich Stör und Vinzenz Kindimann. Und schliesslich drei Domherren von Lausanne, die bei der Gründung des Stifts behilflich gewesen seien, Guido de Prez, Philipp de Compesio und Baptista de Aycardis. Bei der dritten Kategorie handelte es sich um Ehrenchorherren, die nicht residierten und keine Einkünfte bezogen. Dies geht aus einer Notiz im Ratsmanual hervor, wo es unter dem 5. März heisst: «Dem official von Losann [Baptista de Aycardis] sol man ein thümherrn pfründ lassen werden, und er doch nit residirt.» Einen Hinweis auf den Akt der Präsentation gibt es nur für Philipp de Compesio, und zwar im Ratsprotokoll vom 8. März: «Min herren haben gepresentiert herr Philippen von Compesio zü thümherrn hie.»<sup>21</sup> Diese Präsentation muss gemäss dem Breve vom 19. Oktober 1484 durch den Rat gegenüber dem Propst geschehen sein; eine schriftliche Aufzeichnung in den Lateinischen Missivenbüchern, wie sie später die Regel wurde, existiert nicht. So ist dieser Eintrag im Ratsmanual vom 8. März der einzige Anhaltspunkt für eine Datierung von Anshelms Liste. Ferner ist eine Urkunde über die Wahl Störs zum Dekan überliefert, die vermutlich deshalb schriftlich festgehalten wurde, weil Stör dabei die

Zusicherung erhielt, dass er trotz der Inkorporation die Einkünfte der Propstei Amsoldingen und eine Pension von 100 lb auf Münchenwiler zeit seines Lebens weiter beziehen dürfe. Offenbar schätzte man seine Lebensdauer nicht mehr allzu lange ein, denn die Wendung «in ansehen ... sins alters» steht schon bei der obigen Zusicherung der Einkünfte und nicht erst da, wo sie taktvollerweise hingehört hätte, bei der Befreiung von der Pflicht, in Bern ständig Residenz zu tun<sup>22</sup>. Stör starb denn auch schon im nächsten Sommer.

Es blieben noch die Dankbriefe nach Rom zu schreiben. Eine diesbezügliche Notiz steht im Ratsmanual unter dem 7. März, die Konzepte im Lateinischen Missivenbuch sind undatiert. Ein weiterer Hinweis für ihre Datierung liegt in der Tatsache, dass am 9. März noch einmal die Deutschordensherren vorsprachen, denn die Dankbriefe versuchten vor allem auch, den Papst und die Kardinäle gegen allfällige Schritte des Deutschen Ordens voreinzunehmen. Der Brief an den Papst ersuchte weiter um Dispens für die sechs Deutschordensbrüder, die der bernischen Kirche so zugetan seien, dass sie ihr Ordenskleid ablegen und zusammen mit den neuen Chorherren Gott dienen wollten. Und schliesslich zeigte man sich zu einer Erneuerung des Bündnisses gegen die Türken, das heisst wohl des eidgenössischen Bündnisses mit Papst Sixtus IV. von 1479 bereit<sup>23</sup>.

## 2. DER STIFTSVERTRAG VOM 4. MÄRZ 1485

Als eigentliches Gründungsdokument für das Vinzenzstift sind nicht die päpstlichen Breven vom 19. Oktober oder 14. Dezember 1484, sondern der Stiftsvertrag zwischen Stadt und Stift vom 4. März 1485 zu betrachten. Ein erster Hinweis auf eine diesbezügliche Absicht des Rats findet sich im Ratsmanual unter dem 18. Januar 1485, am 19. Februar sass man über dem Artikel betreffend die Möglichkeit einer durch die Chorherren veranlassten Exkommunikation der Stiftskirche, am 21. Februar befasste man sich mit Gottesdienst und Prozessionen, und am 24. Februar wurde der Vertrag wahrscheinlich in seinen wesentlichen Punkten vom Kleinen und Grossen Rat genehmigt; er sollte nun «förmlich uffgestellt, verbrieft und besiglet werden». Die Besiegelung

muss am 4. März 1485 stattgefunden haben, nachdem es zur Konfrontation mit dem Deutschen Orden gekommen war, denn der Vertrag, wie er in einem Pergamentheft im Fach «Stift» sowie im Deutschen Spruchbuch des Oberen und Unteren Gewölbes überliefert ist, datiert vom 4. März 1485. Am 21. März scheint er jedoch noch nicht «aufgerichtet» gewesen zu sein, und gleichzeitig ist die Rede von einer Anleihe von 400 gl, die der Rat zuhanden des neuen Stifts beim Predigerkloster machte<sup>24</sup>. Entsprechend folgen in den Spruchbüchern und in einem zweiten Heft aus Papier im Fach «Stift»<sup>25</sup> aufeinander der Stiftsvertrag, seine Anerkennung durch Propst und Kapitel, die Anleihe von 400 gl bei den Dominikanern und die Verpflichtung von Propst und Kapitel, diese innerhalb von zehn Jahren zurückzubezahlen, wobei die beiden letztgenannten Urkunden vom 1. April 1485 datieren<sup>26</sup>. Das Pergamentheft im Fach «Stift»<sup>27</sup> enthält die beiden Akte vom 1. April nicht, ferner ist der Stiftsvertrag hier sinngemäss zwischen die beiden Teile der Anerkennung durch Propst und Kapitel eingeschoben. Die «Aufrichtung» des Vertrags scheint noch nicht einmal am 1. April stattgefunden zu haben, denn unter dem 11. April, einem Montag, steht im Ratsmanual – im Zusammenhang mit einer weiteren Anleihe von 25 gl – der Eintrag: «Man sol uff mittwuchen die berednuss mit dem Stift hören und demnach ufrichten.»<sup>28</sup>

Die Bezeichnung als Stiftsvertrag, die sich eingebürgert hat, rechtfertigt sich aus der äusseren Form des Dokuments, das von einem «bekanntnüs der herren des Stifts» eingerahmt, in zwei Exemplaren ausgestellt und von Schultheiss und Rat (ein Siegel) sowie Propst und Kapitel (zwei Siegel) besiegelt ist. Innerlich gliedert sich der Vertrag – in dieser Reihenfolge – in Pflichten und Rechte der Chorherren, letztere in Form von Zugeständnissen des Rats, die immer wieder in Verpflichtungen der Chorherren übergehen. Jeder einzelne Chorherr musste sich vor dem Antritt seiner Pfründe schriftlich verpflichten, die Artikel des Stiftsvertrags einzuhalten (Art. 31). Der Begriff «Vertrag» fällt in demjenigen Teil, mit welchem die Chorherren «die selben vertrag und lütrung als wol gegründet ... angenommen, bedancket und [sich] den selben ... unterworfen» haben<sup>29</sup>. Es handelt sich demnach nicht um eine gegenseitige Übereinkunft, wie es auch keinen Hinweis darauf gibt, dass die Chorherren oder auch nur Armbruster daran mit-

gearbeitet hätten. Die zeitgenössische Bezeichnung des Stiftsvertrags lautet «Collegii novelli erectio» oder «Die stiftlich uffrichtung der nüwen pfarrkilchen, der pfaffen fryheit, ordnung (der lenge nach).»<sup>30</sup>

Der Stiftsvertrag – wir bleiben trotzdem bei dieser Bezeichnung – verpflichtet die Chorherren an erster Stelle, die kanonischen Stunden, Mette, Prim, Terz, Sext, Non, Vesper und Komplet, sowie Messen und Jahrzeiten und das samstägliche Salve zu begehen und auf besondere Anforderung des Rats Prozessionen durchzuführen. Sie mussten weitere Jahrzeitstiftungen annehmen, es sei denn, auch der Rat befände deren Dotierung als zu gering (Art. 1–4)<sup>31</sup>. Der Rat behielt sich die Einsetzung des Leutprieesters vor (Art. 5). Die von den Jahrzeiten herührenden Zinsen durften ohne Einwilligung des Rats nicht verändert und keinesfalls ohne Ersatz veräussert werden. Sie waren zusammen mit den anderen Zinsen, die dem Stift durch die Inkorporationen zufallen würden, aufzuzeichnen und der Stadt in Abschrift vorzulegen. Die Belastungen, welche auf der Pfarrkirche von Bern und auf den zu inkorporierenden Klöstern lagen, musste das Stift tragen, ebenso die Verzinsung der zu seiner Gründung in Basel, Freiburg und anderswo aufgenommenen Summen. Die Chorherren mussten sich jährlich für ihre Zinsen – die eingegangenen und die von ihnen geschuldeten – vor dem Rat verantworten können (Art. 6–10).

Sie waren weiter verpflichtet, die Leutkirche mit den notwendigen liturgischen Büchern, Kelchen, Leuchtern, Altartüchern und Messgewändern zu versorgen, doch gab der Rat den «buw unser lütkilchen», also das Vermögen für Bau und Unterhalt der Kirche (fabrica) nicht aus den Händen (Art. 11, 12)<sup>32</sup>. An der Dotierung der Pfründen und Ämter, die vom Fortgang der Inkorporationen abhängig war, würden er oder seine Bevollmächtigten ebenfalls massgeblich beteiligt sein (Art. 13, 14). Jeder Chorherr durfte ein Haus kaufen und besitzen, ohne deshalb den Auflagen wie Steuern und Tagleistungen, die mit dem Hausbesitz verbunden waren, unterworfen zu sein; dagegen waren die Angestellten des Stifts und allfällige weitere Häuser eines Chorherrn davon nicht ausgenommen. Den Weisungen des «buwschätzers» und des «fürschowers» unterstanden jedoch auch die eigentlichen Sässhäuser der Chorherren (Art. 15–18, 26, 27).

Das Kapitel durfte eigene Amtleute haben, die es selbst einstellen und absetzen konnte; dazu setzte die Stadt einen Obervogt aus dem Kleinen Rat (Art. 19). Wenn sie beim Bezug der Zinsen Schwierigkeiten begegneten, sollten die Chorherren sich an die weltlichen Gerichte halten und nicht geistliches Recht und den Bann anwenden, ebenso wenig wie in ihren privaten Angelegenheiten. Sie sollten sich auch einer Exkommunikation, die von aussen kommen würde, ohne Einwilligung des Rats nicht unterziehen. Wenn umgekehrt ein Chorherr oder Kaplan bei einem Laien Schulden hatte, so sollte dieser an den Propst gelangen, der für Bezahlung sorgte, sei es durch blosser Ermahnung, Pfändung oder schliesslich Rückgriff auf die Pfründe des Betroffenen. Das Kapitel sorgte ausserdem für die Bezahlung der Schulden eines verstorbenen oder geflohenen Chorherrn, haftete jedoch nicht mit dem Stiftsgut dafür. Ein Chorherr, der einen Totschlag begangen hatte – «darvor Gott sy» –, unterstand dagegen dem weltlichen Gericht und ging dazu seiner Pfründe verlustig (Art. 20–25). Weiter konnten die Chorherren, um einen Streit untereinander oder mit einem Laien zu beenden, einander «in Trostung nehmen», das heisst sich gegenseitig ein Friedensversprechen leisten; auf Trostungsbruch standen die gleichen Strafen wie im weltlichen Bereich, nämlich eine Geldbusse, die an den Kirchenbau verwendet werden sollte (Art. 28)<sup>33</sup>. Die Chorherren hatten Gewalt, sich selber Statuten zu geben, um zu gewährleisten, dass jeder von ihnen ein ehrbares Leben führte, insbesondere keine Konkubine hatte und die Kleidung eines Chorherrn trug; die Stadt wollte das Kapitel bei der Bestrafung Fehlbarer unterstützen (Art. 29, 30).

Vor dem Antritt seiner Pfründe musste jeder Chorherr sich schriftlich verpflichten, die Artikel des Stiftsvertrags einzuhalten. Im weiteren sollte er Priester sein oder es werden und in Bern residieren; über Ausnahmen konnten der Propst, das Kapitel oder der Rat selber befinden. Es war nicht erlaubt, die Pfründen jemand anderem zu übergeben oder einzutauschen, sondern sie mussten bei einem Rücktritt dem Rat als dem Inhaber des Präsentationsrechts aufgegeben werden (Art. 31–33). Die Chorherren konnten einer Gesellschaft (Zunft) angehören, aber in der Regel nur einer stadtbernischen (Art. 34). Sie sollten Sterbende nicht daran hindern, vielmehr dazu ermuntern, eine Verga-

bung zugunsten von Bau und Unterhalt der Leutkirche zu machen; bei der Errichtung eines Testaments mussten zwei Bürger anwesend sein, die der Leutkirche oder dem Stift vermachten Summen mussten dem Rat gemeldet werden (Art. 35). Das Vinzenzstift wurde in das Burgrecht der Stadt Bern aufgenommen (Art. 36). Zum Schluss behielt der Rat sich weitere Erläuterungen und Ergänzungen des Stiftsvertrags vor (Art. 37).

### 3. DIE BEDEUTUNG DER STIFTSGRÜNDUNG

Unter der Überschrift «Warum ein stat Bern den Tütschen orden abgewisen und ein weltliche stift angenommen hat» führt der Chronist Valerius Anshelm aus, dass die Priesterschaft der Vinzenzkirche dem Neubau nicht mehr entsprochen habe, den Bern unternommen hatte, um der erreichten Machtstellung eine Entsprechung im kirchlichen Bereich zu geben: «Als ein lobliche stat Bern an êren, güt und macht durch Gots gnad und hilf in alle höhi was kommen, wit erkant und geriemt [gerühmt], Got und irem patronen S. Vincentzen zû dank, lob und êr und zû erhaltung hochgemeinte gotsdienst, uss eignum gemeinen ir stat- und landskosten einen fürstlichen buw irer pfarkilchen – mit aller, wie noch ze sehen ist, kostbarkeit, aller und ieder zûgehörenden zierden, altar, taflen, kleidern, messgwand, kelchen, monstranzen, belichtungen, gloggen, gloggenturm, kilchhof verfasset – ze volfieren underhanden hielt, und aber das höchst vermeint hauptstuk, zûm Gots und der kilchen dienst gehörend, namlich die priesterschaft, ganz und gar so untöglich, ärgerlich und unwesenlich gestaltet, dass das uns zû schaden, scham und schand Got und der êrsamen stat reicht, wan in ir kostlichen kilchen die Tütschen brüeder den kor so Tütsch regierten, dass selten keiner so vil Latin kond, dass die siben zit- und selgebet, gsang und ampt, item und zû not der sacramenten handlungen on ärgernüss und on spot volbracht wurdid; darzû das notwendig, heilsam gotswort zû fürnämen ziten, als in der vasten, ablasshaltung und kilchwihnen, auch menge jar durch fremd, von der stat tür bestelten predicanten müst verkünt werden; so warend ussert dem kor weltlich caplanen, die sich mit den Tütschen herren, gwonlich al oder der merteil

ussländischen, in kilchenämptern so unglich hielten, das sibnerlei sibenzitbet in einer kilchen gefunden ward. Desglich mitz [mitten] ingmischt allerlei orden ussgloffen mietmüñch. Uss welcher unglichheit under diser ungliehen priesterschaft täglich ärgerliche verlezung, zank, hader und nid [Neid] erwüchs und verharret. So woltend des ordens pfarrer dem ordenlichen bischof in pfarrechten nit ghorsamen, deshalb si vor oft, und des jars der pfarrer, in ban ton, von der stat gelediget müst werden. Und zü dem allem hattend die Tütschen brüeder dermaussen hus ghalten, dass glöblicher rechnung ob 10 000 gulden gelts abgang sich mocht erfunden, so doch täglicher stiftungen und gaben ufgang zünam; gieng alles, wie geachtet, zum land uss, in der Schwäbschen trissnier, so diss hus regiertend, hüser.»<sup>34</sup>

Aus reformatorischer Sicht<sup>35</sup> konnte Anshelm freilich die Lösung, welche der bernische Rat 1484/85 gesucht und gefunden hatte, auch nicht billigen: «Nun, semliche und vil andre irer kostbaren kilchen priesterschaft, vor Got und der welt unlidlich ungstalten – nachdem sich ein êrsame, wise stat Bern die ze besseren hat lang und ernstlich beraten, und harzú *kein geschikter mittel* befunden, wen an stat des Tütschen ordens ein weltlich korherrentüm, in welchem ouch ir stat und lands geschikte und mit kosten ze schül erzogne sün möchtid versehen werden, ufzerichten.» Mit den Lateinkenntnissen des ersten Propstes, Armbruster, scheint es, wenn man Anshelm Glauben schenken will, ebenfalls nicht zum besten gestanden zu haben, und andernorts bringt der Chronist Pensionen- und Pfründenwesen in engen Zusammenhang: «Nit dass semliche gmeine besoldung unrecht sîe ... Allein ist hie ganz flissig und tapfer inzesehen, dass im versoldeten regiment frie wal bestande, und nit durch mümerî [Verwandtschaft], gunst, anhang, und pratik der sold- und êrgit diss pfründregiment *in korherren-, ja kornherrenwis* vervasse und besitze; uss rat rap, und uss ratherren rapherren mache.»<sup>36</sup>

Die Gründe für die Errichtung des Vinzenzstifts, welche Anshelm anführt, sind trotz seiner Voreingenommenheit schon deshalb ernst zu nehmen, weil er sich auch hier eng an die archivalischen Quellen hält<sup>37</sup>. Der Vergleich zwischen dem 1420/21 begonnenen Münsterneubau, der zur Zeit der Stiftsgründung noch nicht abgeschlossen war<sup>38</sup>, und der Priesterschaft, der so sehr zuungunsten des Deutschen

Ordens ausfiel, ist eine teilweise wörtliche Übersetzung aus dem Breve Innozenz' VIII. vom 19. Oktober 1484, dem eine Supplikation Armbrusters zugrunde lag. Wenn man sich hier auch noch über den Deutschen Orden ausschwiege, so fand das Argument von der Nichtübereinstimmung zwischen Deutschordensbrüdern und Kaplänen später Ausdruck in der Einleitung zu den Artikeln des Stiftsvertrags und im Dankbrief an den Papst<sup>39</sup>. Das Motiv der Vermehrung und Vereinheitlichung des Gottesdienstes ist auch deshalb ernst zu nehmen, weil es den Bestrebungen der spätmittelalterlichen Frömmigkeit, die in Bern nicht eine andere war als anderswo, vollkommen entsprach<sup>40</sup>. Aus dieser Frömmigkeit heraus, die sich mit weltlichen Geltungsansprüchen mischte, ohne dass ihr dadurch Abbruch geschah, waren der neue Kirchenbau unternommen und von den führenden Familien die Kapellen darin gestiftet worden<sup>41</sup>, deren Kapläne sich nicht mit den Deutschordensbrüdern vertrugen. Von der «Vermehrung» des Gottesdienstes zeugen auch Anshelms Vorwurf wegen der negativen Bilanz des Deutschordenshauses Bern, «so doch täglicher stiftungen und gaben ufgang zūnam», und die Verpflichtung der neuen Chorherren im Stiftsvertrag, neue Jahrzeitstiftungen anzunehmen. Die Zunahme der Gottesdienste war eine Tatsache, und der Deutsche Orden wurde das Opfer ihrer Vereinheitlichung. Es bedürfte einer längeren liturgischen Untersuchung, wenn man genauer fassen wollte, worin Deutschordensbrüder und Kapläne nicht übereinstimmen mochten; die Aussage, wonach «die Tütschen brüeder den kor so Tütsch regierten ...», ist wohl zunächst als Wortspiel aufzufassen. Letztlich ging es, wie wir anderswo zeigen möchten, um die Durchsetzung der Lausanner Liturgie<sup>42</sup>.

Andererseits waren Dom- und Chorherren seit ihren Anfängen im 6./7. Jahrhundert eigentliche Fachleute für den Gottesdienst. Bern war das Institut des Kollegiatstifts nicht fremd, befanden sich doch in seinem Herrschaftsgebiet seit dem 14. Jahrhundert, beziehungsweise seit der Eroberung des Aargaus 1415 die beiden dem heiligen Mauritius geweihten Stifte von Amsoldingen und Zofingen. Am 10. Mai 1479 hatte Bern bei Papst Sixtus IV., der sich um ein Bündnis mit den Eidgenossen bemühte, gleichzeitig das Präsentationsrecht der Amsoldinger und Zofinger Dignitäten und Pfründen erlangt<sup>43</sup>. Das Breve vom

14. Dezember 1484, mit welchem Innozenz VIII. die Inkorporationen von Amsoldingen, Interlaken, Münchenwiler und der St. Petersinsel in das Vinzenzstift gestattete, weist eine Formel auf, die man vielleicht als «Kollegiatstiftsarenga» bezeichnen könnte, denn sie streicht den Beitrag an das Gotteslob, welchen die Kollegiatstifte leisteten, besonders heraus. In dem Breve wurde zur Rechtfertigung der Inkorporationen betont, dass in Amsoldingen das Stundengebet nicht durchgeführt sowie täglich nur eine Messe gefeiert und dass bei den Nonnen in Interlaken die tägliche Messe nur mit leiser Stimme (*submissa voce*) in einem Zimmer gelesen werde. Andererseits wurde zuhanden der neuen Chorherren die Verpflichtung ausgesprochen, dass sowohl in Amsoldingen als auch in den Prioraten Münchenwiler und St. Petersinsel, für die der Umfang des noch bestehenden Gottesdienstes nicht aus dem vorliegenden Breve hervorgeht, dieser weitergeführt werden müsse. Es wäre nicht einsichtig gewesen, wenn man zur Mehrung des Gottesdienstes ein Kollegiatstift gegründet und dazu ein anderes aufgehoben hätte, auch wenn letzteres sich wirklich, wie es im Inkorporationsbreve heisst, «an einem ländlichen, unfruchtbaren und von Menschen unbewohnten Ort» befunden hätte<sup>44</sup>. So erklärt sich, warum das Vinzenzstift in der Folge häufig als eine *Translation* des Mauritiusstifts von Amsoldingen dargestellt wurde; damit konnte erstens der obige Widerspruch beseitigt und zweitens dem Vinzenzstift etwas von der Patina verliehen werden, die ihm gegenüber viel älteren Kollegiatstiften abging. Ansätze zu dieser Darstellung finden sich schon im Breve vom 14. Dezember 1484, wo die Erlaubnis gegeben wurde, «die Propstei, die Kanonikate und die Pfründen, den Propst und die Kanoniker der genannten Kirche von Amsoldingen an die genannte Vinzenzkirche zu übertragen (*transferre*)»<sup>45</sup>.

Wenn man in Betracht zieht, dass der bernische Rat 1484 zwar über die Präsentationsrechte in Amsoldingen und einen Teil der Präsentationsrechte in Zofingen verfügte, in Bern selbst aber keinen Einfluss auf die Auswahl der Deutschordensbrüder und die Ernennung des Leutpriesters hatte, so ergibt sich ein weiterer zwingender Grund für die Vertreibung des Deutschen Ordens. Es ist nicht zu verkennen, dass sich die Institution des Kollegiatstifts laikalem Zugriff und laikaler Einwirkung viel offener darbot als eine Ordensgemeinschaft, die von

anderswoher gesteuert wurde. Oskar Vasella hat auf die Bedeutung des Erwerbs von Präsentationsrechten beim Aufbau eines weltlichen Kirchenregiments hingewiesen. Schliesslich ist auch die Rolle, welche die Kurie beim Aufbau des städtischen Kirchenregiments in der Eidgenossenschaft gespielt hat, bekannt. Die Tatsache, dass der bernische Rat wegen des Vinzenzstifts zunächst lieber mit Sixtus IV. verhandelt hätte – es stellte sich dann heraus, dass es mit Innozenz VIII. ebenso gut ging –, erklärt sich leicht aus den Beziehungen, die zwischen diesem Papst und den Eidgenossen seit dem Bündnis von 1479 bestanden hatten, das als Auftakt zu einer Zusammenarbeit verstanden werden muss, ohne die auch das Vinzenzstift nur schwer denkbar ist<sup>46</sup>.

Es scheint, dass in den letzten Jahren vor der Gründung des Stifts der Deutsche Orden und seine Leutpriester gerade in personeller Hinsicht zu vielen Klagen Anlass gegeben hatten, wobei nicht auszuschliessen ist, dass der Orden nicht mehr über genügend Leute verfügte, um Bern ausreichend zu versorgen<sup>47</sup>. Dagegen wird der Rat kaum, wie Blösch meint, schon 1479 an drastische Massnahmen gedacht haben, sonst hätte er wohl nicht noch am 16. Juni 1484 in Rom eine Supplik einreichen lassen, womit er beantragte, dass in Zukunft bei einer Vakanz der Deutsche Orden den neuen Leutpriester innerhalb von zwei Monaten ernennen müsse, und zwar einen gelehrten Welt- oder Ordensgeistlichen, nicht einen Bettelmönch; andernfalls sollte das Präsentationsrecht für dieses Mal an den Rat devolvieren. Wenn derselbe Rat am 19. Oktober 1484 die Stiftsgründung supplizierte, kann man daraus nicht schliessen, dass er inzwischen das Recht, den Leutpriester zu präsentieren, an sich gerissen habe<sup>48</sup>, sondern nur, dass er wahrscheinlich – aus welchen Gründen auch immer – in der Zwischenzeit die Ziele höher gesteckt hatte. Mit dem Breve vom 19. Oktober 1484 erlangte der Rat ohne weiteres das Präsentationsrecht für die Dignitäten und Kanonikate des Vinzenzstifts; das Leutpriesteramt gedachte man offenbar nach dem Rücktritt oder Tod des damaligen Inhabers in das Stiftsamt des Kustos aufgehen zu lassen. In gewisser Weise scheint jedoch die Aufrichtung des ganzen Stifts vom Rücktritt oder Tod des damaligen Leutpriesters abgehängt zu haben, denn am 11. November 1484 verpflichtete sich Armbruster zur Zahlung der Annaten für das neue Stift innerhalb von sechs Monaten nach

dessen Gründung, welche erfolgen konnte, sobald die Vinzenzkirche durch den Rücktritt oder Tod des gegenwärtigen Pfarrers vakant sein würde. Was dann eintraf, war, wenn wir den Vorwürfen des Deutschen Ordens glauben wollen<sup>48a</sup>, eine Flucht des Leutpriesters, worauf die «cura animarum» dem Kustos übertragen wurde und der Gründung des Stifts nichts mehr im Wege stand. Dann aber überrascht, dass das Leutpriesteramt trotzdem beibehalten wurde, denn im Stiftsvertrag reseruierte sich der Rat dessen Besetzung; sogar der Leutpriester blieb derselbe, Johannes Bachmann. Es ist möglich, dass er sich – allenfalls sogar im Einverständnis mit dem Rat – durch eine Flucht der Entscheidung für oder gegen den Deutschen Orden entzogen hatte, um nachher nach Bern zurückzukehren. Indem der Rat im Stiftsvertrag das Recht, den Leutpriester zu ernennen, an sich nahm, entschied er einen alten Streit für sich, der zwischen ihm und dem Deutschen Orden bestand, seit dieser 1226/27 vom deutschen König Heinrich (VII.) die Kirche von Köniz und deren Filiale Bern bekommen hatte, und der noch 1420 zu seinen Ungunsten ausgegangen war<sup>49</sup>.

Bei den Bemühungen um das Präsentationsrecht für die Stiftsämter, Chorherrenpfünden und das Leutpriesteramt ging es nicht nur um das Recht an sich, sondern vor allem auch um die Möglichkeit, die eigenen Leute zu versorgen: «in welchem [weltlichen korherrentum] ouch ir stat und lands geschikte und mit kosten ze schul erzogne sün möchtid versehen werden» (Anshelm). Der bernische Rat war seit längerer Zeit darauf bedacht, für seine Untertanen die Bildungsmöglichkeiten zu vermehren und für städtische und kirchliche Stellen zu sorgen. Mit dem Vinzenzstift wurden schlagartig 24 solche Stellen geschaffen, die allerdings – und darin zeigen sich vielleicht nicht nur die begrenzten materiellen Möglichkeiten des Stifts, sondern auch die Grenzen des bernischen Gebildetenpotentials – meist nur zur Hälfte besetzt werden konnten<sup>50</sup>. Die Bildung sollte in diesem Fall dem Gottesdienst zugute kommen, wobei nicht nur an die Liturgie, sondern auch an die Predigt zu denken ist. Sowohl Anshelm als auch die am 16. Juni 1484 in Rom eingereichte Supplik rügen, dass der vom Deutschen Orden gestellte Leutpriester offenbar theologisch nicht in der Lage war, in der Fastenzeit selber zu predigen, und man gezwungen war, unter grossen Kosten fremde Prädikanten anzustellen. So hatte in den Jahren 1476, 1478 und

1480 der Basler Prediger Johannes Heynlin von Stein in Bern die Ablasspredigten gehalten; er war aber auch mit dem Angebot eines grossen Gehalts nicht zu bewegen gewesen, hier zu bleiben. Durch seine Predigten scheinen jedoch die Ansprüche in Bern so gestiegen zu sein, dass man nicht mehr mit jedem hergelaufenen Bettelmönch, den der Deutsche Orden anzustellen vermochte, zufrieden war<sup>51</sup>.

Man muss indessen annehmen, dass die Deutschordensbrüder des bernischen Hauses, selbst wenn sie den gestiegenen Anforderungen an Liturgie und Predigt gewachsen gewesen wären, doch früher oder später unter einem anderen Vorwand verjagt worden wären. Solche Fremdenfeindlichkeit ist eine allgemein zu beobachtende Begleiterscheinung beim Prozess der Abschliessung der Territorien, wie er sich an der Wende vom Mittelalter zur frühen Neuzeit vollzog, und Bern machte auch darin keine Ausnahme. Dieses Gefühl muss um so stärker gewesen sein, als es vom Verdacht genährt wurde, das Deutschordenshaus habe mehr als 10 000 gl nach Deutschland abgeführt<sup>52</sup>.

Seit Emil Blöschs Aufsatz über die Vorreformation in Bern ist die Gründung des Vinzenzstifts immer auch als – geglückter – Versuch dieser Stadt, sich vom Bischof von Lausanne zu emanzipieren, verstanden worden. Diese Meinung ist zwar nicht falsch, bedarf aber noch der Differenzierung. Im gleichen Aufsatz hat Blösch auch die Legende in die Welt gesetzt, dass «bald nach dem Ende des Burgunderkrieges... einmal – wie Anshelm erzählt – der Bernischen Regierung der Plan nahegelegt worden sein (soll), durch Errichtung eines Bisthums Bern der Stadt einen neuen ihr noch mangelnden Glanz, und dem ganzen Lande durch die kirchliche Einheit einen festern Zusammenhalt zu verleihen»<sup>53</sup>. Eine entsprechende Stelle findet sich bei Anshelm nicht. Diese Legende, die oft nacherzählt worden ist, diente vor allem dazu, die Vorzüge eines Kollegiatstifts gegenüber einem Domstift zu illustrieren: «So erhielt Bern die Vorteile einer Bischofsstadt, ohne einen Bischof beherbergen zu müssen» (Guggisberg). Richtig ist daran nur, dass dem bernischen Rat tatsächlich das Domkapitel von Lausanne – und nicht etwa die Kollegiatstifte von Amsoldingen oder Zofingen<sup>54</sup> – vor Augen stand, als er die Gründung des Vinzenzstifts betrieb, denn in dem Breve vom 19. Oktober 1484 heisst es, dass Propst, Dekan, Kantor,

Kustos und die Chorherren des neuen Stifts – entsprechend dem Neubau der Vinzenzkirche nach dem Vorbild einer Kathedrale (ad instar ecclesie cathedralis) – die gleichen Privilegien, auch hinsichtlich der Kleidung, wie die Kanoniker der Kirche von Lausanne haben sollten. Der einzige Bruderschaftsvertrag, den das Kapitel von St. Vinzenz abgeschlossen hat, galt denn auch dem Lausanner Domkapitel, wobei St. Vinzenz sich hier eindeutig mit der Rolle des Juniorpartners begnügen musste. Dagegen hat man sich in Bern höchstwahrscheinlich nie mit den Vor- und Nachteilen eines Bischofs auseinandergesetzt. Es war im Gegenteil ein weiteres Gravamen gegen den Deutschen Orden, dass er sich der bestehenden bischöflichen Organisation nicht unterziehen wollte: «So woltend des ordens pfarrer dem ordenlichen bischof in pfarrechten nit ghorsamen, deshalb si vor oft, und des jars der pfarrer, in ban ton, von der stat gelediget müst werden.»<sup>55</sup> Dahinter stehen wiederum ganz konkrete Erfahrungen.

Schon 1482 hatte Bern zwischen dem Bischof von Lausanne und dem Deutschen Orden vermitteln müssen, weil das Haus Bern dem Bischof einen Zins von 21 Mark Silber, zahlbar in zwei Raten acht Tage nach Pfingsten und am Gallustag (16. Oktober), nicht in Silber bezahlen und sich ihm in bischöflichen Rechten wie der Visitation und dem Besuch der Synode nicht unterziehen wollte. Der Streit wurde dahingehend geschlichtet, dass der Bischof für 1 Mark Silber 7½ rheinische Gulden annehmen musste<sup>56</sup>. Aber bereits 1484 war ein neuer Streit ausgebrochen, bei welchem die Visitationsgebühren im Vordergrund standen. Der Deutsche Orden appellierte in Rom gegen einen Entscheid des Bischofs von Lausanne, wonach die Leutpriester von Bern und Köniz unter Androhung der Exkommunikation innerhalb von sechzehn Tagen Visitationsgebühren von 18 lb entrichten müssten. Der Orden berief sich darauf, dass die beiden Leutpriester als Ordensangehörige von der bischöflichen Gerichtsbarkeit exempt seien. Am 21. Juli 1484 wurde die Appellation in Lausanne vor dem Generalvikar Johannes Armbruster bekanntgemacht. Der Bischof befand sich offenbar in Bern, denn am 22. Juli wurde er vom Rat in dieser und anderen Angelegenheiten angehört, und es wurde ihm zugestanden, die Leutpriester von Bern und Köniz vor das geistliche Gericht zu laden, «doch der kilchen oder andern personen ân beladnüss des interdicts oder

anderer beswärd». Bern scheint nichts so sehr gefürchtet zu haben wie den Bann, denn als der Bischof kirchliche Strafen gegen den Leutpriester von Bern ausgesprochen hatte, ersuchte der Rat ihn am 4. September, den Priester davon zu absolvieren, denn das Volk sei unruhig geworden, und überdies habe der Leutpriester nicht aus eigener Initiative, sondern unter dem Druck seiner Oberen an Rom appelliert. Schultheiss und Rat boten stattdessen ihre Vermittlung an und teilten schliesslich dem Bischof beiläufig mit, dass sie hofften, bald an der Kurie etwas zu erlangen, was diesen und ähnlichen Umtrieben ein Ende setzen würde<sup>57</sup>.

Dies ist der erste Hinweis auf Armbrusters Mission in Rom, von der wir einige Tage später erfahren. Zugleich wird klar, dass man in Bern den amtierenden Leutpriester, dessen Name nie genannt wird, als nicht unbedingt mit dem Deutschen Orden solidarisch betrachtete. Am 9. September wurde der Bischof noch einmal gebeten, im Augenblick keine weiteren Schritte zu unternehmen. Am 23. Oktober schrieb man ihm, der Landkommendur des Deutschen Ordens könne den zwischen ihm und dem Bischof auf den 8. November angesetzten Vermittlungstermin nicht einhalten, und schlug vor, sich erst nach Weihnachten zu treffen. Am 11. Dezember scheint in Bern trotzdem ein (improvisierter?) Vermittlungsversuch stattgefunden zu haben, der scheiterte, weil die Parteien ihre Unterlagen nicht bei sich hatten; der Landkommendur des Deutschen Ordens, Wolfgang von Klingenberg, scheint persönlich anwesend gewesen zu sein, während der Bischof sich wohl vertreten liess. Immerhin erreichte Bern, dass der Deutsche Orden den am 16. Oktober (Gallustag) verfallenen Silberzins unverzüglich bezahlen würde, damit nicht deshalb neue Schwierigkeiten entstünden, und dass andererseits der Bischof den bernischen Leutpriester aus dem Bann löste. Seltsam ist, dass mit den anwesenden Parteien als nächster Termin der 1. März 1485 vereinbart wurde, während Schultheiss und Rat den Bischof von Lausanne schriftlich aufforderten, sich am 14./15. Februar in Bern einzufinden. Dem Offizial von Genf, der im Auftrag des Bischofs von Lausanne die Exkommunikation ausgesprochen hatte, wurde am 13. Dezember 1484 mitgeteilt, er solle – wiederum im Auftrag des Bischofs – den Leutpriester bis zum 1. März 1485 davon lösen<sup>58</sup>. Es ist möglich, dass man den Bischof unter Vorspiegelung

einer «jornata amicabile» mit dem Deutschen Orden nach Bern bestellte, um mit ihm ganz andere Geschäfte zu erledigen, und für den Deutschen Orden den Tag später ansetzte, weil man ihn gar nicht mehr abzuhalten gedachte. An dieser Stelle muss noch einmal bewusst gemacht werden, wie heimlich der bernische Rat ans Werk ging.

Das Ende der Geschichte ist bald erzählt. Am 20. Dezember 1484 stellte der Bischof von Lausanne dem Leutpriester von Bern eine Quittung über 10½ Mark Silber aus, und im Stiftsvertrag vom 4. März 1485 verpflichteten sich die Chorherren von St. Vinzenz zur Bezahlung des Silberzinses und aller anderen bischöflichen Gebühren. Schon im Sommer 1486 musste der Rat jedoch an den Bischof gelangen, um ihn zu bitten, den Chorherren für die Bezahlung des Zinses Aufschub zu gewähren, da es ihnen unmöglich sei, das Geld jetzt aufzubringen. Im allgemeinen scheint der Silberzins aber während der Stiftszeit mehr oder weniger pünktlich bezahlt worden zu sein, bis der Rat ihn zu Beginn des Jahres 1527 aufkündigte<sup>59</sup>. Nichts aber ist unrichtiger, als diese Situation der grundsätzlichen Infragestellung der bischöflichen Gewalt auf die Zeit der Gründung des Vinzenzstifts zu projizieren, als Bern in einem normalen nachbarlichen Verhältnis, mehr noch, in einem Burgrecht mit dem damaligen Bischof von Lausanne, Benedikt von Montferrand, stand und ihm gegen seine aufständischen Städte Lausanne und Lutry Hilfe leistete. Dies brachte den Bischof in eine gewisse Abhängigkeit von Bern, welche dieses zugunsten des Vinzenzstifts auszunutzen verstand. Armbruster war überdies seit 1483 Generalvikar des Bistums Lausanne<sup>60</sup>, was ihn jedoch nicht daran hinderte, gleichzeitig die Stellung des Propstes von St. Vinzenz auszubauen.

Dabei darf man nicht übersehen, dass das Argument, der Deutsche Orden müsse aus Bern entfernt werden, weil er sich dem Bischof nicht unterordne, ein stark propagandistisch gefärbtes war, welches Stadtschreiber Fricker vor allem gegenüber den Miteidgenossen breit ins Feld führte. Es war strategisch geschickter, die Unbotmässigkeit des Deutschen Ordens in diesem Punkt zu unterstreichen, als die eigenen Absichten zu offenbaren. Dass durch die Gründung des Vinzenzstifts die Interessen des Bistums dennoch tangiert waren, beweist der Protest der Lausanner Domherren am 8. März 1485, am Tag des feierlichen Vollzugs der Inkorporationen<sup>61</sup>, und zeigt später die Reaktion des

Bischofs auf die Art, wie Armbruster seine Rechte als Propst ausübte. Die Erlangung der Pontifikalien scheint zunächst eher ein persönliches Anliegen Armbrusters gewesen zu sein, das er dem bernischen Rat schmackhaft zu machen wusste, indem er die damit verbundene Ehre schilderte. Auf diese Weise sind die Pontifikalien in der Bulle vom 16. November 1484 dargestellt, nämlich als der hervorragenden Stellung der Stadt Bern angemessen, wo noch kein Prälät diese Rechte besitze. Es wird vor allem auf die optische Wirkung der Pontifikalien abgestellt und der Propst gezeichnet, der mit Mitra, Ring, Stab und anderen Pontifikalien an Prozessionen und hohen Festen teilnimmt und nach Messe und Vesper das Volk segnet, selbstverständlich nur, wenn kein anderer Prälät oder apostolischer Legat anwesend sei<sup>62</sup>.

Am 7. Februar 1486 beschwerte sich indessen der Bischof von Lausanne durch einen Boten in Bern, dass der Propst «sich bischoflicher gewalts anneme» und «dass er den bischoflichen sägen gebe». Armbruster hatte ihm offenbar schwören müssen, «so er gen Rom reit, nütz wider die kilchen von Losann zü impetrieren». Die Reise nach Rom war nötig geworden, weil eine Zitation wegen des Deutschen Ordens vorlag, aber man wollte sie trotz Armbrusters Versprechen auch dazu benutzen, weitere Rechte für den Propst von St. Vinzenz zu beantragen. Der Bischof war Bern jedoch zuvorgekommen und mit einer Supplik an die Kurie gelangt, wonach der Papst das Privileg, welches dem Propst von Bern gestatte, «Ring und Stab zu führen, die Tonsur und niederen Weihnen zu geben, am Morgen und Abend bei der Messe dem Volk den Segen zu spenden, Kelche, Ornamente und Gewänder zu weihen», zurücknehmen möge, weil dadurch «das Ansehen und die Jurisdiktion des Bischofs von Lausanne geschädigt» werde. Das Gesuch wurde am 2. Mai in Rom behandelt und nur in bezug auf die Weihe von Kelchen und Platten bewilligt<sup>63</sup>. Anfang Mai 1486 muss in Bern aber auch die Instruktion verfasst worden sein, mit welcher Armbruster unter vielem anderen beauftragt wurde, für den Propst die «Absolutionsvollmacht in bischöflichen Reservatfällen für alle bernischen Untertanen in der Diözese Lausanne und die Dispensvollmacht für Verwandtschaftsehen des 4. Grades mit dem Delegationsrecht» zu erwirken. Es ist nicht auszuschliessen, dass der Bischof von Lausanne diese Begehren mehr oder weniger freiwillig sanktionieren musste,

denn als er am 15. Mai in dieser und anderen Angelegenheiten in Bern weilte, musste er sich gegen das Gerücht verwahren, «dass er wider diss Stift sy»<sup>64</sup>.

Was Armbruster im Sommer 1486 erlangte, war die bischöfliche Absolutionsvollmacht bezüglich der Bewohner der Stadt Bern, weiter das Recht, die Pfarrer und Vikare der vom Vinzenzstift abhängigen Pfarrkirchen selber einzusetzen und allenfalls auch abzusetzen, und schliesslich die Bestätigung der Gewalt, die niederen Weihen zu erteilen sowie kirchliche Gewänder und Ornamente – Kelche und Platten werden nicht genannt – zu weihen<sup>65</sup>. Der Propst von St. Vinzenz hat von diesen Rechten in der Folge Gebrauch gemacht; dies geht daraus hervor, dass jeweils am Palmsonntag die Landbevölkerung in grosser Zahl in die Stadt strömte, um in den Genuss seiner Absolutionsvollmacht in bischöflichen Reservatfällen zu kommen. Ferner sind für die Pfarrer und Vikare der dem Vinzenzstift unterstellten Pfarrkirchen tatsächlich keine Präsentationen an den Bischof von Lausanne überliefert, so dass man annehmen kann, der Propst habe in diesen Fällen sein Investiturrecht ausgeübt. Dies hinderte den bernischen Rat nicht daran, im Jahr 1487 angeblich aus Dankbarkeit gegenüber dem Bischof von Lausanne als Vollstrecker des päpstlichen Willens bei der Gründung des Vinzenzstifts und vielleicht auch, weil es damals gegen den Deutschen Orden zusammenzustehen galt, die bischöfliche juristische Oberhoheit förmlich anzuerkennen. Bei allen Bestrebungen der Stadt Bern, die unverkennbar sind, die geistliche Gerichtsbarkeit zu beschränken und wenigstens mittelbar in ihre Hand zu bringen, bestand doch nicht im entferntesten die Absicht, die mittelalterliche Kirchenordnung anzutasten<sup>66</sup>.

Als am 7. März 1485 die Gründung des Vinzenzstifts im Beisein des Bischofs von Lausanne formell vollzogen wurde, soll laut Anshelm ein Deutschordensbruder, Johannes Steinbach, weinend geflucht haben: «Nun woluf, i aller tüfel nammen!» Und später soll eine alte Witwe, Anna Heberling, die damit in die Geschichte eingegangen ist, prophezeit haben, die Chorherren seien bei Nacht und Finsternis gekommen und würden auch wieder so gehen. Ob sich dies auf die Tageszeit, zu welcher der feierliche Akt vorgenommen wurde – es war zur Zeit der

Komplet – oder auf die Sonnenfinsternis bezieht, welche Anshelm gleich anschliessend für den 16. März meldet, lässt sich nicht ausmachen, aber Anshelms Absicht ist doch klar. Das Vinzenzstift hat auch seither noch nie eine günstige Prognose erfahren; für Blösch lag der Wurm vor allem in der Ernennung der Pfründenjäger Armbruster und Stör zu Propst und Dekan des neuen Stifts, während für Feller die Wahl Armbrusters dem Stift immerhin «die Richtung in das alltäglich Brauchbare» gab. Marchal dagegen sah das Übel vor allem in der starken Abhängigkeit des Stifts vom bernischen Rat, die sich auch auf die Auswahl der Chorherren ungünstig ausgewirkt habe. Das Vinzenzstift «verdankt seine Existenz» in der Tat «einzig und allein dem Willen der Stadt Bern»; Anshelm hat richtig gesehen, wenn er an seine Gründungsgeschichte die Liste von «Klein und gross rät von Bern, irer stift stifter» anschliesst<sup>67</sup>. In diesem Zusammenhang ist der Vogt zu sehen, welcher dem Stift aus dem Kleinen Rat beigegeben wurde und der wahrscheinlich der erste Vogt dieser Art war, welcher über ein bernisches Kloster oder Stift gesetzt wurde. Es ist nicht dasselbe, wenn Bern 1474 die Anerkennung seiner Kastvogtei über das Augustinerstift Interlaken erzwang und wenn es 1485 dem Vinzenzstift einen Vogt gab, der das letzte Wort über Zinsablösungen zu sprechen und bei der Dotierung der Pfründen mitzuwirken hatte; die gleiche Art Vogt erhielten die anderen bernischen geistlichen Institutionen erst 1527, unmittelbar vor der Reformation<sup>68</sup>.

Was Marchals Bedenken betrifft, so ist zu fragen, ob diese starke Einflussnahme nicht zeitgemäss im Sinn der vorreformatorischen staatskirchlichen Tendenzen war. Wer hätte denn 1484 das Vinzenzstift gründen sollen, wenn nicht der Rat? Dabei konnte nichts anderes entstehen als die Spätform eines Kollegiatstifts ohne grosse korporative Selbständigkeit; wir erinnern an die Einseitigkeit des Stiftsvertrags. Dagegen trifft nicht zu, dass der Rat seine Machtstellung bei der Wahl der Chorherren missbraucht hätte; dazu fehlte ihm ganz einfach die Auswahl. Andererseits verdankte das Vinzenzstift den Interventionsmöglichkeiten des Rats, wenn es mehrere wirtschaftliche Engpässe überstehen konnte. Guy P. Marchal hat inzwischen im Anschluss an Moraws Versuche zur Typologisierung der Kollegiatstifte das Vinzenzstift als den eindrucklichsten Vertreter des spätmittelalterlichen

Typs der Stadtstifte erkannt, die eben Ratsgründungen waren oder auf welche die städtische Obrigkeit im ausgehenden Mittelalter zumindest entscheidenden Einfluss gewinnen konnte. Dabei handelt es sich um einen Typ, der ausschliesslich im Gebiet der Eidgenossenschaft ausgebildet war, und zwar in den Städten Bern, Freiburg (St. Niklaus), Luzern (St. Leodegar) und Solothurn (St. Ursus), wo an der Peripherie der Diözesen Lausanne und Konstanz in Entsprechung zu neuen territorialen neue kirchliche Zentren aufgebaut wurden<sup>69</sup>.

Wenn Blösch und v. Greyerz meinten, dass mit dem Stiftsvertrag hohe moralische Ansprüche an den Klerus gestellt wurden, so geschah dies im Wissen um die nachfolgende protestantische Reformation und ist deshalb als unhistorisch zu werten. Der Stiftsvertrag darf als Dokument nicht überschätzt werden<sup>70</sup>; die in ihm wirklich enthaltenen Bestimmungen aber haben die Chorherren – vielleicht mit Ausnahme des Konkubinatsverbots<sup>71</sup> – zu erfüllen vermocht. Stör und Armbruster waren zugleich die ersten und letzten sogenannten Pfründenjäger, die in das Stift aufgenommen worden sind. Letztlich entsprang die Gründung des Vinzenzstifts aber doch mehr spätmittelalterlicher Frömmigkeit als vorreformatorischen Reformbestrebungen.

## II. KAPITEL

---

### DIE ABFINDUNG DES DEUTSCHEN ORDENS

Nachdem der bernische Rat am 2. und 3. März 1485 kein Ohr für den Protest des Landkommendurs des Deutschen Ordens, Wolfgang von Klingenberg, der sich eigens zu diesem Zweck nach Bern bemüht haben mochte, gehabt hatte, gelangte dieser bereits am 13. März an die eidgenössische Tagsatzung in Schaffhausen. Hier geschah freilich nichts weiter. Die bernischen Gesandten antworteten, ohne dass wir den Inhalt ihres Votums kennen, und die Angelegenheit wurde den Gesandten der anderen Orte zur Berichterstattung mitgegeben. Deshalb erschien ein Vertreter des Deutschen Ordens am 29. April wieder auf der Tagsatzung, diesmal in Luzern, wo ihm zugesichert wurde, diese würde ihr Bestes tun, wenn sie im Streit zwischen Bern und dem Orden als Schiedsrichterin angerufen würde. Bern scheint jedoch nicht in ein solches Verfahren eingewilligt zu haben, und die Tagsatzung hätte wohl keinen Anlass mehr gehabt, sich mit dieser Sache zu befassen, wenn nicht die österreichischen Gesandten, die am 28. Oktober auf der Tagsatzung in Konstanz weilten, wahrscheinlich im Auftrag des Deutschen Ordens das Traktandum erneut aufgegriffen hätten. Darauf wurde der bernische Gesandte beauftragt, dafür zu sorgen, dass auf dem nächsten Tag, der am 13. Januar 1486 in Konstanz stattfinden sollte, die bernische Vertretung Vollmacht zu einem Schiedsverfahren hätte<sup>72</sup>. Bern war keineswegs gewillt, eine solche Vollmacht zu erteilen; stattdessen verfasste der Stadtschreiber Thüring Fricker eine «Memoria», aus der die Gesandten «dry oder vier die grösten artickel... fürlegen» sollten, falls noch jemand wagen würde, auf dem Tag in Konstanz auf die Angelegenheit zurückzukommen, was nicht der Fall gewesen zu sein scheint<sup>73</sup>.

Das Memorandum ist in den bernischen Eidgenössischen Abschiedbüchern erhalten geblieben und um so wertvoller, als hier die Gravamina des Rats gegen den Deutschen Orden ausführlicher und konkreter noch als bei Anshelm, der es gekannt haben muss, formuliert sind<sup>74</sup>.

Insbesondere wurde bemängelt, dass das Haus Bern oft weniger Deutschordensbrüder gezählt habe als mit dem Orden abgemacht, und deren fortgesetzte Unbotmässigkeit gegenüber dem Bischof von Lausanne und auch gegenüber dem Dekan gerügt; als Beispiel wird ausdrücklich der Silberzins genannt. Dem Orden wurde nicht nur die Vernachlässigung seiner Pflichten gegenüber den Lebenden in Gottesdienst und Seelsorge, sondern auch gegenüber den Toten durch liederliche Verwaltung und unsachgemässe Anlage von Jahrzeitgeldern vorgeworfen, so dass die neuen Chorherren nun Jahrzeiten abhalten müssten, ohne dafür ausreichend entschädigt zu sein. Ja es sieht so aus, als ob Bern den Deutschen Orden um diesen Schaden, den es auf über 10 000 gl veranschlagte – wir erinnern an Anshelms Zahl –, beim Papst einklagen wollte. Darin war der Orden dem bernischen Rat indessen zuvorgekommen: die Appellation, welche der Landkommendur dem Rat vorgelegt und, wie wir hier erfahren, auch an der Pfarrkirche hatte anschlagen lassen, lag bereits in Rom, was Fricker in seinem Bestreben, die Sache als eine geistliche darzustellen und dadurch von der Tagsatzung fernzuhalten, nur begrüßte.

Die Appellation des Deutschen Ordens beanstandete, dass Schultheiss und Rat die Dignitäten und Kanonikate des Vinzenzstifts nicht, wie in dem Breve vom 19. Oktober 1484 vorgesehen, *vor* der Vollstreckung dieses Breve dotiert hätten und dass die Vollstreckung durch den Bischof von Lausanne nicht *vor* der Ausstellung des zweiten Breve vom 14. Dezember 1484 erfolgt sei, wie in diesem vorausgesetzt würde. Insbesondere hätte der Bischof die «cura animarum» dem Kustos nach der Vollstreckung des Breve vom 19. Oktober, als der Leutpriester geflüchtet sei, kraft dieses Breve nicht übertragen können, da in ihm nur der Rücktritt oder Tod des Leutpriesters als gültiger Grund für die Übertragung der «Seelsorge» angegeben sei<sup>75</sup>. Dies sind alles richtige Beobachtungen, wenn sie auch im Kreis führen. Es sind Formfehler, mit denen der Deutsche Orden, der sich vor dem 3. März 1485 Einblick in die Breven verschafft haben muss, die Gründung des Vinzenzstifts anzufechten versuchte. Obwohl infolge dieser Appellation eine Zitation der Stifts- und Stadtherren nach Rom schon Anfang Februar 1486 vorlag, machte Armbruster sich frühestens zu Beginn des Monats Mai auf den Weg dorthin, wohlversehen mit Empfehlungs-, Pass- und

Wechselbriefen. Laut seiner Instruktion sollte der Stiftspropst erreichen, dass dem Deutschen Orden in der Sache des Vinzenzstifts für immer Schweigen auferlegt würde. Im weiteren sollte er eine Bestätigung der Inkorporationen und zusätzlich die Inkorporation des Benediktinerpriorats Grandson erlangen sowie die Statuten des Stifts bestätigen lassen<sup>76</sup>.

Was der Stiftspropst erreichte, war, datiert vom 4. September 1486, eine Bestätigung der Breven vom 19. Oktober und 14. Dezember 1484, wodurch wir erst den Inhalt der Appellation des Deutschen Ordens kennenlernen. Die Breven wurden dabei entsprechend den Vorwürfen des Ordens korrigiert. Dagegen ist von einer Inkorporation des Priorats Grandson nicht die Rede. In den Dankbriefen an den Papst und mehrere Kardinäle<sup>77</sup> wird erneut auf die Gegnerschaft des Deutschen Ordens hingewiesen, denn man befürchtete eine Intervention des Kaisers zu seinen Gunsten in Rom. Ende März 1487 wurde in Bern bekannt, dass nun auch gegen den Bischof von Lausanne eine Anklage vorliege, so dass im April ein neues Paket von Briefen gegen den Deutschen Orden nach Rom abging. Dieser konnte zur gleichen Zeit einen ersten Erfolg verzeichnen: am 28. April gab die Kurie einer Supplik statt, wonach die Dispens für die übergetretenen Deutschordensbrüder zurückgenommen wurde<sup>78</sup>. Am 31. Juli schrieb der Rat an Schultheiss Wilhelm von Diesbach, der beim französischen König weilte, er solle dafür sorgen, dass dieser in Rom ein Wort zugunsten des Vinzenzstifts einlege, und am gleichen Tag wurde Adrian II. von Bubenberg gebeten, den österreichischen Herzog, der zugunsten des Deutschen Ordens eingetreten war, davon abzubringen<sup>79</sup>.

Die gefürchtete Intervention Kaiser Friedrichs III., datiert vom 22. August 1487, berief sich darauf, dass seine Vorgänger dem Deutschen Orden das Haus Bern übertragen hätten, und ersuchte den Papst, den Prozess nicht länger verschleppen zu lassen. Als man in Bern von der kaiserlichen Intervention erfuhr, rief man Armbruster herbei und liess sich von ihm weitere Briefe nach Rom diktieren. Spätestens am 3. November stand fest, dass er erneut persönlich dorthin reisen müsse; am 8. November wurden die Beglaubigungsschreiben genehmigt, welche vom 10. November datieren<sup>80</sup>. Es ist nicht auszumachen, ob der Stiftspropst Einfluss auf das Urteil genommen hat, welches am

17. Dezember 1487 gesprochen wurde und zugunsten des Vinzenzstifts ausfiel; der Deutsche Orden wurde zur Bezahlung der Kosten von 50 gl verurteilt<sup>81</sup>.

Trotz dieses Erfolgs ging Bern auf einen Versuch zur gütlichen Einigung ein, den der Landkommendur, Wolfgang von Klingenberg, 1488 unternahm. Dass der Dompropst von Basel, Hartmann von Hallwil, zum Schiedsrichter gewählt wurde, erklärt sich wohl aus der Rolle, die er im Jahr 1486 im Streit zwischen Bern und dem Bischof von Basel um das Münstertal gespielt hatte<sup>82</sup>. Der erste Schiedsspruch zwischen dem Vinzenzstift und dem Deutschen Orden datiert vom 12. September 1488. Die bernischen Stiftsherren sollten innert Jahresfrist erreichen, dass dem Deutschen Orden zur Entschädigung für das Haus Bern das Benediktinerpriorat Schlettstadt im Unterelsass inkorporiert würde. Am 16. September erstattete Armbruster dem Stiftskapitel Bericht, und am 17. und 19. September kam der Spruch vor den Kleinen und Grossen Rat, die ihn akzeptierten und Fricker den Befehl erteilten, die nötigen Briefe nach Rom zu verfassen. Am 17. September stellte Armbruster vor dem Rat zudem den Antrag, dass Petrus Colini und Lukas Conrater für die guten Dienste, welche sie der Stadt in Rom täglich erwiesen, zu nichtresidierenden Chorherren nach dem Muster Philipps von Compesio aufgenommen würden. Offenbar wurde dem Antrag gefolgt, denn am 20. September wurden die beiden in Abwesenheit in das Kapitel aufgenommen, wobei Ulrich Stör in ihrem Namen die Statuten beschwor<sup>83</sup>.

Petrus Colini wird erstmals in einem Dankbrief an einen Kardinal vom 20. Dezember 1486 erwähnt, wo diesem zugesichert wird, dass Colini die Pfarrkirche Bex (Kanton Waadt) erhalten würde. Im gleichen Paket findet sich auch ein Brief an Colini selber, einen Notar an der Kurie, der laut Armbruster die Sache des Stifts mit viel Umsicht gefördert habe, wofür ihm die Pfarrkirche Bex zugesagt wurde. Colini scheint die Chorherren von St. Vinzenz auch im Jahr 1487 in Rom vertreten zu haben; jedenfalls war er es, der das positive Urteil vom 17. Dezember 1487 nach Bern meldete, obwohl damals der Stiftspropst ebenfalls in Rom weilte. Dagegen erscheint Lukas Conrater erst anlässlich von Armbrusters Vorschlag an den Rat. Mit Briefen vom 2. Oktober 1488 wurde der Papst um das Priorat Schlettstadt gebeten, welches

ein Kardinal in Kommendatarbesitz hatte, und wurden zugleich Colini und Conrater als Chorherren und Prokuratoren von St. Vinzenz vorgestellt. Gleichzeitig wurde den beiden aufgetragen, sich des Geschäfts, welches der Priester Hans Balthasar überbringe, anzunehmen, und ihnen ihre Aufnahme in das Vinzenzstift mitgeteilt. Am 24. Oktober wurde Herr Balthasar nach Rom abgefertigt<sup>84</sup>.

Balthasars Aufenthalt in Rom scheint sich bis in den Sommer 1489 hingezogen zu haben, denn damals wurde im Kapitel über seine Vertretung als Kaplan des Stifts beraten. In der gleichen Sitzung wurde diskutiert, wie man die Kosten einer weiteren Italienreise Armbrusters zwischen Propst und Kapitel aufteilen wolle. Damals stand fest, dass Armbruster – in einem Geschäft des Rats? – nach Mailand reisen und von dort aus auch die in Rom hängige Angelegenheit leiten würde. Am 1. September – die mit dem Deutschen Orden vereinbarte Frist von einem Jahr ging am 12. September zu Ende – schrieb Thüning Fricker dem Landkommendur Wolfgang von Klingenberg, wegen Schlettstadt werde im Augenblick in Rom verhandelt<sup>85</sup>. Im Oktober erwies sich laut mündlichem Bericht von Herrn Balthasar die persönliche Anwesenheit des Stiftspropsts in Rom als unumgänglich, und man schickte ihm die entsprechenden Empfehlungsbriefe und einen Wechselbrief über 800 Dukaten mit der Ermahnung nach, das Geld mit Rücksicht auf die Finanzlage des Stifts nur im äussersten Notfall und nach erfolgtem Geschäft einzulösen<sup>86</sup>.

Trotz all dieser Anstrengungen war die Übergabe des Priorats Schlettstadt an den Deutschen Orden nicht zu erreichen, und so musste das Vinzenzstift im Sommer 1490 wieder auf die Vermittlung des Basler Dompropsts von Hallwil zurückgreifen. Die beiden Parteien sollten sich am 2./3. August erneut in Basel treffen. Die Chorherren wurden sich einig, dass sie dem Deutschen Orden Geld bis zu 2000 gl anbieten, aber lieber keines der inkorporierten Klöster, es sei denn allenfalls Münchenwiler, abtreten wollten<sup>87</sup>. Bis zum 16. August 1490 kam ein Spruch zustande, wonach das Vinzenzstift dem Deutschen Orden zur Entschädigung das Priorat Rüeggisberg überlassen müsse, und zwar befreit von der Kastvogtei der Familie von Erlach, die das Stift ebenfalls zu entschädigen hätte. In der Folge weigerte sich die Familie von Erlach, die Vogtei abzutreten, und bestand der Deutsche

Orden zunächst auf deren Aufgabe, bis er sich auf einem neuen Treffen im November zur Anerkennung der Kastvogtei bereit erklärte; dann aber scheiterten die Verhandlungen im Dezember an deren Umschreibung<sup>88</sup>. Dabei wird man den Verdacht nicht los, dass die bernische Regierung die Verhandlungen scheitern liess, weil sie Rüeeggisberg nicht hergeben wollte. Zu Beginn des Jahres 1491 stand man wieder in Verbindung mit Rom wegen des Priorats Schlettstadt<sup>89</sup>.

Während des Jahres 1491 scheint die Angelegenheit, abgesehen von Mahnungen des Deutschen Ordens, geruht zu haben, worauf Fricker dem Landkommendur – wohl gegen Jahresende – das Priorat Münchenwiler anbot, welches dieser erneut ausschlug. Den Vorschlag des Landkommendurs, sich am 11. Dezember in Konstanz zu treffen, lehnte Fricker aus Zeitgründen ab. Trotzdem scheint es zur Festsetzung eines Termins gekommen zu sein, denn am 16. Januar 1492 wurde Fricker und Junker Jörg vom Stein, damals Stiftsvogt, von Rat und Burgern Vollmacht gegeben, «gen Basel zů keren und gegen dem Tüt-schen orden fliss zů bruchen, ob umb ein zimlich summ gelts, wie dann davon geredt ist, die sach betragen mog werden, und Rüggisperg und anders behalten»<sup>90</sup>. Man nahm wiederum von Hallwils Dienste in Anspruch, der am 22. Januar 1492 den Streit, der sieben Jahre lang gedauert hatte, dahingehend entschied, dass dem Deutschen Orden bis zum 1. April eine Abfindungssumme von 3400 gl bezahlt werden sollte, wogegen der Orden «all brieff, geschriften und gewarsame, die kilchen zů Bern berürend, zů der Stift oder statt daselbs hand fürderlich antwurten» würde. Überdies müsse die Stadt Bern den Besitz der Deutschordenshäuser Köniz und Sumiswald – denen man offenbar ein ähnliches Schicksal ersparen wollte – garantieren. Am 25. Januar erteilte der Rat, der mit Fricker in schriftlichem Kontakt stand, seine Einwilligung und zugleich Vollmacht, die 3400 gl vorläufig auf den Namen der Stadt aufzunehmen. Am 10. Februar waren die Abgeordneten nach Bern zurückgekehrt und wurden vor dem Rat verhört, worauf Fricker dem Frauenkloster an den Steinen in Basel eine Verschreibung um die Summe von 3200 gl zustellte, welche die Nonnen geliehen hatten; die restlichen 200 gl stammten von einem Herrn Johannes Salzmann, ebenfalls in Basel. Am 2. April stellte der Landkommendur Wolfgang von Klingenberg dem Stift und der Stadt Bern eine Quit-

tung über 3400 gl aus, und am gleichen Tag nahmen Schultheiss und Rat die Deutschordenshäuser Köniz und Sumiswald in ihren Schutz<sup>91</sup>.

Die Abfindung des Deutschen Ordens, die sich so lange hinausgezogen hatte, war allerdings nicht unabdingbare Voraussetzung für die Existenz des Vinzenzstifts. Seit 1488 fanden regelmässig protokollierte Kapitelsitzungen statt, so dass wir in diesem Abschnitt erstmals auf die Stiftsmanuale als Quelle haben zurückgreifen können. Für die Wirtschaft des neuen Stifts stellte das Abkommen vom 22. Januar 1492 freilich eine schwere Belastung dar, der es nur mit einer Serie von Verkäufen begegnen konnte. Der Widerstand des Deutschen Ordens war nicht das einzige Hindernis, welches es zu überwinden galt; auch dem Vollzug der Inkorporationen stellte sich, wie wir im folgenden sehen werden, manches in den Weg<sup>92</sup>.

### III. KAPITEL

---

#### DIE INKORPORATIONEN UND INKORPORATIONSVERSUCHE

Die Vollstreckung der Inkorporationen des Kollegiatstifts Amsoldingen, des Augustinerinnenklosters Interlaken und der Cluniazenserpriorate Münchenwiler und St. Petersinsel durch den Lausanner Domherrn Guido de Prez wurde am 8. März 1485 vorgenommen, einen Tag nach der Erhebung der Pfarrkirche St. Vinzenz zur Kollegiatkirche durch den Bischof von Lausanne. Anwesend waren der Bischof von Lausanne, Benedikt von Montferrand, die Domherren Philipp de Compesio, Soffredus de Arciis, Ludovicus de Passu, Baptista de Aycardis und Rodulphus de Moleria, Schultheiss und Rat von Bern sowie eine Menge von Klerikern und Laien, nicht zu vergessen der Propst von Amsoldingen, Burkhard Stör, mit seinen vier Chorherren, der Kommendatarprior von Münchenwiler, wahrscheinlich der spätere Chorherr Kaspar Huber, und Bruder Peter von Terraux, der Prior der St. Petersinsel. Die Sekretäre des Bischofs und des Kapitels von Lausanne, Robertus Denechel und Petrus de Fossa, sollten über diesen Vorgang eine Urkunde ausstellen, aber da der erstere, welcher die Akten verwahrte, wenige Tage später ermordet wurde, gingen diese verloren. Wenn wir trotzdem nicht ohne Informationen sind, so verdanken wir dies letztlich einem Cluniazensermönch namens Aymo de Saburno, der 1506/07 Ansprüche auf das Priorat auf der St. Petersinsel erhob. In der Folge versuchten Chorherren von Bern und Domherren von Lausanne, sich zu erinnern; das Resultat ist der oben wiedergegebene Bericht. Mehr noch, am 5. und 8. Juli 1507 wurden in Lausanne weitere Zeugen einvernommen, die sich am 8. März 1485 unter der oben erwähnten Menge von Klerikern befunden hatten, so der Lausanner Domherr Johannes de Burgo, damals Diener Philipps von Compesio, der sich ausserdem erinnerte, dass die anwesenden Domherren von Lausanne gegen die Gründung des Vinzenzstifts als zum Nachteil der Lausanner Kirche protestiert hätten<sup>93</sup>.

Ein Gründungsbericht – freilich nicht aus der Sicht der Lausanner Domherren – war schon 1503 ein Desiderat, als man in das Ratsmanual notierte: «Byss ingedenck, an min herren statschribern zů bringen, in die cronick zů schriben, wie und in was gestalt die clöster zerstört und hie an die Stift gelegt sind.» Diese Gründungsgeschichte wäre sicher länger ausgefallen als dann bei Anshelm<sup>94</sup>, den die diesbezüglichen Heldentaten des vorreformatorischen Bern nicht mehr sonderlich interessierten. Ja Anshelm lässt das Bildnis der Maria in der Kirche des bernischen Predigerklosters vor dem Schneidergesellen und Dominikanerlaienbruder Hans Jetzer blutige Tränen weinen, weil über ihre Empfängnis eine falsche Lehre gepredigt würde «und ouch von wegen, dass ein stat Bern hat vertriben den êrlichen orden der Tütschen herrn, und mit zerstörung viler klösteren und kilchen an ire stat der weltlichen korhern stift hat gesezt»<sup>95</sup>. Anshelm kritisierte die Inkorporationsbestrebungen vor allem auch dann, als sie sich auf ausserbernisches Gebiet zu erstrecken begannen: «Bern und Fryburg haben uss bäbstlicher gab an ire stiftkilchen gwaltig [mit Gewalt] ingenommen und besezt die aptî Fily, Jenfer bischtüms, ouch die selbge wider den gwaltigen cardinal de Flisco und ussgangnen ban und interdict, mit vil müeg und kosten erhalten, aber demnach um 200 kronen järlicher pension, des glichen das priorat Romomutier für ein mal 1000 kronen hingelassen. Tribend in frömden landen curtesî, die si in iren landen nit gestaten wolten.»<sup>96</sup>

Mit dem feierlichen Vollzug der Inkorporationen am 8. März 1485 war es allerdings noch lange nicht getan; es ist nicht von ungefähr, wenn man die Gründungsgeschichte des Vinzenzstifts unter dem Aspekt der Inkorporationen in Bern erst 1503 glaubte schreiben zu müssen. Damals war weder der Cluniazensermönch Aymo de Saburno schon aufgetaucht, noch hatten Bern und Freiburg es unternommen, beim Papst die Inkorporation der Hälfte der Einkünfte von fünf westschweizerischen Klöstern zu beantragen, ein Unternehmen, dem bei wachsender Entfernung zum Gegenstand der Inkorporation und wachsender Entfremdung zwischen den eidgenössischen Orten und dem Papsttum kein Erfolg mehr beschieden sein konnte. Wir werden im folgenden nach den Inkorporationen von Amsoldingen, Interlaken, Münchenwiler, der St. Petersinsel und Rüeggisberg auch die späteren,

vom Rat teilweise aus eigener Kompetenz vorgenommenen Inkorporationen und Inkorporationsversuche – der Pfarrkirche Ins (1485), der Augustinerpropstei Därstetten (1486), des Augustinerinnenklosters Frauenkappelen (1486/87), der Priorate Grandson (1486, 1496, 1510, 1512/13) und Payerne (1496, 1510), sowie der Klöster verschiedener Ordenszugehörigkeit Filly, Bonmont, Lac-de-Joux und Romainmôtier (1512/13)<sup>97</sup> – durchgehen, auch wenn dies weit über eine Gründungsgeschichte hinaus bis in die zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts und damit wenige Jahre vor die Aufhebung des Vinzenzstifts führen wird. Damit nehmen wir voraus, was sich chronologisch darstellen lässt, um uns nachher den weniger zeitbedingten strukturellen Aspekten des Vinzenzstifts zuzuwenden. Den beiden verschiedenen Blickwinkeln entsprechen andere Quellengattungen: dem chronologischen Aspekt eher die Serien der Stadt, Ratsmanuale, Spruch- und Missivenbücher, dem strukturellen vor allem die Stiftsmanuale. Da diese erst 1488 einsetzen, können wir für die ersten Jahre des Vinzenzstifts ohnehin nicht viel anderes bieten als Inkorporationsgeschichte. Aber auch für die Fortsetzung dieser Art von Geschichte findet sich in den städtischen Serien viel mehr Material als in den Stiftsmanualen, da der Rat hier allemal viel aktiver war als das Stift.

## 1. DIE GEGLÜCKTEN INKORPORATIONEN

### *Das Stift Amsoldingen*

Nach dem Tod Burkhard Störs, Propst des Chorherrenstifts Amsoldingen und Dekan des Vinzenzstifts, liess der Rat im Herbst 1485 «das köstlich büch mit sampt andren kleider und kleinodren, wie die in der sacrosty zü Ansoltingen... inbeschlossen sind», nach Bern schaffen, heimlich, weil die vier Amsoldinger Chorherren Widerstand gegen die Aufhebung ihres Stifts leisteten. In den nächsten Jahren fand sich denn auch keiner der vier Chorherren, Diebold von Erlach, Konrad Schlegel, Joss Weber und Bernhard Wolf, bereit, in Bern Residenz zu tun, und dies, obwohl von Erlach 1485–87 in der Nachfolge Störs das Amt des Dekans von St. Vinzenz innehatte<sup>98</sup>. Der Streit entbrannte an

dem Archiv, das die Chorherren von Amsoldingen nicht ausliefern wollten, so dass Anfang 1491 die Stadt eingreifen musste. Die Amsoldinger Chorherren scheinen es verstanden zu haben, die Bevölkerung für sich zu mobilisieren; jedenfalls erschienen sie am 28. Februar 1491 gemeinsam mit Vertretern der «Untertanen» vor dem Rat, die letzteren unaufgefordert. Die Politik des Rats musste sein, die gefährliche Allianz zu sprengen. Bei einem Treffen zwischen Abgeordneten des Rats und der Bevölkerung in Amsoldingen sollten die Priester nicht anwesend sein. Die Ratsvertreter wurden beauftragt, den Kirchgenossen «fürzûhalten die ursach und den grossen nutz der uffrichtung der Stift, und daby die schmach, wann man darvon stünd, so darus erwachsen wurd», und ihnen alle Wünsche betreffend Ausstattung der Kirche zu erfüllen. Am 27. Juni kündigte man ihnen einen weiteren Besuch auf den 4. Juli an und zitierte auf den gleichen Zeitpunkt die Chorherren vor den Rat nach Bern. Diese scheinen der Aufforderung nicht Folge geleistet zu haben, so dass der Rat ihnen Ende Juli befahl, in Bern Wohnsitz zu nehmen und Residenz zu tun. Am 7. August drohte er mit Absetzung. Alles war ebenso vergeblich wie weitere derartige Zitationen und Drohungen<sup>99</sup>. Diebold von Erlach war schliesslich nur mit einer Beförderung zum Propst des Chorherrenstifts Zofingen beizukommen, gegenüber den anderen Chorherren liess man die Residenzforderung fallen und sie bis zu ihrem Tod in Amsoldingen bleiben.

Nach dem Tod des letzten von ihnen, Bernhard Wolf, reduzierte der Rat am 28. Juli 1501 in Absprache mit dem Stift die Kollegiatkirche von Amsoldingen auf eine Pfarrkirche mit einem Leutpriester und einem Helfer<sup>100</sup>. Damit waren jedoch die Bewohner der Gegend, die sicher nicht so menschenleer war wie in dem Inkorporationsbrevé dargestellt, auf die Dauer nicht zufrieden. Im Jahr 1507 sprachen erneut Vertreter der «Untertanen» vor dem Rat in Bern vor und beklagten sich, dass sie entgegen den Versprechungen, die ihnen gemacht worden seien, als «die Stift by inen zû abgang komen und har in unser statt gewandelt», anstelle von drei Priestern nur einen Leutpriester und einen Kaplan hätten. Der Rat bekräftigte – diesmal noch – die Übereinkunft von 1501<sup>101</sup>, entschied dann aber im Herbst 1514, dass die Chorherren in Amsoldingen drei Priester halten müssten; dagegen

sollten sie ein Messbuch – vielleicht «das köstliche Buch», welches 1485 nach Bern gebracht worden war – behalten dürfen<sup>102</sup>. Im Sommer 1516 wurde festgesetzt, dass der Inhaber der neuen Kaplanei jede Woche nicht mehr als drei bis vier Messen halten und «sunst aller beswärden von einem kilcherren und caplan zü Ansoltingen gerüwigt beliben und inen nutzit pflichtig sin (solle), er thüge es dann gern [freiwillig]». Zu Beginn des Jahres 1524 kam es zur letzten Konfrontation zwischen dem Stift und den Leuten von Amsoldingen, bei welcher der Rat die Abmachung von 1514 bestätigte<sup>103</sup>. Bei der Reformation wurden sowohl die Helferei als auch die Kaplanei abgeschafft<sup>104</sup>.

### *Das Frauenkloster Interlaken*

Im Lauf des Jahres 1485 stellte sich heraus, dass der Widerstand gegen die Inkorporation in Interlaken ebenso gross war wie in Amsoldingen und dass der bernische Rat zwischen den Chorherren von St. Vinzenz und denjenigen von Interlaken als Verwaltern des Frauenklosters vermitteln musste<sup>105</sup>. Bei den Unterhandlungen zu Beginn des Jahres 1486 kam es schliesslich zum folgenden Vergleich: In Abweichung vom Inkorporationsbrevé sollten die acht Nonnen in Interlaken bleiben und von den gleichen Pfründen leben können, wie sie ihnen bisher vom Männerkloster gewährt worden waren. Die Zinsen, welche sie offenbar darüber hinaus aus eigenen Gütern bezogen hatten, sollten dagegen an das Vinzenzstift fallen, ebenso wie die Urkunden und Zinsrödel. Zum Ersatz sollte jede Nonne zusätzlich zu ihrer Pfründe jährlich 12½ lb von den Stiftsherren erhalten. Anstelle der Jahrzeitzinsen, die das Männerkloster den Nonnen abgeben musste, sollte es in Zukunft jährlich 500 lb an das Vinzenzstift bezahlen, ein Zins, der mit je 1000 lb für 50 lb Zins abgelöst werden konnte<sup>106</sup>.

In der Folge liess der Rat am 4. April 1486 die Zinsen, welche das Frauenkloster Interlaken in Mülchi besessen hatte, arretieren und schrieb am 10. Mai im gleichen Sinn an die Schaffner des Klosters in Spiez, Wimmis, Sigriswil, Thun, Frutigen, Aeschi b. Spiez und im Haslital<sup>107</sup>. Dann aber stiess man wieder an den Widerstand der Chorherren von Interlaken, die Einwände gegen die Höhe der Summe von 500 lb erhoben, die sie dem Stift jährlich entrichten sollten. Der Rat

musste nachgeben, den Zins auf 300 lb senken und schliesslich Ende 1487 den Interlakner Chorherren ausserdem ihren Anteil an den Pfründen der Frauen erlassen, deren Zahl inzwischen auf fünf gesunken war<sup>108</sup>. Die beiden letzten Nonnen scheinen vor 1494 nach Bern gezogen zu sein, wo sie zusammen mit einer Magd an der heutigen Marktgasse einen eigenen Haushalt führten. Ehe sie um 1500 beziehungsweise um 1514 starben, erreichten sie eine Aufbesserung ihrer Pfründen gegen die Auslieferung der Rödel und Urkunden über die Zinsen des ehemaligen Frauenklosters Interlaken, die nun von der Stiftsschaffnerei Thun verwaltet wurden<sup>109</sup>.

#### *Die Priorate Münchenwiler, St. Petersinsel und Rüeggisberg*<sup>110</sup>

An den genannten Orten war der Widerstand weniger gross als in Amsoldingen und Interlaken, wahrscheinlich weil es sich hier praktisch nur mehr um Einmannbetriebe handelte, mit deren zumeist nicht residierenden Inhabern man einzeln übereinkommen konnte. So war der Stiftspropst Johannes Armbruster noch im Winter 1484/85 in die Rechte des Kommendatarpriors von Rüeggisberg, Niklaus Garriliati, eingetreten, hatte der Prior auf der St. Petersinsel, Peter von Terraux, im ersten Halbjahr 1485 mit dem Abtstuhl des Benediktinerklosters Trub entschädigt werden können und wurde der Kommendatarprior von Münchenwiler, Kaspar Huber, 1486 in das Kapitel des Vinzenzstifts aufgenommen.

Damit waren jedoch noch nicht alle Probleme gelöst, denn einerseits verlangten die Inkorporationsbrevien die Fortführung des Gottesdienstes an den genannten Orten, andererseits sollte das Stift so rasch als möglich in den Genuss der Zinsen der inkorporierten Klöster kommen. Bei Münchenwiler liess sich beides nicht trennen, weil das Priorat zu weit von Bern entfernt war, als dass sich sein Besitz in das Schaffnereinetz des Stifts hätte eingliedern lassen. Stattdessen wurde das Priorat nach dem unerwartet frühen Tod Kaspar Hubers 1488 und einem missglückten Versuch mit einem angestellten Kaplan 1493 samt seinen Einkünften dem Chorherrn Ulrich Stör übertragen, der aus dem Kapitel ausschied und das Priorat bis über das Ende des Vinzenzstifts 1528 hinaus verwaltete. Die Einkünfte des Priorats Rüeggisberg wur-

den als Propsteigut ohnehin getrennt vom übrigen Stiftsbesitz von einem eigenen Schaffner des Propstes verwaltet, und zwar vor allem deshalb, weil die Leute von Rüeggisberg sich geweigert hatten, die Zinsen nach Bern zu bringen. Nur im Fall der St. Petersinsel wurde für die Zinsen eine eigene Schaffnerei in Nidau eingerichtet und die Insel einem Kaplan übertragen. Um dieses Priorat hatte das Stift in den Jahren 1506/07 noch einen Prozess gegen den Cluniazensermönch Aymo de Saburno zu bestehen, der einzige Widerstand, den, soweit wir sehen, der einst so mächtige Cluniazenserorden gegen die Inkorporation seiner Priorate in Münchenwiler, Rüeggisberg und auf der St. Petersinsel leistete.

### *Die Pfarrkirche Ins*

Mit der Pfarrkirche Ins kommen wir zu denjenigen Inkorporationen, die der bernische Rat wahrscheinlich ohne päpstliche Genehmigung aus eigener Machtvollkommenheit vollziehen liess. Ihre Inkorporation an das Vinzenzstift wurde am 7. Juli 1485 verfügt und gleichzeitig vollzogen durch den Generalvikar der Diözese Lausanne, Johannes Armbruster, wozu er, wie er später behauptete, die ausdrückliche Genehmigung des Bischofs von Lausanne gehabt habe. Der Inkorporation stellten sich vorläufig keine grösseren Schwierigkeiten in den Weg, weil das Patronatsrecht der Kirche Ins der Stadt Bern gehörte und der damalige Inhaber der Kirche, Peter Kistler, der Kustos des Vinzenzstifts war<sup>111</sup>. Am 5. Oktober 1485 musste sich der Vikar Johannes von Aesch verpflichten, jährlich 100 lb an das Kustodenamt des Vinzenzstifts zu bezahlen. Das Präsentationsrecht behielt – entgegen einer verbreiteten Meinung – der Rat. Die Kirche Ins war keine von den Pfarrkirchen des Stifts<sup>112</sup>. Dieses hatte darauf lediglich eine Pension von 100 lb, die ihm nach Kistlers Tod zugesprochen wurde<sup>113</sup>, und hatte dafür Beisteuern an Bau und Unterhalt der Kirche und des Pfarrhauses zu leisten. Als in den neunziger Jahren der Rat den Bischof von Lausanne um einen eigenen Pfarrer für die von der Kirche Ins abhängige Kirche von Gampelen bat, besorgten sich die Chorherren in Rom eine päpstliche Bestätigung für die Inkorporation der Pfarrkirche Ins *und der Kapelle Gampelen*<sup>114</sup> und verhinderten damit deren Erhebung zur Pfarrkirche, die erst nach der Reformation durch den Rat vorgenommen werden konnte<sup>115</sup>.

### *Die Propstei Därstetten*

Auch bei der Inkorporation der Augustinerpropstei Därstetten scheint nicht alles mit rechten Dingen zugegangen zu sein. Erstens vollzogen am 27. Oktober 1486 Schultheiss und Rat die Inkorporation aufgrund einer päpstlichen Genehmigung, die Armbruster allenfalls im Sommer 1486 in Rom erwirkt haben könnte, die aber nicht überliefert ist. Weiter täuschten sie die Zustimmung des Bischofs von Lausanne vor, den sie erst mit einem Brief vom gleichen Tag informierten. Schliesslich behaupteten sie, das Patronatsrecht der Kirche Därstetten zu besitzen, welches sie mit der Urkunde vom 27. Oktober 1486 dem Stift abtraten<sup>116</sup>. Ein Präsentationsrecht setzt jedoch schon die Reduktion der Propstei zu einer Pfarrkirche oder im Fall von Därstetten zu einer Kaplanei voraus, die erst in der Folge vorgenommen wurde. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass der bisherige Inhaber der Propstei, Ludwig Ross, diese resigniert hätte; vielmehr nahm Bern dessen Wahl zum Propst von Interlaken zum Anlass, um das Priorat gegen seinen Willen dem Vinzenzstift zu inkorporieren, und fand ihn anschliessend mit Geld ab<sup>117</sup>. Mit Brief vom 27. Oktober 1487 berichteten Schultheiss und Rat dem Bischof von Lausanne von ihrem Vorgehen und präsentierte das Kapitel von St. Vinzenz ihm den Chorherrn Albrecht Löubli auf Därstetten<sup>118</sup>. Die Präsentation und Investitur Löublis ist nur als eine Art von Inbesitznahme der Propstei zu verstehen, denn dieser erscheint später weder als für die Kirche Därstetten verantwortlich, noch hatte er irgendwelche materiellen Vorteile davon. Die Zinsen der Propstei wurden in eine eigene Schaffnerei gelegt und das Gotteshaus durch einen Kaplan versehen<sup>119</sup>.

### *Das Kloster Frauenkappelen*

Das Augustinerinnenkloster Frauenkappelen wurde kurze Zeit nach der Propstei Därstetten am 29. Dezember 1486 ebenfalls aufgrund einer nicht existierenden oder zumindest nicht überlieferten päpstlichen Genehmigung inkorporiert. Es scheint, dass der Rat das Breve vom 14. Dezember 1484 und dessen Bestätigung vom 4. September 1486 über Amsoldingen, Interlaken, Münchenwiler und die St. Peters-

insel hinaus auf andere Klöster ausgedehnt hat, von denen man annahm, dass sie nicht allzu schwierig zu inkorporieren sein würden. Dabei wagte man sich nicht an mächtige Klöster wie die Zisterzen Frienisberg oder Fraubrunnen, sondern wählte eher unbeschützte aus, wie eben Därstetten und Frauenkappelen. Im Fall von Därstetten hatte man es verstanden, die günstige Gelegenheit zu nutzen, als der Propst in Interlaken eine Stelle erhielt, die ihn für Därstetten entschädigen konnte; bei Frauenkappelen, wo nicht viel Widerstand zu erwarten war, weil dort anders als beim Frauenkloster Interlaken kein Männerkloster dahinterstand, scheint man eher eine von anderen Geschäften entlastete Zeit abgewartet zu haben, die Jahreswende 1486/87. Der Form nach war die Inkorporation ein Schiedsspruch zwischen den Nonnen von Frauenkappelen und den Chorherren von St. Vinzenz, der durch den Vogt des Frauenklosters, Altschultheiss Rudolf von Erlach, ausgehandelt wurde. Demnach durften die Frauen in Frauenkappelen bleiben und sollten von den Stiftsherren unterhalten werden sowie einen Kaplan und eine Magd gestellt bekommen. Entscheidend war, dass keine neuen Nonnen mehr aufgenommen werden durften<sup>120</sup>.

Im Unterschied zu Interlaken nahm die Inkorporation in Frauenkappelen einen friedlichen Verlauf. Wenn im Jahr 1495 eine päpstliche Bewilligung dafür eingeholt wurde, so geschah dies vielleicht nur, weil es sich gleichzeitig mit einer Bestätigung für die Inkorporation der Pfarrkirche Ins machen liess; im Unterschied zu Ins ist jedoch die Bestätigung für Frauenkappelen wahrscheinlich nie in einer Bulle redigiert, sondern nur die Supplik unterzeichnet worden. Die Zinsen des Klosters Frauenkappelen in der Gegend von Solothurn und Büren wurden in eine eigene Schaffnerei in Rüti b. Büren, Nachfolgerin der Schaffnerei des Klosters Frauenkappelen in Solothurn, gelegt, während die Zinsen in der näheren und weiteren Umgebung von Frauenkappelen der Schaffnerei Bern zugeteilt wurden<sup>121</sup>. Die letzte Nonne von Frauenkappelen, eine von Ringoltingen, scheint noch die Reformation erlebt zu haben<sup>122</sup>.

## 2. DIE MISSGLÜCKTEN INKORPORATIONEN

### *Die Priorate Grandson und Payerne*

Nachdem der bernische Rat in den Jahren 1482–84 und 1490–92 vergeblich versucht hatte, das Cluniazenserpriorat Payerne zuerst für Burkhard Stör und dann für Johannes Armbruster zu gewinnen und im Jahr 1486 einen ersten Griff nach dem Benediktinerpriorat Grandson getan hatte<sup>123</sup>, nutzte er 1496 die Gelegenheit, dass der Lesemeister des bernischen Dominikanerkonvents, Ludwig Windsberger, zu seinen Ordensoberen nach Rom reiste, um an der Kurie die Inkorporation der beiden Priorate an das Vinzenzstift zu beantragen. In diesem Sinn schrieb der Rat am 11. April 1496 an Propst Armbruster, der sich als einer der grossen Exponenten der mailändisch-bernischen Annäherungspolitik, die am 20. Februar in einem Kapitulat einen Abschluss gefunden hatte, in Mailand aufhielt<sup>124</sup>. Im Herbst 1496 ritten ausserdem Schultheiss Heinrich Matter und die Räte Adrian II. von Bubenberg, Rudolf von Scharnachtal, Kaspar vom Stein und Ludwig von Diesbach zur Krönung des deutschen Königs Maximilian nach Rom. Ihre Instruktion erwähnt von den beiden Prioraten nur Payerne, ist aber sonst ziemlich exzessiv zu nennen. Neben Payerne sollten die Gesandten bei König und Papst erreichen, dass dem Stiftsdekan die Entscheidungsgewalt in geistlichen Gerichtsfällen des Offizials von Lausanne übertragen und dass der Tag, an welchem der Propst in den dem Bischof reservierten Straffällen die Absolution erteilen durfte, vom Palmsonntag auf den Sonntag Letare (4. Fastensonntag) verlegt würde; weiter sollten sie eine Bestätigung für die Inkorporation der Pfarrei Bex (Kanton Waadt), welche das Stift vorgenommen habe, beantragen. Bei den Verhandlungen sollten den Räten die Ehrenchorherren Petrus Colini und Lukas Conrater beistehen<sup>125</sup>.

Wir gehen hier auf die einzelnen Desiderate nicht ein, da 1496 keines zur Ausführung gelangte und alle ausser der Inkorporation der Pfarrkirche Bex anderswo wieder auftauchen. Mit dieser Inkorporation, die als bereits stattgefunden dargestellt wird, können nur Colinis Gesuche um die Inkorporation dieser Pfarrei, die ihm seit 1486/87 gehörte, an seine Chorherrenpfründe in Bern gemeint sein, die

er 1489 und 1493 an der Kurie einreichte und die beide positiv beantwortet wurden. Dagegen ist die Kirche nie dem Vinzenzstift direkt inkorporiert worden, denn Colini beantragte und erlangte 1502, als er die Chorherrenpfründe am Vinzenzstift aufgab, die Auflösung der Verbindung zwischen dieser Pfründe und der Kirche von Bex. Vielleicht wollte der Rat 1496 gerade dies verhindern<sup>126</sup>. Im übrigen scheiterte das Unternehmen von 1496 völlig, weil Maximilian und seine Begleiter Rom nicht erreichten und Windsberger auf der Rückreise von dort am 29. September in Como starb<sup>127</sup>.

Der Rat gab nicht auf, sondern versuchte nach dem Tod des Inhabers des Priorats Grandson im Jahr 1500 dieses für Niklaus von Diesbach zu bekommen. Der Sohn Ludwigs von Diesbach stand am Beginn einer hoffnungsvollen geistlichen Karriere, an deren Ende er Koadjutor des Bistums Basel werden sollte. Er ist für uns vor allem deshalb interessant, weil er sich wahrscheinlich nie um eine Stelle am Vinzenzstift beworben hat, denn sonst hätte er sie auch erhalten; seine Aspirationen gingen höher. Im Jahr 1500 wurde er Propst des St. Ursenstifts in Solothurn, noch nicht aber Prior von Grandson, denn in Rom wurde ihm ein Kardinal vorgezogen<sup>128</sup>. In den nächsten Jahren kämpfte Bern mit allen Mitteln – Bitt-, Empfehlungs- und Drohbriefen sowie der Blockierung der Einkünfte durch den Landvogt der Gemeinen Herrschaft Grandson<sup>129</sup> – um das Priorat und konnte schliesslich, nachdem Niklaus von Diesbach sich deswegen 1506 persönlich nach Rom bemüht hatte, am 18. April 1509 triumphierend nach Freiburg schreiben, dass er sein Ziel erreicht habe. Die Stadt Freiburg hatte sich für einen Sohn des Ratsherrn François Arsent ebenfalls um das Priorat beworben<sup>130</sup>. Dies genügte dem bernischen Rat jedoch nicht, sondern er erlangte zusätzlich 1512/13 die päpstliche Genehmigung, im Fall einer Vakanz die Hälfte der Einkünfte des Priorats Grandson an das Vinzenzstift und das freiburgische Niklausstift inkorporieren zu dürfen<sup>131</sup>. Als Niklaus von Diesbach 1521 Koadjutor der Diözese Basel geworden war, legte man ihm nahe, auf das Priorat zu verzichten, allerdings vergeblich. 1530 musste man ihm zugestehen, dass er das Priorat sein Leben lang behalten dürfe, so dass erst nach seinem Tod im Jahr 1550 darüber entschieden werden konnte. Nach der Einführung der Reformation in Grandson 1554 teilten Bern und Freiburg sich in die Prioratsgüter<sup>132</sup>.

Weniger günstig verliefen die Dinge in bezug auf das Priorat Payerne. Zwar scheint dieses 1508 in die Hände von Johannes Amadeus Bonivard gekommen zu sein, der seit 1505 Ehrenchorherr des Vinzenzstifts war, doch hinderte dies weder den bernischen Rat daran, das Priorat 1510 und 1512 in seinen Desideratenlisten aufzuführen, noch Johannes Amadeus Bonivard, das Priorat zu Beginn des Jahres 1512 zugunsten einer Inkorporation an die Ste-Chapelle in Chambéry zu resignieren. Damit war das Priorat Payerne für Bern bis zur Eroberung der Waadt 1536 verloren<sup>133</sup>.

Der unterschiedliche Ausgang im Fall von Grandson und Payerne zeigt, dass Bern seine Ansprüche nur durchsetzen konnte, wenn der Gegenstand seiner Bemühungen in seinem eigenen Herrschaftsgebiet lag. Grandson war seit den Burgunderkriegen Gemeine Herrschaft von Bern und Freiburg, während Payerne mit der übrigen Waadt an Savoyen hatte zurückgegeben werden müssen. In Grandson gelang, um es so zu formulieren, nur ein Einzelvorstoss, während Münchenwiler, das bedeutend näher lag, inkorporiert werden konnte. Wenn der bernische Rat aus dem Kapitel Grandson und Payerne etwas gelernt hätte, würde er sich kaum auf das folgende Abenteuer mit einer teilweisen Inkorporation von fünf in savoyischem Gebiet gelegenen Klöstern eingelassen haben. Mit Münchenwiler war im Grund für das Vinzenzstift die Westgrenze erreicht oder schon überschritten.

#### *Die Abteien und Priorate Filly, Bonmont, Lac-de-Joux, Grandson und Romainmôtier*

Nach dem Abschluss eines fünfjährigen Bündnisses zwischen Papst Julius II. und den zwölf eidgenössischen Orten am 14. März 1510, welches das endgültige Engagement der Eidgenossenschaft in Italien zur Folge hatte, schien die Situation günstig, um in Rom weitere Privilegien für das Vinzenzstift, wo erst die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen 24 Chorherrenstellen besetzt war, zu erlangen. Bern hatte zunächst abwarten wollen, vernahm dann aber, dass Freiburg schon einen Boten nach Rom geschickt habe, und fürchtete – nicht zu Unrecht, wie sich später herausstellte –, dass beider Interessen sich überschneiden könnten. Deshalb sandte es am 13. Juli 1510 eine nicht

überlieferte Desideratenliste an Kardinal Matthäus Schiner, den Vermittler des Bündnisses mit dem Papst. Bern war über Freiburgs Absichten wenigstens teilweise auf dem laufenden, weil die Freiburger ihren Stadtpfarrer, Ludwig Löubli, nach Rom schicken wollten, der, da er zugleich Dekan von St. Vinzenz war, zuerst in Bern um Urlaub nachsuchen musste. Beide Missionen – denn auch Bern begnügte sich nicht mit dem erwähnten Brief an Schiner – gingen erst gegen Ende des Jahres 1510 ab, wobei Freiburg nicht Löubli schickte, der sich inzwischen durch seine Verwicklung in den Arsenhandel in Freiburg untragbar gemacht hatte, sondern Pierre Taverney<sup>134</sup>. Bern entsandte, unabhängig von Freiburg, den Chorherrn von St. Vinzenz, Constans Keller. Dieser war, nach dem 1508 verstorbenen Armbruster, derjenige Chorherr des Vinzenzstifts, der am meisten in diplomatischen Geschäften tätig war<sup>135</sup>.

Die beiden Missionen scheinen den päpstlichen Hof in Bologna, wo Papst Julius II. gegen die Franzosen im Feld stand, angetroffen, aber nichts ausgerichtet zu haben, weil der Papst über den erfolglosen Ausgang des Chiasserzugs – die eidgenössischen Verbündeten hatten sich von den Franzosen bei Chiasso aufhalten lassen – verärgert war<sup>136</sup>. Die freiburgische Supplik ging 1511 beim Sturm der Franzosen auf Bologna verloren. Von beiden Supplikationen sind jedoch Konzepte oder Doppel und Abschriften in Freiburg und Bern erhalten geblieben. Die freiburgische, welche vom 12. November 1510 datiert, sah die Erhebung der Pfarrkirche St. Niklaus in Freiburg zu einem Kollegiatstift und die Inkorporation der Priorate Payerne, Grandson und Rougeмонт vor, wovon Payerne und Grandson gemeinsam mit St. Vinzenz. Bern dagegen postulierte am 22. November 1510 nur Payerne – das Priorat Grandson hatte im vorangegangenen Jahr sein Bürger Niklaus von Diesbach erhalten – und sprach auch nicht von Teilung. Im weiteren ersuchte der Rat um die Überschreibung verschiedener Vergünstigungen vom Deutschen Orden auf das Vinzenzstift und wie 1496 die Verlegung des Beichttages, an dem der Stiftspropst und von ihm ernannte Beichtväter in sonst dem Bischof vorbehaltenen Fällen absolvieren konnten, vom Palmsonntag auf den Sonntag Letare. Man legte dem Papst ausserdem nahe, auf alle Annaten vom Vinzenzstift und den ihm inkorporierten Kirchen und Kapellen zu verzichten<sup>137</sup>.

Im Jahr 1512, nach der Rückeroberung des Herzogtums Mailand von den Franzosen, unternahmen die Städte Bern und Freiburg neue Schritte zugunsten ihrer Kollegiatstifte, aber auch diesmal zunächst nicht gemeinsam. Die Instruktion für Constans Keller sah erneut die Inkorporation des Priorats Payerne an das Vinzenzstift vor, und wenn dieses schon vergeben wäre, «alldann das gottshus und abty Romani Monasterii [Romainmôtier] ..., desgliehen das priorat zû Granson und ander, so üch möchten angezeigt werden»<sup>138</sup>. Insbesondere aber wurde ihm aufgetragen, bei der Inkorporation von Payerne mit Freiburg zusammenzuarbeiten, da dieses das Priorat 1510 ebenfalls für beide Städte suppliziert habe<sup>139</sup>. Wenig später ritt auch Hans von Erlach als bernischer Vertreter in einer eidgenössischen Gesandtschaft nach Rom. Diese Gesandtschaft, der auch Bürgermeister Peter Falk von Freiburg angehörte, langte am 20. November 1512 in Rom an und wurde am 26. November vom Papst empfangen und gebeten, zwischen dem Kaiser und Venedig vermitteln zu helfen. Dazu wurden von den Eidgenossen Hans von Erlach und Peter Falk abgeordnet<sup>140</sup>.

Durch diese Abordnung kam Peter Falk in Verlegenheit, hatte er doch in Rom nicht nur eidgenössische, sondern auch freiburgische Geschäfte zu tätigen. Sein Auftrag war der gleiche, wie ihn vor zwei Jahren Taverney gehabt hatte. Die Situation war für ihn umso unangenehmer, als Keller in diesen Tagen bereits die Inkorporation des Priorats Grandson an St. Vinzenz betrieb. Falk erreichte, dass man übereinkam, die Inkorporation der Priorate Grandson und Payerne an die beiden Stifte zu supplizieren, was Keller zumindest im Fall von Payerne umso besser zugestehen konnte, als er dazu ohnehin Auftrag von Bern hatte. In einer Privataudienz am 5. Dezember konnte Falk all seine Anliegen noch persönlich an den Papst bringen, bevor er am 7. Dezember mit Hans von Erlach nach Venedig abreiste. Nach der Übereinkunft mit den Bernern konnte er sich in Rom einigermaßen ruhig durch Keller vertreten lassen<sup>141</sup>.

Dieser erreichte am 20. Dezember 1512, dass im Fall von Vakanzen die Hälfte der Einkünfte des Augustinerstifts Filly jenseits des Genfersees, des Zisterzienserklusters Bonmont, des Prämonstratenserklusters Lac-de-Joux und des Benediktinerpriorats Grandson an die Kollegiatstifte St. Vinzenz in Bern und St. Niklaus in Freiburg übertragen

würde<sup>142</sup>. Mit einer zweiten Bulle vom 10. Januar 1513 bestätigte Papst Julius II. diese Übergabe, fügte diskret das Cluniazenserpriorat Romainmôtier hinzu und erklärte insbesondere die Rechte des Herzogs von Savoyen auf diese Klöster ausser Kraft<sup>143</sup>. In Rom war nämlich kurz nach der Ankunft der eidgenössischen Gesandten der Erzdiakon von Chambéry als Vertreter des Herzogs von Savoyen angekommen, der das Vorhaben der beiden Städte vereiteln sollte. Es ist denn auch eine undatierte Protestschrift Savoyens überliefert, die zeitlich wohl nach der Bulle vom 10. Januar 1513 anzusetzen ist, da sie Romainmôtier nennt, so dass diese zweite Bulle vor allem als präventiv zu verstehen wäre. Einen weiteren, ebenfalls erfolglosen Versuch, die Konzessionen von 1512/13 rückgängig zu machen, unternahm Savoyen nach dem Tod Papst Julius' II. im Februar 1513<sup>144</sup>. Stattdessen bestätigte dessen Nachfolger, Leo X., am 5. September 1514 die Bullen vom 20. Dezember 1512 und 10. Januar 1513<sup>145</sup>.

Der Freiburger Bürgermeister Peter Falk war im Januar 1513 von Venedig nach Rom zurückgekehrt, wo er nach dem Tod Papst Julius' II. die Wahl Papst Leos X. abwartete, um sich die Gründungsbulle für St. Niklaus, welche ebenfalls am 20. Dezember 1512 ausgestellt worden war, vom neuen Papst bestätigen zu lassen, was am 15. April 1513 geschah. Doch ging der freiburgische Rat in der Folge weniger tatkräftig ans Werk als 1484/85 der bernische. Am 21. April 1514 liess er sich den Stiftsvertrag von St. Vinzenz vorlegen. Erst zwei Jahre nach der Bestätigung der Gründungsbulle, am 12. März und am 11. April 1515, schritt er zur Ernennung der ersten Chorherren, darunter in Anerkennung seiner Verdienste um das Niklausstift auch der Berner Chorherr Constans Keller<sup>146</sup>.

Von den mit den Bullen vom 20. Dezember 1512 und 10. Januar 1513 gegebenen Ansprüchen liess sich trotz intensiver Anstrengungen vor allem der Stadt Bern keiner mehr realisieren. Diese wachte eifersüchtig über alle Vakanzen, die sich in der Leitung der Klöster und Piorate Filly, Bonmont, Lac-de-Joux, Grandson und Romainmôtier ergaben, oder auch nur zu ergeben schienen, wie 1513 und 1520 bei Bonmont<sup>147</sup>. Nach dem Tod des Inhabers von Filly 1517 besetzten Bern und Freiburg das Stift kriegsmässig, mussten dann aber 1520/21 dem Kardinal Nikolaus Fieschi (de Flisco) weichen und sich mit einer jährlichen Pension

von 200 Dukaten zufriedengeben<sup>148</sup>. Umgekehrt liess 1521 der Herzog von Savoyen das Priorat Romainmôtier besetzen, obwohl, wie sich später herausstellte, der abwesende Kommendatarabt, Michael von Savoyen, noch gar nicht gestorben war. In diesem Fall begnügte sich Bern – klüger geworden – mit einer einmaligen Abfindungssumme von 1000 Kronen<sup>149</sup>.

Angesichts der Bemühungen der Städte Bern und Freiburg um savoyische Klöster für ihre Stifte müsste der Historiker, der verpflichtet ist, für alles und jedes einen Sinn zu suchen und zu finden, vielleicht einmal den Mut haben, diesen Dienst zu verweigern und das geschilderte Unternehmen für absurd zu erklären; der Ausgang gibt ihm jedenfalls recht. Wenn hinter diesem Unternehmen wirklich territorialpolitische Überlegungen standen – die Inkorporationen von Filly, Bonmont, Lac-de-Joux, Grandson und Romainmôtier als Vorstufe zur Eroberung der Waadt von 1536 –, so hätten realpolitische Erwägungen Einhalt gebieten müssen. Man scheint – vielleicht infolge des Furno-handels, der Savoyen in arge Abhängigkeit von den eidgenössischen Orten gebracht hatte – den Gegner, das heisst Savoyen, unterschätzt zu haben. Eher noch sind wirtschaftliche Motive, die in den Quellen immer wieder vorgebracht werden – die noch nicht dotierten 24 Pfründen des Vinzenzstifts –, ernst zu nehmen. Vor allem aber scheint der Augenblick der grossen Erfolge in Italien, um deretwillen die Kurie den eidgenössischen Orten stark verpflichtet war, die beiden Städte recht eigentlich verführt zu haben, alles Mögliche und Unmögliche zu verlangen. Eine kleine Möglichkeit, ein paar von diesen Ansprüchen zu verwirklichen, hätte vielleicht – trotz Savoyen – in den Jahren vor der Entscheidungsschlacht von Marignano noch bestanden; nach der zweiten Eroberung des Herzogtums Mailand durch die Franzosen konnte man vernünftigerweise nicht mehr mit der päpstlichen Hilfe rechnen. Louis Waeber sieht die Bedeutung der Auseinandersetzung um Filly – wenn es eine solche überhaupt gibt – nur darin, dass sie den Bernern den Abschied von der Institution des Papsttums erleichtert habe<sup>150</sup>.







*Abb. 3: Kantor Thoman vom Stein (1485–1519) als Chorherr im Totentanz  
des Niklaus Manuel (1516/17).  
Ausschnitt aus Albrecht Kauws Aquarellkopie (1649),  
Bernisches Historisches Museum*

# ZWEITER TEIL

---

## DIE VERFASSUNG



## EINLEITUNG

---

### DIE QUELLEN (STATUTEN UND STIFTSMANUALE)

Die wichtigste Quelle für die Verfassung von Kollegiatstiften sind die Statuten. Sie geben Auskunft über die Dignitäten und Ämter eines Stifts, die Rechte und Pflichten der Chorherren, die Stellung und Aufgaben der Kapläne, den Gottesdienst und die rechtlichen Beziehungen des Stifts zu seiner Umwelt. Im Fall des Vinzenzstifts scheinen die Statuten in der Reformationszeit(?) verlorengegangen zu sein<sup>151</sup>. Es steht ausser Zweifel, dass sie existiert haben. Im Stiftsvertrag vom 4. März 1485 verlieh der bernische Rat den Chorherren von St. Vinzenz das Recht, sich selber Statuten insbesondere bezüglich ihres Lebenswandels und der Aufnahme neuer Chorherren zu geben, und am 1. Mai 1486 erhielt Propst Armbruster den Auftrag, bei seinem Aufenthalt in Rom auch die Statuten des Stifts – schon formulierte und noch zu formulierende – bestätigen zu lassen. Und schliesslich willigte der Rat nur unter Vorbehalt der Statuten in den Bruderschaftsvertrag vom 26. März 1487 zwischen dem Domkapitel von Lausanne und dem Vinzenzstift ein<sup>152</sup>. Aus den 1488 einsetzenden Stiftsmanualen geht hervor, dass die Statuten von St. Vinzenz seit spätestens 1489 in einem Buch vereinigt waren, welches 1514 vom Chorherrn Heinrich Wölfli geführt und 1517 möglicherweise vom Heimlicher des Kapitels aufbewahrt wurde<sup>153</sup>. Da aus ihnen häufig lateinisch zitiert wird, ist anzunehmen, dass sie lateinisch abgefasst waren<sup>154</sup>. Schliesslich erfahren wir von einer Statutenrevision, die 1509 in Aussicht genommen, dann bis 1513 verschleppt wurde, 1514 vorlag, aber möglicherweise erst 1520 vollzogen wurde<sup>155</sup>.

Der Verlust des Statutenbuchs oder der Statutenbücher von St. Vinzenz bedeutet, dass die Frage nach dem Vorbild des Vinzenzstifts nicht abgeklärt werden kann<sup>156</sup> und die statutarischen Verhältnisse, wie sie an St. Vinzenz gegolten haben, von der Wirklichkeit «abgezogen», abstrahiert werden müssen. Anders ausgedrückt: wir kennen nur die Verfassungswirklichkeit, nicht aber die Verfassung. Es ist nicht anzu-

nehmen, dass die Statuten bei der Reformation bewusst vernichtet worden sind, vielmehr gingen sie wahrscheinlich verloren oder wurden von einem weggehenden Chorherrn mitgenommen; es ist deshalb nicht ganz auszuschliessen, dass sie noch irgendwo aufgefunden werden könnten. Dagegen sind die *Stiftsmanuale* aufbewahrt worden, möglicherweise mit den Ratsmanualen, da sie das gleiche Format haben. Hier sind höchstens ein bis zwei Bändchen für die Zeit zwischen dem 21. Januar 1495 und dem 8. November 1503 verlorengegangen:

Stiftsmanual Nr. 1:	5. (7.?) März	1488 – 11. Dezember	1491
Stiftsmanual Nr. 2:	14. Januar	1492 – 21. Januar	1495
Stiftsmanual Nr. 3:	8. November	1503 – 13. Juni	1509
Stiftsmanual Nr. 4:	23. Juni	1509 – 12. November	1513
Stiftsmanual Nr. 5:	16. November	1513 – 14. Oktober	1517
Stiftsmanual Nr. 6:	21. Oktober	1517 – 19. Februar	1522
Stiftsmanual Nr. 7:	12. März	1522 – 18. Dezember	1527

Die Stiftsmanuale sind um so wertvoller, als die Statuten verlorengegangen sind. Es sind die Stiftsmanuale, welche die meisten Anhaltspunkte für die Verfassungswirklichkeit des Vinzenzstifts hergeben. Darüber hinaus sind die Stiftsmanuale von St. Vinzenz die ersten Protokolle, die an einem Kollegiatstift zumindest des nachmaligen schweizerischen Raumes geführt worden sind. Hier ist sicher weniger das Vorbild der westschweizerischen Domkapitel<sup>157</sup> als das Vorbild und der Einfluss des bernischen Rats in Rechnung zu stellen, auf dessen Befehl das Kapitel des Vinzenzstifts von 1488 an regelmässig protokollierte Sitzungen abhielt. Dagegen ist es dem Kapitel und insbesondere dem Stiftsschreiber Michael Röttli, der von 1511 bis 1516 dieses Amt ausübte, zuzuschreiben, wenn die Stiftsmanuale zeitweise die Ratsmanuale an äusserer und innerer Qualität weit übertreffen.

# I. KAPITEL

---

## DIE CHORHERREN

### 1. HERKUNFT, BILDUNG UND KARRIEREN

Weil die Statuten des Vinzenzstifts verlorengegangen sind, wissen wir wenig über die Anforderungen, die an einen zukünftigen Chorherrn gestellt wurden. Aus dem Stiftsvertrag geht einzig hervor, dass «alle die, so korhern oder capplän sind oder sin wellen, sich z<sup>o</sup> priesterlicher wird [Würde] ziechen, und so bald die jar das an inen ertragen, priester werden» sollten. Es bleibt uns nichts anderes übrig, als Herkunft und Bildung der Chorherren von St. Vinzenz aus ihren Biographien zu ermitteln<sup>158</sup>, ohne dass wir wissen, ob diese Auswahl den Anforderungen des Rats tatsächlich entsprochen hat oder ob dieser angesichts der vorhandenen Kandidaten Abstriche an seinen Idealvorstellungen machen musste. Eine kleine Möglichkeit, hinter die Absichten des Rats zu kommen, würde darin bestehen, seine jeweilige Wahl mit einer annähernd gleichzeitigen für das Stift in Zofingen, wo der bernische Rat die Präsentationsrechte der sogenannten päpstlichen, das heisst ungeraden Monate besass, zu vergleichen, doch sind dazu die Vorarbeiten für Zofingen nicht weit genug gediehen<sup>159</sup>.

Eine weitere Möglichkeit, die Kriterien einer Wahl für eine Chorherrenpfründe an St. Vinzenz zu ergründen, liegt in der Untersuchung der nicht berücksichtigten Kandidaten, doch steht dazu nicht allzuviel Material zur Verfügung. Immerhin kennen wir die Namen derjenigen Männer, welche sich möglicherweise im Sommer 1485 um die Chorherrenpfründe des verstorbenen Burkhard Stör beworben haben, ebenso die Bewerber um die Nachfolge Benedikts von Kilchen im Jahr 1503 und schliesslich die Kandidaten für die vier vakanten Pfründen im Jahr 1526, doch sind die Angaben nur rudimentär. Von den Mitbewerbern Martin Lädachs 1485 – wenn es sich wirklich um solche gehandelt hat – wurde Kaspar Sitz nicht berücksichtigt, der im Frühling desselben Jahres im Hinblick auf eine Kaplanei in Zofingen(?) geweiht

worden war, und kam Bartholomäus Frank später zu einer Chorherrenpfründe<sup>160</sup>. Ebenso wurden von den sechs Bewerbern des Jahres 1503, Heinrich Wölfli, Marx Aeschler, Dietrich Hübschi, Jörg Geissmann, Bendicht Martis Sohn und Thomas Sonntags, neben Wölfli, der die Pfründe erhielt, später auch Aeschler und Hübschi Chorherren. Jörg Geissmann wurde Ende 1507 Pfarrer von Ueberstorf und fiel 1510 einem Totschlag zum Opfer; Bendicht Martis Sohn war möglicherweise mit Niklaus Marti identisch, der in den Jahren 1499, 1500 und 1506 vom bernischen Rat zum Studium nach Paris empfohlen und 1505 auf die Pfarrei Bätterkinden präsentiert wurde<sup>161</sup>. Über Thomas Sonntags sind wir nicht weiter unterrichtet. Von den Kandidaten des Jahres 1526 erscheinen sowohl von den nicht berücksichtigten, den Herren Niklaus, (Jörg) Witzig, Anthoni, Uriel von Aarau und Hans von Murten, als auch von den berücksichtigten, Johannes Stürmeyer, Ulrich Dahinden, Johannes Friedli und Jost Kiburger, ein grosser Teil vorher als Kapläne und/oder Helfer des Stifts<sup>162</sup>, so dass auch hier keine Auswahlkriterien zu gewinnen sind.

In einem einzigen Fall wird die Ablehnung ausführlich begründet. Im Jahr 1503 hatte offenbar ein Dr. Hieronymus gewünscht, als Chorherr in das Vinzenzstift aufgenommen zu werden. Der Kleine Rat schien nicht ganz abgeneigt – oder liess die Stiftsherren und den Grossen Rat die Verantwortung für den abschlägigen Bescheid tragen. Laut einer Missive, die der Rat dem ehemaligen Stadtschreiber Thüring Fricker zukommen liess, der die Aufgabe hatte, Dr. Hieronymus zu informieren, hätte das Kapitel des Vinzenzstifts mit seinen Statuten argumentiert und überdies darauf verwiesen, dass keine Chorherrenpfründe vakant sei. Im Grossen Rat aber herrsche der Wille, «die heimischen und unser stattkind für die frömbden und uswerdigen[?] zü sölichen chorherrenpfründen zü fürdern». Wenn es sich bei Dr. Hieronymus um den ehemaligen bernischen Stadtarzt Hieronymus Baldung aus Schwäbisch Gmünd gehandelt hat<sup>163</sup>, dann sind aus seiner Abweisung keine allzu grossen Schlüsse zu ziehen, weil nicht anzunehmen ist, dass er Priester war, was bei den Chorherren von St. Vinzenz eine Selbstverständlichkeit gewesen zu sein scheint und worauf sich die Einwände des Kapitels bezogen haben mögen. Dagegen bleibt das Kriterium des Grossen Rats, die Bevorzugung der Stadtkinder, fest-

zuhalten: es scheint, wie im folgenden gezeigt wird, bei der Auswahl der Chorherren von St. Vinzenz eine entscheidende Rolle gespielt zu haben.

Was ihre Herkunft im geographischen Sinn des Worts betrifft, so stammten von den 46 Chorherren und Dignitäten des Vinzenzstifts etwa 20 (zirka 43%) aus der Stadt Bern, ebenso viele aus der bernischen Landschaft (die drei «Bieler» Jörg von Römerstal, Konrad Willimann und Thomas Wyttenbach inbegriffen), der Rest (zirka 15%)<sup>164</sup> aus der übrigen Eidgenossenschaft (Constans Keller aus Schaffhausen und Johannes Murer aus Baden) und vorwiegend aus Süddeutschland (die beiden ehemaligen Deutschordensbrüder Johannes Bachmann und Otto Bor eingeschlossen). Da unter letzterer Kategorie auch Leute wie Bartholomäus Frank und Burkhard Stör, die bei ihrer Aufnahme ins Stift schon lange in Bern oder bernischem Gebiet ansässig waren, gezählt wurden, kann man sagen, dass der Anteil der Stadt-, Land- und Wahlberner am Stift sehr hoch war (zirka 90%). Dies lag durchaus in der Absicht der Stadtväter, die den Deutschen Orden nicht zuletzt deshalb aus Bern entfernt hatten, um «ir stat und lands geschikte und mit kosten ze schül erzogne sün» zu versorgen. Kurz nach der Gründung des Stifts, am 13. April 1485, hatte der Rat seinen Willen, Stadtkinder zu bevorzugen, im Zusammenhang mit einer grundsätzlichen Stellungnahme zum Institut der Anwartschaft auch erklärt<sup>165</sup>. Der einzige «Fremde», den der Rat vielleicht nach Bern geholt hat – auch Berchtold Haller kam eher durch Zufall hierher –, war Johannes Murer aus Baden, und als Murer sich politisch nicht im Sinn des Rats betätigte, versuchte dieser, ihm die Pfründe mit dem bekannten Argument, dass er kein «Stadtkind» sei, zu entziehen. Es hält schwer, ein geographisch ähnlich «beschränktes» Kollegiatstift zu finden.

Was die soziale Herkunft der etwa 20 «Stadtberner» Chorherren angeht – bei den übrigen Gruppen fehlen genügend Angaben –, so sassen die Väter von zehn (50%) im Kleinen und von fünf (25%) im Grossen Rat; dies sind 21,7% beziehungsweise 10,8% aller Chorherren und Dignitäten. Bei den letzteren ist dieses Verhältnis noch etwas ausgeprägter: von zehn Stadtbernern – dies ist die Hälfte aller Dignitäten – stammten sechs aus Klein- und zwei aus Grossratsfamilien. Diese

Ergebnisse beruhen auf zu geringem Zahlenmaterial, als dass man grosse Schlüsse daraus ziehen dürfte. Immerhin ist die Tendenz zur Bevorzugung von Angehörigen der Führungsschicht klar, wenn auch Chorherren aus den Familien von Bubenberg, von Diesbach, Matter, von Ringoltingen, Scharnachtal und Wabern – vielleicht aus personellen Gründen – fehlten, es sei denn, man betrachte Adrian von Rümelingen, der von Adrian II. von Bubenberg und seiner Frau erzogen worden war, als Beitrag der Bubenberg und Ludwig Löubli, den Neffen des Schultheissen Wilhelm von Diesbach, als Beitrag der Diesbach an das Stift. Dagegen kann man von dem späteren Propst von Solothurn und Koadjutor von Basel, Niklaus von Diesbach, annehmen, dass er eine Chorherrenpfründe am Vinzenzstift verschmäht hat, obwohl es keinerlei Beweise dafür gibt<sup>166</sup>. Sebastian Nägeli kam nur als Propst nach Bern zurück. Die Familie von Erlach war mit einem illegitimen Sohn vertreten<sup>167</sup>. Das von seiner sozialen Herkunft her am «höchsten» stehende Mitglied von St. Vinzenz war Niklaus von Wattenwyl, der sowohl als Chorherr wie auch als Propst jeweils von seinem Vater, dem Seckelmeister und späteren Schultheissen Jakob von Wattenwyl, dem Kapitel präsentiert wurde und von diesem entsprechende Vorzugsbehandlung erfuhr. Von hier aus wird klar, welche grossen sozialen Unterschiede im Kapitel des Vinzenzstifts – nun aufgefasst als Gesamtheit aller Chorherren von St. Vinzenz – bestanden haben, denken wir etwa nach Niklaus von Wattenwyl an einen Otto Bor oder Johannes Friedli. Insgesamt tragen erstaunlich viele Chorherren Namen, die in der Berner Geschichte bisher wenig bekannt waren.

Werfen wir noch einen Blick auf die «Priesterfamilien», verstanden nicht nur als Abfolge von Priestervater und Priestersohn, sondern auch von Priesteronkel und Priesterneffe, so kommen wir auf die sechs (vier?) Chorherren Jost Kiburger (Grossonkel Elogius Kiburger?), Konrad Krachpelz (Onkel Johannes Armbruster), Martin Lädach (Onkel Rudolf Lädach, Dekan von Münsingen), Ludwig Löubli (Onkel Albrecht Löubli), Ulrich Stör (Onkel Burkhard Stör?) und Konrad Willimann (Vater Johannes Armbruster), wobei in fünf Fällen die Väter beziehungsweise Onkel auch dem Stift angehört hatten oder angehörten<sup>168</sup>. Von den vier unehelich geborenen Chorherren von St. Vinzenz, Diebold von Erlach, Jörg von Römerstal, Burkhard Stör

und Konrad Willimann, waren die beiden letzteren Priestersöhne. Aus der Tatsache, dass die vier trotz ihrer illegitimen Geburt ins Vinzenzstift aufgenommen wurden, kann man nicht schliessen, dass die entsprechende Bestimmung in den Statuten gefehlt hätte, da sie auch anderswo nicht eingehalten wurde<sup>169</sup>.

Dagegen ist wenig wahrscheinlich, dass an St. Vinzenz – laut Statuten – illegitime Geburt durch einen akademischen Grad hätte kompensiert werden können, wie das an deutschen Kollegiatstiften vorkam. Was die Anforderungen an die Bildung angehen, tappen wir einmal mehr im dunkeln und können nur aus den Fakten schliessen. Demnach hatten 27 Chorherren von St. Vinzenz, das sind rund 55%, eine Universität besucht und davon sechs mit einem Bakkalaureat, sieben mit einem Magister (Lizentiat) in den Freien Künsten, einer mit einem Bakkalaureat in Recht und drei mit einem Doktorat – zwei in Theologie und einer in Recht – abgeschlossen. Mit 55% Universitätsabsolventen würde das Vinzenzstift, verglichen mit anderen Stiften – Beromünster 43,9%, Schönenwerd 31,2%, Eutin (in Schleswig-Holstein) 33,3%<sup>170</sup> – an Bildung weit über dem Durchschnitt liegen, doch sind bei diesen Vergleichszahlen die mit keinem akademischen Grad abgeschlossenen Universitätsbesuche nicht inbegriffen. Wenn wir deshalb diejenigen Chorherren, welche die Universität zwar besucht, aber mit keinem akademischen Grad abgeschlossen haben, nicht in die Rechnung einbeziehen, kommen wir auf 17 bzw. 36,9% Universitätsabsolventen und damit zum Durchschnitt zurück<sup>171</sup>. Aus heutiger Sicht mag ein Anteil von einem Drittel von Gebildeten mit Universitätsabschluss als gering erscheinen, aus zeitgenössischer Sicht war er das sicher nicht. Wenn wir die Bildung nach der Herkunft aufschlüsseln, so sind es zwar wiederum die «Stadtberner» Chorherren, die prozentual am meisten akademische Abschlüsse (rund 35%) und Studien (rund 75%) aufzuweisen hatten, doch waren nur die «Landberner» und «Ausländer» im Besitz von Dokortiteln (Kaltenbach, Keller und Wyttenbach). Viel weiter kann man bei der Interpretation einer Korrelation, die auf so wenig Zahlenmaterial beruht, nicht gehen.

Während an anderen Stiften die Möglichkeit bestand, nach dem Antritt der Pfründe ein Universitätsstudium zu absolvieren oder abzuschliessen, konnte in Bern nur Niklaus von Wattenwyl, der in mehre-

rer Hinsicht ein Ausnahmefall war, wenigstens teilweise auf Kosten des Stiftes studieren, während Albrecht Löubli sich die Erlaubnis für einen Studienurlaub – von der er allerdings nie Gebrauch gemacht hat – in Rom holen musste. Mehr Wert als auf Bildung legte der bernische Rat auf die Präsenz der Chorherren in Bern, hatte er doch das Stift gegründet, um regelmässig einen wohlgestalteten Gottesdienst zu haben. Entsprechend wurde im Stift die Liturgie gepflegt und kann von wissenschaftlicher Tätigkeit der Chorherren nicht die Rede sein. Aus der Bibliothek des Vinzenzstifts ist nur ein Titel, die «Summa Hostiensis», bekannt<sup>172</sup>. Die einzige Ausnahme machte vielleicht Heinrich Wölfli mit seinem literarischen Werk, der nichtsdestoweniger massgeblich an der Pflege der Liturgie am Vinzenzstift beteiligt war. Im Besitz von Büchern waren nachweisbar die Chorherren Marx Aeschler, Paulus Kaltenbach, Martin Lädach, Johannes Murer und Jörg Vest. Dem Stift war keine Stiftsschule angegliedert, wie sie in früheren Jahrhunderten den Kollegiatstiften beigegeben wurde, und der Unterricht, der unter der Verantwortung der Chorherren den Chorknaben erteilt wurde, war nachweislich schlecht. Doch brauchte Bern keine Schule – eine solche besass es bereits<sup>173</sup> –, sondern eine Institution zur Unterhaltung eines wohlgeordneten Gottesdienstes, und diese Aufgabe hat das Vinzenzstift durchaus erfüllt.

Entsprechend dem Charakter des Stifts, wie er sich allmählich herausstellt, scheinen seine Chorherren zu 95% die Priesterweihe besessen zu haben. Dies ist ja auch die einzige Anforderung, die im Stiftsvertrag bindend formuliert ist, wobei es möglich gewesen sein muss, die Weihen erst nach dem Eintritt in das Stift zu empfangen, wenn man bei der Aufnahme das Mindestalter dazu noch nicht erreicht hatte. Die Nachrichten darüber sind freilich spärlich, doch nehmen wir an, dass davon nur die Rede war, wenn die Weihe fehlte, wie 1504 bei Constans Keller, nachdem er dem Stift schon sechs Jahre angehört hatte. Wenn dagegen 1509, 1512 und 1514 von Niklaus von Wattenwyl als noch nicht «in sacris» gesprochen wird, so ist dies nicht als Vorwurf, sondern nur als Feststellung zu verstehen, denn damals hatte von Wattenwyl das Mindestalter von 24 Jahren für die Weihen noch nicht erreicht. In seinem Fall war die Aufnahme in das Stift mit nur 17 Jahren das Aussergewöhnliche. Von den übrigen Chorherren dürfen wir annehmen,

dass sie beim Eintritt in das Kapitel geweiht und deshalb mindestens 24 Jahre alt waren. Da viele von ihnen vorher schon eine Stelle innegehabt hatten, welche die Priesterweihe ebenfalls voraussetzte, lag das Durchschnittsalter bei Stiftseintritt indessen bei 35 Jahren, wobei die Werte nach unten und oben stark abweichen.

Anschliessend an Herkunft und Bildung ist nach der Stellung zu fragen, welche die späteren Chorherren des Vinzenzstifts in dem Zeitpunkt innehatten, als sie in das Stift berufen wurden. Von den 46 Chorherren waren zehn (21,7%) vorher bereits Chorherren gewesen, nämlich drei in Amsoldingen (Burkhard Stör, Joss Weber, Bernhard Wolf), einer in Amsoldingen und Zofingen (Diebold von Erlach), einer in Amsoldingen und Solothurn (Konrad Schlegel), drei in Zofingen (Peter Kistler, Thoman vom Stein, Urban Baumgarter), einer in Zofingen und Schönenwerd (Kaspar Huber) und einer in Neuenburg und Zofingen (Sebastian Nägeli). Burkhard Stör und Peter Kistler bekleideten in Amsoldingen beziehungsweise Zofingen das Amt des Propstes. Den grössten Anteil von 13 Chorherren (28,6%) stellten die Pfarrer, insbesondere die Landpfarrer – Stadtpfarrer waren Johannes Bachmann und Thomas Wyttenbach. Die Präsenz der Landpfarrer im Kapitel des Vinzenzstifts war zahlenmässig gleich stark wie diejenige der Söhne aus der Führungsschicht der Stadt Bern, doch vertrug sich, wie wir noch sehen werden, eine Pfarrei weniger gut mit einem Kanonikat mit weitgehender Residenzpflicht in Bern als selbst die Kumulation mehrerer Chorherrenpfründen. Auf die Pfarrer und die Chorherren folgen die Kapläne mit acht Vertretern (17,3%). Dabei handelte es sich ausschliesslich um stiftseigene Kapläne und Helfer, auf die man vor allem nach dem Pestjahr 1519, als gleich drei Chorherren ausgefallen waren, zurückgriff. Im weiteren finden sich unter den Chorherren des Vinzenzstifts drei ehemalige Schulmeister, Johannes Dübi, Martin Lädach und Heinrich Wölfli. Entsprechend dem Wert, welcher der Bildung im Stift zukam, stiegen alle drei zu den Würden des Kantors beziehungsweise des Kustos und Dekans auf. Und schliesslich holte man 1524 und 1526, als alle übrigen Reserven ausgeschöpft waren, zwei Mönche aus ihren Klöstern, Johannes Isenschmid aus Trub und Johannes Friedli aus Frienisberg (?). Für acht Chorherren (17,3%) war das Kanonikat an St. Vinzenz ihre erste Stelle. Einzelfälle sind Johan-

nes Armbruster, der zur Zeit der Gründung des Vinzenzstifts Generalvikar des Bistums Lausanne war, und Constans Keller, der als weltlicher Diplomat des deutschen Königs nach Bern kam. Die Korrelation von Herkunft und Stellung der Chorherren vor ihrem Eintritt in das Stift ergibt das nicht überraschende Ergebnis, dass die Mehrheit der früheren Chorherren aus der stadtbernerischen Führungsschicht stammten und die Mehrheit der Landpfarrer auch Landberner waren.

Von den zehn früheren Chorherren, die in das Vinzenzstift aufgenommen wurden, behielten alle – wenn man Joss Weber und Bernhard Wolf einbezieht, bei denen durch die Translation des Amsoldingerstifts die alte Pfründe mit der neuen identisch war – ihre vorherigen Chorherrenpfründen bei. Dagegen blieben nur vier Pfarrer (Ulrich Dahinden [?], Elogius Kiburger, Ludwig Löubli und Thomas Wyttenbach), ihrer Pfarrei treu, fünf gaben sie auf (Marx Aeschler, Jost Kiburger, Benedikt von Kilchen, Vinzenz Kindimann; bei Johannes Bachmann wurde das Leutpriesteramt von Bern in das Stift übernommen), und vier (fünf) verzichteten zugunsten der Pfarrei auf das Kanonikat am Vinzenzstift (Heinrich Batschelet, Paulus Kaltenbach [?], Adrian von Rümlingen, Jörg Vest und später auch Thomas Wyttenbach). Von sieben Rücktritten, die während der Zeit, in welcher das Stift bestanden hat, gegeben wurden, kamen fünf von Pfarrern (die zwei anderen von Ulrich Stör, der die Verwaltung von Münchenwiler übernahm, und von Propst Niklaus von Wattenwyl, der 1525 aus Sympathie für den neuen Glauben zurücktrat). Die ehemaligen Kapläne, Schulmeister und Mönche gaben alle spätestens beim Eintritt in das Kapitel des Vinzenzstifts ihre frühere Stellung auf. Dies bedeutet, dass die Chorherren von St. Vinzenz im allgemeinen nur wenige zusätzliche Pfründen besaßen: nur zwei Mitglieder des Stifts, Johannes Armbruster und Burkhard Stör, verfügten über viele Pfründen, zehn Chorherren (21,7%) über mehrere, zwölf (26%) hatten neben dem Kanonikat in Bern noch eine weitere, und *fast die Hälfte aller Chorherren (22; 47,8%) begnügte sich mit der einen Pfründe am Vinzenzstift*. Dagegen besaßen von den Stiftsherren von Beromünster im 14. und 15. Jahrhundert 50% mehrere, 29,1% eine weitere und 21,16% nur die eine Pfründe an ihrem Stift<sup>174</sup>. Was die Pfründenakkumulation betrifft, sind die Berner Chorherren fast vorbildlich zu nennen.

Die wenigsten von ihnen setzten eine Karriere ausserhalb des Stifts fort (Johannes Armbruster, Diebold von Erlach, Constans Keller, Ludwig Löubli, Niklaus von Wattenwyl), für die allermeisten war das Kanonikat und vielleicht eine Dignität in Bern der Höhe- und Endpunkt ihrer Laufbahn. Im Stift kamen deshalb viele gute Kräfte wie etwa Johannes Dübi, Vinzenz Kindimann, Martin Lädach, Johannes Murer, Ulrich Stör, Konrad Willimann und Heinrich Wölfli zur Entfaltung. Sie alle hätten an einem Domkapitel, wo adlige Herkunft verlangt war, keine Chance gehabt, während sie im Vinzenzstift zu Amt und Würde kamen. Die erstaunlichste Karriere machte wohl Johannes Murer, der trotz seiner Herkunft aus Baden nacheinander die Würden des Kustos, Dekans und Propstes innehatte. Im allgemeinen scheint für den Aufstieg die Herkunft (Isenschmid, Kistler, Nägeli, vom Stein, von Wattenwyl) und/oder die Bildung (Dübi, Kistler, Lädach, Wölfli, Wyttenbach) verantwortlich gewesen zu sein.

## 2. PRÄSENTATION UND INVESTITUR (INSTALLATION)

Laut dem päpstlichen Breve vom 19. Oktober 1484, mit welchem der Bischof von Lausanne beauftragt wurde, die Pfarrkirche St. Vinzenz in Bern zu einem Kollegiatstift zu erheben, stand das Recht, die Inhaber der Dignitäten und die Chorherren des Vinzenzstifts zu präsentieren, Schultheiss, Rat und Gemeinde von Bern zu, und zwar mussten der Propst dem Papst, Dekan, Kantor und Kustos dem Bischof von Lausanne und die Chorherren dem Propst präsentiert werden. Im Stiftsvertrag vom 4. März 1485 wird dieser Abschnitt in der Einleitung wiedergegeben und behielten Schultheiss, Rat und Bürger sich überdies gegenüber den Stiftsherren die «Satzung» des Leutpriesters vor. Wir wissen nicht, wer die ersten Chorherren, die Anfang März 1485 in Funktion traten, gewählt hat<sup>175</sup>, aber am 13. April 1485 wurde in einer Ratssitzung – im Zusammenhang mit einer entscheidenden Bestimmung über die Anwartschaft – festgehalten, dass die Verleihung der Chorherrenpfünden «mit miner herren räten und burger willen beschechen» sollte. Damit wurde der Grosse Rat ausdrücklich an der

Wahl der Chorherren beteiligt, und es fällt schwer, dem Kleinen Rat nachzuweisen, dass er den Grossen in der Folge bei der Wahl von Chorherren und Dignitäten übergangen hätte. Von den rund 35 Präsentationen, die überliefert sind, gehen mindestens zehn (fünf) von «scultetus et consules minoris et maioris senatus» aus, oder dann wissen wir aus den Ratsmanualen, dass die Bürger bei der Wahl anwesend waren<sup>176</sup>. Verdächtiger ist, wenn in der Präsentation «minoris et maioris senatus» nachträglich ergänzt ist. Bei den ersten Präsentationen kommt vor, dass die Räte aufgezählt werden, und zwar kann es sich dabei der Zahl nach nur um Angehörige des Kleinen Rats handeln; in einem Fall steht nach der Aufzählung: «omnes minoris consilii et nonnulli maioris consulatus». In einem einzigen Fall, bei der Wahl von Propst Murer, erfahren wir, dass abgestimmt wurde, denn dieser wurde «gar [durchgestrichen?] nach mit einhellem mer der burger zü einem probst diser Stift erwelt und dargeben»<sup>177</sup>.

In einer Zeit, da das päpstliche Provisionenwesen noch nicht viel von seiner Wirksamkeit verloren hatte, war es nicht selbstverständlich, dass der bernische Rat seine Präsentationsrechte ungehindert ausüben konnte; doch ist unter den Chorherren von St. Vinzenz keiner, dessen Wahl auf eine päpstliche Provision zurückzuführen wäre. Es ist auch kein Fall bekannt, wo die Kurie eine Provision auf ein Kanonikat am Vinzenzstift ausgestellt hätte, welcher der Rat hätte entgegentreten müssen. Dies lag vermutlich nicht an der Kurie, die Provisionen für alles und jedes erteilte, sondern daran, dass allfällige Interessenten wussten, eine Pfründe in Bern nur über den Rat und keinesfalls über die Kurie erhalten zu können. Dass der bernische Rat streng über seine Präsentationsrechte wachte, zeigt ein Brief, den er an Roland Göldlin richtete, der nach dem Tod des Propstes von Zofingen und ehemaligen Chorherrn von St. Vinzenz, Diebold von Erlach, im Jahr 1503 versucht hatte, mittels einer päpstlichen Provision in den Besitz von dessen Chorherrenpfründe in Zofingen zu gelangen. Der Rat liess sich auf keinerlei Verhandlungen ein, weil «durch solichen üwern anfall andern ursach wurde geben, unser pfründen nit allein zü Zofingen, sunder ðch uff unserm Stift hie by uns, dero lichung [Verleihung] uns uss bápstlicher fürsechung zústat, zübehanden und uns damit von unser fryung und gerechtikeyt, dero wir uns alzyt gerüwiget gebrucht haben,

zütrenge». Dies hinderte den Rat indessen keineswegs daran, seine eigenen Chorherren (Armbruster, Keller, Albrecht Löubli, Murer, Burkhard Stör) in ihren Bemühungen um fremde Pfründen zu unterstützen, ja für das Stift selbst in Rom Provisionen auf die fremden Klöster Filly, Bonmont, Lac-de-Joux, Grandson und Romainmôtier zu erlangen, ein Widerspruch, den Anshelm erkannt hat<sup>178</sup>. Wenn der Rat sich gegen päpstliche Provisionen zur Wehr setzte, verfocht er damit nicht ein Prinzip, sondern nur das eigene (Präsentations-)Recht. Die Durchsetzung dieses Rechts ist verantwortlich dafür, dass 90% der Chorherren des Vinzenzstifts aus bernischem Gebiet stammten.

Laut dem Breve vom 19. Oktober 1484 hatte der Propst des Stifts das Recht, die präsentierten Chorherren einzusetzen (*ius instituendi*). Die Präsentationen waren denn auch – mit Ausnahme seiner eigenen, die an den Papst ging, und derjenigen von Dekan, Kantor und Kustos, die an den Bischof gingen – an den Propst gerichtet. Wir wissen aber nicht, ob wirklich ein Brief an ihn abging oder ob der Rat sich mit dem Eintrag der Präsentation in das Lateinische Missivenbuch begnügte. Eine Ausfertigung dieses Eintrags ist nur im Fall von Johannes Stürmeyer bekannt. In besonderen Fällen, wie demjenigen von Niklaus von Wattenwyl, konnte die Präsentation auch mündlich durch einen Vertreter des Rats – seinen Vater – erfolgen. Nichtsdestoweniger existiert auch für ihn ein schriftlicher Eintrag. Normalerweise scheint der gewählte Chorherr sich kurze Zeit nachher selber im Kapitel «präsentiert» zu haben, wo er die Statuten beschwor und investiert wurde<sup>179</sup>.

Der Akt der *Investitur* wurde in einem Notariatsinstrument festgehalten, das den Chorherren als Ausweis ihrer Zugehörigkeit zum Stift diente. Leider hat sich im Staatsarchiv im Fach «Stift» kein solches Dokument erhalten. Umgekehrt wurde Propst Johannes Murer bei seinem mehr oder weniger freiwilligen Rücktritt die Investitur abverlangt, während im Fall von Kustos Dübi bei gleichem Anlass vom Dokument der Präsentation die Rede ist<sup>180</sup>. Normalerweise scheint der Akt der Investitur im Kapitel vorgenommen worden zu sein, vielleicht gefolgt von einem zweiten Teil in der Kirche. Dies würde der Grundbedeutung des Worts *Installation*, Einsetzung in den Sitz eines Chorgestühls (französisch *stalles*) entsprechen, welches teilweise synonym zu Investitur ist, doch wird «stallum» in den Stiftsmanualen auch

für den Sitz im Kapitel verwendet. Die Installation der ersten Chorherren von St. Vinzenz fand in der Kirche statt: «Darnach hiess der bischof die Tütschen herren abtreten, stalt den probst in sinen stand und die nüwen korhern desglich, ieden nach sinem ampt, alter oder wirdi [Würde].»<sup>181</sup>

Die Installation von Dekan und Kantor – für den Kustos fehlen die Zeugnisse –, bei welchen Investitur und Installation auseinanderfielen, indem die Investitur nicht im Kapitel, sondern an der bischöflichen Kurie stattfand, scheint nicht zur normalen Kapitelszeit am Vormittag, sondern am Abend zur Vesperzeit vorgenommen worden zu sein. Sobald der Dekan oder Kantor im Besitz des Dokuments über die Investitur war, wies er es im Kapitel vor, welches die Installation auf den gleichen Abend ansetzte. Am betreffenden Abend (bei Dekan Löubli fand die Installation trotz anderslautender Ansetzung erst am nächsten Tag statt) wurde der Dekan oder Kantor – soweit wir sehen nur im Kapitel und nicht in der Kirche – installiert, wobei er seinen Amtseid leistete<sup>182</sup>. Im Fall des Propstes sprach man nicht von Installation, sondern in Anlehnung an die Einsetzung eines Bischofs von *Inthronisation*. Anshelm hat die Inthronisation des ersten Propstes beschrieben: «saztend da [in S. Vincentzen kilchen], der bischof in babsts, und der schult-hes in der stat nammen, den nüwen probst uff den fronaltar». Bei der Inthronisation scheinen Propst und Kapitel sich gegenseitig einen Eid geleistet zu haben<sup>183</sup>.

Dagegen scheint die Bestimmung des Stiftsvertrags, wonach jeder neue Chorherr vor Antritt seiner Pfründe sich mit Brief und Siegel verpflichten müsse, den Artikeln des Vertrags nachzukommen, in Vergessenheit geraten zu sein. Jedenfalls gibt es keine Anzeichen dafür, dass diese Bestimmung beachtet wurde, bis sie bei der Ernennung der Chorherren Heinrich Batschelet, Johannes Dübi und Konrad Willmann am 5. Dezember 1519 hervorgeholt wurde und sowohl auf die neuen als auch auf die bisherigen Chorherren angewandt werden sollte. Im Deutschen Spruchbuch des Oberen Gewölbes findet sich denn auch das nicht zu Ende geschriebene Muster eines solchen «Verschreibungsbriefs», ausgestellt auf den Chorherrn Heinrich Batschelet, der die ihm zugedachte Pfründe nie angetreten hat<sup>183a</sup>. Dagegen sind, vielleicht zufällig, für die drei genannten Chorherren keine Präsen-

tionen überliefert. Dann scheint die Bestimmung wieder in Vergessenheit geraten zu sein, ohne dass wir ergründen können, ob sie von den Chorherren bewusst ignoriert und warum sie gerade Ende 1519, als es um das Kapitel nicht besonders schlecht stand, hervorgeholt wurde. Ein Grund könnte sein, dass damals zum ersten Mal gleich drei Chorherren ernannt werden mussten und die Durchsetzung der Bestimmung aus dem Stiftsvertrag sich rein mengenmässig gelohnt hätte, doch scheint der Versuch bei den «Massenernennungen» der Jahre 1524 und 1526, als die Situation ungleich kritischer war, nicht wiederholt worden zu sein.

### 3. ANWARTSCHAFT, STATUTENGELD UND KARENZZEIT

Unter dem Institut der Anwartschaft ist die Möglichkeit, einen rechtlichen Anspruch auf die nächste freiwerdende Pfründe an einem Chorherrenstift zu erlangen, zu verstehen. Ein solcher Anspruch brauchte nicht unbedingt vom Patronatsherrn der betreffenden Pfründe, sondern konnte auch von anderer Stelle erteilt werden; so war die Anwartschaft eine Hauptvoraussetzung des päpstlichen Provisionenwesens im Spätmittelalter. Der bernische Rat erwies sich als über die Missbräuchlichkeit des Exspektanzenwesens gut unterrichtet, als er am 13. April 1485 beschloss, keine Anwartschaften zu erteilen und bei der Verleihung der Chorherrenpfründen, die durch Kleinen und Grossen Rat zu geschehen hatte, die Stadtkinder zu bevorzugen<sup>184</sup>.

Von dem löblichen Prinzip, keine Anwartschaften zu vergeben, wich der Rat in der Geschichte des Stifts mindestens zweimal ab, zunächst 1491 und 1494 zugunsten des langjährigen und verdienten Leiters der Stiftskantorei, Bartholomäus Frank<sup>185</sup>, den er jedoch in der Folge mehrmals (1492; 1493 zugunsten von Kaltenbach und Bor, 1496 zugunsten von Krachpelz und 1498 zugunsten von Keller) übergab, bis er ihn schliesslich 1499 oder 1501 zu einer Chorherrenpfründe kommen liess. Dass Constans Keller, dessen Anwartschaft erst von 1496 datierte, sein Ziel noch vor Frank erreichte, erklärt sich daraus, dass es sich bei seiner Anwartschaft um die Erfüllung einer sogenann-

ten königlichen «prex primaria» handelte, einer königlichen Bitte also, die man nicht so leicht abschlagen durfte. Das «ius primarie precis» ist eine bekannte Erscheinung in der Verfassungsgeschichte der deutschen Kollegiatstifte, und doch ist es merkwürdig, dass es nur wenige Jahre vor dem Schwabenkrieg am Vinzenzstift in Bern, wo kein von der Kurie providierter Chorherr sass, wirksam werden konnte. Immerhin versuchte der bernische Rat Widerstand zu leisten, indem er auf die schriftliche Anfrage des Kaisers zwar «in bywäsen etlicher unsers grossen rats» eine Zusage gab, aber eine Urkunde zunächst verweigerte und erst ausstellen liess, als Heinrich Lüthi aus Schaffhausen, ein Vetter (Onkel?) von Constans Keller, dem Bern ebenfalls irgendwie verpflichtet war, insistierte. Insbesondere befürchtete der Rat, dass Keller sich nicht an die Residenzpflicht halten würde<sup>186</sup>, eine Befürchtung, die sich in den folgenden Jahren als nicht unbegründet erwies.

Nach diesen Erfahrungen scheint der Rat während der ganzen restlichen Geschichte von St. Vinzenz zumindest keine schriftlichen Zusagen mehr gegeben zu haben – es sei denn, unter der Präsentation von Marx Aeschler vom 8. August 1506, für den damals keine Pfründe frei war, verberge sich eine Anwartschaft. Entsprechend wollte auch das Kapitel keine verpflichtenden Anwartschaften auf die von ihm zu verleihenden Pfarreien und Kaplaneien mehr erteilen<sup>187</sup>.

Bei Antritt seiner Pfründe musste jeder Chorherr des Vinzenzstifts ein Statutengeld von 100 gl bezahlen. Das Statutengeld für den Propst betrug zusätzlich 100 Dukaten<sup>188</sup>, für den Dekan 60 gl (??)<sup>189</sup>, für den Kustos 100 gl<sup>190</sup> und für den Kantor 20 gl<sup>191</sup>. Offenbar war es den ersten Chorherren von St. Vinzenz nicht möglich, diese Summen aufzubringen, so dass der Rat im Zusammenhang mit einer Rechnungslegung im Herbst 1487 beschloss, die Chorherren sich ihre Statutengelder in den nächsten sieben Jahren von den Präsenzgeldern abziehen zu lassen, und zwar den Propst jährlich 200 lb, den Dekan 50 lb, den Kustos 40 lb und die Chorherren, deren mit dem Kantor, der keine besondere Leistung zu erbringen hatte, 13 waren, je 30 lb. Dies ergab nach der Rechnung des Rats 4340 lb, welche verwendet werden sollten, um «unser Stift jetz am anvang [zu] fürdern und ander beladnüss derselben ab[zu]stellen»<sup>192</sup>. Mit dem Ratsentscheid von 1487 scheint

üblich geworden zu sein, dass die Chorherren ihr Statutengeld nicht bei der Investitur oder Installation bar hinlegten, sondern bei dieser Gelegenheit mit dem Kapitel über den Modus der Bezahlung verhandelten. Spätestens seit 1504 mussten die Chorherren einen Bürgen für das Statutengeld stellen, so dass von Investitur und Installation häufig nur die Namen der Bürgen protokolliert wurden, die einzige Information, welche vielleicht später noch von Nutzen sein konnte. Die Bürgen scheinen recht zufällig gewählt worden zu sein; so bürgte für Niklaus von Wattenwyl Heinrich Beyer, der in seiner Eigenschaft als Stiftsschreiber bei der Investitur anwesend war<sup>193</sup>.

Zur Bezahlung des Statutengelds wählten manche Chorherren (Haller, Hübschi, Steinbach, Willimann, Wölfli) den 1487 eingeführten Modus, wonach dieses an den Präsenzgeldern abgezogen wurde, und zwar während der ersten vier Jahre jährlich 50 lb; dieser Modus erwies sich als der sicherste, indem die genannten Chorherren ihr Statutengeld alle nach vier Jahren bezahlt hatten<sup>194</sup>. Andere, wie Dübi und Aeschler, gaben Zinsbriefe über 10 lb, die sie unter vier Malen wieder auslösen konnten<sup>195</sup>. Bei den Söhnen aus gutem Haus, wie von Rümelingen und von Wattenwyl, sah es zunächst so aus, als ob ihre Väter die geschuldeten Summen bar entrichten würden, so dass man keinen Modus zu deren Bezahlung vereinbarte, mit dem Erfolg, dass man ihnen das Geld nach langen Jahren und vielen Mahnungen ebenfalls von den Präsenzgeldern abziehen musste<sup>196</sup>. Angesichts dieser Zustände verfügte der Rat am 20. März 1523, «dass nun hinfür dehein chorher sine 100 guldin abverdienen, sunder die minen herren von Bern presentieren sölle». In der Folge erging die Weisung an jeden Chorherrn, «mit rechnung oder mit sinen zedlen [zu] erzöugen, dass er sine statuten bezalt hab»; wer dies getan, aber keine Quittung hatte, dem sollte eine solche ausgestellt werden<sup>197</sup>.

Mit den 1524 und 1526 aufgenommenen Chorherren wurde entsprechend den neuen Weisungen des Rats nicht mehr über den Zahlungsmodus verhandelt, sondern sie hatten nur mehr ihre Bürgen zu nennen. Wir wissen nicht, wieviele Statutengelder auf diese Weise gingen; erschwerend wirkte in jenen Jahren, dass die Chorherren oft bereits wieder aus dem Kapitel ausgeschieden waren, wenn man das Statutengeld von ihnen fordern wollte. Im allgemeinen galt, dass die-

ses auch dann von den Verwandten oder Bürgen zu Ende bezahlt werden musste, wenn der Chorherr inzwischen gestorben war; entsprechende Klauseln finden sich in den Abmachungen des Kapitels mit Bachmann und Hübschi<sup>198</sup>. Nachdem Melchior Finsternau am 20. November 1525 wegen fortgesetzter Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Konkubinati-  
nats abgesetzt worden war, stellten seine ehemaligen Mitchorherren am 14. Dezember fest, dass er erst die Hälfte des Statutengelds bezahlt hatte. Auch Propst von Wattenwyl trat Ende 1525 zurück, ohne die 100 Dukaten für das Amt des Propstes entrichtet zu haben, obwohl ihm beim Antritt 1523 die Frist von einem Jahr gesetzt worden war. Nach der Reformation stellte der Rat fest, dass noch nicht alle Chorherren ihr Statutengeld bezahlt hatten, erliess es offenbar den einen und versuchte, es von den anderen einzutreiben<sup>199</sup>. Ebenso muss das Einhalten der Karenzzeit in jenen letzten Jahren zum Problem geworden sein, da einige Chorherren nicht einmal lange genug – zwei Jahre – im Kapitel sassen, um überhaupt in den Genuss ihrer Pfründen zu kommen.

Der Begriff der Karenzzeit begegnet erstmals bei der Präsentation von Jörg Vest am 11./12. Mai 1488, was insofern vollkommen logisch ist, als Vest der erste Chorherr des Vinzenzstifts war, welcher die Pfründe eines anderen, in diesem Fall des verstorbenen Kaspar Huber, antrat. Die Karenzzeit leitet sich nämlich daraus ab, dass an den Kollegiatstiften üblich war, die Chorherren testamentarisch über die Einkünfte aus ihren Pfründen von ein oder zwei weiteren Jahren, den sogenannten Gnadenjahren, verfügen zu lassen; in der Regel setzten sie zumindest einen Teil davon für eine Jahrzeit ein. Den Gnadenjahren entsprach die Karenzzeit (von lateinisch *carere*, entbehren) des Nachfolgers<sup>200</sup>. Der Begriff der Gnadenjahre kommt zwar in den Quellen zu St. Vinzenz nicht vor, wohl aber die Sache selbst. So wurde am 21. Mai 1489 statuiert, dass die Pfründe eines verstorbenen Chorherrn das erste Jahr nach seinem Tod an seine Verwandten und das zweite Jahr an eine Jahrzeit gehen sollte, sofern der Betreffende nicht wohlhabend genug wäre, um aus eigenen Mitteln eine Jahrzeit zu stiften. Daraus entwickelte sich mit der Zeit ein Obligatorium, das 1508 wieder abgeschafft wurde. Gleichzeitig wurde festgesetzt, dass die Inhaber der Dignitäten über die Einkünfte aus dem Ausstattungsgut

der betreffenden Dignität von dem angefangenen Jahr, also ihrem Todesjahr, verfügen könnten<sup>201</sup>.

Da die ersten Chorherren von St. Vinzenz alle neugeschaffene oder neuzuschaffende Pfründen angetreten hatten, brauchten sie keine Gnadenjahre abzuwarten; erst bei Jörg Vest stellte sich das Problem, ob ein Chorherr während der Karenzzeit Residenz tun müsse oder nicht. Der Kommentar zu seiner Präsentation in den Ratsmanualen ist unklar: «doch sol sin pfründ an dem dritten jar erst anheben und er residentz bruchen», und der Inhalt eines bei dieser Gelegenheit durch das Stiftskapitel erlassenen Statuts unbekannt. Es ist wahrscheinlich, dass sich bei Vest die Residenzpflicht bereits während der Karenzzeit durchgesetzt hat, was in der Geschichte der Kollegiatstifte eher ungewöhnlich war<sup>202</sup>. Jedenfalls erscheinen nach dem Aussetzen der Stiftsmanualen von 1495–1503 die meisten Chorherren kurze Zeit nach ihrer Präsentation auch in den Präsenzlisten der Stiftsmanualen, was bedeutet, dass sie während der Karenzzeit an den Kapitelssitzungen teilgenommen haben.

Andererseits stellten die Karenz- beziehungsweise die Gnadenjahre ein Recht dar, auf welches die Chorherren nicht mehr verzichten wollten. Dies zeigt sich darin, dass sich das Kapitel mit Händen und Füßen dagegen wehrte, Bartholomäus Frank zur Entschädigung für seine mühsame Anwartschaft die Karenzzeit zu erlassen.<sup>203</sup> Dies führte dazu, dass gerade in den letzten Jahren des Stifts bei häufigen Wechselln im Kapitel die Pfründeinkünfte zu einem nicht geringen Teil ehemaligen Chorherren oder ihren Verwandten statt den tatsächlich amtierenden zuflossen. Dies konnte auch eine neue Bestimmung des Rats, wonach alle Ende 1524 oder später ernannten Chorherren nur mehr eine Karenzzeit von einem Jahr abwarten mussten, nicht verhindern, ja sie war wahrscheinlich bei gleichbleibenden Einkünften gar nicht durchführbar. Jedenfalls machte Propst Nägeli, der sein Amt und seine Chorherrenpfründe im Sommer 1526, also nach dem Ratsbeschluss von 1524, angetreten hatte, bei seiner Abfindung eine Karenzzeit von zwei Jahren geltend. Vielleicht wurden auch deshalb die Pfründen von Haller, Löubli und Friedli 1526 und 1527 nicht mehr besetzt. Trotzdem scheint es Chorherren mit einer Karenzzeit von nur einem Jahr gegeben zu haben, die bei der Abfindung 100 lb weniger erhielten als die Chorherren mit zwei Jahren Karenzzeit<sup>204</sup>.

#### 4. DIE AUFGABEN UND PFLICHTEN, INSBESONDERE DIE RESIDENZPFLICHT

Entsprechend der Installation in Kapitel und Chor teilten sich die Aufgaben der Chorherren in die beiden Bereiche Gottesdienst und Verwaltung. Da von der Verwaltung – der Selbstverwaltung des Kapitels und der Verwaltung der Güter – in den nächsten Abschnitten die Rede sein wird, beschränken wir uns hier auf die Aufgaben des Gottesdienstes. Im Stiftsvertrag werden in den ersten drei Artikeln die Durchführung des Stundengebets, die Abhaltung von Messen und Jahrzeiten sowie die Teilnahme an den Prozessionen als Aufgaben der Chorherren genannt. Artikel 19 macht ihnen die Beschaffung und Instandhaltung von liturgischen Büchern, Ornamenten, Leuchtern, Altartüchern und Messgewändern, Artikel 30 das Tragen von «dalmutzien, mänteln [und] überröcken», das heisst Chorherrenpelz (Almutium) und Superpellicum, zur Pflicht, wobei das Vorbild für die Kleidung die Lausanner Domherren abgaben<sup>205</sup>.

Was die Messen betrifft, so mussten die Chorherren den dem heiligen Vinzenz geweihten Hochaltar, den der Maria geweihten Pfarraltar und den Kreuzaltar mit je einer täglichen Messe versehen, die Messen an den übrigen Altären hielten die Kapläne. Die Chorherren lasen ihre Messen, indem jeweils drei von ihnen sogenannte Wochner waren. Dies bedeutet bei der Zahl von zwölf Chorherren, dass jeder alle vier Wochen an die Reihe kam, und zwar wurden die Altäre in der Abfolge Hochaltar – Kreuzaltar – Unser-Frauen-Altar gewechselt. Nach zwölf Wochen war ein Chorherr jeweils wieder am gleichen Altar angelangt. Die Inhaber der Dignitäten, Dekan, Kantor und Kustos, waren von dem Turnus nicht ausgenommen, wohl aber der Propst<sup>206</sup>. An den grossen Kirchenfesten zelebrierten die Dignitäten, der Propst nicht ausgenommen, die Messe und ministrierten die Chorherren, wofür die Dignitäten sie zum Essen einladen mussten («dz mal geben»). Wir wissen nur vom Propst, an welchen Festen er die Messe hielt: an Weihnachten, am Vinzenztag (22. Januar), an Ostern, an der Kirchweih (Sonntag nach Ostern), an Pfingsten und Fronleichnam. Während 1492 Propst Armbruster von der Messe am Vinzenztag und an der Kirchweih entlastet wurde, scheinen diese beiden Feste und zusätz-

lich Mariä Himmelfahrt (15. August) und Allerheiligen (1. November) unter Propst Murer wieder hinzugefügt worden zu sein<sup>207</sup>.

Laut Stiftsvertrag sollten in der Stiftskirche in Bern die kanonischen Stunden Mette (Matutin), Prim, Terz, Sext, Non, Vesper und Komplet begangen werden. Wir wissen nur von der Mette, wann sie hier abgehalten wurde, nämlich im Sommer (bis Bartholomei, 24. August) um halb 4 Uhr und im Winter (bis ?) um 4 Uhr morgens. Die übrigen Horen wurden ursprünglich um 6 Uhr (Prim), 9 Uhr (Terz), 12 Uhr (Sext), 15 Uhr (Non), 18 Uhr (Vesper) und 21 Uhr (Komplet) begangen; die Frühmesse fand nach der Mette (oder Prim) statt, die Hochmesse nach der Terz. Im Lauf der Zeit ergab sich eine Verschiebung gegen den Morgen hin, indem die Non auf die Mittagszeit (englisch *noon*), die Vesper auf die Mitte des Nachmittags, die Komplet auf den frühen Abend und entsprechend Terz und Sext nahezu zusammenfielen<sup>208</sup>. Wer von den Berner Chorherren die Mette besuchte, war vom Besuch der übrigen Horen des ganzen Tags befreit. Wer von ihnen eine Frühmesse hielt – was nur ausnahmsweise geschah, da die Frühmessen ins Pflichtenheft der Helfer gehörten –, musste die Mette nicht, wohl aber die anderen Horen besuchen<sup>209</sup>.

Im Jahr 1521 wurde ein Zusatz zu dem «statut ad horas canonicas zügand» gemacht, wonach an den «doppelten und höchsten» Festen (*duplici[bus] et summis festivitibus*) jeder Chorherr alle Horen und die Messe besuchen sollte. 1522 wurde weiter statuiert, dass man, um das Präsenzgeld des ganzen Tages zu verdienen, entweder zur Mette oder zu Messe und/oder Vesper gehen müsse; Prim, Terz, Sext und Non wurden als «kleine Stunden» (*horae minores*) bezeichnet, von denen man leichter befreit werden konnte. Denjenigen, welche an der Vesper teilnahmen, wurde ans Herz gelegt, auch die Komplet zu besuchen. Im Anschluss an die Bestätigung der Ordnung, dass man nur entweder an Mette oder Messe und/oder Vesper teilnehmen müsse, erging 1523 ein Appell an jeden Chorherren, die anderen Stunden trotzdem zu besuchen: «nitdesterminder so setzt man siner conscientz heim, dass er zü andern horas gange, als in dann bedunckt, Gott red und andtwurdt zügeben.» Weniger Vertrauen in das Gewissen und die Gottesfurcht der Chorherren bewies der Rat, als er im August 1527 gegen ihren Protest festsetzte, dass ihnen von diesem Zeitpunkt an für jede

versäumte Hore 1 Batzen von ihrem Präsenzgeld abgezogen werden sollte<sup>210</sup>.

Zu den dem Stift von der Stadt gestellten Aufgaben gehörte auch die Teilnahme an den Prozessionen (Kreuzgängen), deren Zahl im Stiftsvertrag nicht festgelegt war, da sie vom Rat beliebig angeordnet werden konnten. Ordentliche Prozessionen scheinen an Ostern, an Fronleichnam, am Zehntausendrittertag (22. Juni) zum Zeitglockenturm und am Mauritiustag (22. September) durchgeführt worden zu sein<sup>211</sup>. Ausserordentliche Prozessionen setzte der Rat 1487 wegen «der sorgklichen und widerwertigen löuf des gestirns», in den Jahren 1504, 1506 und 1518 wegen des Wetters, 1507, 1509, 1511, 1513 und 1521 wegen des Kriegs und 1519 wegen der Pest an. Dabei hielt man eine Messe und zog darnach unter Absingen einer Litanei mit einer Fahne um die Kirche, worauf alle Teilnehmer niederknieten und je fünf Pater noster und Ave Maria beteten. In den Jahren 1504, 1513 und 1521 wurde während einer bestimmten Zeit jede Woche eine Prozession abgehalten, wobei der Zug zu allen Gotteshäusern der Stadt Bern ging. Die Prozessionen wurden jeweils vorher von der Kanzel angekündigt<sup>212</sup>.

Die Teilnahme an den meist recht kurzfristig angesetzten Prozessionen vertrug sich nicht ohne weiteres mit den übrigen gottesdienstlichen Aufgaben der Chorherren. Dabei scheint dem Rat mehr an der Durchführung der Prozessionen und dem Stift mehr an der Aufrechterhaltung des normalen Gottesdienstes gelegen zu haben. Jedenfalls teilte das Kapitel im Sommer des prozessionsintensiven Jahres 1513 dem Rat mit, dass künftig nur mehr die Hälfte der Chorherren und Kapläne zu den Prozessionen ausrücken und die andere Hälfte in der Stiftskirche das Stundengebet durchführen würde. Der Rat scheint von dieser Aussicht nicht begeistert gewesen zu sein. Das Kapitel musste sich im Herbst auf die Position zurückziehen, dass die beschränkte Teilnahme künftig nur für diejenigen Prozessionen galt, die aus der Stadt hinausführten<sup>213</sup>. Ebenso häufig wie in der Stadt ordnete der Rat nämlich Prozessionen zur St. Egidienkapelle in der Enge, zur Kapelle beim Äussern (Ellenden) Kreuz an der Gabelung der Strassen nach Freiburg und Murten und zur Wallfahrtskapelle Habstetten in der Gemeinde Bolligen an<sup>214</sup>.

Seit nur mehr die Hälfte der Chorherren und Kapläne an den Prozessionen ausserhalb der Stadt teilnehmen mussten, nahm die Disziplin ab, denn das Präsenzgeld liess sich in der Stiftskirche leichter verdienen als auf den Prozessionen. Deshalb musste das Kapitel für diejenigen Chorherren und Kapläne, welche zu den Prozessionen abgeordnet wurden und nicht daran teilnahmen, Bussen einführen. Ein kranker Priester sollte einen Ersatz stellen. Dies ist eine der letzten Verfügungen betreffend die Prozessionen, die im Dritten Glaubensmandat vom 7. April 1525 als Zeremonien für fakultativ erklärt wurden<sup>215</sup>. Einen besonderen Dienst schliesslich leistete das Stift der Stadt in Kriegszeiten, indem es einen Chorherrn oder Kaplan mit in das Feld schickte. 1507 wurde der Kaplan Paulus (Schwelk) dazu abgeordnet<sup>216</sup>, 1511(?) und 1513 Kustos Dübi, 1513, 1515 und 1521 der Kaplan und spätere Chorherr Konrad Willimann.

Wenn wir weiter an die vielfältigen Verwaltungsaufgaben denken, welche die Chorherren des Vinzenzstifts neben den gottesdienstlichen Aufgaben zu erfüllen hatten, so kann man sagen, dass ein Kanonikat in Bern ein Vollamt war. Insbesondere das Stundengebet setzte den Chorherren enge Schranken, zwischen denen sie kaum einen Geschäftsritt unternehmen konnten. Nun wurde jedoch das Chorgebet auch an anderen Kollegiatstiften durchgeführt, ja es handelte sich dabei um die konstitutive Aufgabe der Kollegiatstifte, ohne dass deshalb die Residenzpflicht überall streng eingehalten wurde. Es scheint, dass der bernische Rat anfänglich durchaus geneigt war, über die Residenzpflicht mit sich reden zu lassen; Artikel 32 des Stiftsvertrags lautet: «Es sollen ouch alle die, so korhern oder capplän sind oder sin wellen, ... uff sölichen pfründen personlichen bysitz haben und tûn, doch ... lips- oder ander vernünfftig not und geschäft, die wir einem propst oder capitel heimsetzen, oder unser selbs miltrung luter vorbehalten.» Wenn der Rat später nur mehr in Ausnahmefällen wie demjenigen Kellers und von Wattenwyls mit sich reden liess, so ist dies hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass er um 1490 die Residenzpflicht gegen die Chorherren des inkorporierten Mauritiusstifts in Amsoldingen durchsetzen musste, wo institutionalisiert gewesen war, dass etwa die Hälfte der Chorherren nicht residiert und auch nur kleinere Pfründen besessen hatte; es ist wahrscheinlich,

dass es sich bei Konrad Schlegel um einen solchen «auswärtigen» Chorherrn gehandelt hat. Um 1490 bestand die Gefahr, dass das Institut der auswärtigen Chorherren auch in das Vinzenzstift eingeführt würde, wenn der Rat dies nicht verhinderte. Es gelang ihm freilich nicht, sich gegen die Amsoldinger Chorherren durchzusetzen, doch wurde in jener Zeit erstmals einem Berner Chorherrn mit Pfründenzug gedroht, wenn er seine Pflichten nicht erfüllte, und das Kapitel beschloss, keinen Chorherrn mehr in den Genuss von Präsenzgeldern kommen zu lassen, wenn er nicht in Bern wohnte<sup>217</sup>.

Während andere Stiftsmonographien versuchen müssen, die tatsächliche Residenz der Chorherren aus der Anzahl ihrer Pfründen zu erschliessen, haben wir die Stiftsmanuale mit den Präsenzlisten, die sich statistisch auswerten lassen. Es ist nicht anzunehmen, dass die Führung der Stiftsprotokolle angeordnet wurde, um die Teilnahme der Chorherren an den Kapitelssitzungen und damit bis zu einem gewissen Grad ihre Anwesenheit in Bern zu kontrollieren, sondern die Präsenzlisten wurden wohl zunächst einfach in Nachahmung der Ratsmanuale hingesezt, hatten dann aber doch den Nebeneffekt, dass die Chorherren sich gegenseitig überwachen konnten, was vielleicht noch viel wirksamer war, als wenn der Rat es getan hätte. So wurde eine Zeitlang zu Beginn der Sitzungen des Generalkapitels nicht nur notiert, wer anwesend, sondern auch wer nicht anwesend war<sup>218</sup>. Auf diese Weise wurde am Vinzenzstift die hohe Durchschnittsteilnehmerzahl von rund 65% der Chorherren, die Dignitäten inbegriffen, an den Kapitelssitzungen von rund 30 Jahren erreicht. Die Zahl würde noch höher liegen, wenn die Dignitäten nicht darin inbegriffen wären, denn diese erreichten «nur» die durchschnittliche Teilnehmerzahl von rund 56%. Wenn der gleiche Wert für die Pröpste nur wenig darunter, nämlich auf rund 52% liegt, so ist dies nicht auf die Disziplin der Pröpste Armbruster, von Wattenwyl und Nägeli zurückzuführen, sondern auf Propst Murer, der lange Jahre getreulich die Kapitelssitzungen besuchte. Ohne ihn nahmen die Berner Pröpste an rund 43% der abgehaltenen Kapitelssitzungen teil, womit sie wahrscheinlich noch weit über dem Durchschnitt ihrer in- und ausländischen Kollegen lagen.

Es war nicht der Besitz anderer Pfründen, der einzelne Chorherren des Vinzenzstifts von der Residenz in Bern abhielt. Soweit die Berner

Chorherren überhaupt andere Pfründen innehatten, lag die Priorität doch eindeutig bei dem Berner Kanonikat; die mit den anderen Pfründen verbundenen Pflichten wurden vernachlässigt, wenn diese sich ausserhalb des Interessenbereichs des bernischen Rats befanden, oder führten zum Ausscheiden aus dem Kapitel, wenn die Pfründen, in diesem Fall Landpfarreien, sich innerhalb des bernischen Herrschaftsbereichs situierten. Das Mauritiusstift in Zofingen lag zwar innerhalb dieses Bereichs, doch kümmerte es den bernischen Rat weniger, ob die dortigen Chorherren residierten, vor allem wenn es sich dabei (wie bei Baumgarter, Kistler und vom Stein) gleichzeitig um Chorherren von St. Vinzenz handelte. Es waren also nicht andere Pfründen – selbst wenn sie davon mehrere oder sogar viele besaßen –, welche einzelne Chorherren und Pröpste wie Armbruster, Keller und von Wattenwyl von der Residenz in Bern abhielten, sondern deren *diplomatische Tätigkeit*, die der Rat nicht einfach unterbinden konnte, weil sie ganz oder teilweise in seinem Auftrag geschah.

In den Jahren zwischen 1514 und 1519 ging die Präsenz – aber nicht unbedingt auch die Residenz – der Chorherren von St. Vinzenz etwas zurück. Dies erklärt sich daraus, dass sich in jenen Jahren der erste Generationenwechsel anbahnte; so starb 1519 Thoman vom Stein, der seit der Gründung des Stifts 1485 das Amt des Kantors innegehabt hatte. Wenn die Präsenz seit 1519 wieder zunahm, so verdankte das Kapitel dies nicht zuletzt der Qualität der Männer, die in den folgenden Jahren die Dignitäten bekleideten: Propst Murer, Dekan Löubli, Kantor Lädach (anstelle des alten Thoman vom Stein) und Kustos Dübi (anstelle des nicht residierenden Thomas Wyttenbach). Nachdem jedoch 1523 sowohl Propst Murer als auch Kantor Lädach und 1524 auch dessen Nachfolger Wölfli abgetreten waren, erlitt das durch den ständigen Wechsel der Chorherren in jenen Jahren ohnehin angeschlagene Kapitel eine eigentliche Führungskrise. Eine deutlichere Sprache noch als die Präsenzlisten in den Stiftsmanualen sprechen die vom Chorherrn Jörg von Römerstal vom 30. November 1524 bis 30. November 1526 geführten Normatorenrödel. Hier erscheinen die von Propst Niklaus von Wattenwyl während des Jahres 1525 versäumten 188 Tage, und die von Propst Sebastian Nägeli während des zweiten Halbjahres 1526 versäumten 111 Tage, wobei die «doppelten» Feste

zumindest in Nägelis Fall als zwei Tage gerechnet wurden. Dekan Löubli war vom 1. November 1525 an mit Ausnahme der Woche vom 1.–8. April 1526 ständig abwesend, weil er wegen des im Streit mit dem Chorherrn Heinrich Wölfli gegen ihn ergangenen Urteils die Stadt nicht betreten konnte, und selbst Kustos Dübi weilte 1526 mehr in Thun als in Bern<sup>219</sup>. Die Fahne des Kapitels hielt einzig Kantor Willimann hoch, unterstützt von eifrigen, aber unerfahrenen neuen Chorherren. Die Präsentationen der letzten Chorherren von St. Vinzenz sind denn auch nicht mehr an den Propst, dessen Stelle im ersten Halbjahr 1526 vakant war, noch an Dekan oder Kustos, sondern an Kantor und Kapitel gerichtet. Es ist paradox, dass die Erfüllung der Residenzpflicht durch die Dignitäten nie mehr zu wünschen übrigliess als in jenen Jahren, als sie in das Dritte Glaubensmandat vom 7. April 1525 aufgenommen worden war<sup>220</sup>.

## 5. DIE ENTLÖHNUNG: PFRÜNDE UND PRÄSENZGELD

Im Augenblick der Stiftsgründung, am 4. März 1485, waren die vorgesehenen 24 Pfründen noch nicht geschaffen, konnten es nicht sein, da die Inkorporationen noch nicht durchgeführt waren. Im Stiftsvertrag behielt der Rat sich oder seinen Vertretern die Mitsprache bei der Einteilung der Pfründen und der Ausstattung der Dignitäten durch das Kapitel vor, die nach und nach, entsprechend dem Fortgang der Inkorporationen, erfolgen sollten. Bei Kaspar Hubers Aufnahme in das Stift am 21. Juli 1486 waren die Pfründen wahrscheinlich noch nicht geschaffen, denn damals wurde ihm das Priorat Münchenwiler, welches er dem Stift einbrachte, als Pfründe zugesprochen und dazu bemerkt, dass «anderer widungen nüt statthafter werden». Zugleich wurde ihm zugesichert, dass er von einer allfälligen Vergrösserung der Pfründen nicht ausgeschlossen sein würde. Hingegen scheinen diese am 11. Oktober 1486 geformt gewesen zu sein, denn von diesem Tag datiert ein Rodel derjenigen Zinsen, welche «über die corpora, die dann einem jeden chorherrn assigniert sind, überbeliben» waren und welche vom Schaffner von Bern eingezogen werden mussten<sup>221</sup>.

Im November 1487 beschloss der Rat, dass die Chorherren sich ihr Statutengeld an den Präsenzgeldern der nächsten Jahre abziehen lassen und nicht ihre Pfründen angreifen sollten. Aus dem gleichen Dokument geht weiter hervor, dass der Rat irgendeinmal nach der Gründung des Stifts – vermutlich nicht allzu lange vor dem Herbst 1487 – die Chorherren zu sich bestellt und sich von ihnen über den Umfang ihrer Einkünfte und Ausgaben hatte unterrichten lassen und darauf einigen Ratsmitgliedern den Auftrag gegeben hatte, «nach gestalt der selben unsern stiftherrn, dero mitsambt dem propst, dechan, custos, cantor sechzechen sind, ir fürsächung und pfründen [zu] bestimmen». Am 31. Mai 1488 mussten die Chorherren schwören, ohne Wissen ihres Vogts kein Stiftsgut, das nicht zu ihren «eigen corporibus» gehörte, zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken oder zu verleihen<sup>222</sup>. Dies würde eine weitgehende Verfügungsgewalt der Chorherren über ihre Pfründen bedeuten, die indessen in Wirklichkeit nicht so weit ging.

Die Pfründen waren in einem gemeinsamen «Corpusbuch» oder Urbar aufgezeichnet, und ausserdem besass jeder Chorherr für die seine einen Rodel. Da weder das Urbar, von dem es mehrere Auflagen gegeben haben muss, noch ein einziger Pfründrodel erhalten sind, können wir uns keine genauen Vorstellungen von den Pfründen machen. In den nachreformatorischen Urbaren ist der Stiftsbesitz nicht mehr in Pfründen aufgeteilt<sup>223</sup>. Wie aus den Angaben in den Stiftsmanualen zu schliessen ist, ging man bei der Einteilung der Pfründen möglicherweise nach geographischen Gesichtspunkten vor und teilte einer Pfründe vorwiegend Zinsen der gleichen Gegend zu. Mit der Zeit müssen die Pfründen jedoch geographisch etwas durcheinandergeraten sein, da das Kapitel bei Verkäufen nicht immer Ersatz aus der gleichen Gegend stellen konnte. So hatte von Kilchen Zinsen in der Gegend von Büren<sup>224</sup>, Ulrich Stör in der Gegend von Burgdorf<sup>225</sup>, Schlegel in Mülchi<sup>226</sup>, Dekan Kistler gegen Solothurn hin<sup>227</sup>, Weber im unteren Simmental (vielleicht aus seiner Amsoldinger Pfründe?)<sup>228</sup>, Frank in Busswil und Mauss<sup>229</sup>, vom Stein in Häutligen<sup>230</sup>, Keller in Frauenkappelen, Mühleberg und im Simmental<sup>231</sup>, Aeschler in Frauchwil, Schlosswil und Bern<sup>232</sup>, Lädach in Aeschi b. Spiez<sup>233</sup>, Krachpelz in Frauenkappelen und Laupen<sup>234</sup>, Wölfli in der

Tab. 1: Einzelne Pfründen

Pfründe	Geld	Dinkel
Bor	15 lb 19 s 8 d	30 mt 6 kl. Mass
Murer	7 lb 7 s 6 d	39 mt 6 kl. Mass
Murer (?)		
Dübi, 1516	9 lb 3 s 10 d	50 mt 9 kl. Mass
Dübi, 1517	9 lb 3 s 10 d	50 mt 9 kl. Mass
Kindimann, 1517	13 lb 18 s 10 d	61 mt
von Rümlingen, 1516		
1517		
1518	20 lb 11 s 11 d	46 mt 6 kl. Mass
1519	20 lb 11 s 11 d	46 mt 6 kl. Mass

Gegend von Büren<sup>235</sup> und Hübschi in Münsingen<sup>236</sup>. Dabei ist nicht ausser acht zu lassen, dass die Pfründen von Weber und Keller sowie von v. Kilchen und Wölfli einigermaßen identisch sein müssten, da einer des anderen Nachfolger war.

Von Kilchen und Wölfli hatten denn mit ihren Pfründen auch ähnliche Schwierigkeiten. Nachdem Propst und Kapitel 1494 Zinsen aus von Kilchens Pfründe verkauft hatten, wiesen sie ihm als Ersatz einen Zinsmann namens Clewi Kugler zu, der seinerzeit den Nonnen von Frauenkappelen einen jährlichen Zins von 5 s, 3 Vierteln Dinkel, einem Fastnachts- und zwei Sommerhühnern sowie 20 Eiern und dem Deutschordenshaus Bern  $3\frac{1}{2}$  s bezahlt hatte. Der letztere Geldzins wurde ihm bei der Zuteilung an von Kilchens Pfründe erlassen, wenn er dafür den ersten Zins einen weiteren Weg nach Bern statt wie bisher in die Schaffnerei nach Solothurn (später Rüti b. Büren) bringen und den Dinkel in Berner statt in Solothurner Massen abliefern würde. Ein Nachkomme dieses Zinsmannes scheint sich erinnert zu haben, dass sein Zins ursprünglich nur nach Rüti b. Büren gewährt werden musste, und sich deshalb geweigert zu haben, ihn nach Bern zu bringen, weshalb Heinrich Wölfli sich seinen Pfründrodel, worin als Abgabeort Bern stand, vom Gericht in Büren «in Kraft erkennen» lassen musste. Wenn wir weiter berücksichtigen, dass zu Kellers Zins im Simmental ausdrücklich bemerkt wurde, dass er «har gewert werden und in kein ander schaffnerey verendert werden» sollte<sup>237</sup>, so drängt sich ange-

Hafer	Total in Geld	Quelle
9 mt 6 kl. Mass	43 lb 12 s 6 d	RB 1,25 ( 6. 7. 1510)
	47 lb 7 s 9 d	RB 1,33 ( 3. 7. 1510)
12 mt 8 kl. Mass	~125 lb	RB 1,48 (19. 9. 1511)
12 mt 8 kl. Mass		RB 2,23 (28. 1. 1518)
7 mt	~145 lb	RB 2,67 (31. 12. 1518)
	117 lb	RB 2,64 (31. 12. 1518)
	70 lb	RB 2,15 (28. 8. 1517)
4 mt (4 kl. Mass)	105 lb 11 s 11 d	RB 2,15 (28. 8. 1517)
4 mt (4 kl. Mass)	76 lb 7 s 11 d	RB 2,15 (28. 8. 1517)
		RB 2,117 ( 3. 1. 1521)
		RB 2,117 ( 3. 1. 1521)

sichts der Tatsache, dass die Chorherren ihre Pfründen selber verwalteten und ihnen kaum zugemutet werden konnte, die Zinsen irgendwo abzuholen, die These auf, dass den Pfründen jene Zinsen zugeteilt worden waren, deren Abgabeort schon vor der Gründung des Stifts die Stadt Bern oder vielleicht auch Frauenkappelen gewesen war, und dass nur in Ausnahmefällen über diesen Radius hinausgegriffen wurde. Dann aber wären die Pfrundzinsen unter den in dem nachreformatorischen Urbar Bern II/13 aufgezeichneten Zinsen der Schaffnerei Bern zu suchen.

Während die Chorherren über ihre eigenen Pfründen nicht Rechnung legten, mussten sie dies aber, wenn sie während der Gnadenjahre oder in der Zeit eines Pfründentzugs wegen Vernachlässigung der Residenzpflicht die Pfründe eines anderen verwalteten. Diese Rechnungen sind zum Teil in das Rechnungsbuch des Stifts eingetragen worden und erlauben, die Zusammensetzung und den Umfang einzelner Pfründen kennenzulernen (Tabelle 1). Dabei muss ihre Ungleichheit auffallen, die sich durch die Schwankungen der Getreidepreise in den verschiedenen Jahren – 1518 stand der Preis für Dinkel und Hafer tatsächlich ziemlich viel höher als 1510 und 1511<sup>238</sup> – nicht vollständig erklären lässt. Wenn wir jedoch in Betracht ziehen, dass es sich bei den Pfründen von Bor und von Rümelingen um ein und dieselbe handeln müsste, indem von Rümelingen 1507 anstelle von Bor als Chorherr präsentiert wurde, so müssen wir an der Richtigkeit aller in Tabelle 1

zusammengestellten Daten zweifeln. Festzuhalten bleibt vielleicht, dass eine Pfründe zwischen 50 und 100 lb einbringen konnte. Dies stimmt etwa mit einer Angabe in einem undatierten Memorandum des Kapitels an den Rat überein, das auf Ende 1491/Anfang 1492 anzusetzen ist und worin die Chorherren sich beklagen, dass Dekan und Kustos im Verhältnis zu ihrer Arbeit zu gut dotiert seien, während die Chorherren sich mit einer Pfründe von 50 lb begnügen und den Rest mit Präsenzgeldern verdienen müssten<sup>239</sup>. Laut der Stiftsrechnung von 1507 bestanden die Pfründen aus je 50 «Stücken»<sup>240</sup>.

Im Jahr 1513 beschloss das Kapitel, alle seine Zehnten und die Zinsen aller Pfründen zu «visitieren» und «justifizieren» und in ein neues Urbar eintragen zu lassen. Dies geschah offenbar vor allem in der Absicht, die Einkünfte der Chorherren auf je 100 gl zu erhöhen, wobei wir nicht sicher wissen, ob in dieser Summe die Präsenzgelder inbegriffen waren. Im folgenden Jahr scheinen die Einkünfte einer jeden Pfründe im Hinblick auf eine «Aufbesserung» «addiert» worden zu sein. Zu Beginn des Jahres 1515 weigerten sich die Chorherren, mit den Kaplänen, die offenbar ebenfalls eine Gehaltsaufbesserung anstrebten, zu verhandeln, solange ihre eigene Sache vor dem Rat hängig sei. Die Meinung des Rats bleibt unbekannt; dagegen wurde sich das Kapitel am 21. März 1515 einig, «weg und steg ze süchen ..., damit und iedem canonico noch 30 stuck mögen verlangt werden». Am 28. März wurde «der 100 stucken halb» eine Sondersitzung auf Donnerstag, den 29. März, anberaumt, die zwar stattgefunden hat und auch protokolliert worden ist, aber ohne das gesuchte Traktandum. Dies sind die letzten Eintragungen betreffend die Pfründaufbesserung der Jahre 1513–1515, doch scheint sie zustande gekommen zu sein, denn in der Rechnung über die «Verteilung der Früchte» (*Fructuum computus et distributio*), die für die Jahre 1524 und 1525 erhalten ist, tauchen die zusätzlichen 30 Stücke auf, die nicht in Bodenzinsen zugeteilt worden waren, sondern am Ende eines jeden Pfründjahrs aus den gemeinsamen Einnahmen des Kapitels bezahlt wurden<sup>241</sup>. Damit bleiben wir über die Höhe der gesamten Pfründe (100 gl? 100 Stücke?) freilich weiter im unklaren.

Im Jahr 1521 wurde wiederum angeordnet, dass die Chorherren ihre Pfründen aufzeichnen und diese in ein Urbar eingetragen werden soll-

ten, das ausserdem «all rânt und gulden usserhalb der Statt» enthalten sollte. Im Jahr 1523 scheint dies noch nicht geschehen zu sein, denn damals wurde beschlossen, dass der Schaffner von Bern den Chorherren dabei helfen und das Kapitel die Kosten tragen sollte. Wir können vermuten, dass es dabei wieder um eine Verbesserung der Pfründen ging, weil 1524 der Stiftsschreiber Thomas von Hofen, der es ja wissen musste, die Chorherren beschuldigte, «dass mit teilung der Stift güt, ir pfründen bessrung halb, unordenlichen gehandelt» worden sei. Weiter sind wir nicht unterrichtet, weil Thomas von Hofen während der Zeit, in welcher er mit dem Kapitel im Streit lag, keine Protokolle schrieb. Der Rat schlichtete die Zwistigkeiten, drohte aber gleichzeitig, den Chorherren die Verwaltung der Pfründen zu entziehen<sup>242</sup>. Dies scheint nicht sogleich geschehen zu sein, denn am Ende des Pfründjahres 1525 zog das Kapitel noch selber die Pfründrödel ein, um die Pfründen einander anzugleichen, eine Massnahme, die sich auch bei anderen Kollegiatstiften von Zeit zu Zeit aufdrängte, weil die Pfründen von den einzelnen Chorherren verschieden gut verwaltet wurden. Gleichzeitig mit der Einschränkung der Freiheit, nur bestimmte kanonische Stunden besuchen zu müssen, beschlossen die Räte im August 1527, «jedem chorhern ein genampt corpus ze ordnen, und was daruber ist, zü iren handen [zu] nemen.» Dies bedeutete wohl das Ende der Selbstverwaltung des Stifts und ist in Zusammenhang mit der allgemeinen Bevogtung der Klöster zu sehen, die Ende Juli/Anfang August 1527 beschlossen und vollzogen wurde<sup>243</sup>.

Was die Anzahl der Pfründen am Vinzenzstift betrifft, so haben sich in Übereinstimmung mit der tatsächlichen – nicht der angestrebten – Zahl der Chorherren ungefähr zwölf Pfründenreihen ausmachen lassen (Tabelle 2). Die Unsicherheit rührt daher, dass in den ersten Jahren des Stifts die Pfründenverhältnisse wenig klar waren. Dann aber wurde in der Regel nur ein Chorherr aufgenommen, wenn ein anderer gestorben oder zurückgetreten war, so dass sich Reihen bilden lassen. In der Tabelle ist nicht berücksichtigt, dass die Chorherren seit 1523 nach dem Tod oder Rücktritt eines Mitchorherrn innerhalb von zehn Tagen, also bevor der Nachfolger präsentiert wurde, beim Kapitel um dessen Pfründe bitten und die eigene zur Verfügung stellen konnten, was der beste Beweis für die Ungleichheit der Pfründen ist. So ver-

tauschte Meinrad Steinbach 1523 seine Pfründe mit derjenigen des verstorbenen Martin Lädach, für die sich auch Konrad Krachpelz interessiert hatte, und Berchtold Haller 1524 die seine mit derjenigen des abgesetzten Dietrich Hübschi<sup>245</sup>. Es ist kein Zufall, dass gerade die Pfründen von Lädach und Hübschi begehrt waren, handelte es sich dabei doch um solche, die von den besten Verwaltungsfachleuten des Stifts, Lädach und Vinzenz Kindimann, der Hübschis Vorgänger gewesen war, während langer Jahre sicher sehr sorgfältig überwacht worden waren.

Die Präsenzgelder wurden für die Teilnahme am Chorgebet und an den Messen ausbezahlt. Laut einem Normatorenrodel für die Jahre 1505–1507, der neben den Einnahmen aus dem Opfer auch die Präsenzen beziehungsweise die sogenannten Neglecta (Negligenzen) der Chorherren verzeichnet, erhielten diese für die Teilnahme an sämtlichen Horen und der Messe («dies integre») 5 s, für die Teilnahme an der Mette, Prim und Messe je 2 s, an der Vesper 1 s und an einer Vigil (Vorabendmesse) 2 plr. Es scheint indessen genügt zu haben, wenn ein Chorherr die Mette oder Messe und Vesper besuchte, damit er Anrecht auf die Präsenzgelder des ganzen Tages hatte. Nach den Normatorenrodeln von 1524/25 und 1525/26 zu schliessen, scheint tatsächlich vor allem in «ganzen Tagen» gerechnet worden zu sein, wobei ein Tag ungefähr 4 s galt und man es im Jahr mit den Vigilien, die extra bezahlt wurden, auf rund 125 lb bringen konnte<sup>246</sup>.

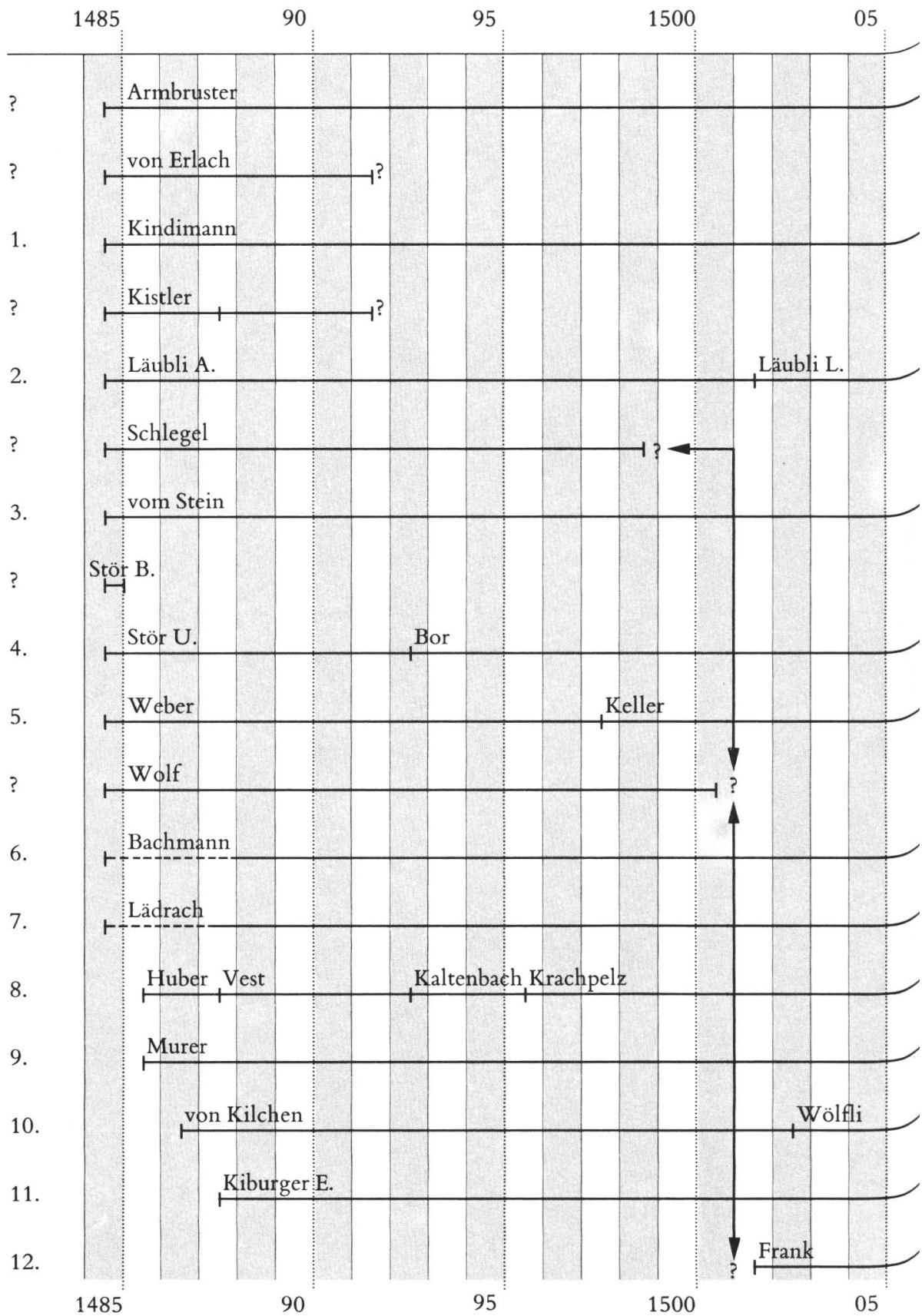
Wenn ein Chorherr keine Entschuldigung hatte, dem Gottesdienst fernzubleiben, und es trotzdem tat, musste ihn der Normator «in dz täffilin stupfen umb die presentz illius horae». Darunter hat man sich wohl eine hölzerne Tafel vorzustellen, vielleicht mit Papier bespannt, die im Chor hing und auf der die Abwesenheiten verzeichnet werden konnten<sup>247</sup>. In gewissem Sinn ein Abbild dieser Tafel findet sich in dem Normatorenrodel von 1505–1507, wo unter den Rubriken «Dies integre», «Matudine (!)», «Misse», «Vespere», «Vigilie» und «Prime» jeweils alle Chorherren in vertikaler Reihenfolge aufgezählt und neben den Namen die Neglecta beziehungsweise bei den Vigilien die absolvierten Besuche verzeichnet sind, doch scheinen diese hier zumindest teilweise bereits addiert zu sein (vgl. Abbildung 2a). In der

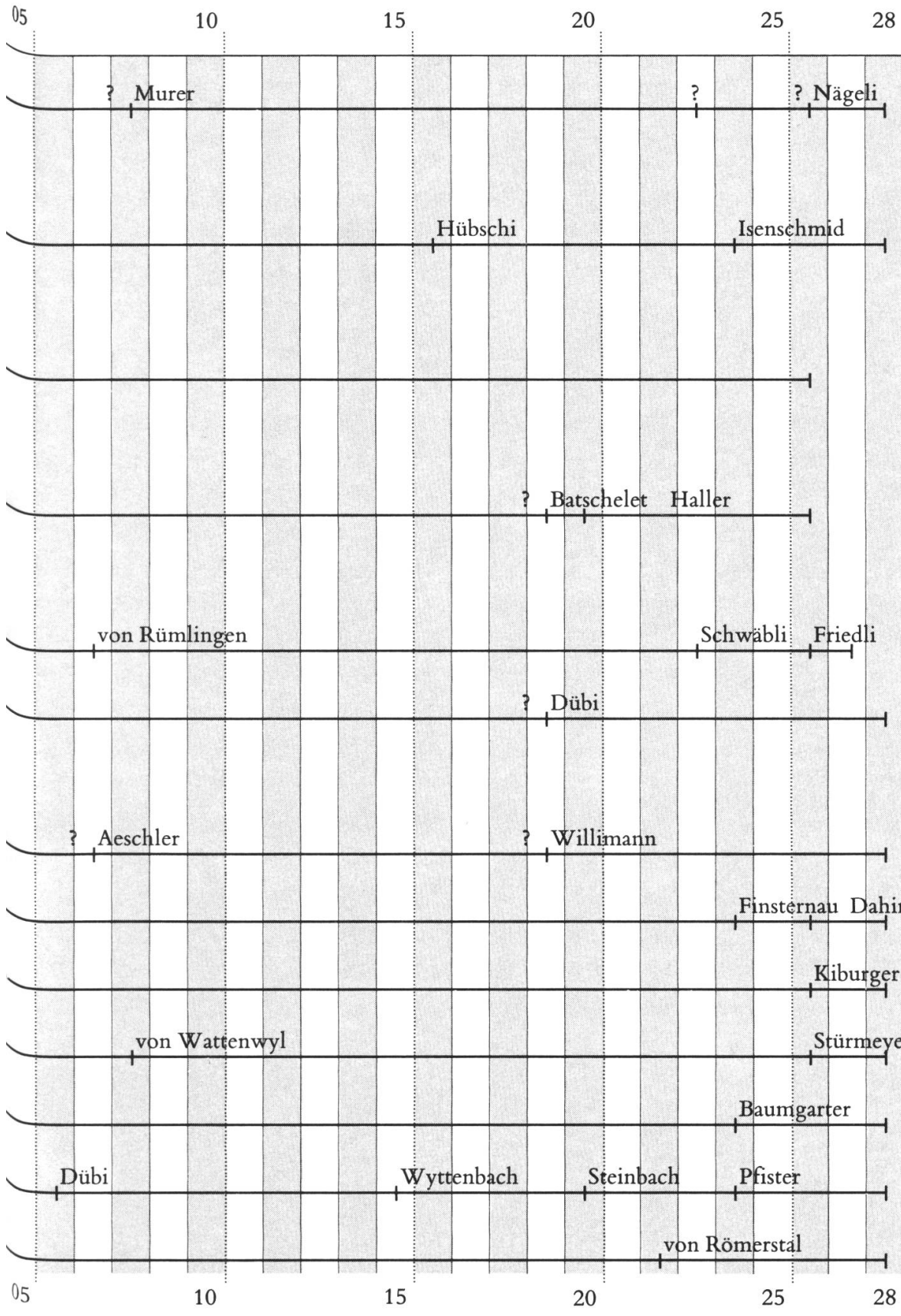
Normatorentafel wurde offenbar ebenfalls verzeichnet, wann ein Chorherr zum ersten Mal nach der Präsentation oder Investitur im Chor erschien, damit man später berechnen konnte, wie viele Wochen vom Präsenzzahr ihm nicht bezahlt zu werden brauchten<sup>248</sup>. Auf das Ende eines jeden Präsenzzahres, das wie das Pfründenjahr vom 30. November (Andree) bis zum 29. November (vigilia Andree) währte, stellte der Normator für jeden Chorherrn einen «Zettel presentiarum» zusammen<sup>249</sup>.

Wenn wir bisher immer von Präsenzgeldern gesprochen haben, so geschah dies, um eine Verwechslung mit «Präsenz» im Sinn von Anwesenheit zu vermeiden; die Stiftsmanuale kennen den Begriff «Präsenzgeld» nicht, sondern verwenden dafür ausschliesslich das Wort «Präsenz». Obwohl es auch einen «Präsenzsäckel» gegeben hat, scheint den Chorherren doch ihre Präsenz zum grössten Teil in Getreide und Wein «ausbezahlt» worden zu sein, während die Kapläne ihre Präsenzgelder unmittelbar nach den Horen in Geld erhielten<sup>250</sup>. Da die Chorherren ihre Präsenz jedoch in Geldeinheiten verdienten – ein «ganzer Tag» brachte 5 s usw. –, musste im Herbst der Wert des Getreides festgestellt werden, damit man die Brücke zwischen dem zu verteilenden Getreide und der verdienten Präsenz schlagen konnte. So wurde am Ende des Präsenzzahres, im allgemeinen am 29. November (vigilia Andree), in einem eintägigen Generalkapitel eine «Würdigung der Früchte» vorgenommen. Eine solche finden wir am Ende der Jahre 1489, 1492–94, 1503–05, 1508–20 und 1522–27 protokolliert. Diese «Preise», ebenso wie die Weinpreise, die anfänglich etwas später festgesetzt wurden, unterstanden der Genehmigung durch den Vogt. Hugo Wermelinger hat sie in seiner Arbeit über die «Lebensmittelteuerungen, ihre Bekämpfung und ihre politischen Rückwirkungen in Bern, vom ausgehenden 15. Jahrhundert bis in die Zeit der Kappelerkriege», ausgewertet, obwohl er gleichzeitig davor warnt, diese «Preise», wie sie ähnlich aus rechnungstechnischen Gründen vom Rat den Landvögten gemacht wurden, als wirkliche Marktpreise aufzufassen<sup>251</sup>.

Wir haben das Glück, dass für die Jahre 1524 und 1525 vollständige, mehrseitige Rechnungen über den Ertrag und die Verteilung der Früchte (Fructuum computus et distributio) überliefert sind. Sie stammen von der Hand Berchtold Hallers, der in diesen beiden Jahren dem

Tab. 2: Die Pfründen des Vinzenzstifts 244





Tab. 3: Die Präsenzgelder der Chorherren

Präsenzgelder	1524	1525	1526
Propst	74 lb 19 s 8 d (von Wattenwyl)	71 lb 11 s 8 d (von Wattenwyl)	9 lb 2 s 8 d (Nägeli)
Dekan (L. Löubli)	100 lb 15 s 6 d	87 lb 15 s 4 d	(verbannt)
Kantor	vakant	126 lb 7 s (Willimann)	125 lb 9 s
Kustos (Dübi)	126 lb 13 s 4 d	126 lb 7 s	79 lb 18 s 4 d
Murer	100 lb	?	
Krachpelz	126 lb 13 s 8 d	125 lb 9 s	(gestorben)
Willimann	125 lb 15 s 8 d	s. Kantor	
Haller	125 lb 16 s 8 d	124 lb 12 s 4 d	72 lb 3 s 4 d
von Römerstal	117 lb 6 s 4 d	124 lb 3 s	123 lb 9 s
Schwäbli	126 lb 15 s	125 lb 13 s 8 d	(abgesetzt)
Finsternau	98 lb 13 s	114 lb 6 d	(abgesetzt)
Wölfli	35 lb 4 s 4 d	(abgesetzt)	
Hübschi	37 lb 14 s	(abgesetzt)	
Steinbach	35 lb 14 s 6 d	(abgesetzt)	
Baumgarter		17 lb 8 d	109 lb 8 s 6 d
Isenschmid		120 lb 7 s 8 d	122 lb 5 s
Pfister		117 lb 9 s 6 d	119 lb 18 s 2 d
Stürmeyer			93 lb 15 s 8 d
Friedli			93 lb 18 s 4 d
Dahinden			72 lb 6 s 8 d
Kiburger J.			60 lb 8 s
Total	1117 lb 1 s 8 d*	1280 lb 17 s 4 d	1082 lb 2 s 8 d

\*ohne Präsenzgelder der abgesetzten Chorherren

Quellen:

B VII/982, Fructuum computus et distributio, I. 12. 1524 und 1525, S. 2;

Normatorenrödel 1524/25, S. 28, und 1525/26, loser Zettel

Ausschuss zur Verteilung der Zehnten angehörte<sup>252</sup>. Auf der ersten Seite werden die Gesamteinnahmen und -ausgaben an Getreide gegeneinander verrechnet, wobei die Einnahmen nicht nur aus den Zehnten, sondern auch aus den Getreidezinsen bestanden; was übrigblieb, konnte unter die Chorherren verteilt werden. Auf der zweiten Seite steht, was jeder Chorherr, die Dignitäten inbegriffen, an Präsenz ver-

Tab. 4: Die Verteilung des Getreides 1524 und 1525

Distrib. 1524 (1525)	Roggen	Dinkel	Hafer
Propst (von Wattenwyl)	5 (5) mt	20 (25) mt	50 (50) mt
Dekan (Löubli L.)	5 (5) mt	20 (20) mt	60 (50) mt
Kustos (Dübi)	5 (5) mt	20 (30) mt	60 (60) mt
Murer	5 (5) mt	20 (30) mt	60 (60) mt
Krachpelz	5 (5) mt	20 (30) mt	60 (60) mt
Willimann	5 (5) mt	20 (30) mt	60 (60) mt
Haller	5 (5) mt	20 (30) mt	60 (60) mt
von Römerstal		10 (15) mt	15 (20) mt
Schwäbli		10 (15) mt	15 (20) mt
Finsternau		5 (15) mt	10 (20) mt
Isenschmid		(15) mt	(20) mt
Pfister		(15) mt	(20) mt
Baumgarter			

Quelle:

B VII/982, Fructuum computus et distributio, I. 12. 1524 und 1525, S. 2f., 6.

dient hatte (Tabelle 3). Dabei bewegten sich die Summen zwischen 126 lb 5 s (Schwäbli) und 35 lb 4 s 4 d (Wölfli). Laut der Stiftsrechnung von 1507 scheint sich die Maximalsumme von ca. 120 lb aus 100 lb Präsenz- und 20 lb Jahrzeitgeldern zusammengesetzt zu haben<sup>253</sup>. Der kleine Verdienst von Wölfli im Jahr 1524 erklärt sich daraus, dass er, ebenso wie Hübschi und Steinbach, im Frühjahr 1524 wegen Heirat abgesetzt worden war; die drei erscheinen denn auch erst am Ende der Liste, mit Abstand von den übrigen. Wir haben auch die Präsenzgelde Listen von 1525 und 1526 angefügt, die in den entsprechenden Normatorenrödeln überliefert sind.

Auf die Liste der Präsenzgelde folgt in den Rechnungen über Ertrag und Verteilung der Früchte eine abgestufte Zuweisung des Getreides, indem die drei zuletzt aufgeführten Chorherren – die abgesetzten erscheinen nicht mehr –, von Römerstal, Schwäbli und Finsternau, gar keinen Roggen und weniger Dinkel und Hafer bekamen als die anderen (Tabelle 4). Dies erklärt sich daraus, dass sie noch am Abzahlen des Statutengeldes waren und an ihren Präsenzgeldern im voraus je 50 lb abgezogen wurde<sup>254</sup>. Wenn wir die Verteilung von 1525

mitberücksichtigen, so erscheint die Tendenz klarer, Propst und Dekan vom billigeren Getreide Dinkel und Hafer zu verschonen.

Nach der Verteilung des Getreides wurden schliesslich die Abrechnungen mit den einzelnen Chorherren gemacht. Diese präsentieren sich etwa folgendermassen (vgl. Abbildung 2d): «Decanus hat verdient 100 lb 15 s 6 d an siner presentz. Ist im bezalt an roggen, korn und haber in siner distribucion 98 lb 13 s 4 d. Denne sind im worden an win 12½ s<sup>o</sup>m, thüt 48 lb. Dargegen ist im die Stift schuldig 30 lb für die 30 stück. Also eins gegen dem andren gele[g]t und abzogen, blipt decanus capitulo schuldig 17 (!)lb 17 s 10 d.» Bei diesen Abrechnungen erscheint nun auch der Wein, wobei wiederum die Chorherren, die ihr Statutengeld noch nicht bezahlt hatten, weniger bekamen. Den gleichen Chorherren wurden auch die 30 «Stücke» nicht verrechnet, die einer im Jahr 1515 beschlossenen Aufbesserung der Pfründe entsprachen. Bemerkenswert ist schliesslich, dass die Rechnungen in keinem Fall aufgingen, sondern in kleinen Fehlbeträgen für die Chorherren oder das Stift endeten. Am Schluss der Rechnung von 1524 sind die Getreidepreise angegeben, die ihr zugrundelagen und die am 29. November 1524 im Kapitel festgesetzt worden waren<sup>255</sup>.

Wenn wir zum Schluss abzuschätzen versuchen, wie hoch ungefähr das Jahreseinkommen eines Chorherrn von St. Vinzenz gewesen sein mochte, so scheint die Summe von 100 gl beziehungsweise 200 lb, welche das Kapitel 1515 anstrebte, einen brauchbaren Anhaltspunkt zu geben. Wenn ein Chorherr aus seiner Pfründe vielleicht etwa 50–100 lb gewinnen und mit fleissiger Präsenz im Gottesdienst 125 lb verdienen konnte, dann bedurfte es noch der Aufbesserung um 30 «Stücke», die das Kapitel erreicht zu haben scheint, damit ein Chorherr mit etwa 200 lb Jahreseinkommen rechnen konnte<sup>256</sup>. Dies galt indessen sicher nicht für die ersten Chorherren des Vinzenzstifts, noch für die jeweils neuen, die in den ersten zwei Jahren keine Einkünfte aus der Pfründe beziehen durften und sich gleichzeitig in den ersten vier Jahren das Statutengeld von 100 gl – welches demnach dem Jahreseinkommen eines Chorherrn entsprochen hätte – an den Präsenzgeldern abziehen lassen mussten. Im Vergleich mit anderen Chor- und Domherrenpfründen sind die Berner Pfründen wohl eher klein zu nennen,

doch bestand daneben die Möglichkeit, sich mit Präsenz 125 lb dazuzuverdienen, eine Summe also, die wahrscheinlich die Einkünfte aus der Pfründe überstieg. Dieses Verhältnis zwischen Pfründe und Präsenzgeld war durchaus geeignet, die Residenz zu fördern<sup>257</sup>. Entsprechend waren diejenigen Chorherren weniger auf Präsenzgelde angewiesen, welche mit gewichtigen Nebeneinkünften rechnen konnten, wie die Pfründenjäger und Diplomaten Armbruster und Keller und allenfalls der Grundherr Dübi. Bei Nägeli und von Wattenwyl ist anzunehmen, dass sie von Haus aus vermögend waren; letzterer hat das grosse Haus, welches er 1518 zum Preis von 800 gl von seinem Vater kaufte, bestimmt nicht mit Präsenzgeldern bezahlt. Dass man es «nur» mit den Einnahmen aus Pfründe und Präsenz auch zu einem Haus und durch bürgerliche Tugenden wie Sparsamkeit und kluges Haushalten als Chorherr von St. Vinzenz sogar zu Wohlstand bringen konnte, zeigen die Beispiele von Vinzenz Kindimann, Konrad Krachpelz und Martin Lädach.

## 6. DAS ENDE DER CHORHERREN: TOD, RÜCKTRITT, ABSETZUNG, ABFINDUNG

Normalerweise endete ein Chorherrenleben mit dem Tod. Da aber das Vinzenzstift nur relativ kurze Zeit bestanden hat, nahmen nicht einmal die Hälfte (19) aller 46 Chorherren dieses natürliche Ende. Der Tod kündigte sich auch bei den Chorherren öfters durch Krankheit an, so dass das Kapitel im Lauf der Zeit Bestimmungen über Krankheit bei den Vigilien, bei den Horen, im Generalkapitel und bei den Prozessionen erlassen musste. Die Ferien von ein bis zwei Monaten wurden 1512 hauptsächlich deswegen eingeführt, weil offenbar mehrere Chorherren Badekuren nötig hatten<sup>258</sup>. Diese Bestimmungen häufen sich im Jahr 1522, als das annäherungsweise errechenbare Durchschnittsalter der Chorherren tatsächlich am höchsten war (48,6 Jahre). Das Kapitel wurde von der Pest des Jahres 1519 ebenfalls nicht verschont, die ihm wahrscheinlich die drei Chorherren Aeschler, Keller und vom Stein entriss, wobei Aeschler vielleicht erst etwa 40 Jahre alt war. Entsprechend sind die Chorherren mit dem Kantor Thoman vom

Stein auch in Niklaus Manuels «Totentanz» vertreten (vgl. Abbildung 3).

Laut den Statuten des Vinzenzstifts waren die Chorherren berechtigt, ein Testament zu machen, das heisst unabhängig über ihr Gut zu verfügen. Dies geht aus einem «Freiungsbrief» hervor, den sich Kustos Johannes Dübi am 10. April 1525 vom Rat ausstellen liess, «wiewol er uss ordnung und statuten derselben Stifdt semlichs zetünd vollmechtig und deshalb sölicher fryheit unnotdurftig». Auch Propst Armbruster liess sich das Recht, frei über sein Gut zu verfügen, 1493 – vielleicht unter dem Eindruck von Dekan Kistlers frühem Tod – bestätigen, ebenso sein Neffe, der Chorherr Konrad Krachpelz. Nach seinem Tod erschienen am 2. Mai 1526 seine Testamentsvollstrecker vor dem Rat und verlangten die Inkraftsetzung seines Testaments, «diewyl der genampt her Cünrad Krachbeltz ein fryer, ingesässner burger als ander chorherren sant Vicenzen Stift allhie gewäsen und daby verfryet worden inhalt hierumb uffgerichtetes briefs»<sup>259</sup>. Die Testierfähigkeit der Chorherren wäre demnach letztlich auf ihren Status als Stadtbürger zurückzuführen. Zugleich stand die «Freiung» der Stadt als Patronats herrin des Stifts zu und muss ferner das Stift als Korporation auf Ansprüche auf die Hinterlassenschaft der Chorherren verzichtet haben. Das Testament von Dübi ist nicht überliefert, wohl aber die Testamente von Aeschler, Armbruster, Krachpelz, Lädach, Murer und Ulrich Stör, die, wenn sie auch kulturhistorisch weniger interessant sein mögen als etwa die Testamente der Lausanner Domherren<sup>260</sup>, doch sehr viel zur Kenntnis der Persönlichkeiten der genannten Chorherren beitragen. Ferner haben Kindimann und vom Stein ein Testament gemacht.

Durch die Institution der Gnadenjahre<sup>261</sup> war es jedem Chorherrn möglich, für sich eine Jahrzeit zu stiften. 1489 setzte das Kapitel fest, dass, wenn ein Chorherr nicht «statthaft» genug wäre, um eine Jahrzeit zu stiften, die Einkünfte aus seiner Pfründe das erste Jahr nach seinem Tod an seine Verwandten und das zweite an seine Jahrzeit gehen sollten. Dabei hatte das Kapitel offenbar zuerst nur ein halbes Gnadenjahr an die Jahrzeit wenden und das andere halbe für sich behalten wollen. Daraus scheint sich ein Obligatorium entwickelt zu haben, das 1508 wieder abgeschafft wurde, indem den Chorherren freigestellt wurde,

die beiden Gnadenjahre ihren Verwandten zu vermachen oder eines davon an eine Jahrzeit zu wenden<sup>262</sup>. In der Folge wurde es Ludwig Löubli und Konrad Krachpelz überlassen, ob sie die Jahrzeiten ihrer Vorgänger Albrecht Löubli und Paulus Kaltenbach, deren Pfründen sie während der Gnadenjahre verwaltet hatten, begehen lassen wollten oder nicht. Als das Statut von 1508 Ende 1509 bestätigt wurde, gaben Konrad Krachpelz und Adrian von Rümelingen zu Protokoll, dass sie trotzdem jeder ein Gnadenjahr für ihre Jahrzeit einsetzen würden. Krachpelz widerrief seinen Entscheid 1514, setzte jedoch 1526 im Testament ein Gnadenjahr für seine Jahrzeit ein<sup>263</sup>. Bei von Rümelingen kam es nicht mehr zur Stiftung der Jahrzeit, weil er 1523 als Chorherr zurücktrat und die Reformation überlebte.

Was die Durchführung einer Chorherrenjahrzeit betrifft, so wäre es sicher falsch, sich an der Jahrzeit Propst Armbrusters zu orientieren, bei welcher am Vorabend Chorherren und Kapläne mit einer gesungenen Vigil, dem «Libera» und «Placebo» über das Grab gehen, dieses mit einer Bahre und sechs grossen Kerzen bezeichnen, am Jahrzeittag selbst ein Chorherr mit zwei Ministranten ein gesungenes Seelamt, ebenfalls mit dem «Libera», und dazu sechs Priester Messe lesen sollten. Für diese Feierlichkeiten verlangte das Kapitel einen Zins von 10 lb oder ein Kapital von 200 lb<sup>264</sup>. Ebensoviele sollte Ulrich Stör bezahlen und dafür «mit dem tuch und der bar gehalten werden wie ander min herren von der stift»<sup>265</sup>. Eine ähnlich kostbare Jahrzeit mit zusätzlichen Messen stifteten Constans Keller für einen Zins von 10 lb und Kantor Lädach für einen Zins von 9 lb, während Aeschlers Jahrzeit – «abendts mit gesungner vigily und morndes mit gesungnem seelamt und das grab bezeichnen mit einer bar und vier kertzen belüchten» – für einen Zins von 3 lb 5 s<sup>266</sup> wahrscheinlich schon näher bei dem lag, was ein durchschnittlicher Chorherr sich leisten konnte. Kindimanns Jahrzeit wurde für 5 lb begangen. Dagegen setzte Propst Murer gar keine Jahrzeit ein und wünschte sich sein «grebnüss, sibenden und dryssigosten [7- und 30-Tage-Gedächtnis] wie denn geburlich ist, mit wenig pomp, denn sovil not ist»<sup>267</sup>.

Mit Ausnahme von Aeschler, Keller und Murer stifteten die genannten Chorherren – Armbruster, Kindimann, Lädach und Ulrich Stör – alle auch eine Kaplanei, Armbruster sogar eine ganze Kapelle. In

Lädrachs Fall verwaltete sein Kaplan den Jahrzeitzins von 9 lb und gab den Chorherren von St. Vinzenz davon 2 lb. Störs Kaplan hatte die Pflicht, aufzupassen, ob seine Jahrzeit durch die Chorherren richtig begangen würde, und andernfalls zu veranlassen, dass das Kapital von 100 gl ihnen weggenommen und der Kirchenfabrik übergeben würde<sup>268</sup>.

Während der Zeit, in welcher das Stift bestanden hat, traten sieben Chorherren zurück, wovon bei fünf (vier?) das Amt eines Chorherrn und eines Land- oder Stadtpfarrers sich nicht in Einklang bringen liessen. Weitere Rücktritte erklären sich als Beförderungen: als Murer Dekan wurde, resignierte er das Amt des Kustos, als er Propst wurde, das Amt des Dekans<sup>269</sup>. Dagegen war es nicht erlaubt, eine Chorherrenpfründe oder ein Amt am Vinzenzstift zugunsten eines bestimmten Nachfolgers aufzugeben, wie es andernorts vorkam, sondern diese mussten dem Rat aufgegeben werden, der selber seine Wahl traf. Inwieweit dies beim Tausch zwischen den Chorherren Kaltenbach und Vest – Vest überliess Kaltenbach seine Chorherrenpfründe und erhielt dafür die Pfarrei Sigriswil, deren Inhaber auf Kaltenbachs Pfarrei Hilterfingen kam – der Fall war, lässt sich nicht ausmachen; merkwürdig ist nur, dass von allen Chorherren Vest der einzige war, der sich ausdrücklich verpflichten musste, die Pfründe nicht einzutauschen, und auch der einzige, der es trotzdem tat<sup>270</sup>. Weiter gab es erzwungene Rücktritte wie diejenigen von Diebold von Erlach zunächst als Dekan und dann auch als Chorherr, denjenigen von Kustos Dübi zugunsten von Thomas Wyttenbach und schliesslich von Propst Murer zugunsten von Niklaus von Wattenwyl. Dabei kommt nur der Rücktritt von Kustos Dübi einer Absetzung gleich.

Sonst wurde nie ein Chorherr von St. Vinzenz abgesetzt, nur einmal Dekan Murer mit Absetzung gedroht, bis 1524 Kantor Heinrich Wölfli sowie die Chorherren Dietrich Hübschi und Meinrad Steinbach abgesetzt wurden, weil sie sich verheiratet hatten. Ein Jahr später wurden Melchior Finsternau und Pankraz Schwäbli wegen fortgesetzter Zuwiderhandlung gegen das Konkubinatsverbot abgesetzt, und 1526 Berchtold Haller, weil er sich weigerte, die Messe zu lesen, sowie Dekan Löubli, da er die Stadt wegen eines gegen ihn gesprochenen Urteils nicht mehr betreten konnte, und vielleicht auch, weil er sich

den Altgläubigen angeschlossen hatte. 1527 wurde Johannes Friedli «in ansächung siner armüt und lybsgebrästen» ins Kloster Frienisberg, wo er hergekommen war, zurückgeschickt. An der Jahreswende 1527/28 wurde möglicherweise Kantor Willimann ebenfalls noch abgesetzt. Bei den meisten dieser Absetzungen stand der Rat unter Zwang: bei denjenigen wegen Heirat unter dem Druck einer eben erst durchgeführten Ämterbefragung und eines Tagsatzungsbeschlusses, so dass er der Appellation durch die betroffenen Chorherren nicht stattgeben konnte. Daraus folgte die Notwendigkeit, auch das Konkubinatsverbot strikte durchzusetzen<sup>271</sup>. Im Fall von Berchtold Haller kam der Rat lediglich einem Rücktritt zuvor, und im Fall von Dekan Löubli wurde einfach Kustos Dübi zum Dekan gewählt und das Wort «Absetzung» vermieden<sup>272</sup>. Der Rat wusste sehr wohl, dass er mit einigen dieser Entlassungen das Kapitel seiner besten Kräfte beraubte, für die er nicht vollwertigen Ersatz schaffen konnte, da die Reserven ausgeschöpft waren. Die abgesetzten Chorherren, mit Ausnahme von Schwäbli, Löubli und Friedli, bei denen wir es nicht wissen, erhielten denn auch ihre Gnadenjahre zugesprochen, wie wenn sie eines ehrenvollen Chorherrentodes gestorben wären<sup>273</sup>.

Die wegen Heirat oder Konkubinat verabschiedeten Chorherren wurden nach der Reformation ausserdem wie ihre ehemaligen Mitchorherren mit 600 lb abgefunden. Nachdem im Reformationsmandat vom 7. Februar 1528 das Prinzip der Abfindung formuliert worden war, verhandelte der Rat sukzessive mit den einzelnen Gotteshäusern<sup>274</sup>. Am 24. Juli 1528 erhielten die Venner den Auftrag, das Stiftsvermögen im Hinblick auf eine Aussteuerung der Chorherren zu schätzen, und am 16. November Vollmacht, Wölfli und Hübschi – Steinbach war bereits gestorben – mit einer Rente (Leibgeding) auszustatten. Als am 30. November 1528 die Abfindungssumme für die Chorherren von St. Vinzenz auf 600 lb festgesetzt wurde, wurden Hübschi, Wölfli und Finsternau davon nicht ausgenommen. Mit 600 lb waren die Chorherren die am besten entschädigten Angehörigen einer geistlichen Institution im Herrschaftsbereich der Stadt Bern<sup>275</sup>. Trotzdem scheinen einige damit nicht zufrieden gewesen zu sein, denn am 28. Januar 1529 verfügte der Rat, dass diejenigen Chorherren, «so sich des benugen, als inen rhät und burger geordnet»,

unverzüglich mit Geld oder Zinsbriefen ausbezahlt werden sollten. Der Chorherr Johannes Isenschmid, dessen Vater wahrscheinlich Geld nötig hatte, nahm die Ablösungssumme am folgenden Tag nur unter dem Vorbehalt entgegen, «wo den andern wyter wirt, im ouch gevolgen». Am 3. März wurde denjenigen Chorherren, die am Anfang ihrer Chorherrenzeit zwei Karenzjahre abgewartet hatten, zusätzlich 200 lb und den anderen, die nach späterer Verfügung des Rats nur ein Karenzjahr hatten, zusätzlich 100 lb zugesprochen. Die Abfindungssummen konnten offenbar nur zu einem kleinen Teil in Bargeld bezahlt werden, so dass der Rat im Sommer 1529 eine Garantie für die Zinsbriefe ausstellen musste<sup>276</sup>. Wenig später tauschte Hübschi seine Abstandssumme, von der er nicht leben könne, gegen eine jährliche Rente von 40 gl ein. Im Herbst 1529 meldete sich ferner Pankraz Schwäbli aus Dornach, wo er Pfarrer geworden war, und bat um seine Abgeltung, ohne dass wir wissen, ob er sie bekommen hat. Am 17. Januar 1530 wurde Ulrich Stör für das Priorat Münchenwiler mit 500 Kronen (1500 lb), zahlbar innerhalb eines Jahres, abgefunden.

Erst ganz zuletzt wurde Propst Sebastian Nägeli im November 1530 mit einer Summe von 2000 lb, fällig innerhalb von vier Jahren, ausbezahlt. Mehr als dies, nämlich 2000 Kronen, erhielt nur der Abt des Benediktinerklosters St. Johannsen bei Erlach, der aber dafür die Schulden seines Klosters übernehmen musste, und gleichviel der letzte Abt des Benediktinerklosters Trub<sup>277</sup>. So zeigt sich noch bei der Abfindung der hervorragende Platz, den der Rat dem Propst und den Chorherren von St. Vinzenz in der bernischen Kirchenlandschaft zugedacht hatte.

## 7. DIE EHRENCORHERREN

Den Chorherrn machte die Pfründe (*possessio prebende*) und damit verbunden die Residenzpflicht, der Sitz im Chorgestühl (*stallum in choro*) und damit verbunden die Pflicht zur Teilnahme am Gottesdienst sowie das Stimmrecht im Kapitel (*votum in capitulo*) und damit verbunden die Pflicht zur Teilnahme an den Kapitelsitzungen und zur Übernahme von Ämtern aus. Am Vinzenzstift gab es indessen ausserdem Chorherren, die keine Pfründe besaßen, nicht residierten und,

wenn sie überhaupt einmal nach Bern kamen – von den zehn Ehrenchorherren ist die Hälfte mit einiger Sicherheit nie in Bern gewesen –, vielleicht im Chorgestühl an einem Gottesdienst, aber höchstwahrscheinlich nie an einer Kapitelsitzung teilnahmen. Damit entsprechen sie, ohne Ehrenkanoniker oder Ehrenchorherren genannt zu werden, «dem Typ des modernen gemeinrechtlichen Ehrenkanonikus, wie ihn der Codex juris canonici (1918) zeichnet – ohne Einkünfte, ohne Residenz- und Chorpflicht, ohne Stimmrecht, nur mit dem Titel und den Ehren (Kapitelskleidung, Chorstuhl)»<sup>278</sup>. In Anshelms Liste der ersten Chorherren von St. Vinzenz bilden sie eine eigene, am Schluss aufgeführte Gruppe: «Item und von tūmhern von Losann, doctores und mit-helfer: her Guido de Pree, her Philipp de Compesio, her Babtista de Aycardis, official.» Gleichzeitig wird in den Ratsmanualen gesagt, dass diese Chorherren nicht residierten: «Dem official von Losann sol man ein thūmherrn pfründ lassen werden, und er doch nit residirt.»<sup>279</sup>

Bei der Aufnahme der Ehrenchorherren Colini und Conrater im Jahr 1488 wird der «Typ» Philipp de Compesio evoziert: «Es ward gewilliget uff mins herrn, des thūmpropsts [Armbruster] beger und angeben, dass der kilchherr von Olun [Colini] und meister Lucas Cūnrater in ansechen der gūten dienst, so si zū Rom minen herren täglichs tūn, zū korherren uffgenommen werden, diewil das gantz vorsichtlich ist, dass ir dewedrer residentz hie tū, sunder als herr Philipp von Compesiis darmit geeret und des geneigter syen, minen herren in allen irn geschäften zū erschiessen.» Sie wurden also aufgenommen, weil nicht zu befürchten war, dass sie residieren und Anspruch auf eine Pfründe erheben würden. Gleichzeitig erscheinen als gegenseitige Vorteile die Ehre für den so Geehrten und die guten Dienste, geleistete und noch zu leistende, für Stadt und Stift<sup>280</sup>. Der Aspekt der Ehre, des Titels, wird bei den noch folgenden Ernennungen vorherrschend: «Min herren haben den doctorn von Jenf [de Bonna] zū einem corherrn uffgenommen, ut ceteri extra muros, qui nichil aliud quam nomen inde habeant et percipiant»; «ein presentatz herrn abt von Pinerol [Bonivard] uff die Stift allhye, doch nit wyter, dann dass er den namen und davon dehein nützung hab.»<sup>281</sup>

Wenn auch der Begriff ausbleibt, so scheint der bernische Rat doch mit ganz praktischen Überlegungen das Institut des Ehrenkanonikats

gefunden zu haben. Dagegen gab es an anderen schweizerischen Kollegiat- und Domstiften weder im Mittelalter noch in der frühen Neuzeit Ehrenchorherren<sup>282</sup>. Aber auch an ausländischen Kollegiatstiften haben wir für die gleiche Zeit nichts Ähnliches finden können. Das Institut des Ehrenkanonikats kam nach Nottarp erst im 18. Jahrhundert in Italien auf und verbreitete sich im 19. Jahrhundert vor allem in Frankreich. Wenn es trotzdem an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert am Vinzenzstift in Bern unzweifelhaft bereits vorhanden war, so könnte man es als eine notwendige Ergänzung zu einem Stift interpretieren, dessen Chorherren nicht von weither kamen, gehorsam Residenz taten und über wenig auswärtige Beziehungen verfügten. Als positive Kehrseite der Pfründenakkumulation, wie die Chorherren anderer schweizerischer und ausländischer Kollegiatstifte sie betrieben, ergaben sich für diese Stifte mannigfache zusätzliche Verbindungen zu anderen Stiften und Domkapiteln<sup>283</sup>, die St. Vinzenz abgingen.

Stattdessen und ohne dass kostbare Pfründen an sie verschwendet werden mussten, hatte das Vinzenzstift oder vielmehr der Rat selber – denn das Kapitel wurde kaum um seine Meinung gefragt – Ehrenchorherren an den bischöflichen Kurien in Lausanne (de Aycardis, de Compesio, de Prez), in Genf (de Malvenda, de Bonna), in Konstanz (Conrater) und an der päpstlichen Kurie in Rom (Colini, Conrater, de Gablonetis). Dabei begnügte sich der Rat nicht mit einfachen Domherren, sondern bevorzugte Offiziale und Generalvikare (de Aycardis, de Bonna, de Compesio, de Malvenda). Dass es sich bei den Ehrenkanonikaten um eine politische Angelegenheit handelte, zeigt die Tatsache, dass Bern mit Johannes Amadeus Bonivard auch einen Ehrenchorherrn am savoyischen Hof unterhielt, der zugleich (Aus-)Bürger (comburgensis) von Bern war und ein Haus in der Stadt besass. Ausser ihm wurde noch de Gablonetis zum Bürger und Chorherrn ernannt. Dagegen waren die Verbindungen zum Herzog von Mailand und zum Kaiser lange Jahre durch zwei «richtige» Chorherren von St. Vinzenz, Propst Armbruster und Constans Keller, gesichert, die dafür nicht durch besonders eifrige Pflichterfüllung in Bern auffielen.

Die Ehrenchorherren wurden wie die anderen Chorherren präsentiert (Bonivard, de Compesio), de Bonna sogar anstelle von de Malvenda, wie wenn die Zahl der Ehrenkanonikate beschränkt gewesen

wäre. Im Fall von Colini und Conrater fand in ihrer Abwesenheit eine Art Investitur statt, wobei ein Chorherr für sie die Statuten beschwor; es ist dies das einzige Mal, dass Ehrenchorherren im Stiftsmanual erwähnt werden. Für de Bonna ist eine schriftliche «Institution» erhalten. Anders als bei den Chorherren nahm die Ehrenchorherrenwürde nicht ein eindeutiges Ende durch Tod, Rücktritt oder Absetzung, sondern scheint jeweils mit der Zeit, wenn die angestrebte Verbindung nicht mehr aktuell war, gewissermassen erloschen zu sein, konnte aber auch nach längerer Zeit wiederbelebt werden, wenn ein entsprechendes Bedürfnis entstand. Nur im Fall von de Prez muss es zu einer Art Rücktritt gekommen sein, jedoch nur, weil es für das Stift im Prozess um das Priorat auf der St. Petersinsel 1507 günstiger war, wenn de Prez seine Ehrenmitgliedschaft aufgab.

Was schliesslich die guten Dienste betrifft, so scheinen die Ehrenchorherren der Stadt und dem Stift nicht wenige solche Dienste geleistet zu haben: die Lausanner Domherren bei der Gründung des Stifts und später bei der Bestätigung der Inkorporationen, Colini und Conrater bei der Abfindung des Deutschen Ordens, dieselben und de Aycardis bei den Bemühungen um das Priorat Payerne, de Gablonetis im Furnohandel und de Aycardis, Colini und de Gablonetis im Jetzerhandel. Die Idee, Ehrenchorherren aufzunehmen, muss bei der Gründung des Stifts selbst aufgetaucht und 1488, in der Zeit der Bemühungen um die Abfindung des Deutschen Ordens, von Propst Armbruster wieder aufgegriffen worden sein. Dagegen wissen wir nicht, warum nach de Gablonetis 1508 keine Ehrenchorherren mehr ernannt worden sind. Ebenso wenig können wir abschätzen, wieviel Ehre es für die Betroffenen bedeutet hat, Ehrenchorherr von St. Vinzenz zu werden. Zumindest konnte es wohl nicht schaden, im Besitz einer Ehrenchorherrenwürde des neugegründeten Kollegiatstifts des aufstrebenden Territorialstaates Bern zu sein. Andererseits sind die Ehrenkanonikate vielleicht als weiteres Zeichen zu werten, dass der bernische Rat für das Vinzenzstift eine glänzende Zukunft plante.

## II. KAPITEL

---

### DAS KAPITEL

#### 1. DIE ANZAHL DER CHORHERREN

Das Breve vom 19. Oktober 1484, mit welchem Papst Innozenz VIII. seine Zustimmung zur Gründung des Vinzenzstifts gab, sah die Schaffung von 24 Chorherrenstellen vor, die Inhaber der Ämter des Propstes, Dekans, Kantors und Kustos inbegriffen. Bei der Gründung des Stifts im März 1485 wurden zunächst elf Chorherren ernannt: Propst Armbruster, Dekan Burkhard Stör, Kustos Kistler, Kantor vom Stein und die Chorherren von Erlach, Weber, Wolf, Schlegel, Albrecht Löubli, Ulrich Stör und Kindimann. Von ihnen starb Burkhard Stör noch im Sommer 1485. Zu den übriggebliebenen zehn Kanonikern kamen in den nächsten Jahren auf zumeist noch informelle Weise der Leutpriester Johannes Bachmann und die Chorherren Martin Lädach, Kaspar Huber, Johannes Murer, Benedikt von Kilchen, Elogius Kiburger und anstelle des frühverstorbenen Huber Jörg Vest hinzu, so dass Ende 1487/Anfang 1488 tatsächlich, wie in einem Entscheid des Rats über die Abzahlung der Statutengelder angegeben, die Zahl von 16 Chorherren erreicht war. Dagegen ist die Aufzählung von elf Chorherren beim Abschluss eines Bruderschaftsvertrags mit dem Domkapitel von Lausanne am 26. März 1487 ausdrücklich nicht vollständig. Es verhält sich aber nicht so, dass der Rat mit seinem Entscheid vom November 1487, der wie gesagt das Statutengeld betraf, die Zahl der Chorherren auch in der Theorie auf 16 reduziert hätte, wie Marchal dies interpretiert<sup>284</sup>; wir werden vielmehr im folgenden zeigen, dass der Anspruch auf 24 Kanonikate bis zuletzt nicht aufgegeben worden ist.

Wenn in den Präsenzlisten der seit 1488 einsetzenden Stiftsmanuale trotz der nominellen Zahl von 16 Chorherren im allgemeinen nur etwa ein Dutzend erscheinen, so hängt dies mit dem Abseitsstehen der ehemaligen Amsoldinger Chorherren von Erlach, Schlegel, Weber und Wolf zusammen. Mit dem Tod von Dekan Kistler im Herbst 1492

ging die Zahl der Chorherren auf 14 zurück, indem von Erlach an dessen Stelle Propst in Zofingen und beide als Chorherren in Bern nicht ersetzt wurden. Daneben gab es in jenen Jahren nur wenige Mutationen: 1493 traten Kaltenbach und Bor an die Stelle der zurücktretenden Chorherren Vest und Ulrich Stör, 1496 ersetzte Krachpelz den ausscheidenden Kaltenbach, 1498 kam Keller an die Stelle des verstorbenen Weber und um 1500 Frank für den verstorbenen Schlegel oder Wolf, von denen demnach einer nicht ersetzt wurde; damit stand die Zahl der Chorherren von St. Vinzenz auf 13. Nach dem Aussterben der Amsoldinger Chorherren stimmte erstmals auch die nominelle Zahl der Chorherren mit derjenigen der tatsächlich residierenden überein, wie sie in den Präsenzlisten der im Spätherbst 1503 nach einer Lücke von sieben Jahren wiedereinsetzenden Stiftsmanuale erscheint. Dabei blieb es bis ins Jahr 1524.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Rat den Anspruch auf 24 Chorherrenstellen aufgegeben hätte. Die Bemühungen um die Inkorporationen der Klöster und Priorate Payerne, Filly, Bonmont, Lac-de-Joux, Grandson und Romainmôtier, die 1510 verstärkt einsetzten, wurden vielmehr damit begründet, dass endlich die materiellen Grundlagen für die 24 von Innozenz VIII. bewilligten Kanonikate, von denen erst die Hälfte bestche, geschaffen werden sollten<sup>285</sup>. Weil von diesen Inkorporationen keine zustandekam, blieb dem Rat die Frage, ob sich genügend qualifizierte Leute für zwölf weitere Chorherrenstellen gefunden hätten, erspart. Sonst hätte er vielleicht 1517/1522 ein weniger grosses neues Chorgestühl in Auftrag gegeben. Dieses neue Chorgestühl, welches als das bedeutendste Renaissance-Chorgestühl in der Schweiz gilt, zählt im ganzen 48 Sitze, 21 auf der Nord- oder Evangelien- und 27 auf der Süd- oder Epistelseite<sup>286</sup>. Dabei muss man allerdings in Rechnung stellen, dass sehr wahrscheinlich auch die Kapläne während des Gottesdienstes im Chorgestühl sasssen. Indem die Kapläne des Vinzenzstifts seit einem nicht näher bestimm- baren Zeitpunkt ebenfalls den Chorherrenpelz trugen, ersetzten sie zumindest optisch die fehlenden zwölf Chorherren, ohne ihnen deshalb rechtlich gleichgestellt zu sein<sup>287</sup>.

Damit die Unterschiede, die aufgrund von Würde und Alter auch unter den Chorherren bestanden, nicht verwischt würden, gab es eine

Chorgestühlsordnung, die wir nicht kennen. 1512 war im Kapitel die Rede «der stenden halb in choro et capitulo», und 1518 wurde am gleichen Ort der Beschluss gefasst, «dass jeder in sinem stand sölle beliben». Nachdem am 5. Dezember 1519 anstelle der im gleichen Jahr an der Pest verstorbenen drei neue Chorherren ernannt worden waren, erhielt Kantor Lädach am 20. Dezember vom Kapitel den Auftrag, «ordnung und stand der chorherren [zu] machen». Man kann annehmen, dass wie in den Präsenzlisten der Stiftsmanuale auch im Chorgestühl die Würdenträger zuerst und die (amts-)älteren vor den (amts-)jüngeren Chorherren kamen<sup>288</sup>.

Nachdem das Kapitel die Klippe des Pestjahres 1519 nicht zuletzt dank seiner Reserven an Kaplänen – von den fünf 1519 und 1520 eingesetzten Chorherren waren drei (Haller, Steinbach und Willimann) ehemalige Kapläne, die nun im Chorgestühl höher rutschen konnten – überstanden hatte, schien es zunächst so weiterzugehen, indem 1522 von Römerstal – auch ein Kaplan – den verstorbenen Frank ersetzte. Die erste Belastungsprobe kam im Jahr 1523, als am 5. Februar von Rümelingen zurücktrat. Für ihn fand sich zwar in der Person des Kaplans Schwäbli, der am 5. März präsentiert wurde, noch Ersatz, nicht mehr aber für von Wattenwyl, der am gleichen 5. März anstelle des geisteskranken Murer Propst wurde. Für Kantor Lädach, der wenig später starb, fand sich ein Nachfolger für die Chorherrenpfründe erst zu Beginn des nächsten Jahres in Melchior Finsternau, der direkt von der Universität gekommen zu sein scheint. Damit waren nur mehr zwölf Chorherrenpfründen besetzt.

Die Situation wurde dramatisch, als wenig später gleich drei Chorherren, Hübschi, Steinbach und Wölfli, wegen Heirat abgesetzt werden mussten. Sie konnten erst Ende des Jahres 1524 durch Baumgarter, Isenschmid und Pfister ersetzt werden, von denen nur Baumgarter Vorkenntnisse über einen Stiftsbetrieb besass. Im Jahr 1524 scheint das Kapitel denn auch vorübergehend zusammengebrochen zu sein, jedenfalls fehlen die Kapitelsprotokolle vom 18. Mai bis zum 12. Oktober. Ende des Jahres 1525 fielen wiederum drei Chorherren aus: Finsternau und Schwäbli wurden wegen Konkubinats abgesetzt, und Propst von Wattenwyl trat zurück. Zu Beginn des Jahres 1526 starb zudem noch der bewährte Krachpelz. Trotzdem gelang es dem Rat, zu Beginn des

Monats März noch einmal eine Equipe, bestehend aus Dahinden, Friedli, Jost Kiburger und Stürmeyer, auf die Beine zu stellen und damit die Zwölferzahl zu halten; ja im Sommer 1526 fand sich sogar noch ein Interessent für das Amt des Propstes, Sebastian Nägeli. Im gleichen Sommer mussten jedoch auch Haller und Dekan Löubli abgesetzt werden, deren Pfründen nicht mehr besetzt wurden, ebensowenig wie diejenige von Friedli, der 1527 ins Kloster Frienisberg zurückgeschickt wurde. So zählte das Kapitel am Ende des Jahres 1527 nur mehr zehn Mitglieder: Propst Nägeli, Dekan Dübi, Kantor Willimann und die Chorherren von Römerstal, Baumgarter, Isenschmid, Pfister, Stürmeyer, Dahinden und Jost Kiburger, von denen Kantor Willimann möglicherweise im letzten Augenblick ebenfalls noch abgesetzt wurde<sup>289</sup>.

Dass das Kapitel in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts die eingebürgerte Zahl von 13 Chorherren nicht halten konnte, erklärt sich daraus, dass in der Zeit, als der erste *Generationenwechsel* stattfand – der letzte Chorherr, der von allem Anfang an dabeigewesen war, vom Stein, starb 1519, und Lädach und Murer, die kurz nach der Gründung 1485 und 1486 dazugekommen waren, schieden 1523 aus –, bewährte Leute wie Wölfli und Hübschi, die den Übergang hätten gewährleisten können, aus nicht altersbedingten Gründen ebenfalls ausfielen. Dagegen trifft nicht zu, dass der bernische Rat 1526 die Zahl der Pfründen von zwölf auf zehn reduziert und die Einkünfte aus einer Pfründe dem Prädikanten und aus der anderen der Kirchenfabrik zugesprochen hätte: der entsprechende Beschluss vom 13. Juni 1526 bezieht sich eindeutig auf das Stift Zofingen, obwohl selbst Anshelm ihn mit dem Vinzenzstift und der Absetzung Hallers in Zusammenhang gebracht hat<sup>290</sup>. Der bernische Rat hat offiziell nie auf den Anspruch auf 24 Chorherrenstellen verzichtet.

## 2. DIE KAPITELSSITZUNGEN

Die Gesamtheit der Chorherren bildete das Kapitel. Mehr noch als im Chorgestühl realisierte das Kapitel sich in den Kapitelssitzungen, denn daran nahmen ausschliesslich die Chorherren teil. Es ist nicht klar,

wann die Chorherren von St. Vinzenz regelmässig Sitzungen abzuhalten begannen. Am 9. November 1487 verfügte der Rat, «dass nu fürwerthin herr Rüdolf von Erlach, altschulthes, in allen irn [scil. der Stiftkirche] capittellen und sampnungen, die si ân inn oder sinen statthalter nit sôllen haben noch berüffen, sitzen und daselbs ir sachen und händel an statt minr herren hören und daran sin sôll, dass nütz ungebürlichs durch si fürgenommen noch gehandelt werd». Demnach gab es noch keine Kapitelssitzungen, die nicht eigens einberufen werden mussten, also keine festen Kapitelstage. Solche sind erst ab Anfang März 1488 nachzuweisen, mit dem Beginn der Stiftsmanuale. Es ist anzunehmen, dass das Einsetzen von Protokollen über die Kapitelssitzungen im Zusammenhang mit dem Ratsbeschluss vom 9. November 1487 steht, obwohl der Vogt in der Folge durchaus nicht an allen Sitzungen teilnahm<sup>291</sup>. Ein Hinweis darauf, dass kein früheres, verlorengegangenes Stiftsmanual existiert hat, ist auch in der Förmlichkeit der ersten Präsenzliste zu sehen, wo Namen und Titel noch ausgeschrieben werden, die später nur mehr in abgekürzter Form erscheinen.

Im Jahr 1488 tagte das Kapitel am Mittwoch und Samstag, ohne dass eine entsprechend hohe Zahl von Sitzungen protokolliert wäre. Am 20. Mai 1489 wurden im Generalkapitel Mittwoch und Samstag ausdrücklich als Sitzungstage festgehalten und überdies bestimmt, dass die Sitzungen im Sommer um sechs Uhr und im Winter um sieben Uhr morgens beginnen sollten, wobei als Winter die Zeitspanne von Michaelis (29. September) bis Ostern galt. Diese frühe Stunde erklärt sich daraus, dass man im Mittelalter bereits in der zweiten Hälfte des Vormittags zu Mittag ass<sup>292</sup>. Was den Sitzungsort betrifft, so geht aus den Bestellungen der Schaffner von Bern hervor, dass die Kapitelssitzungen in der Schaffnerei, das heisst im mittleren Teil des Stiftshauses stattfanden, das demnach zugleich als Kapitelshaus diente. In einer Wiederbestellung Peter Schaffers wird gesagt, dass, wenn seine Frau krank sei, sie sich an einem Ort aufhalten solle, wo sie den Chorherren, die ins Kapitel gingen, nicht begegne, und Jakob Graf und Niklaus Hasler wurden verpflichtet, sich und das Haus an den Kapitelstagen zur Verfügung zu halten. In dem Haus hatten die Chorherren eine Kapitelsstube (*stuba capitularis*), welche sie 1515 dem Stubenwascher zu «waschen» gaben, «damit und er nach siner kranckheit ze wercken hab»<sup>293</sup>.

Was die Sitzungstage angeht, bemühten sich die Chorherren in den Jahren 1488–1494 redlich, den angeschlagenen Rhythmus von zwei Sitzungen pro Woche durchzuhalten, doch erwies sich dieser sowohl von der Beanspruchung des einzelnen her als auch vom Umfang der zu behandelnden Geschäfte als zu intensiv, so dass das Generalkapitel am 30. Juni 1494 beschloss, künftig nur mehr am Mittwoch zu tagen. Dagegen wurden die Sitzungszeiten – im Sommer sechs Uhr und im Winter sieben Uhr – bestätigt und nur die Dauer des Winters auf die Zeit von Exaltationis crucis (14. September) bis Inventionis crucis (3. Mai) verlängert. Gegen Ende des Jahres 1512 wurde den Chorherren eingeschärft, im Sommer pünktlich um sechs Uhr im Kapitel zu erscheinen, ausser an Fasttagen, für welche der Kapitelsbeginn neu auf sieben Uhr festgesetzt wurde. Im Herbst 1514 wurde das Zugeständnis gemacht, dass man bis zu einer Viertelstunde zu spät kommen dürfe; dann aber würde man unfehlbar vom Normator notiert, wenn man keine ausreichende Entschuldigung hätte. Zu diesem Zweck sollte Wölfli in der Kartause Torberg eine Sanduhr von der Dauer einer Viertelstunde bestellen, die jeweils um sechs Uhr in Gang gesetzt würde<sup>294</sup>.

Entsprechend der Formel «locus et vox in capitulo» scheint jeder Chorherr eine Stimme besessen zu haben, der Propst vielleicht zwei, denn anlässlich einer Weigerung Murers, an einer Sondersitzung teilzunehmen, «übergab er seine Stimmen dem Kapitel» (remittens vota sua capitulariter presentibus). Andernorts wird die Zustimmung des Propstes ausdrücklich erwähnt (preposito consenciente). Trotzdem scheint seine Anwesenheit nicht unabdingbare Voraussetzung für die Abhaltung von Kapitelssitzungen gewesen zu sein, sonst hätten in der Zeit von Propst Armbruster nur wenig Sitzungen stattfinden und hätte Propst Murer nicht davon dispensiert werden können. Man gewinnt vielmehr den Eindruck von einem recht kollegial geführten Kapitel, in dem notfalls jeder eine Sitzung leiten konnte. Die häufige Betonung der Einstimmigkeit («Einhelligkeit») ist noch kein Beweis dafür, dass im Kapitel wirklich abgestimmt wurde. Dagegen vertagte man recht häufig Geschäfte, weil zuwenig Chorherren anwesend waren, wobei mit «zuwenig» Versammlungen von vier bis zu zehn Chorherren gemeint sein konnten. Man darf sich dabei jedoch nicht allzustark auf

die Zahl der in den Präsenzlisten genannten Chorherren stützen, weil offenbar vorkam, dass einige von ihnen das Kapitel früher verliessen (propter iam presentium dominorum paucitatem)<sup>295</sup>. Nicht selten wurden Verhandlungen auf das Generalkapitel vertagt, weil daran zumindest theoretisch alle Chorherren teilnehmen mussten.

In einem einzigen Fall erfahren wir, dass ein Wahlergebnis – dasjenige Lädachs zum Normator 1513 – einstimmig ausfiel, das heisst dass überhaupt eine Wahl vorgenommen wurde. Im Laufe der Statutenrevision, die sich von 1509 bis 1520 hinzog, sollten 1514 die neuen Statuten im Kapitel vorgelesen und bei allen Artikeln eine Umfrage gemacht werden, «die selbigen ze meeren und ze mindern pro arbitratu capituli». Während «mehreren und mindern» hier vielleicht qualitativ zu verstehen sind, ist das «meerer urteil», dem wir bald darauf in einem Streitfall begegnen, sicher ein quantitatives. In einem schwierigen Geschäft, das keinen Aufschub duldete, fassten die fünf anwesenden Chorherren zwar einen Beschluss, schickten aber noch zwei von ihnen aus, «vota uff ze nemen a dominis absentibus. Und was denn die meerer stimm wirt sin, da by wöllent min herren ietz presentes ouch beliben». In zwei Fällen erfahren wir, dass es abweichende Meinungen gab, und sogar, wer sie vertrat. 1522 wurde beschlossen, dass bei Pfründverleihungen die Stimmen von Chorherren, die zwar krank waren, aber doch in der Stadt Bern weilten, eingeholt werden mussten, und 1523 kam es zu einer Kampfwahl um das Amt des Succentors, die Steinbach gegen Schwäbli gewann. Nach all diesen Beispielen kann man sagen, dass im Kapitel von St. Vinzenz nach dem Mehrheitsprinzip gewählt und abgestimmt wurde<sup>296</sup>.

### 3. DAS GENERALKAPITEL

Neben den gewöhnlichen Kapitelssitzungen gab es die Generalkapitel, bei denen mehrere Tage hintereinander getagt und besonders wichtige Geschäfte behandelt wurden, welche erhöhte Präsenz erforderten. Die Generalkapitel sind in den Stiftsmanualen meist mit «Capitulum generale» oder ähnlich gekennzeichnet. Es kommt auch vor, dass das Protokoll des Generalkapitels anstelle des Stiftsschreibers von einem Chor-

herrn (Wölfli, Haller) verfasst wurde<sup>297</sup>. Nach diesen Kriterien fand im Jahr 1488 noch kein Generalkapitel statt, doch wurden in den Sitzungen von Montag, dem 21., und Mittwoch, dem 23. Juli, eindeutige Generalkapitelstraktanden wie Rechnungen, die Wiederbestellung des Stiftsschreibers und Stiftsschaffners sowie die Besetzung des Normatorenamts behandelt. Im nächsten Jahr dagegen wurde von Mittwoch, dem 20., bis Samstag, den 23. Mai, ein als solches bezeichnetes Generalkapitel abgehalten, und 1490 wurde das Generalkapitel nach zwei Vorbereitungssitzungen auf «8 Tage vor Johannis (24. Juni)» angesetzt und fand von Donnerstag, dem 17. Juni, bis Mittwoch, den 14. Juli, statt, wobei nicht an jedem Tag eine Sitzung abgehalten wurde<sup>298</sup>.

In der Folge begann das Generalkapitel um Johannis Baptiste (24. Juni), ohne dass ein fester Termin gefunden wurde, und dehnte sich bis zu einem Monat aus<sup>299</sup>. In der ersten Sitzung des Generalkapitels 1510 wurde sein Beginn deshalb ein für alle Male auf den Tag vor Bartholomei (vigilia Bartholomei, 23. August) angesetzt und im Generalkapitel 1513 seine Dauer auf eine Woche (Oktave) beschränkt. Von da an war es nicht mehr nötig, das Generalkapitel vorher anzusagen<sup>300</sup>. Diese Bestimmungen wurden weitgehend befolgt, so dass bis zum Ende des Vinzenzstifts das Generalkapitel im allgemeinen vom 23. bis 30. August abgehalten wurde, wobei am Bartholomäus-tag (24. August) selbst, der ein Festtag war, nie getagt wurde<sup>301</sup>.

Wir wissen nicht, warum das Sommergeneralkapitel 1510 von Ende Juni auf Ende August verschoben wurde. Dagegen ist nicht schwer auszumachen, warum sich seit 1492 ein zweites Generalkapitel am Tag vor Andree (vigilia Andree, 29. November) einbürgerte, da Ende November die Zehnten und Zinsen eingingen und als Präsenz«gelder» an die Chorherren verteilt wurden. Anfänglich traf zwar die «Würdigung der Früchte», das heisst die Feststellung ihres Wertes, nicht mit der Kapitelssitzung am Tag vor Andree zusammen, noch wurde diese immer als Generalkapitel bezeichnet<sup>302</sup>, doch erhielt sie spätestens 1511, als Bussen für das Fernbleiben davon – für den Propst 1 gl und für die Chorherren ½ gl – festgesetzt wurden, Generalkapitelstatus<sup>303</sup>.

Die gleichen Bussansätze wurden im nächsten Herbst auch in bezug auf das vom 23. bis 30. August stattfindende Generalkapitel für

gültig erklärt, und in den nächsten Jahren – zumindest solange der Stiftsschreiber Röttli die Stiftsprotokolle führte – in den Präsenzlisten der Generalkapitelssitzungen nicht so sehr die Anwesenden als die Abwesenden notiert (*presentibus dominis superioribus preter Adrianum de Rümlingen*). Im Herbstgeneralkapitel von 1514 wurden die Statuten dahingehend geändert, dass die erste Sitzung des Generalkapitels am 23. August wegen des Fastens um sieben Uhr statt um sechs Uhr beginnen sollte, und wer dann nicht erscheine, die Pfründeinkünfte des ganzen Jahres einbüsse. Die übrigen Sitzungen sollten – entsprechend der Sommerzeit – um sechs Uhr beginnen und jede versäumte Sitzung 1 lb kosten. Dagegen konnte das Versäumen des eintägigen Generalkapitels am Tag vor Andree weiterhin nur mit einer Busse von 1 lb geahndet werden. Angesichts der strengen Strafen kann nicht erstaunen, wenn in jenen Jahren die Präsenz in den Generalkapiteln besonders hoch war und selbst kranke Chorherren, die von den gewöhnlichen Kapitelssitzungen dispensiert waren, für das Generalkapitel nicht entschuldigt wurden. Wer ausserhalb der Stadt Bern krank wurde und am Tag vor Bartholomei nicht erscheinen konnte, musste dies mit einem Arzzeugnis beweisen können<sup>304</sup>.

Welche Traktanden erforderten erhöhte Präsenz? Zu Beginn des Generalkapitels im Herbst wurden die Schaffner herbestellt, um Rechnung zu legen. Inzwischen besetzte man die Ämter des Subkustos, des «Opferstocks», des Normators und des Jahrzeiters neu oder bestätigte deren Inhaber, die beiden letzteren erst nach Anhörung ihrer Rechnung. Ein wichtiges Traktandum, welches meist ziemlich früh an die Reihe kam, war die «Kirchenordnung»<sup>305</sup>, das heisst der Wochnerzyklus, der Festturnus, die Bestimmungen über das Chorgebet und die Prozessionen, die modifiziert oder bestätigt wurden. Inzwischen waren die Schaffner eingetroffen und legten Rechnung, worauf sie bestätigt oder allenfalls abgesetzt wurden. Zu den Traktanden des Herbstgeneralkapitels gehörte weiter die Bestallung oder Bestätigung des Stiftsschreibers, und schliesslich, zumindest seit das Generalkapitel in die letzte Augustwoche gerückt war, die Bezeichnung derjenigen Chorherren, die «in den Herbst», das heisst zur Weinlese an den Bieler- oder Thunersee abgeordnet wurden. Dementsprechend machte das Kapitel nach dem Ende des Herbstgeneralkapitels eine Flaute durch,

um erst im späteren Herbst wieder aktiver zu werden. Die traditionellen Traktanden des eintägigen Generalkapitels am Tag vor Andree (29. November) waren die «Würdigung der Früchte» und später die Einsetzung eines Ausschusses für die «Distribution».

#### 4. DER STIFTSSCHREIBER

In den folgenden zwei Kapiteln soll von zwei Personen die Rede sein, die an den Kapitelssitzungen teilnahmen, ohne zum Kapitel zu gehören: vom Stiftsschreiber und vom Stiftsvogt. Während der Vogt in den Präsenzlisten notiert wurde, vermerkte der Schreiber seine Anwesenheit nur einmal bei einer an einem Samstag in der Sakristei stattfindenden Sondersitzung: «et scriba»<sup>306</sup>. Dabei ist der Schreiber in gewissem Sinn die Hauptperson in den Kapitelssitzungen, ohne die nichts übermittelt wäre.

Beim Einsetzen der Stiftsmanuale am 5./7. März 1488 amtete Peter Esslinger als Stiftsschreiber. Wahrscheinlich war er kurz zuvor angestellt worden, denn auf der zweiten Seite des ersten Stiftsmanuals ist das Konzept zu einem Zinskaufbrief vom 30. November 1487 eingetragen, in welchem der Schreiber Peter Esslinger als Zeuge erscheint<sup>307</sup>. Am 21. Juli 1488 – in einer Sitzung, die den Status eines Generalkapitels hatte, ohne schon als solches bezeichnet zu sein – wurde in Gegenwart des Stiftsvogts der Schreiber Peter bestellt und ein Lohn von 20 lb, 10 mt Dinkel und 1 Saum Wein mit ihm vereinbart. Dagegen sollte er «alles das ein gmein capitel antrifft, es sy brieff, zinsbücher oder urberbücher oder anders, nütz ussgenomen», schreiben. Die Bestallung war auf ein Jahr beschränkt und begann an Johannis baptiste (24. Juni). Am 23. Juli leistete der Schreiber, der sich selber als «Peter, unser Schreiber» bezeichnete, dem Propst und Kapitel einen Eid, dessen Inhalt wir nicht kennen. Bestätigungen im Amt, bei denen der Schreiber wiederum schwören musste, sind für die Jahre 1489, 1490, 1491 und 1492 jeweils im Generalkapitel bezeugt, doch diente Peter Esslinger dem Stift mindestens bis 1495, das Jahr, in dem die Stiftsmanuale auszufallen beginnen, als Schreiber und Notar<sup>308</sup>.

Das dritte erhaltene Stiftsmanual, welches am 8. November 1503 einsetzt, wurde zunächst von einer Hand geführt, die v. Greyerz als diejenige von Adrian, dem Sohn Peter Esslingers, identifiziert<sup>309</sup>. Man könnte sich vorstellen, dass Peter Esslinger, der seit 1493 gleichzeitig als Gerichtsschreiber in der bernischen Kanzlei tätig gewesen zu sein scheint<sup>310</sup>, seinen Sohn als Stiftsschreiber herangezogen hätte. Dieser muss damals recht jung gewesen sein, denn am 18. Mai 1506 und erneut im Mai 1507 empfahl ihn der bernische Rat dem französischen König zum Studium an die Universität Paris. Dies mag eine Erklärung dafür sein, weshalb Adrian Esslinger am 21. April 1507 zum letzten Mal in einer Kapitelssitzung Protokoll führte und dann kommentarlos verschwand<sup>311</sup>. In den nächsten Jahren stiess seinem Vater das Unglück zu, dass er den Kaplan Jörg Geissmann erschlug und nach Zürich flüchten musste, wo er kurz darauf starb<sup>312</sup>. Sein Nachfolger im Amt des Gerichtsschreibers wurde 1511 Thomas von Hofen<sup>313</sup>, der seinerseits 1516 ins Stift wechselte; an seinen Platz als Gerichtsschreiber aber kam 1515 Adrian Esslinger<sup>314</sup>. So standen mindestens drei von fünf (sechs) Stiftsschreibern in enger Beziehung zur bernischen Stadtkanzlei.

Für den Schreiber, der am 26. Mai 1507 für Adrian Esslinger einsprang, gibt es – wie auch für Adrian Esslinger selber – keine Bestallung. Im Herbst 1507 wurde dieser Schreiber für das Abschreiben der Rechnungen extra bezahlt<sup>315</sup>. Er nennt sich selbst erst am 4. Januar 1509 anlässlich der Aufnahme des Chorherrn Niklaus von Wattenwyl in das Stift, als er Bürge für dessen Statutengeld wurde: «und bin ich, Heinrich Bey[er], bürg worden für die statuten». Mehr über ihn – wenn auch nicht viel – erfahren wir erst nach seinem Tod, der im Sommer 1511 erfolgt sein muss. Am 7. Januar 1512 beschloss das Kapitel, den Stadtschreiber zufriedenzustellen «etlicher schuld halb, so er fordert von minen herren der Stift von wägen etlicher brieffen, so meister Heinrich sälig in namen miner herren geschriben hat»<sup>316</sup>. Demnach hätte Heinrich Beyer in Beziehung zur Stadtkanzlei gestanden. Andererseits bringt v. Greyerz ihn mit dem Chorherrn Constans Keller in Zusammenhang, und zwar aufgrund der Tatsache, dass «Meister Heinrich selig von Schaffhausen» laut der Aussage eines Zeugen in einem Streit zwischen Keller, der ebenfalls aus Schaffhausen stammte,

und dem Reitknecht Bastian in Kellers Haus zugegen war, als dieser den Reitknecht dingte<sup>317</sup>.

Am 27. August 1511 wurde im Generalkapitel in Gegenwart des Vogts beschlossen, «den schulmeister ein halb jar zů versůchen, das schriber ampt im enpfelen», und ein Tag darauf wurde dieser, vielleicht weil eine solche Probezeit für ihn nicht annehmbar war, auf ein ganzes Jahr angestellt<sup>318</sup>. Er nennt sich in den Stiftsmanualen nie anders als «Schulmeister», doch ist kein Zweifel, dass es sich um den Vorsteher der bernischen Stadtschule Michael Röttli (Rubellus) aus Rottweil handelte, der am 2. Oktober 1510 in dieses Amt aufgenommen worden war und zu seinem Amtsantritt von den Stiftsherren 2 mt Korn geschenkt bekommen hatte<sup>319</sup>. Er war, was die Führung der Stiftsmanuale betrifft, nicht nur der beste Stiftsschreiber, den das Stift gehabt hat, sondern ihm verdankt die Stadt Bern letztlich auch ihren Reformator, Berchtold Haller, der in Rottweil Röttlis Schüler gewesen war und von ihm als Provisor nach Bern nachgezogen wurde.

Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb Röttli die Stiftsmanuale nicht bis zu seinem Tod an der Jahreswende 1519/20 hätte führen sollen, ausser dass der Rat möglicherweise den Gerichtsschreiber Thomas von Hofen anderweitig versorgen und zugleich die Verbindung zur Stadtkanzlei wieder enger knüpfen wollte. Jedenfalls hatten die Chorherren am 17. Oktober 1515 zu einem «anbringen des alten gricht schrybers der schrybery halb des capitels, so er begert uss ordnung miner herrn der räten, miner herrn de capitulo schryber sin», Stellung zu nehmen. Das Kapitel, welches an jenem Tag nur aus den Herren Krachpelz, Wölfli, Aeschler und Frank bestand, entzog sich der Entscheidung mit der Begründung, dass es nicht beschlussfähig sei, doch konnten die Chorherren ihren Widerstand, wenn sie überhaupt welchen leisten wollten, nicht allzu lange aufrechterhalten: seit dem 27. Februar 1516 führte Thomas von Hofen die Stiftsmanuale, doch wurde er erst am 24. November 1518 als Schreiber «angenommen». Bei seiner Bestätigung am 20. Dezember 1519 notierte er selber: «soverr dass ich vliessiger sye dann byshar». Sein Lohn scheint, zumindest was den Naturalteil betrifft, gleich hoch (10 mt Dinkel) gewesen zu sein wie derjenige des ersten Stiftsschreibers, Peter Esslinger<sup>320</sup>.

Seit 1523 scheint von Hofen neben diesem Amt wieder in der Stadtkanzlei tätig gewesen zu sein. Wenn der Rat mit ihm einen Aufpasser in das Stift gesetzt hatte, so wurde er dieser Aufgabe im Jahr 1524 gerecht, als er den Stiftsherren nachsagte, dass sie sich anlässlich einer Pfründaufbesserung am Stiftsgut bereichert hätten, wofür sie ihn beim Rat einklagten, welcher den Streit am 19. August 1524 schlichtete. In dieser Zeit – vom 18. Mai bis 19. Oktober – schrieb von Hofen keine Stiftsprotokolle<sup>321</sup> und unterbrach damit zum erstenmal für längere Zeit eine Tradition, die das Kapitel seit 1488 aufrechterhalten hatte. Das Interesse des Stiftsschreibers scheint in jenen Jahren mehr der neuen Lehre gegolten zu haben, zu deren Anhängern er gehörte. Am 3. Januar 1526 erhielt er vom Rat die Erlaubnis, «so ich selbs persönlich in das capitel nit komen [mag], dass ich aldann Marti dahin schicken mag, mich zeversächen». Am 23. April 1527 wurde von Hofen zum Seckelschreiber ernannt, und am 26. April Hans Rudolf von Graffenried zum «Chorherren»- und Unterschreiber. Damit hatte der Rat dem Kapitel die Ernennung des Stiftsschreibers endgültig aus der Hand genommen. Als von Hofen Anfang November 1527 starb, wurde von Graffenried am 15. November sein Nachfolger als Seckelschreiber und Marti – es handelte sich um Martin Krumm – Stiftsschreiber. Krumm mag über die Reformation hinaus geblieben sein, denn im Sommer 1528 wurde ihm als Unterschreiber ein Gehalt von 30 gl und 10 mt Dinkel ausgesetzt<sup>322</sup>. Sein Nachfolger wurde 1542 jener Hans Glaner, der wahrscheinlich 1542 und 1543 vier Urbarbände über den Besitz der ehemaligen Propstei von St. Vinzenz verfasste sowie 1546 und 1551 die Urbare über den Stiftsbesitz in Oberhofen und am Bielersee erneuerte<sup>323</sup>.

Was Hans Rudolf von Graffenried betrifft, so lässt sich nicht mit voller Sicherheit entscheiden, ob er je das damals in Gebrauch stehende letzte Stiftsmanual geführt hat, da die Sitzungen zuletzt so nachlässig protokolliert wurden, dass man oft selbst von Hofens Kanzleischrift nicht mit Gewissheit wiedererkennt. Bis zu seiner Absetzung im Sommer 1526 sprang häufig, auch ausserhalb der Generalkapitel, der Chorherr Berchtold Haller ein. Es ist möglich, dass von Graffenried vom 13. März 1527 an, also kurz bevor von Hofen am 23. April Seckelschreiber wurde, die Stiftsprotokolle geführt und also als sechster Stiftsschreiber zu betrachten wäre<sup>324</sup>.

Bei der Beurteilung der Stiftsmanuale als historische Quelle ist davon auszugehen, dass ihr Vorbild wahrscheinlich die bernischen Ratsmanuale waren. Die Stiftsmanuale haben vieles mit den Ratsmanualen gemeinsam, so die Präsenzlisten, den Notizbuchcharakter («Anschulthessen zů Ansoltingen ...», «Item min[em] herren von Erlach ein bekantnüss ...», «Item es vallt jarzit meister Peter Armbrosters, Kerri non, siner tochter ...»), doch wirken sie insgesamt homogener als die Ratsmanuale, vielleicht weil im allgemeinen nur ein Schreiber zur gleichen Zeit sie führte oder weil keine Einträge – zum Zeichen, dass sie erledigt seien – durchgestrichen sind. Andererseits können wir nicht beweisen, dass die Stiftsmanuale nicht direkt, wie die Ratsmanuale, sondern erst nach dem Ende der Kapitelssitzungen aufgrund von Notizen geschrieben worden wären, obwohl kaum je ein Wort korrigiert ist. Es scheint, dass die in der Stadtkanzlei geschulten Schreiber in der Lage waren, direkt Protokoll zu führen. Dagegen hat Röttli, der nicht aus der Stadtkanzlei stammte, seine Protokolle vielleicht erst nach Sitzungsende ins reine geschrieben. Diese sind jedenfalls ausführlicher als diejenigen der anderen Schreiber, wenn Röttli auch nicht mehr Platz brauchte, weil er mehr Einträge auf die gleiche Seite brachte. Insbesondere aber ist die Beobachtung zu machen, dass er nicht nur die Beschlüsse, sondern auch die Beratungen festhielt. Deshalb ist es nicht zufällig, wenn wir aus Röttlis Zeit die meisten Informationen über den Verhandlungsmodus im Kapitel haben und die Chorherren ihn im Unterschied zu anderen Stiftsschreibern auch im Generalkapitel die Protokolle führen liessen. Man hat daher den Eindruck, dass das Kapitel des Vinzenzstifts in jenen Jahren organisatorisch auf seinem Höhepunkt stand: dies ist zu einem nicht geringen Teil das Verdienst des Schreibers und Schulmeisters Röttli. Wenn umgekehrt die Lage um 1524 ziemlich verzweifelt erscheint, so ist dies mit die Schuld des Schreibers von Hofen. Es ist deshalb nützlich, jeweils nicht nur nach der allgemeinen Situation des Stifts, sondern auch nach dem Schreiber zu fragen.

## 5. DER STIFTSVOGT

Mit Artikel 19 des Stiftsvertrags vom 4. März 1485 wurde den Chorherren des Vinzenzstifts erlaubt, Amtleute («amman, vögt, weybel oder pfänder») anzustellen. Dazu wollte der Rat einen Obervogt und Vormund aus dem Kleinen Rat setzen, der dem Kapitel bei der Erledigung seiner Geschäfte behilflich sein würde. Es ist möglich, dass der Rat von dieser Befugnis, die er sich selber erteilt hatte, erst am 9. November 1487 Gebrauch machte, als Altschultheiss Rudolf von Erlach den Auftrag erhielt, in Zukunft an allen Kapitelssitzungen teilzunehmen oder sich durch einen Statthalter vertreten zu lassen. Vielleicht geschah dies in direktem Zusammenhang mit der schlechten wirtschaftlichen Lage des Stifts im Herbst 1487<sup>325</sup> und in weiterem Zusammenhang mit der Diskussion um die Klostervogteien, welche im Herbst 1486(!) im Rat aufgenommen und bei welcher beschlossen worden war, dass diese, wahrscheinlich soweit sie der Stadt zustanden, von Mitgliedern des Grossen Rats verwaltet werden sollten<sup>326</sup>. Dies galt indessen nicht für das Stift, dessen Vögte bis 1526 alle, wie im Stiftsvertrag vorgesehen, aus dem Kleinen Rat stammten. Nachdem sie elf protokollierte Sitzungen hinter sich hatten, wobei der Vogt an fünf präsent war, mussten die Stiftsherren am 31. Mai 1488 schwören, ohne ihn oder seinen Statthalter «in weltlichen sachen» kein Kapitel zu halten sowie ohne sein Wissen und seinen Willen keine Stiftsgüter, die nicht zu ihren Pfründen gehörten, zu verkaufen, zu vertauschen oder zu verleihen<sup>327</sup>.

In der Folge erwies sich die Bevormundung als nicht so schlimm, wie man hätte befürchten können<sup>328</sup>. Die Präsenz des Vogts in den Kapitelssitzungen ging rasch zurück: während er 1488 noch an 41,6% der Sitzungen teilgenommen hatte, waren es 1489 nur mehr 9,8%. Ende 1489 wurde Rudolf von Erlach als Stiftsvogt durch Junker Jörg vom Stein, einen Cousin des Kantors Thoman vom Stein, abgelöst, der 1490 an 25,3%, 1491 an 29,1%, 1492 an 16,6% und 1493, in seinem Todesjahr, an 3% der Kapitelssitzungen teilnahm. Jörg vom Stein war, abgesehen von Seckelmeister Hübschi, der einzige Stiftsvogt, der nicht vorher und/oder nachher das Amt des bernischen Schultheissen bekleidet hatte<sup>329</sup>. An seine Stelle kam Junker Heinrich Matter, der

1494 an fast der Hälfte aller Kapitelssitzungen teilnahm. Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob Matter das Amt des Stiftsvogts aufgab, als er 1495 für drei Jahre Schultheiss wurde<sup>330</sup>, denn für diese Zeit fehlen die Stiftsmanuale. In diesen Jahren müssen sich aber die Vorstellungen von der Präsenz des Vogts in den Kapitelssitzungen gewaltig geändert haben, denn seit 1504 erscheinen die Vögte nicht mehr als ein- bis höchstens dreimal pro Jahr im Kapitel.

Am 12. April 1504 wurde wiederum Rudolf von Erlach, der 1501–04 als Schultheiss geamtet hatte, vom Rat zum Vogt des Stifts «gesetzt», das einzige Mal, wo wir in den Ratsmanualen eine solche Ernennung gefunden haben. Dieses Schweigen erklärt sich allenfalls daraus, dass das Amt des Stiftsvogts in der Folge einigermaßen automatisch an denjenigen ging, der an Ostern eine in der Regel dreijährige Amtszeit als Schultheiss abgeschlossen hatte, so 1508 an Wilhelm von Diesbach, Schultheiss 1504–07, 1510 an (Hans) Rudolf von Scharnachtal, Schultheiss 1507–10, 1512 wiederum an Wilhelm von Diesbach, Schultheiss 1510–12, und 1515 an Jakob von Wattenwyl, Schultheiss 1512–15<sup>331</sup>. Wenn wir diesen Mechanismus auch auf die neunziger Jahre des 15. Jahrhunderts anwenden dürfen, dann wären 1495–98 Rudolf von Erlach, 1498–1501 Heinrich Matter und 1501–04 Wilhelm von Diesbach Stiftsvögte gewesen<sup>332</sup>.

Zu ihren spärlichen Besuchen mussten die Vögte jener Jahre manchmal noch eigens aufgefordert werden, so Rudolf von Scharnachtal zu Beginn des Generalkapitels 1511 für die Rechnungslegung der Schaffner. 1512 erschien Vogt von Diesbach laut Stiftsmanual erst am Abend des 3. Septembers für die Abrechnungen und Bestätigung. Zu Beginn des Generalkapitels 1513 kam man überein, die Rechnung des Stiftsschaffners anzuhören, sobald von Diesbach «wyl und fûg» haben würde; dies war erst am 13. September, also lange nach dem Ende des Generalkapitels, der Fall, und zudem mussten die Chorherren zu einer Sondersitzung zusammenkommen. Zu Beginn des Generalkapitels 1514 fragte man den Vogt an, ob die Schaffnereirechnungen besser dem Rat vorzulegen seien. Der Ärger schlug sich in der Präsenzliste vom 4. September, einem Montag, nieder, als auf Intervention des Rats der Vogt endlich erschien: «advocato superveniente tandem». Dieses Verhalten des Vogts scheint die Schriftlichkeit des Stiftsrechnungswe-

sens befördert zu haben. 1515 schickte man vorsorglich am Tag vor dem Beginn des Generalkapitels zwei Chorherren zum Vogt, um ihn zu bitten, einen Statthalter für die Rechnungslegung zu schicken, mit dem Erfolg, dass am 28. August und 1. September Lienhard Schaller als Vertreter des Vogts Jakob von Wattenwyl bei den Abrechnungen der Schaffner von Rüti b. Büren, Thun und Bern anwesend war<sup>333</sup>.

Obwohl der Vogt als Verbindungsmann zum Rat gedacht war, konnte das Kapitel auch unmittelbar an diesen gelangen. Es kam vor, dass der Vogt selber den Chorherren vorschlug, direkt vor den Rat zu gehen. Die Jahresrechnung des Stifts wurde nicht selten vom Rat oder von ihm dazu Beauftragten begutachtet<sup>334</sup>. Mehr als vom Vogt, der nur jeweils lange auf sich warten liess, fühlte das Kapitel sich mitunter vom Rat unterdrückt, so im Fall des wenig residierenden Chorherrn Constans Keller, den der Rat immer wieder in Schutz nahm, und vor allem anlässlich des Tauschs der Nydeggkapelle gegen die Pfründe unten im Beinhaus auf der Münsterplattform, zu welchem der Rat das Stift 1515 nötigen wollte. In diesem Zusammenhang fielen, von Röttli und Wölfli notiert, bittere Worte über die Abhängigkeit des Kapitels vom Rat: «jedoch für iren [der Räte] gewalt können und wölln min herrn de capitulo nichtz fechten noch sträben»; «thünd es aber unser herren von Bern, müssen wir lassen geschechen». Wir erinnern weiter an die Ablösung des Stiftsschreibers Röttli durch von Hofen, die möglicherweise auch gegen den Willen des Kapitels geschah<sup>335</sup>.

Wir wissen nicht, warum der Rat 1516 von dem eingespielten Turnus, wonach der jeweilige Altschultheiss Stiftsvogt wurde, abging und den Seckelmeister Lienhard Hübschi ernannte, der bis 1527, solange er auch das Amt des Seckelmeisters innehatte, blieb<sup>336</sup>. Es mag sein, dass die Belastung für den Altschultheissen zu gross war, es mag aber auch sein, dass man den Seckelmeister für geeigneter hielt, dem Stift in wirtschaftlichen («weltlichen») Belangen beizustehen. Seckelmeister Hübschi erschien allerdings nicht häufiger im Kapitel als seine Vorgänger, die Altschultheissen. Dies hängt jedoch vielleicht damit zusammen, dass die Rechnungen immer mehr ausserhalb des Kapitels in Ausschüssen, bestehend aus mehreren Chorherren, revidiert wurden, an deren Sitzungen der Vogt nicht selten teilnahm, eine Entschuldigung, die teilweise auch schon für Hübschis Vorgänger zutrifft<sup>337</sup>.

Anlässlich der Schlichtung des Streits zwischen dem Kapitel und Stiftsschreiber Thomas von Hofen im Herbst 1524 drohte der Rat, dem Stift einen Vogt zu geben, der die Chorherrenpfründen verwalten und damit mehr Kompetenzen haben würde als der alte Stiftsvogt, doch scheint es vorläufig nicht dazu gekommen zu sein. Ende Mai 1525 wiederholte der Grosse Rat die Verfügung von 1486 – die demnach nicht durchgeführt worden wäre –, dass die Klostervogteien von seinen Mitgliedern ausgeübt werden sollten, doch scheint man auch hier zunächst nichts unternommen zu haben. Am 7. März 1526, in der gleichen Ratssitzung, in welcher man die Chorherren Johannes Stürmeyer, Ulrich Dahinden, Johannes Friedli und Jost Kiburger ernannte, wurde das Vorhaben, «ein andern schaffner von burgeren den chorhern ze gäben», auf den Jakobstag (25. Juli) vertagt<sup>338</sup>. Bereits am 27. Juni 1526 präsentierte(!) Seckelmeister Hübschi dem Kapitel jedoch den neuen Schaffner Sulpitius Haller, der sein Amt an Bartholomei (24. August) antreten sollte. Am 23. August wurde im Rat beschlossen, dass der Schaffner alle Zinsen einziehen und darüber dem Rat Rechnung legen sollte. Er musste seinen Eid dem Rat schwören, und die Venner sollten ihm einen Lohn «schöpfen». Der Seckelmeister sollte Vogt bleiben<sup>339</sup>. Damit hatte der Rat dem Kapitel nach der Ernennung des Stiftsschreibers auch diejenige des Stiftsschaffners aus der Hand genommen.

Im Mai und Juni 1527 wurden die Chorherren ermahnt, weder Wein noch Korn ohne Beisein und Einwilligung des Schaffners zu verkaufen, und andererseits wurde diesem befohlen, Ablösungen von Zinsen nur in Gegenwart der Stiftsherren entgegenzunehmen. Ende Juli/Anfang August 1527 wurden schliesslich *alle* Klöster im bernischen Herrschaftsbereich – auch diejenigen, über welche die Stadt das Recht der Kastvogtei nicht besass – in der gleichen Weise bevogtet, wie das Vinzenzstift es schon seit einem Jahr war; dabei wurde Sulpitius Haller als Stiftsvogt(!) bestätigt. Das neugeschaffene Amt vereinigte demnach Kompetenzen des alten Stiftsvogts und Stiftsschaffners auf sich. In der Folge muss der alte Stiftsvogt abgelöst worden sein, denn unter dem 18. Dezember 1527 ist im Stiftsmanual festgehalten: «Es haben min herren von der Styfdt minem herrn seckelmeyster von siner guten diensten wägen, der Styfdt als er vogt gewäsen, bewysen,

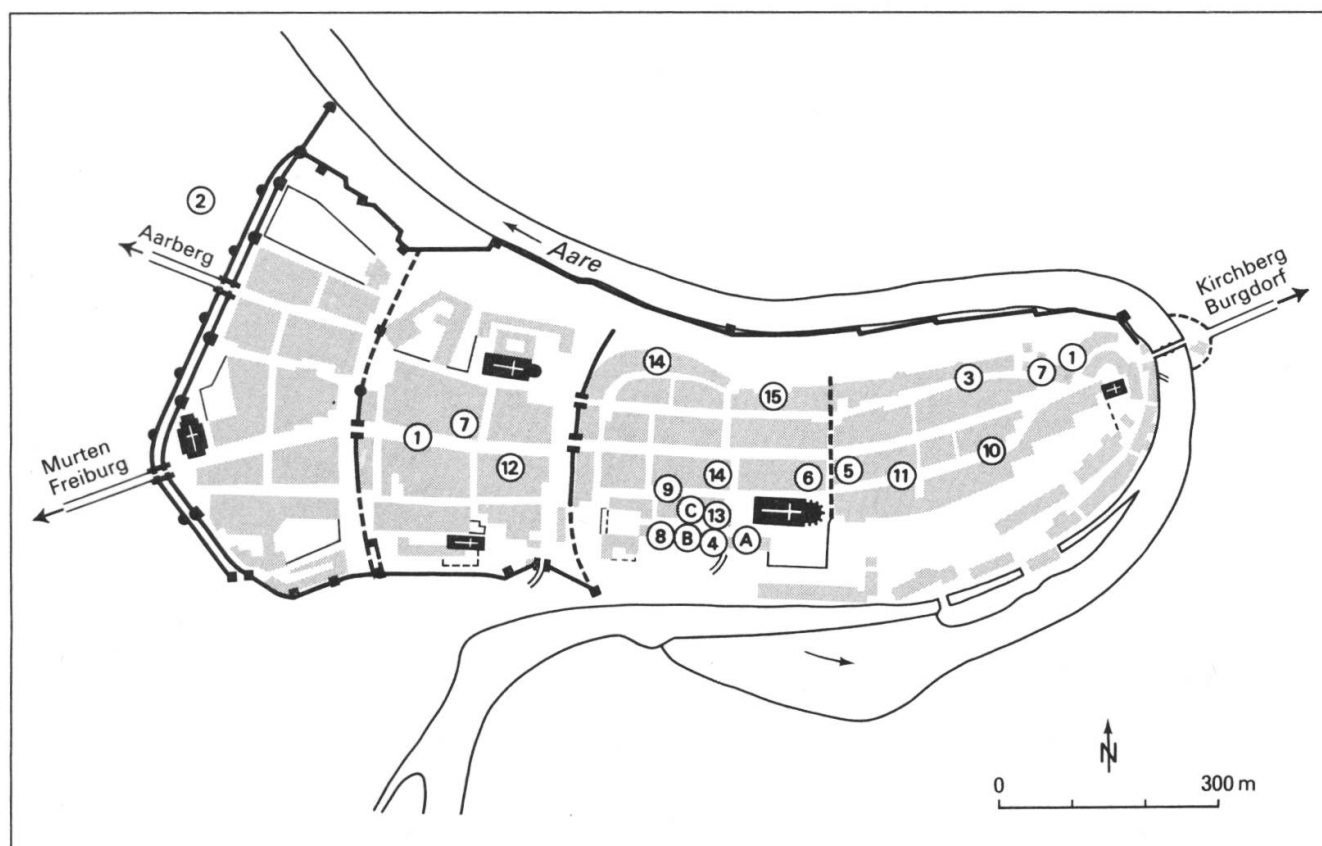
ein par hosen gäben»; dies ist zugleich der letzte Eintrag in das Stiftsmanual<sup>340</sup>.

Nach der Reformation blieb das Amt des Stiftsvogts bestehen und bis 1530 mit Sulpitius Haller besetzt. Sein Nachfolger war Wilhelm Zieli<sup>341</sup>, der gemäss dem Auftrag, welchen der Rat den Klostervögten im Herbst 1527 erteilt hatte, die Zinsen des Stifts in drei Urbaren aufzeichnete. Ende 1530 wurde das Gehalt des Stiftsvogts auf 100 gl und je 20 mt Dinkel und Hafer festgesetzt<sup>342</sup>. So überlebten von den einstigen Teilnehmern an den Kapitelssitzungen des Vinzenzstifts nur Stiftschreiber und Stiftsvogt.

## 6. DIE HÄUSER DER CHORHERREN – DIE STELLUNG DER CHORHERREN IN DER STÄDTISCHEN GESELLSCHAFT

Während nach der Regel Bischof Chrodegangs von Metz von 755/56 und nach der Aachener Regel von 816 die Chorherren ein gemeinsames Leben führten, in einem Schlafsaal schliefen, gemeinsam assen und später, nach der Auflösung der «vita communis», doch in stiftseigenen Chorchöfen einigermaßen konzentriert um die Stiftskirche, vielleicht sogar in einem Immunitätsbezirk lebten, wohnten die Chorherren von St. Vinzenz in eigenen Häusern zerstreut in der Stadt (vgl. Karte 5): von einem gemeinsamen Leben war nichts übriggeblieben als ein paar Mahlzeiten bei besonderen Gelegenheiten (Kirchweih, Fronleichnam, Zehntausendritterttag)<sup>343</sup>. Der Stiftsvertrag gestand den Chorherren zu, dass sie Häuser kaufen dürften, die von allen Auflagen wie Steuern, Teilnahme am Krieg, Kriegssteuern, Tagleistungen und Wachdiensten befreit, aber nicht von den Weisungen der Bau- und Feuerpolizei ausgenommen sein würden. Dagegen waren allfällige Zweithäuser der Chorherren nicht von den genannten Kontributionen befreit. Die Steuerbefreiung ist der Grund, weshalb die einzelnen Chorherren nicht im Tellbuch (Steuerbuch) von 1494 erscheinen; gesamthaft schuldeten Propst und Kapitel, die als solche im Stiftsvertrag in das Burgrecht der Stadt aufgenommen worden waren, die

Karte 5: Die Häuser der Chorherren von St. Vinzenz



Nach: Historischer Atlas der Schweiz, hrsg. von H. AMMAN und K. SCHIB, 2. Aufl. Aarau 1958, 16

- |   |   |
|---|---|
| Ⓐ Propstei, Kustorei, Schaffnerei, Münsterplatz                 | Ⓒ Kantorei, Herrengasse sonnenseitig (seit 1515)                            |
| Ⓑ Dekanei (Haus U. Stör), Herrengasse schattenseitig (bis 1508) |   |
| ① Aeschler, Neuenstadt, Stalden sonnenseitig                    | ⑨ Lädach, Kirchgasse schattenseitig   |
| ② Armbruster, Gut Hohliebe                                      | ⑩ Löubli A. (L.?), unten an der Kirchgasse (ehemaliges Frauenkappelerhaus?) |
| ③ Bor, Hormannsgasse (Postgasse)                                | ⑪ Murer, Kirchgasse   |
| ④ Frank (Murer), Herrengasse schattenseitig                     | ⑫ von Wattenwyl, Marktgasse schattenseitig                                  |
| ⑤ Keller (Krachpelz), «unter der Kreuzgasse»                    | ⑬ Willimann, Herrengasse sonnenseitig                                       |
| ⑥ Kindimann, Kirchgasse vor der Leutkirche sonnenseitig         | ⑭ Wölfli, Kirchgasse sonnenseitig, Brunngasse                               |
| ⑦ Kistler, Marktgasse sonnenseitig, Stalden                     | ⑮ Ehrenchorherr Bonivard, Hormannsgasse sonnenseitig                        |
| ⑧ Krachpelz (Frank), Herrengasse schattenseitig                 | unbestimmt: Isenschmid, Pfister, vom Stein                                  |

Belege: vgl. Biographien bei TREMP-UTZ, Chorherren. Die Eintragungen in den Plan entsprechen nicht dem genauen Standort der Häuser, der nicht auszumachen ist.

Summe von 100 gl, wovon ihnen die Hälfte erlassen wurde. Man könnte sich vorstellen, dass der Rat Häuser zusammengekauft hätte, um zu gewährleisten, dass die bernischen Chorherren zentral und benachbart wohnten<sup>344</sup>, doch geschah nichts dergleichen: der Rat hatte kein Interesse an einer Anhäufung von immobilem kirchlichem Besitz, von Besitz der sogenannten Toten Hand; die Chorherren sollten nicht mehr als finanziell privilegierte Bürger sein<sup>345</sup>. Dass auch die einzelnen Chorherren – und nicht nur das Kapitel als gesamtes – als Stadtbürger betrachtet wurden, was in anderen Städten nicht üblich war, wird im Zusammenhang mit ihrer Testierfähigkeit augenscheinlich<sup>346</sup>. Entsprechend konnten sie laut Stiftsvertrag (Art. 34) auch Mitglieder einer stadtbernischen Gesellschaft (Zunft) werden.

Wenn sich bei der Lage der Häuser, die von Chorherren bewohnt wurden, doch zwei Schwerpunkte an der Herrengasse und an der Kirchgasse ergaben, so ist dies auf deren Nähe zur Stiftskirche zurückzuführen, welche zumindest der Herrengasse im ganzen Spätmittelalter ein «geistliches Gepräge» verlieh, und auf die Tatsache, dass die Chorherren die Häuser voneinander kauften. So verkaufte 1508 Konrad Krachpelz Constans Keller seinen Teil an ihrem gemeinsamen Haus «unter» der Kreuzgasse und kaufte von Bartholomäus Frank dessen Haus an der Herrengasse schattenseitig, der seinerseits ein Häuschen an der gleichen Strassenseite vom Rat geschenkt bekam. Es ist auch zu beachten, dass die Chorherren, zumindest soweit wir unterrichtet sind, vorwiegend in den «besseren» Gassen und Stadtteilen wohnten<sup>347</sup>: wenn nicht schon durch ihre Herkunft, so gehörten sie doch durch den Rang, den sie innerhalb des geistlichen Standes bekleideten, zur stadtbernischen Oberschicht. Entsprechend waren denn auch Leute wie Frank und Wölfli und sogar ausgewählte Stiftskapläne Mitglieder der vornehmsten Gesellschaft zu Narren und Distelzwang und gab Wölfli seine Mitgliedschaft auf, sobald er als Chorherr abgesetzt worden war. Die Dignitäten, Propst, Dekan, Kantor und Kustos, scheinen dieser Gesellschaft von Amtes wegen angehört zu haben<sup>348</sup>. Dabei müssen wir uns vergegenwärtigen, dass im Augenblick die Rede nur von jenen Chorherren ist, welche Hausbesitzer waren, und dies sind, eine gewisse Dunkelziffer eingerechnet, allerhöchstens die Hälfte. Die anderen wohnten vielleicht wie Hübschi bei ihren Ver-

wandten, wie von Rümelingen in einem gemieteten Haus oder wie Haller in einer Amtswohnung. Umgekehrt besaßen Chorherren wie Dübi(?), Keller, Kindimann und Lädach zwei Häuser, und Propst Armbruster wohnte sogar auf einem Landgut.

Wenn das Vinzenzstift den Chorherren auch keine Chorhöfe zur Verfügung stellen konnte, so half es doch Leuten wie Frank, Krachpelz, Wölfli, Aeschler und Pfister, in den Besitz eines Hauses zu kommen, indem es ihnen Geld auf ebendiese Häuser lieh<sup>349</sup>. Dem Stift selbst gehörten die Häuser, welche die Inhaber der Dignitäten bewohnten. Hier ist an erster Stelle das Stiftsgebäude und ehemalige Deutschordenshaus an der Südseite des Münsterplatzes zu nennen, welches den Deutschordensherren am 3. März 1485 weggenommen worden war (vgl. Abbildung 4). Dieses Gebäude bestand aus drei Häusern, in denen die Propstei, die Kustorei und die Schaffnerei untergebracht waren, denn 1521 wurde die Halde dahinter in die entsprechenden drei Teile geteilt. Aus dem nachreformatorischen Gebrauch zu schliessen, befand sich die Schaffnerei in der Mitte<sup>350</sup>. Während die Propstei wahrscheinlich immer von den jeweiligen Präpsten benutzt wurde und auch als Repräsentationsgebäude diente, die Schaffnerei immer von den jeweiligen Schaffnern bewohnt wurde und zugleich Kapitelhaus war<sup>351</sup>, wurde «das gehus und gemach der lütpriestery nebens der selben Stift schaffner» zunächst dem Dekan Burkhard Stör zur Verfügung gestellt und nach dessen Tod im Sommer 1485 an den Leutpriester Johannes Bachmann vermietet, der es wahrscheinlich auch weiter bewohnte, nachdem er im Herbst 1492 Kustos geworden war<sup>352</sup>. Demnach wäre dieser Gebäudeteil schon zur Zeit der Deutschordensbrüder dem Leutpriester vorbehalten gewesen und parallel zur Wandlung dieses Amtes zur Kustorei geworden.

Was das Haus des Dekans betrifft, wurde erst 1493 für Dekan Murer ein Haus gekauft, und zwar das Haus des damals aus dem Kapitel ausscheidenden Ulrich Stör an der Herrengasse schattenseitig<sup>353</sup>. In der Kantorei schliesslich, die mehrmals ihren Standort wechselte, wohnte nicht der jeweilige Inhaber der gleichnamigen Stiftsdignität, sondern der jeweilige Leiter der Stiftsgesangsschule zusammen mit den Chorknaben<sup>354</sup>; dem Inhaber der Stiftsdignität scheint kein Haus zur Verfügung gestellt worden zu sein. 1508 kam ein grosser Tausch in Gang, als

Kustos Dübi, der die Kustorei offenbar nicht selber bewohnte, diese an den Chorherrn Konrad Krachpelz vermieten wollte. Nur zwei Tage später konnte Krachpelz das Haus des Chorherrn Bartholomäus Frank an der Herrengasse kaufen und fiel damit als Mieter für die Kustorei aus. Knapp einen Monat später wollte das Kapitel den ehemaligen Chorherrn Ulrich Stör das Haus, welches er 1493 bei seiner Übersiedlung nach Münchenwiler dem Stift zuhanden von Dekan Murer verkauft hatte, als Kaplaneihaus wieder an sich ziehen lassen und dem Dekan dafür die Kantorei geben. Da gleichzeitig Kustos Dübi dem Kapitel die Kustorei übergab, damit es sie instandhalte und vermiete<sup>355</sup>, hätte nahegelegen, dass Dekan Murer in die Kustorei ziehen würde, doch entschieden die Stiftsherren – allerdings mehr als ein Jahr später –, «dass si das jetzig hus der dechny minem herrn dechan wellen lassen beliben und die custody im nit geben».

Inzwischen waren nach dem Tod von Propst Armbruster im Sommer 1508 Dekan Murer Propst und Ludwig Löubli Dekan geworden. Es war also Dekan Löubli, dem verwehrt wurde, in die Kustorei zu ziehen. Dagegen wissen wir nicht, ob «das jetzig hus der dechny» mit dem Haus an der Herrengasse schattenseitig, das bis 1493 Ulrich Stör gehört hatte, identisch oder ob der Rückkauf zustande gekommen war; der Ausdruck, «das *jetzig* hus der dechny» spricht eher für das letztere. Der zitierte Text nennt Anthoni Noll als Nachbarn, der – bekannt durch Niklaus Manuels Wandbild «Salomos Götzendienst» – das Haus an der Nordwestecke des Münsterplatzes besass. Ferner verbot das Kapitel Dekan Löubli, das Haus, welches ihm offenbar nicht zusagte, ohne Wissen und Willen des Kapitels und des Vogts zu verkaufen. Am 31. Juli 1510 wohnte in der Dekanei noch der ehemalige Leiter der Stiftskantorei und damalige Kaplan der Nydeggkirche Werner Fries, der jedoch zu diesem Zeitpunkt hinausgewiesen wurde, «diewil si [min herren] im sölichs allein bis Jacobi [25. Juli] gelichen haben»<sup>356</sup>. Demnach hatte der Dekan bei dem Tausch von 1508 tatsächlich das Haus der Kantorei erhalten; für diese war möglicherweise das Haus von Niklaus Otti an der Hormannsgasse gekauft worden<sup>357</sup>.

Dagegen bleibt unklar, welche Verwendung die Kustorei gefunden hatte. Als im Jahr 1515 Thomas Wyttenbach als Kustos nach Bern kam, wurde einmal mehr die Kantorei geräumt und für die Chorknaben ein

neues Haus – Hüningers Haus an der Herrengasse sonnenseitig – gekauft<sup>358</sup>. Nachdem das Amt des Kustos am 14. April 1520 von Wyttenbach an Dübi zurückgegangen war, wurde am 20. März 1521 die Kustorei an den Prädikanten und Chorherrn Berchtold Haller vermietet. Als dieser am 26. Juni 1526 als Chorherr abgesetzt wurde, aber Prädikant blieb, konnte er auch in der Kustorei wohnen bleiben und brauchte überdies keinen Mietzins mehr zu bezahlen<sup>359</sup>. Im gleichen Jahr musste die Kantorei einmal mehr geräumt werden, diesmal weil das Haus in schlechtem Zustand war; 1535/36 wurde es an Meister Rudolf Weber, den «Steinschneider», verkauft<sup>360</sup>. Das Haus des Dekans scheint kurz nach der Reformation veräussert worden zu sein. Der Westflügel des Stiftsgebäudes wurde dem Münsterpfarrer oder Dekan eingeräumt, in der Mitte blieb die Stiftsschaffnerei, und im Ostflügel wurde das Chorgericht untergebracht<sup>361</sup>.

### III. KAPITEL

---

#### DIE DIGNITÄTEN UND DIE ÄMTER

Bei den Ämtern eines Stifts ist zu unterscheiden zwischen Dignitäten (Würden), die auf Lebenszeit und nur an Chorherren, und Offizia (Ämtern), die auf beschränkte Zeit und auch an Kapläne vergeben wurden. Während die Übernahme von Ämtern zu den Pflichten der Chorherren gehörte, bedeutete die Übertragung einer Würde nicht nur ein Mehr an Pflichten, sondern auch an Ehren und Rechten gegenüber den übrigen. Die Würden des Vinzenzstifts wurden vom bernischen Rat verliehen, die Ämter vom Kapitel. Was die Hierarchie der Dignitäten betrifft, so werden in dem päpstlichen Breve vom 19. Oktober 1484 *prepositura, decanatus, cantoria* und *custodia* in dieser Reihenfolge aufgezählt. Wenn in der Folge – bereits im Stiftsvertrag vom 4. März 1485, in einer Abmachung zwischen dem Kapitel und den Kaplänen vom Sommer 1485, im Bruderschaftsvertrag mit dem Domkapitel von Lausanne vom 26. März 1487<sup>362</sup> und dann vor allem in den Präsenzlisten der Stiftsmanuale – der Kustos im allgemeinen vor dem Kantor erscheint, so liegt dies vielleicht an der wenig hervorragenden Person des Kantors Thoman vom Stein, denn nach dessen Tod im Jahr 1519 erscheinen die Kantoren Lädach, Wölfli und Willimann in den Präsenzlisten vermehrt vor Kustos Dübi, obwohl sich das Gewicht in der Zwischenzeit von der Liturgie auf das Wort verlagert hatte; diese Entwicklung äusserte sich mehr im Aufstieg des Predikanten als in einer Aufwertung des Kustos. Wir werden die Dignitäten des Propstes, Dekans, Kantors und Kustos in dieser und die Offizia in alphabetischer Reihenfolge behandeln, da hier keine Hierarchie zu erkennen ist.

Die hervorragende Stellung, welche der bernische Rat den Würdenträgern seines Stifts zugedacht hatte, zeigt sich vor allem während des Jetzerhandels. Als die Dominikaner im Sommer 1507 ihren Mitbruder Hans Jetzer, dem angeblich die Gnade von Erscheinungen zuteil geworden war, der staunenden Öffentlichkeit vorführen woll-

ten, ordnete der Rat «fürnämē personen, geistlich und weltlich, und namlich irer Stift obren, probst, dechan, custor, sänger», dazu ab; als wenig später der Bischof von Lausanne deshalb nach Bern kam, wurden ihm zur Besichtigung der Prior der Kartause Torberg und «von der Stift: probst, dechan und custor, und ouch vom rat fürnämē männer» beigegeben, und als zu Beginn des Jahres 1508 die Predigerväter und Jetzer vor den Sechzigern einander gegenübergestellt wurden, waren wiederum Propst, Dekan, Kustos und ein nicht genannter Chorherr zugegen. Nachdem die vier gefangenen Prediger im Haus des Propstes im Stiftsgebäude einquartiert worden waren, ging Propst Armbruster am 29. Juli 1508 auf sein Gut Hohliebe vor den Toren der Stadt, wo er in der nächsten Nacht unerwartet starb. Der Prozess gegen die Prediger und Jetzer fand in der Propstei statt, wo die Prediger «iezlicher in ein sundre kammer an armisen gelegt und mit knechten verhüet» waren. Als der Glaubensprokurator im August mit seiner Forderung durchdrang, dass die Prediger gefoltert würden, wurde «zür übung pinlicher frag... verordnet die under kuchi hinder der probstî hus»<sup>363</sup>. Dieser Glaubensprokurator war niemand anders als der Chorherr Ludwig Löubli, der für seine unerbittliche Haltung am 15. September 1508 mit der Würde des Dekans belohnt wurde. Am 27. August war Dekan Murer anstelle des verstorbenen Johannes Armbruster Propst geworden.

Murer nahm als Dekan und erwählter Propst am Prozess gegen Jetzer und die Prediger teil, der am 7. September 1508 zu einem ersten Abschluss kam, und als Propst und Dolmetscher am Revisionsprozess, der im Mai 1509 stattfand; dabei wurden er und Altstadtschreiber Thüring Fricker als Dolmetscher zeitweise durch Kustos Dübi und den Chorherrn Martin Lädach vertreten. Glaubensprokurator war auch beim Revisionsprozess der inzwischen zum Dekan aufgestiegene Ludwig Löubli und Schauplatz des Prozesses wiederum die Propstei. Nachdem das Urteil am 23. Mai 1509 gesprochen worden war, wurden die vier Prediger am gleichen Abend durch den Pedell des Stifts, den Kaplan Johannes Schlüssel, an die Kreuzgasse geführt, wo man sie in einer Zeremonie dem weltlichen Arm übergab. Am nächsten Tag wurde Jetzer dazu verurteilt, angetan mit einer papierenen Mitra durch die Stadt Bern geführt und eine Stunde lang vor der Propstei oder dem

Rathaus, dem geistlichen und dem weltlichen Zentrum der Stadt, auf einer Leiter ausgestellt zu werden. Als die vier Prediger am 31. Mai 1509 auf dem Schwellenmätteli verbrannt wurden, schaute ihr Richter, Bischof Achilles de Grassis, vom Turm der Propstei aus zu. Am 2. Juni wurde mit dem Stiftsschaffner, der die Predigerväter und Jetzer während ihrer Gefangenschaft mit Essen versorgt hatte, abgerechnet<sup>364</sup>. Zum Jahr 1520 schliesslich führte Anshelm in seiner Chronik nach den Mitgliedern des Kleinen und Grossen Rats auch «der stift obren» sowie Schulmeister und Stadtarzt, das heisst sich selber auf<sup>365</sup>.

## 1. DIE DIGNITÄT DES PROPSTS

Es ist nicht von ungefähr, wenn als geistliches Zentrum der Stadt Bern während des Jetzerprozesses die Propstei und nicht das Kapitelshaus genannt wird, auch wenn man hier vielleicht nicht genau unterschied, da Propstei und Kapitelshaus im gleichen Gebäude untergebracht waren (vgl. Abbildung 5).

1499 wurde Galeazzo Visconti, ein Verwandter des Herzogs von Mailand Ludwig Sforza, der nach der Schlacht von Dornach zwischen den Eidgenossen und Kaiser Maximilian vermitteln wollte, von Schultheiss und Propst mit allen Ehren in der Propstei empfangen und bewirtet. 1515 und 1517(?) scheint der päpstliche Legat in der Propstei gewohnt zu haben<sup>366</sup>.

Im Unterschied zu den Würden des Dekans, Kantors und Kustos, die nur solche mit Ehrevorrang (Personate) waren, bekleidete der Propst eine Würde mit Ehrevorrang und Jurisdiktionsgewalt. Urkundenaussteller waren meistens Propst und Kapitel, viel seltener Propst, Dekan, Kustos, Kantor und Kapitel. Während es in älteren Kollegiat- und Domstiften im 13. Jahrhundert vielfach zu einer «Abdrängung» des Propstes aus den kapitelsinternen Geschäften gekommen und der Propst darin durch den Dekan ersetzt worden war, stand der Propst des jungen Vinzenzstifts als Inhaber der Pontifikalien und anderer bischöflicher Privilegien unbestritten an der Spitze des Kapitels. Die Möglichkeiten, welche in dieser «jüngeren» Propstwürde lagen, zeigt die nachreformatorische Entwicklung dieser Dig-

nität am Niklausstift in Freiburg, die nach dem Vorbild des Propstes von St. Vinzenz konzipiert worden war<sup>367</sup>.

Mit Breve vom 14. Dezember 1484 beauftragte Papst Innozenz VIII. den Lausanner Domherrn Guido de Prez, die neuzuschaffende oder neugeschaffene Propstei des Vinzenzstifts Johannes Armbruster zu übertragen und ihr gleichzeitig das Priorat Rüeggisberg zu inkorporieren; zur Übertragung der Propsteiwürde an Armbruster war die Zustimmung von Schultheiss, Rat und Gemeinde der Stadt Bern erforderlich, denen das Recht zustand, den Propst dem Papst zu präsentieren<sup>368</sup>. Diese Zustimmung lag wohl vor, als am 20. Februar 1485 Guido de Prez in Rüeggisberg Armbruster als Propst von St. Vinzenz investierte und das Priorat der Propstei inkorporierte. Am 7. März 1485 setzten in einer feierlichen Zeremonie der Bischof von Lausanne im Namen des Papstes und der Schultheiss von Bern im Namen der Stadt gemeinsam den neuen Propst auf den Hauptaltar der Stiftskirche, und anschliessend installierte der Bischof ihn und die neuen Chorherren in das Chorgestühl<sup>369</sup>.

Nach Armbrusters Tod in der Nacht vom 29. auf den 30. Juli 1508 wurden am 10. August in einer Sondersitzung, die am Tag zuvor unter Androhung besonderer Bussen einberufen worden war, Dekan, Kantor, Kustos und der amtsälteste Chorherr Vinzenz Kindimann «zü ertvolg eins probsts inhalt der statuten» vor den Rat befohlen. Am 27. August wurde Dekan Johannes Murer «gar [durchgestrichen?] nach mit einhellem mer der burger zü einem probst diser Stift erwelt und dargeben» und am gleichen Tag eine Präsentation an den Papst verfasst<sup>370</sup>. Am 30. August erscheint Murer erstmals als «electus prepositus» in der Präsenzliste des Stiftsmanuals; von da an wird er, wohl der Einfachheit halber, als «prepositus» bezeichnet, obwohl er erst am 17. September, wiederum in einer Sondersitzung, dem Kapitel vom Schultheissen in der Sakristei präsentiert wurde und gemäss den Statuten «das erst jurament» leistete<sup>371</sup>. Dabei war die Investitur oder Bestätigung aus Rom sicher noch nicht eingetroffen, denn am 25. September gab der Rat dem Pfarrer von Spiez, Konrad Wymann, der wegen des Jetzerprozesses nach Rom reiste, erneut Bitten um Bestätigung und gnädige Behandlung bei der Festsetzung der Annaten und Ersten Früchte mit. Diese sollten die Summe von 81 gl, welche Armbruster

laut einer scheinbar noch vorliegenden Quittung seinerzeit bezahlt hatte, nicht übersteigen; trotzdem stattete man Wymann mit Wechselbriefen über 300 Dukaten aus, wovon 200 für die Bestätigung des Propstes und 100 für den Jetzerhandel bestimmt waren<sup>372</sup>. Die Investitur, welche nicht überliefert ist, scheint schliesslich 174 lb oder mehr gekostet zu haben, denn in der Seckelmeisterrechnung vom ersten Halbjahr 1513 findet sich ein Eintrag, wonach Propst Murer «zū zalung der summ, im zū Rom von siner bestätigung wägen fürgesetzt», 174 lb in den Stadtsäckel gezahlt hatte<sup>373</sup>. Eine Schwierigkeit bei der Bestätigung von Propst Murer scheint darin bestanden zu haben, dass er sich, anders als Armbruster, nicht selber in Rom präsentierte, denn in den Briefen an die Kurie wird immer wieder gebeten, den Abwesenden zu investieren, wie wenn er anwesend wäre (*absentem tamquam presentem desuper confirmare et investire*).

Die Schwierigkeit bei der Wahl und Präsentation Niklaus von Wattenwyls zum Propst des Vinzenzstifts 1523 bestand darin, dass sein Vorgänger Murer noch am Leben, wenn auch krank war<sup>374</sup>. Am 5. März 1523 wurde von Wattenwyl von Rat und Burgern zum Propst gewählt, «doch mit etwas lütrungen und vorbehaltenüssen dem jetzigen propst herren Johannsen Murer». Am 16. März notierte sich der Stadtschreiber, dass er für von Wattenwyl eine Präsentation an den Papst schreiben müsse, was er erst am 19. März tat<sup>375</sup>. Am 18. März präsentierten Kaspar von Mülinen und Seckelmeister Lienhard Hübschi, der Stiftsvogt, in einer normalen Mittwochsitzung dem Kapitel den neuen Propst und forderten gleichzeitig vom alten dessen Investitur und eine notariell beglaubigte Rücktrittserklärung; dagegen sollte er ein Dokument über die ihm zugesicherte Pension (Provision) bekommen. Der Eidesleistung des neuen Propstes bei gleicher Gelegenheit stellten sich Schwierigkeiten entgegen, von denen wir nur vermuten können, dass sie mit der Existenz eines Altpropstes zusammenhingen, denn das Kapitel beschloss, «die selben artickel [der statuten] in tütsch zū stellen und die nächstkomend Fritag an min herren bringen zū lassen und inen zū dancken, dass si mit einem probst versächen syen; und demnach inen fürzūhalten die statuten und si zū bitten, minen herren zū raten, wie si sich sölten halten, dann si in gern yetz für einen probst annämen wölle[n]». Am Freitag, dem 20. März, verfügte der Rat: «Her Nicolaus

von Wattenwil sol angends intronisiert werden und im die nutzung angends ingan und der bemeldt her probst den eid thūn, wie dann der durch min her stattschriber gestelt ist.» Für die Bezahlung des Statutengelds von 100 Dukaten wurde ihm eine Frist von einem Jahr gesetzt<sup>376</sup>.

Gleichzeitig mit der Präsentation an den Papst ging am 19. März 1523 ein Brief an den Kurialen Dr. Kaspar Wirth aus St. Gallen ab, der gebeten wurde, von Wattenwyl bei der Erlangung der Bestätigung und den Verhandlungen um die Gebühren beizustehen, da der neue Propst für den Unterhalt des alten aufkommen müsse; demnach ist nicht auszuschliessen, dass von Wattenwyl sich selber in Rom präsentierte. Dagegen scheint Propst Sebastian Nägeli – nachdem Niklaus von Wattenwyl am 1. Dezember 1525 zurückgetreten war – dem Papst nicht einmal mehr schriftlich präsentiert worden zu sein. Er wurde vielmehr am 9. Juli 1526 von Rat und Burgern gewählt und am gleichen Tag aufgefordert, nach Bern zu kommen und sich vor dem Rat zu präsentieren(!)<sup>377</sup>. Am Mittwoch, dem 18. Juli, wurde er dem Kapitel präsentiert, welchem er als einziger Propst von St. Vinzenz – wenn man von Armbruster absieht, der gleich Propst geworden war – vorher nicht angehört hatte; gleichzeitig nannte er Venner Spilmann als Bürgen für das Statutengeld von 100 Dukaten. Mehr erfahren wir aus dem Normatorenrodel für das Jahr 1525/26, wo es heisst: «Anno domini 1526 ward dominus Sebastianus Nagili in prepositum eligiert und uff Mitwuchen post Margrete [18. Juli] capitulo presentiert, morndes uf Donstag intronisiert; am Fritag dornoch tetten wir ebedientiam [obedientiam]. Do was er in der mess und für duhin weg gon Nuwenburg.» Am 18. Dezember 1527 wurde Propst Nägeli vom Kapitel zur Disputation herbeigerufen, deren Schlussreden er an der Spitze der übrigen Chorherren unterschrieb<sup>378</sup>.

## 2. DIE DIGNITÄT DES DEKANS

Der Dekan des Vinzenzstifts war im Unterschied zu älteren Kollegiat- und Domstiften, bei denen der Propst gewissermassen vom Kapitel abgesondert war, nicht der Vorsteher des Stiftskapitels, ja nicht einmal

sicher der Vertreter des Propstes; er scheint innerhalb des Kapitels keine besonderen Funktionen besessen zu haben. Den Dekan von St. Vinzenz machte vielmehr aus, dass er zugleich der Vorsteher des Dekanats Köniz-Bern war. Ende 1477/Anfang 1478 scheint der Propst von Amsoldingen, Burkhard Stör, zum Dekan des Landdekanats Köniz gewählt worden zu sein, doch verweigerte ihm der Bischof von Lausanne die Bestätigung, so dass Stör sich an die Kurie wandte, welche am 15. März 1478 ihre Einwilligung gab. Am 6. April erhielt er zusätzlich die Erlaubnis, die Rechte eines Archidiakons ausüben zu dürfen. Das Dekanat Köniz-Bern hatte tatsächlich als einziges Dekanat der Diözese Lausanne bereits im 13. und 14. Jahrhundert im Rang eines Archidiakonates gestanden, doch scheint der Archidiakon nicht mehr Rechte besessen zu haben als die übrigen Dekane, und diese wurden ausserdem im 15. Jahrhundert von der bischöflichen Kurie zunehmend beschränkt<sup>379</sup>.

Am 5./8. März 1485, in den Gründungstagen des Stifts, wählten Schultheiss und Rat Burkhard Stör zum Stiftsdekan – «ist die andre person nach einem tūmprobst» – und sicherten ihm seine Einkünfte aus der Propstei Amsoldingen, dem Priorat Münchenwiler und dem Dekanat («der tächnye») auf seine Lebenszeit zu, die man als nicht mehr allzu lang einschätzte; Burkhard Stör starb denn auch schon am 10. Juni gleichen Jahres. Nach seinem Tod scheint das Kapitel des Dekanats Köniz, das zur Wahl berechtigt war, sich in Scherzligen versammelt zu haben, denn am 20. Juni richtete der Rat ein Schreiben dorthin und bat sich ein Mitspracherecht aus, was angesichts der Tatsache, dass er laut dem Breve vom 19. Oktober 1484 das Präsentationsrecht bezüglich des Stiftsdekans hatte, nicht ganz unberechtigt war. Wir wissen nicht, wie die Wahl zustande kam, doch scheint sie auf den ehemaligen Amsoldinger Chorherrn Diebold von Erlach gefallen zu sein, der in einem undatierten Vertrag zwischen dem Stift und seinen Kaplänen, der wahrscheinlich etwa in der ersten Hälfte des Monats Juli 1485 geschlossen wurde, erstmals als Dekan erscheint<sup>380</sup>.

Es ist möglich, dass dem bernischen Rat diese Wahl nicht zugesagt und er Mittel und Wege gefunden hat, Diebold von Erlach zum Rücktritt als Dekan zu zwingen, worauf dieser sich erst zu dem Anführer des Widerstands gegen das neugegründete Stift entwickelt hätte, der er in

der Folge wurde. Jedenfalls trug der Stadtschreiber am 26. Januar 1487 in das Ratsmanual ein: «Herr Peter Kistler ist techan worden, und custor herr Peter [eigentlich Johannes] Murer.» Während für Murer am 29. Januar eine Präsentation an den Bischof von Lausanne ausgestellt wurde, fehlt das entsprechende Dokument für Kistler im Lateinischen Missivenbuch. Am 24. Februar machten Kistler und Murer sich zusammen auf den Weg nach Lausanne, um mit dem Bischof «einiges, was das Stift und das Dekanat betrifft» (*nonnulla eodem collegium et decanatum nostrum concernentia*), zu besprechen. Am 27. Februar 1487 investierte der Bischof von Lausanne Peter Kistler aufgrund einer Präsentation vom 24. gleichen Monats als Dekan des Vinzenzstifts. Damit scheint die Verbindung von Landdekanat Köniz und Stiftsdekanat rechtskräftig geworden und jedes andere Wahlrecht als dasjenige des Rates ausgeschaltet worden zu sein. Von den Rechten eines Archidiacons ist in diesem Zusammenhang nicht die Rede. Am 3. März ging von Bern ein Dankbrief an den Bischof ab<sup>381</sup>.

Nachdem Johannes Murer am 21. September 1492 anstelle des verstorbenen Peter Kistler von Rat und Burgern zum Dekan gewählt und dem Bischof schriftlich präsentiert worden war, nannte er sich am 29. Oktober als Aussteller eines *Vidimus* recht unvermittelt «*archidiaconus ecclesie collegiate urbis Bernensis*». Eine Erklärung bringen die beiden folgenden Missiven vom 31. Oktober, welche an den Papst und einen Kardinal gerichtet waren und womit Schultheiss und Rat sich beklagten, dass ihre Untertanen vom Bischof von Lausanne gezwungen würden, zur Entscheidung von Ehe- und anderen, auch unwichtigen Sachen nach Lausanne zu gehen, was wegen der Distanz und der Verschiedenheit der Sprachen beschwerlich sei. Sie baten deshalb den Papst, ihrem Archidiakon die Kompetenz zu erteilen, die Ehe- und anderen geistlichen Sachen zu hören und zu entscheiden, wie dies auch der ehemalige Archidiakon von Köniz, dessen Amt ihrer Kollegiatkirche inkorporiert worden sei, habe tun können. Der Überbringer der Briefe war wahrscheinlich derselbe Kaplan Balthasar, der schon 1488/89 im Zusammenhang mit der Abfindung des Deutschen Ordens eine Mission nach Rom ausgeführt hatte<sup>382</sup>. Er scheint keinen Erfolg gehabt zu haben, denn ausser dem einzigen Mal, als Murer sich Archidiakon nannte, hat nie mehr ein Dekan von St. Vinzenz diesen Titel

geführt. Man kann vermuten, dass Dekan Kistler und Kustos Murer dasselbe bereits 1487 beim Bischof zu erreichen versucht hatten und gescheitert waren, worauf der Rat es nach dem Amtsantritt des nächsten Dekans an der Kurie versuchte.

Einen letzten Anlauf sollten 1496 diejenigen Räte beim Kaiser(!) unternehmen, die sich ihm auf seinem Romzug anschlossen. Laut ihrer Instruktion sollte der Stiftsdekan – vom Archidiakon ist nicht mehr die Rede – das Recht bekommen, Ehe- und Kirchensachen nicht nur zu verhängen, sondern auch zu entscheiden; dem Bischof sollte die Appellation vorbehalten bleiben. Wie wir wissen, blieben die Postulate von 1496 – das wichtigste war die Inkorporation des Priorats Payerne – damals alle und die meisten auch in Zukunft unerfüllt; so ebenfalls die Wünsche bezüglich des Dekanats Bern. Die Entwicklung verlief in entgegengesetzter Richtung: zugunsten des Bischofs und seines Gerichtshofs, des Offizialats. Um die Ehegerichtsbarkeit in die Hand zu bekommen, musste die Stadt Bern ganz mit der katholischen Kirche brechen, während es der Stadt Freiburg dank der Abwesenheit des Bischofs von seiner Diözese während des 16. Jahrhunderts gelang, dem Dekan von St. Niklaus ebendie Rechte zu verschaffen, welche der bernische Rat 1492 und 1496 für seinen Stiftsdekan vergeblich zu erlangen versucht hatte<sup>383</sup>.

### 3. DIE DIGNITÄT DES KANTORS UND DIE IHM UNTERGEBENEN ÄMTER

Die Dignität des Kantors war an St. Vinzenz ein unbedeutendes Amt, vielleicht weil Thoman vom Stein es so lange – von 1485 bis 1519 – und seine Nachfolger, Martin Lädach (1519–23), Heinrich Wölfli (1523–24) und Konrad Willimann (1524–28) es nur je so kurz innehielten. Was die Funktion des Kantors betrifft, so scheint er die neu aufgenommenen Priester der Stiftskirche eingekleidet und sich von ihnen einen Eid haben schwören lassen<sup>384</sup>. Im weiteren hatte er die Oberaufsicht über die Kantorei. Doch waren durchaus nicht nur die Inhaber der Kantorenwürde mit der Kantorei befasst, denn bei dieser Wahl spielten musikalische Kenntnisse die kleinste Rolle; von den vier Stifts-

kantoren hat nur Wölfli mit Sicherheit solche besessen<sup>385</sup>. Weitere Aufgaben des Kantors scheinen während der langen Amtszeit von Thoman vom Stein auf den Succentor übergegangen und erst unter seinen Nachfolgern teilweise wieder von den Stiftskantoren selber wahrgenommen worden zu sein.

### *Der Succentor*

Das Amt des Succentors wird zum ersten Mal 1512 erwähnt, als der Chorherr Bartholomäus Frank als Succentor vom Kapitel beauftragt wurde, darauf zu achten, dass auch die Kapläne in den Vigilien die Lektionen singen sollten und nicht allein die Helfer. Im Generalkapitel des gleichen Jahres wurde als Hauptaufgabe des Succentors definiert, dass er für Ruhe unter den Chorherren und Kaplänen im Gottesdienst sorgen müsse: «Es habent min herrn geraten und geordnet, dz fürterhin silentium gehalten würd in irem chor sub omnibus horis canonicis et vigiliis; und ob einer miner herrn oder der capellanen in irem chor schwätzen wurd, soll der succentor uff dz gestiel [Gestühl] klopfen, damit und der selbig schwetzer geriegt werd und von sinem schwätzen abstand. Wo aber der selbig davon nit abston wölti uff den ersten schlag, soll alsdenn der succentor noch ein mal klopfen, und soll in der normator in dz täffilin stupfen umb die presentz illius hore. Doch in absentia succentoris ist söllichs klopfen allweg bevolchen dem eltern in choro.»<sup>386</sup>

Nach dem Rücktritt von Bartholomäus Frank als «Statthalter» des Kantors im Generalkapitel 1519 wurde ein Chorherr zu Thoman vom Stein geschickt, der altershalber bereits seit zwei Jahren nicht mehr im Kapitel erschienen war, um ihn zu bitten, «ein andern succentoren zü ordnen und zü machen». Seine Wahl scheint auf den Chorherrn Martin Lädach gefallen zu sein, der am 7. September 1519 den entsprechenden Eid leistete. Nachdem Lädach am 24. Dezember desselben Jahres anstelle des in der Zwischenzeit verstorbenen Thoman vom Stein Kantor geworden war, erfüllte er die Hauptaufgabe des Succentors, die Sorge für die Ruhe im Chor, selber. Erst im Sommer 1523, als er starb, erscheint wieder ein Succentor, der Chorherr Pankraz Schwäbli, der im Wintergeneralkapitel 1523 dem Succentor des neuen

Stiftskantors Heinrich Wölfli, dem Chorherrn Meinrad Steinbach, weichen musste. Nachdem Steinbach im Frühjahr 1524 gleichzeitig mit seinem Kantor Wölfli wegen Heirat abgesetzt worden war, scheint ein neuer Succentor eingesetzt worden zu sein, denn im Frühling 1526 wiederholte das Kapitel einmal mehr, dass Schwätzer im Gottesdienst durch Abzug an den Präsenzgeldern bestraft würden, und tadelte nebenbei den Kantor und seinen «Statthalter», die im Chor schlafen würden<sup>387</sup>.

### *Die Kantorei und der Provisor*

Die Anfänge der Kantorei von St. Vinzenz reichen vor die Gründung des Stifts ins Jahr 1481 zurück, als der Rat einen Kantor anstellte, doch ist der entscheidende Ausbau in die Stiftszeit zu datieren, so dass die Kantorei als ein Werk des Stifts betrachtet werden kann. Kaum ein anderer Gegenstand hat die Chorherren in ihren Kapitelssitzungen so häufig beschäftigt. In der Kantorei war wohl am besten verwirklicht, was der Rat bei der Gründung des Stifts 1484/85 angestrebt hatte, nämlich die Vermehrung und Vereinheitlichung des Gottesdienstes, die «Umwandlung von Irdischem in Himmlisches und von Vergänglichem in Ewiges»<sup>388</sup>. Man kann sagen, dass die Kantoren für einen feierlichen Gottesdienst in gewisser Hinsicht wichtiger waren als die Chorherren und Kapläne, weshalb sie teilweise doppelt soviel Präsenzgeld erhielten wie letztere und dem Gottesdienst nicht fernbleiben durften, ohne einen Ersatz zu stellen<sup>389</sup>. Für die Darstellung und Beurteilung der Aktivitäten der Kantorei und der Kantoren können wir auf das Buch von Arnold Geering, «Die Vokalmusik in der Schweiz zur Zeit der Reformation. Leben und Werke von Bartholomäus Frank, Johannes Wannenmacher, Cosmas Alder» verweisen, in welchem der Kantorei des Vinzenzstifts und seinen Leitern (nicht zu verwechseln mit den Stiftskantoren) mehrere Kapitel gewidmet sind. Weiter verzichten wir auf eine Darstellung des Organistenamts und seiner Inhaber, die vom Rat und nicht vom Stift angestellt wurden<sup>390</sup>. Die bedeutende Berner Stiftskantorei lebte in der freiburgischen weiter, die nach ihrem Vorbild eingerichtet worden war<sup>391</sup>. Im Zusammenhang mit der Kantorei ist auch das Amt des Provisors zu sehen, der in

Vertretung des Vorstehers der Kantorei die sechs Chorknaben unterrichtete und beaufsichtigte. Der bekannteste Inhaber dieses Amts war der spätere Prädikant und Chorherr Berchtold Haller, der Reformator Berns<sup>392</sup>.

#### 4. DIE DIGNITÄT DES KUSTOS UND DIE IHM UNTERGEBENEN ÄMTER

In dem päpstlichen Breve vom 19. Oktober 1484 war vorgesehen, dass beim Rücktritt oder Tod des damaligen Leutpriesters die «cura animarum» an das Kustodenamt übergehen sollte. Nachdem sich offenbar weder der Rücktritt noch der Tod des damaligen Leutpriesters, des Deutschordensbruders Johannes Bachmann, herbeiführen liessen, behielt sich der Rat im Stiftsvertrag vom 4. März 1485 für alle Fälle die Ernennung des Leutpriesters vor. Am 7. März 1485 wurde Peter Kistler zusammen mit den anderen Dignitäten und Chorherren als «erster custor und pfarrer» installiert<sup>393</sup>. Jener Flügel des Deutschordenshauses, in welchem früher der Leutpriester gewohnt hatte, scheint dem Dekan Burkhard Stör zum Gebrauch überlassen worden zu sein. Im Frühjahr oder Sommer 1485 muss der Leutpriester Johannes Bachmann nach einer vorübergehenden Abwesenheit wieder aufgetaucht sein und seine Rechte geltend gemacht haben, worauf der Rat ihm nach Störs Tod sein früheres Haus wieder zur Verfügung stellte. In der ersten Stiftsrechnung, die auf Ende 1486 datiert werden kann, erscheint der Leutpriester mit zwei Helfern<sup>394</sup>. Nichtsdestoweniger wurde zu Beginn des Jahres 1487, nachdem Kistler Dekan geworden war, mit Johannes Murer auch die Reihe der Kustoden fortgesetzt.

Mit dem Einsetzen der Stiftsmanuale im März 1488 erscheint der Leutpriester Johannes Bachmann als Chorherr. Dabei springt ins Auge, dass er in den Präsenzlisten immer mehr «zurückrutscht»: während er in den ersten Listen unmittelbar nach den Dignitäten aufgeführt wurde, fiel er innerhalb kurzer Zeit noch hinter die übrigen Chorherren zurück. Am 3. Juni 1489 ging das Kapitel zum Generalantritt über und setzte Johannes Bachmann kurzerhand als Leutpriester

und Chorherrn ab, wobei es sich jedoch nicht über den Willen des Rats hinwegzusetzen wagte. In einer der nächsten Sitzungen wurde die Absetzung in einen Rücktritt umgewandelt, um den Bachmann das Kapitel und den Rat «demütiklichen» ersuchte und den er angeblich «unbezwungen und gantz ungenötet» in die Hände des Stiftsvogts vollzog. Am 18./20. Juli schliesslich inszenierte das Kapitel einen Pfründenwechsel, wonach Bachmann seine Chorherrenpfründe Jörg Vest, der schon mehr als ein Jahr Chorherr war, ohne eine Pfründe zu besitzen, überlassen und dagegen Vests Pfarrei Gerzensee bekommen sollte. Auf all diese Varianten scheint der Rat erst am 31. Juli reagiert zu haben, indem er eine Untersuchungskommission, bestehend aus je vier Räten und Burgern, einsetzte. Das Ergebnis war, dass am 30. November 1489 Schultheiss Wilhelm von Diesbach und der Stadtschreiber Thüning Fricker vor dem Kapitel erschienen und für den Leutpriester um Begnadigung baten, welche dieses unter der Bedingung gewährte, dass Johannes Bachmann sich beim Bischof eine Absolution beschaffe<sup>395</sup>.

Das Kapitel konnte es aber auch weiterhin nicht lassen, gegen den Leutpriester zu hetzen, so in der Eingabe an den Rat von Ende 1491/Anfang 1492, wo es sich beschwerte, dass der Kustos die Kanzel nicht selber versehe, was doch seine Hauptaufgabe sei, und das Kapitel stattdessen ausserdem noch den Leutpriester besolden müsse. Im folgenden Herbst konnte der Dualismus zwischen den Ämtern des Kustos und des Leutpriesters schliesslich beseitigt werden, indem Johannes Murer am 21. September 1492 anstelle des verstorbenen Peter Kistler vom Rat zum Dekan und Johannes Bachmann – der eben noch wegen Altersbeschwerden hatte zurücktreten «wollen» – zum Kustos gewählt und dem Bischof von Lausanne präsentiert wurden. Nach Bachmanns Tod im Herbst 1507 wurde am 4. Oktober der Chorherr Johannes Dübi zum Kustos gewählt und dem Bischof von Lausanne präsentiert, wobei in der Präsentation ausdrücklich festgehalten wurde, dass zum Amt des Kustos die «cura parrochialis» (officium custodis cum annexione cure parrochialis) gehöre. Dübi bezog wahrscheinlich nicht die Kustorei und ehemalige Leutpriesterei im Stiftsgebäude, sondern übergab diese im Sommer 1508 dem Kapitel zum Vermieten<sup>396</sup>.

Spätestens im Herbst 1508 entbrannte eine grosse Auseinandersetzung zwischen dem Kapitel und dem neuen Kustos, der sich beschwerte, dass er mehr Messen als die anderen Chorherren lesen und überdies die Kanzel allein versehen müsse. Vor allem aber klagte er das Kapitel an, «es sye nit zimlich und unfromklich mit dem jarzytbüch umbgangen, und solichs uss dem grund, dann in dem alten jarzytbüch stande vyl, das einem lüpriester[!] zügebe[!], das in das nüwen nit sye geschriben, und begert des zü hören den gerichtschriber Peter Esslinger und redt darzū, junckherr Hansen von Erlach vordern jarzyt sye mit 3½ lb gelts besetzt, da in dem alten jarzytbüch stand, dass darvon 1 lb einem lüpriester gehöre, das stand in dem nüwen jarzytbüch nit.» Das Kapitel schritt zunächst zur Besichtigung des papierenen Jahrzeitbuchs, nach welchem der damalige Stiftsschreiber Peter Esslinger 1490/91 das «jetzig» Jahrzeitbuch geschrieben hatte, wobei er nach dem Schema vorgegangen war, «wo die Tütschen herren stunden, ein Stift züstellen und die caplän, ouch das gelt einem lüpriester zügehörig abzetünd», und erklärte dieses Vorgehen für völlig richtig, «dann die wil der orden lept, was allein ein lüpriester ein herr, der von der presentz und prebend nit genyess [Genuss?] hat als ein chorherr jetz, darumb hat er zü den selben zyten das jarzytbüch. *Doch so ist die person eins alten lüpriesters transferiert in das gantz capitel gegenwürtig...*» Zuletzt ging das Kapitel zum Gegenangriff über und erklärte sich durch die Vorwürfe des Kustos in seiner Ehre gekränkt, weshalb es ihn beim bischöflichen Gericht in Lausanne verklagen würde, allerdings nicht ohne vorher den Stiftsvogt zu informieren. Dieser erreichte noch am gleichen Abend – die Abendsitzung scheint ursprünglich für die Installation von Dekan Löubli angesetzt und dann ganz auf die Angelegenheit des Kustos verwendet worden zu sein –, dass ihm und anderen Angehörigen des Rats die Vermittlung übertragen wurde, und brachte schliesslich den Kustos dazu, seine als ehrverletzend empfundenen Anschuldigungen vor dem Rat zu widerrufen. Als Gegenleistung erklärten sich die Chorherren zu Verhandlungen mit dem Kustos über dessen Pflichtenheft und Entlohnung bereit<sup>397</sup>.

Nachdem sich das Kapitel in der ordentlichen Mittwochsitzung vom 10. Januar 1509 den Widerruf des Kustos hatte vorlesen lassen, kam es am Tag darauf in einer Sondersitzung mit Johannes Dübi über-

ein, dass er den Eid des Kustos, den er offenbar bisher verweigert hatte, nun leisten und als Ersatz für die Jahrzeiten zusätzlich jährlich 30 lb bekommen würde. Dagegen sollte er «die custody und lüpriestery mit den selmässen, predigen und in ander wäg versechen, wie das von alterhar ist kommen», wobei man ihm, wenn er Wochner sein würde, die Jahrzeiten ganz und sonst bis auf zwei pro Woche abnehmen wollte. All diese Vereinbarungen waren auf das Jahr 1509 beschränkt, in dessen Verlauf man das Amt des Kustos neu dotieren wollte. Im September 1509 scheint das Kapitel dem Kustos die Entlohnung des Subkustos abgenommen zu haben. Vor allem aber stellte der Rat – offenbar als Konsequenz, welche er aus den Vorfällen vom Herbst 1508 gezogen hatte – im Einverständnis mit den Stiftsherren am 8. Februar 1509 Meister Franz Kolb aus Inzlingen bei Lörrach als *Prädikanten* an, der «die beladnüss, so bishär ein jeder custos unsers Stifts gehept hat, unsern kanzel mit bredyen, jarziten und anderm züverkünden, züversechen», übernehmen sollte. Weiter hatte der Prädikant auch Helferfunktionen wie Beichtehören und Sakramentenspendung<sup>398</sup>.

Mit der Ernennung des nachmaligen Reformators der Stadt Biel, Thomas Wytttenbach, zum Kustos des Vinzenzstifts und damit der faktischen Absetzung von Kustos Dübi scheint der Rat im Herbst 1515 einen letzten Versuch gemacht zu haben, die Ämter des Kustos und des Leutpriesters wieder zu vereinigen. Der neue Kustos sollte zwei «erlich gelert» Helfer in seinem Haus und an seinem Tisch halten, welche die Kanzel versehen würden, während der Kustos «tamquam verus animarum curator» an den wichtigeren Festen (in celebrioribus festivitatibus) selber predigen sollte. An Messen hatte Wytttenbach nicht mehr als ein anderer Chorherr zu lesen, «damit und er dester fürterlicher siner curvorstan möge». Da das Haus der Kustorei offenbar anderweitig belegt war, sollte Wytttenbach die Kantorei bekommen. Es scheint, dass der neue Kustos nicht sogleich nach Bern kommen konnte oder wollte, denn am 5. September 1515 beschloss das Kapitel, den Kaplan und späteren Chorherrn Meinrad Steinbach zu bitten, die Kanzel zu versehen, «so lang bis doctor Wittenbach herkommen wirt», doch übernahm wahrscheinlich bereits Ende September der Chorherr Heinrich Wölfli diese Aufgabe; jedenfalls wurde er am 19. Dezember 1515, als er definitiv als Prädikant angenommen wurde, rückwirkend für drei

Monate entlohnt. Die Anstellung Wölfli's warf insofern Probleme auf, als man nicht wusste, ob er «nit soll geheissen werden rechter predicant der Stift kilchen, sunder in helfender wyss doctori Thome tamquam vero animarum custodi et concionatori [Prädikant] zügeben». Der Rat entschied, dass Wölfli als «verus et ordinarius concionator» angestellt sei, der nur Wyttenbach «tamquam vero animarum curatori» die Kanzel überlassen müsse, wenn dieser «ze predigen anmütig und gevällig sin wöllti». Damit hatte der Rat wahrscheinlich bereits auf einen Teil der Vision von einer Wiedervereinigung der Ämter des Kustos und Prädikanten, vielleicht sogar von einer Gelehrtenrepublik im Haus des Kustos verzichtet, die ihm vorgeschwebt haben mochte, als er die Berufung Wyttenbachs möglicherweise sogar gegen dessen eigenen Willen durchsetzte<sup>399</sup>.

In der Folge zeigte sich, dass Wyttenbach nicht willens war, seinen Verpflichtungen in Bern nachzukommen, so dass das Kapitel am 28. August 1517 Wölfli vertretungsweise auch die «custorii... quoad curam animarum et quoad ceremonias» übertragen musste. Sowohl im Jahr 1518 als auch im Jahr 1519, wenn jeweils in der Fastenzeit die Anwesenheit des Kustos in Bern unerlässlich war, bot Wyttenbach seinen Rücktritt an, den der Rat jedoch erst in der gleichen Situation am 1. März 1520 annahm<sup>400</sup>. In Bern hat Wyttenbach nur insofern reformatorisch gewirkt, als er das Amt des Kustos, welches 1515 noch eine Zukunft hatte, in viereinhalb Jahren um jede Bedeutung brachte. Johannes Dübi, dem es am 14. April 1520 gewissermassen beschädigt zurückgegeben wurde, widmete sich in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts mehr der Verwaltung der Stiftsgüter und übernahm 1525 sogar die Schaffnerei Thun. Nachdem er am 3. August 1526 zum Dekan aufgestiegen war, wurde das Amt des Kustos mehr als ein Jahr lang nicht mehr besetzt, bis das Kapitel in seiner zweitletzten Sitzung am 29. November 1527 unter Vorbehalt einer «Änderung», wobei man vermutlich an die bevorstehende Disputation dachte, einen «Herrn Hans» zum Kustos machte. Dabei handelte es sich wahrscheinlich um den Chorherrn Johannes Isenschmid, doch ist nicht klar, woher das Kapitel die Kompetenz nahm, einen Kustos zu ernennen, oder ob das Stiftsmanual nur einen im Ratsprotokoll nicht protokollierten Entscheid des Rats wiedergibt<sup>401</sup>. Die im Breve vom 19. Oktober 1484

vorgesehene Übertragung der Funktionen des Leutpriester- auf das Kustodenamt war letztlich gescheitert, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil die Anforderungen an beide Ämter im Steigen begriffen waren. Das Leutpriesteramt aber erfuhr eine Wiedergeburt und neue Blüte im Prädikantenamt. Bevor wir jedoch darauf zu sprechen kommen können, müssen wir uns noch rasch dem Amt des Subkustos und den sechs Helfern des Kustos zuwenden.

### *Der Subkustos*

Das Amt des Subkustos («Unterkustos») ist zum ersten Mal in der ersten Stiftsrechnung belegt, die auf Ende 1486 datiert werden kann. Als erster Amtsinhaber erscheint 1490 Johannes Schlüssel, ein ehemaliger Deutschordensbruder, der als Kaplan zum Stift übergetreten war. Am 26. Juni 1492 wurde er bestätigt und dem Kapitel vom Kustos präsentiert. Bei der Dotierung des Kustodenamts am 21. November 1492 wurde festgehalten, dass der Kustos aus seinem Gut dem Subkustos einen Lohn von 10 lb bezahlen müsse<sup>402</sup>. Der Kustos scheint jedoch keinen weiteren Einfluss auf die Wahl des Subkustos gehabt zu haben – eine Präsentation wie 1492 kommt nie mehr vor –, sondern das Kapitel «bestellte», «setzte» oder «wählte» diesen selber, und zwar immer in der ersten Sitzung des Hauptgeneralkapitels, häufig sogar als erstes Traktandum. Im Unterschied zum Amt des Succentors war dieses offenbar den Kaplänen vorbehalten, oder wurden die Chorherren davon verschont. Aus der Tatsache, dass die Inhaber des Amts nicht häufig wechselten, können wir vielleicht schliessen, dass es sich um Vertrauensleute des Kapitels handelte<sup>403</sup>.

Was die Funktionen des Subkustos angeht, so hatte dieser insbesondere unter der Oberaufsicht des Kustos für die Instandhaltung, die sorgfältige Behandlung und den richtigen Gebrauch der liturgischen Gewänder und Tücher zu sorgen, war also gewissermassen der Zeremonienmeister des Stifts. Zu diesem Zweck sollte er in den Jahren 1518–20 ein Zeremonienbüchlein bekommen. 1515 erhielt der Subkustos den Auftrag, die Bussen von denjenigen Chorherren und Kaplänen einzuziehen, welche nicht an den Prozessionen

teilgenommen hatten, und 1520 wurde ihm aufgetragen, diejenigen Kapläne dem Normator anzuzeigen, welche sich weigerten, ein (Weih-)Rauchfass zu tragen «oder andere ceremonias zebrochen»<sup>404</sup>.

### *Die Helfer und der Prädikant*

Eine Zahl von sechs Helfern wird bereits 1491 erwähnt, ohne dass klar wird, ob sie damals erfüllt war<sup>405</sup>. Die Helfer, zumeist Kapläne, nahmen die Beichte ab und erteilten die Kommunion. Da die Gläubigen im Mittelalter nur einmal im Jahr, nämlich an Ostern, zu Beichte und Kommunion verpflichtet waren, hatten die Helfer in der Fastenzeit am meisten Arbeit. Jeweils zu Beginn der Fastenzeit rief sie der Kustos oder das Kapitel zusammen, um ihnen Instruktionen betreffend das Beichtehören zu erteilen<sup>406</sup>. Da in Bern in die Fastenzeit auch wichtige Ablässe fielen, wurden jeweils über die Zahl von sechs Helfern hinaus Beichtväter ausschliesslich für diese Zeit ernannt, wofür der Propst des Vinzenzstifts eine päpstliche Vollmacht hatte<sup>407</sup>. Während des übrigen Jahres mussten die Helfer zu den Sterbenden gehen und sie mit den Sakramenten versorgen, was, wenn man aus den Testamenten schliessen will – wobei zu bedenken ist, dass nicht jedermann ein Testament machte –, vor allem die Sache von ausgewählten Helfern (im Pestjahr 1519 die späteren Chorherren Haller, Steinbach und Willimann) gewesen zu sein scheint. Dass die Helfer ausserdem Trauungen vornahmen und Kinder taufte, geht nur aus je einem Stiftsmanualeintrag hervor<sup>408</sup>. Die Hauptaufgabe der sechs Helfer war es, in einem Wochnerturnus, wie ihn ähnlich die Chorherren unter sich hatten, die Frühmesse zu halten<sup>409</sup>.

Die Berner Prädikatur scheint sich von anderen Prädikaturen, wie sie in der gleichen Zeit überall errichtet wurden, dadurch unterschieden zu haben, dass sie nicht aufgrund einer eigenen, privaten Stiftung neben der kirchlichen Hierarchie entstand, sondern fest in den Stiftsverband eingebunden war, indem der Berner Prädikant zugleich als einer der sechs Helfer des Stiftskustos fungierte. Anders als die Helfer wurde der Prädikant jedoch nicht vom Kapitel, sondern vom Rat ernannt, vielleicht in Erfüllung von Artikel 5 des Stiftsvertrags, womit

dieser sich die «satzung eins lütpriesters, uns und unser gemeind gevelig», vorbehalten hatte<sup>410</sup>. Als sich deshalb der erste Berner Prädikant, Franz Kolb, im Herbst 1512 nach nur dreijähriger Amtszeit in das Kartäuserkloster in Nürnberg zurückzog, schickte das Kapitel am 9. September und am 27. Oktober Propst und Dekan beziehungsweise Propst und Kustos «von wegen eins zükunfftigen predicanten in irer Stiftkilchen» vor den Rat, der nur scheinbar nichts unternahm<sup>411</sup>. Als man am Aschermittwoch 1513 die Vorbereitungen für die Fastenzeit traf, war jedoch ein neuer, siebenter Helfer, Konrad Grüter aus Wil (Kanton St. Gallen) da, der anstelle von Franz Kolb in der Frauenkapelle Beichte hören sollte. Er scheint am Tisch des Kustos gegessen und vielleicht auch in dessen Haus gewohnt zu haben. Einen eigentlichen Anstellungsvertrag erhielt er erst am 1. Juni 1513, als Kustos Dübi mit dem Berner Auszug in Italien weilte. Demnach sollte Grüter jede Woche vier Messen und, wenn er «in mittler zyt an eins der sächs helferen statt verordnet wurdi», auch die Frühmesse halten. Weiter sollte er auf Anforderung des Kustos die Kanzel versehen; in diesem Fall würde er zwei Tage vorher – zur Vorbereitung der Predigt – vom Stundengebet befreit sein («exempt sin der presentz halb»)<sup>412</sup>. Dieser Vertrag wurde Anfang 1514 für ein weiteres Jahr verlängert, dann aber war Grüter nicht mehr zu bewegen, noch länger als ein halbes Jahr zu bleiben, wahrscheinlich bis man einen neuen Prädikanten gefunden haben würde<sup>413</sup>. In dieser Zeit muss der Rat auf den Gedanken gekommen sein, dem häufigen Wechsel der Prädikanten mit einer Wiedervereinigung der Ämter des Kustos und des Prädikanten ein Ende zu setzen – ein Plan, der, wie wir gesehen haben, an der Person von Thomas Wyttenbach scheiterte.

Nachdem der Chorherr Heinrich Wölfli fast drei Jahre lang interimsistisch als Prädikant und zuletzt auch noch als Kustos geamtet hatte, wurde am 11. Mai 1519 rückwirkend auf den 1. Mai Berchtold Haller aus Aldingen bei Rottweil als Prädikant angestellt, der 1513 vom Schulmeister und Stiftsschreiber Michael Röttli als Provisor an die Stiftsgesangsschule geholt worden war und der wahrscheinlich seit 1516 als Helfer diente. Ein Jahr nach seiner Anstellung als Prädikant wurde Haller am 18. Mai 1520 auch als Chorherr präsentiert, ohne das Amt des Prädikanten und Helfers aufzugeben. Am 20. März 1521 vermietete

ihm das Kapitel das Haus des Kustos im Stiftsgebäude, solange dieser nicht selber darin wohnen wollte<sup>414</sup>. Laut dem Bericht des Chronisten Anshelm predigte Haller zunächst «die 10 gebot zů den sun- und firtäglichen evangelien, mit eröffnung des misverstands und bruch glowens, güter werken und gotsdiensten», wofür er anscheinend im August 1522 vor den Bischof von Lausanne zitiert wurde. Der Rat scheint sich vor Haller gestellt und dem Bischof geantwortet zu haben, dass er, wenn er etwas an dem Prädikanten zu bemängeln habe, sich dafür an das Stift wenden sollte. Darauf begann Haller im November 1522, «hindan gesätzt die bábstisch und bischofisch ordnung», das Matthäusevangelium zu predigen, und hatte damit grossen Zulauf. Im Lesemeister der Franziskaner, Sebastian Meyer, erwuchs ihm ein Gehilfe, und im Lesemeister der Dominikaner, Hans Heim, im Jahr 1524 ein Gegner, der ebenfalls grossen Erfolg hatte. Nach einem Zwischenfall bei einer von dessen Predigten am 23. Oktober 1524 wurden nicht nur die beiden Lesemeister am 26. Oktober vom Rat aus der Stadt verwiesen, sondern die Kanzeln bei den Dominikanern und Franziskanern überhaupt stillgelegt. Dies ist nicht so sehr als Fortschritt der neuen Lehre zu interpretieren, obwohl es sich, wie Anshelm meint, so ausgewirkt hat<sup>415</sup>, sondern fügte sich in die Bestrebungen ein, welche bereits seit einiger Zeit vom Kapitelskapitel ausgegangen waren, die Pfarrechte von St. Vinzenz, insbesondere auch das Begrábnisrecht, wieder voll zur Geltung zu bringen.

Im Jahr 1526 scheint sich Haller von der offiziellen Doktrin entfernt zu haben; jedenfalls wurde er am 8. und 18. Juni vom Rat ermahnt, «dass er uff den cantzel stan und predigen nach lut des letst geschwornen mandats», «also das nüw und alt testament». Am 26. Juni 1526 wurde er als Chorherr abgesetzt, weil er sich weigerte, die Messe zu halten; er blieb jedoch Prädikant und konnte auch im Haus des Kustos wohnen bleiben<sup>416</sup>. Am 28. Juni legte Haller seine «Bekehrung» vor dem Kapitel dar, welches ihm den Hauszins erliess und ihm im Chor und bei den Prozessionen einen Platz zwischen den Chorherren und Helfern anwies. Schon am 19. Juli 1526 musste ihn der Rat wieder zur Rede stellen, weil «er die heiligen und krützgäng [Prozessionen] nit verkünde, wie von alter har». Ein knappes Jahr später wurden Haller und Kolb, der Anfang 1527 als zweiter Prädikant nach

Bern zurückgekehrt war, von der Verpflichtung befreit, vor der Predigt die Jahrzeiten verkünden zu müssen<sup>417</sup>. Als im Herbst 1527 der Leutpriester im Niederen Spital die beiden Prädikanten Lügner und Ketzer schalt, benutzte der Rat diese Gelegenheit, eine letzte Kanzel zugunsten der Pfarrkanzle auszuschalten, indem er verfügte, «dass genampter lutpriester sins predigens stillstan, und wäder im nidern spittal, noch andern orten mer geprediget sölle werden, dann allein an einem ort, namlichen in der pfarrkirchen zü S. Vincenzen»<sup>418</sup>.

Von allen Stiftsämtern und -würden war das Amt des Prädikanten, weil in gewissem Sinn das einflussreichste, am festesten in der Hand des Rates, der den Prädikanten, wenn dieser ihm nicht «gefällig» war, jederzeit absetzen konnte. Über den Prädikanten nahm der Rat ohne Hemmungen Einfluss auf die Gemeinde. Dies ist ein Nebensinn der Worte, welche Valerius Anshelm, selber in ähnlicher Position, über seine Chronik stellt: «Ein rechtgeschafner prädicant in einer ganzen gemeind und ein vertrauwter schriber im rat mögen vil güter anweisung tün zü einer stat êr und nüz firdrung [Förderung]... Ein wiser, gerechter amptman, ein gelerter, gotsfürchtiger kilchherr, ein tugentsamer, flissiger schülmeister, ein erfarter, frommer arzet, sind, als alle wisen zügend, fier sül einer ieder zü lib und sêl wolbesezten stat.»<sup>419</sup>

## 5. DIE ÜBRIGEN ÄMTER (OFFICIA)<sup>420</sup>

### *Der «Einunger der Bussen»*

Das Amt des «Einungers der Bussen» wird ein einziges Mal am 19. Januar 1519 erwähnt, als es mit dem Chorherrn Dietrich Hübschi besetzt wurde. Dieser hatte die Aufgabe, die Geldbussen einzuziehen, welche den Priestern für ihre «Exzesse» auferlegt wurden. Das Amt ist im Zusammenhang mit der Disziplinargerichtsbarkeit des Propstes zu sehen, die in jenen Jahren zur Reform des Klerus vermehrt eingesetzt wurde<sup>421</sup>.

### *Der Heimlicher*

Am 25. August 1517 wurde Dietrich Hübschi, der erst seit dem Ende des vorangegangenen Jahres Chorherr war, im Generalkapitel zum Heimlicher des Kapitels gewählt. Dieses Amt war damals eine Neuschöpfung, was daraus hervorgeht, dass die Besetzung am 2. September 1517 wiederholt wurde: in der Zwischenzeit war offensichtlich ein Amtseid verfasst, in das Statutenbuch eingetragen und das Amt näher umschrieben worden. Entsprechend der Tatsache, dass die Statuten lateinisch verfasst waren, wurde der Heimlicher hier auch als «secretarius» bezeichnet und ihm aufgetragen, «wann im etwas furkumpt, so sol er uffsächen haben uff die person, die im söllichs fürtreit». Dieses «Pflichtenheft» wäre nur schwer verständlich, wenn das Amt nicht nach dem Vorbild der Heimlicher der Stadt Bern geschaffen worden wäre, die nach einer Satzung von 1353 verpflichtet waren, «alle Sachen, woraus «mishelli, schaden oder gebresten» für die Räte oder die Gemeinde entstehen möchten, bei Eidespflicht vor dem Grossen oder Kleinen Rat vorzubringen, sobald bei ihnen eine Anzeige gemacht wurde»<sup>422</sup>. Das Amt des Heimlichen ist als Stiftsamt eine bernische Besonderheit, die kein anderes Stift vorzuweisen hat. Es wurde nur mehr ein zweites Mal, nämlich am 26. August 1523 wiederum mit Dietrich Hübschi besetzt, dem dazu die Schlüssel zur Kasse anvertraut wurden<sup>423</sup>; möglicherweise erlosch es, als Hübschi im Frühjahr 1524 wegen Heirat abgesetzt wurde. Er war als Heimlicher vielleicht deshalb besonders geeignet, weil er dem Stift lange Zeit zuerst als Kaplan und dann als Chorherr angehört hatte und deshalb die Stiftsangehörigen gut kennen mochte.

### *Die «Hüter der BÜchse»*

Am 7. Januar 1503 nahm der Chorherr Bartholomäus Frank «die büchsen zü den grebern ein jar an», und zwar unter der Bedingung, dass er nach einem Jahr davon befreit sein würde. Die «Büchse» hatte ihren Ursprung in einem Vertrag zwischen den Chorherren und Kaplänen vom 9./14. August 1487, wobei zunächst wahrscheinlich nur der Anteil der Kapläne und erst laut einem späteren Vertrag von 1491 das

ganze Grabgeld hineingelegt werden sollte, um dann im Verhältnis 1:2 unter die Kapläne und Chorherren aufgeteilt zu werden. Unter dem Grabgeld hat man sich wahrscheinlich einen Teil der Jahrzeitinsen vorzustellen, der denjenigen Chorherren und Kaplänen zustand, welche am Vorabend und am Morgen der Jahrzeittage am Gang über die Gräber teilnahmen<sup>424</sup>. Am 20. Juli 1513 wurde «die BÜchse» wiederum Bartholomäus Frank anvertraut und gleichzeitig den Kaplänen erstmals Gelegenheit gegeben, dazu auch einen Vertreter zu wählen. Im folgenden kennen wir jedoch nur einen Vertreter der Kapläne (Hans Schwarz) und noch vier Vertreter der Chorherren (Aeschler, Hübschi, Schwäbli und Stürmeyer)<sup>425</sup>.

### *Der Jahrzeiter*

Das Amt des Jahrzeiterers scheint am 1. Juli 1489 begründet worden zu sein, als das Kapitel beschloss, «dass ein thümbherr diss gantz jar die jarzit, so die fallen, getrürlich inziechen und die selben jarziten justifizieren» sollte. Für diese Aufgabe wurde Martin Lädach bestimmt, der bei allen Jahrzeiten anwesend sein und diese, die Grundstücke und Häuser, auf denen die Zinsen lagen, aufzeichnen musste. Ungefähr ein Jahr später wurde er angewiesen, dem Stiftsschreiber die Angaben für ein neues Jahrzeitbuch zu liefern, und legte ein erstes Mal Rechnung<sup>426</sup>. Laut einem Vertrag von 1491 zwischen Chorherren und Kaplänen sollte das Jahrzeiteramt abwechslungsweise mit einem Chorherrn und einem Kaplan besetzt werden, doch wurde diese Meinung schon 1493 in einem nächsten Vertrag zugunsten von zwei Schaffnern für die Verwaltung der Jahrzeiteinkünfte, einem Chorherrn und einem Kaplan, aufgegeben<sup>427</sup>, wobei in der Folge nur die Chorherren-Jahrzeiter nachweisbar sind. Ausserdem bürgerte sich eine Amtszeit von zwei Jahren ein, obwohl oder gerade weil das Amt unbeliebt war, wahrscheinlich da es die Anwesenheit bei allen Jahrzeiten erforderte. Die Präsenzen der Chorherren und Kapläne bei den Jahrzeiten scheinen mittels einer ähnlichen (der gleichen?) hölzernen Kontrolltafel registriert worden zu sein, wie der Normator sie für die Präsenzen beim Stundengebet benützte<sup>428</sup>. Bis 1516 wurden die Aufgaben des Jahrzeiterers, nämlich das Einziehen der Zinsen einerseits und die Überwachung

der Durchführung andererseits, denn auch sukzessive auf den Stiftschaffner und den Normator abgewälzt<sup>429</sup>; damit kann das Amt des Jahrzeiters als abgeschafft betrachtet werden.

#### *Das «Amt des Kensterlis»*

Dass es sich dabei um ein eigentliches Amt handelte, geht erst aus einem Rodel hervor, der vom 2. November 1525 bis 28. Juni 1526 von Berchtold Haller geführt wurde. Darin sind Einnahmen aus Ablösungen von Zinsen, Verkäufen, Statutengeldern, Weingeld und geliehenem Geld sowie Ausgaben an Präsenzgeldern, Beiträgen in die Normatorei, an Bauten und Geldanlagen, kurz Einnahmen und Ausgaben in barem Geld verzeichnet<sup>430</sup>. Das «Känsterli» («Gänterli», «Schäftli») war die Kasse des Stifts, welche laut Hallers Rodel in der Schaffnerei stand und zu der es zwei Schlüssel gab. Wenn die beiden Chorherren, welche seit 1514 jeweils die Schlüssel innehatten, in den Stiftsmanualen nicht als Amtsträger erscheinen, so vielleicht, weil das Amt erst ziemlich spät ausgebildet wurde, die beiden Schlüssel bis etwa 1525 nicht im Generalkapitel und nicht regelmässig weitergegeben wurden und die Inhaber der Schlüssel keinen Eid leisteten<sup>431</sup>. Im Jahr 1525 wurde auch der Schlüssel zum Archiv ins «Kensterli» gelegt, und im Herbst 1527 musste auf Befehl des Rats der eine Schlüssel zum «Gänterli» dem Stiftsvogt ausgehändigt werden<sup>432</sup>.

#### *Der Normator*

Am 23. Juli 1488 legte der Chorherr Ulrich Stör für die Zeit vom 24. Juni (Joh. bapt.) 1487 bis 24. Juni 1488 Rechnung über die Normatorei ab und wurde der Chorherr Albrecht Löubli als Normator aufgenommen. Im Jahr 1490 beschloss das Kapitel, in Zukunft die Amtszeit ein halbes (statt wie bisher ein ganzes?) Jahr wahren und das Amt der Reihe nach von Propst, Dekan, Kustos und den Chorherren «secundum ordinem canonicorum» versehen zu lassen. Wenn einer nicht «geschickt» wäre, das Amt selber zu verwalten, konnte er einen Vertreter stellen, der ebenfalls Chorherr sein musste. Am 27. Juni 1491 war die Reihe an Kustos Murer<sup>433</sup>, doch können wir uns nur schwer vor-

stellen, dass Propst Armbruster und Dekan Kistler im zweiten Halbjahr 1490 beziehungsweise im ersten Halbjahr 1491 als Normatoren gewirkt hätten; wahrscheinlicher ist, dass sie sich vertreten liessen. Nach Kustos Murer erscheint jedenfalls nie mehr ein Würdenträger als Normator. Ausserdem spielte sich wie beim Amt des Jahrzeiters auch ein Zweijahreszyklus ein, wobei – anders als beim Amt des Jahrzeiters – immer die gleichen bewährten Leute (Lädrach, Kindimann, Krachpelz) die Normatorei wieder übernahmen<sup>434</sup>.

Was das Pflichtenheft des Normators betrifft, so überwachte er die Präsenz der Chorherren und Kapläne im Gottesdienst, insbesondere im Stundengebet, und zwar mittels einer Normatorentafel, in welche er die Abwesenden und Unruhigen «stupfen» konnte. Dies setzte seine Anwesenheit bei allen Horen voraus und machte das Amt zu einem aufwendigen und entsprechend unbeliebten<sup>435</sup>. Es gab Chorherren, die dafür zum vornherein nicht in Frage kamen – oder damit nicht belästigt wurden –, weil sie selber zu wenig präsent waren, wie Keller und von Wattenwyl (letzterer hat überhaupt nie ein Amt versehen), oder die vielleicht zu wenig Autorität besaßen, wie Frank und Aeschler.

### *Der «Opferstock»*

Die Einnahmen der Normatorei bestanden zur Hauptsache aus den Opferbeiträgen der Gläubigen, die der Inhaber des Amtes des «Opferstocks», selber verkürzend «Opferstock» genannt, zusammentrug und aufzeichnete, wie dies am 28. Juni 1490 dem Chorherrn Benedikt von Kilchen aufgetragen wurde<sup>436</sup>. Nach ihm scheint das Amt des Opferstocks nie mehr von einem Chorherrn versehen worden zu sein, sondern von bewährten Kaplänen (Hans Balthasar, Hans Teschenmacher, Simon Kocher, Dietrich Hübschi) mit langen Amtszeiten<sup>437</sup>.

### *Der Pedell*

Laut Stiftsvertrag sollte, wenn ein Chorherr oder Kaplan bei einem Laien Schulden hatte, dieser an den Propst gelangen, der für Bezahlung sorgte, sei es durch blosser Ermahnung, Pfändung oder schliesslich

Rückgriff auf die Pfründe des Betreffenden. Als Pfändungsbeamter war an dieser Stelle der Stiftsamman, also der Stiftsschaffner, vorgesehen, doch erscheint 1489 erstmals ein Pedell in dieser Funktion<sup>438</sup>. Das Amt des Pedells wurde ausschliesslich mit Kaplänen (Simon Kocher, Johannes Schlüssel, Lienhard Mäder?) besetzt<sup>439</sup>. Der Pedell diente aber nicht nur als Pfändungsbeamter, sondern auch als Gerichtsdienner. Am 23. Mai 1509 wurde dem Pedell Johannes Schlüssel die Ehre zuteil, zum Abschluss des Jetzerprozesses die verurteilten Dominikaner zur Überantwortung an die weltliche Gewalt vom Stiftsgebäude, wo sie gefangengehalten worden waren, an die Kreuzgasse zu führen. Am 13. Januar 1515 führte derselbe Pedell dem Kapitel den Kaplan Timotheus Kreuzberger vor, der durch seine «Exzesse» in die Berner Geschichte eingegangen ist<sup>440</sup>.

### *Der Chorherren-Schaffner*

In den ersten Monaten, seit März 1488, in welchen über die Kapitelssitzungen Protokoll geführt wurde, erscheint der Chorherr Albrecht Löubli als Schaffner, und zwar figuriert er als solcher in den Präsenzlisten gleich nach den Dignitäten (Propst, Dekan, Kustos und Kantor)<sup>441</sup>. Am 21. Juli 1488 erhielt er den Auftrag, bis zum 14. September (Crucis exaltationis) ein Zinsbuch und ein Urbar schreiben zu lassen. Gleichzeitig wurde eine von ihm vorgelegte Abrechnung genehmigt. Unter dem selben Datum legte auch der Chorherr Martin Lädach Rechnung, in der Löubli als «Schaffner im 88<sup>o</sup> Jahr» bezeichnet wird. Dies ist zugleich das letzte Mal, wo Löubli und überhaupt ein Chorherr als Schaffner bezeugt ist; zwei Tage später scheint die Aufgabe, wie dies auch anderswo geschah, formell einem Laien übertragen worden zu sein, nämlich Peter Schaffer, dem ersten Stiftsschaffner in Bern, der allerdings schon seit Ende 1485 als solcher nachweisbar ist<sup>442</sup>.

### *Die Stubenmeister*

Wie in den Gesellschaften (Zünften), so gab es auch im Stift Stubenmeister. Das hängt damit zusammen, dass man in der Stiftsschaffnerei wie in einer Zunftstube essen konnte. Am 9. Juli 1489 wurden der

Chorherr Benedikt von Kilchen und der Kaplan Paulus Schwelk angewiesen, «diss jar die ürtinen [Zechen] an[zu]legen [berechnen]». Weiter hatten sie die Kompetenz, dem Stiftsschaffner den Auftrag zum Kochen zu geben. Damit können sie als erste belegte Stubenmeister betrachtet werden, obwohl sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet werden, denn ein Jahr später wurden der Chorherr Vinzenz Kindimann und der Kaplan Simon Kocher förmlich zu Stubenmeistern ernannt und beauftragt, «die ürtinen nach an[zu]legen»<sup>443</sup>.

Das Amt der Stubenmeister wird erst wieder am 19. Juli 1508 anlässlich einer Bestätigung des Schaffners Niklaus Hasler erwähnt, als die Stubenmeister Vollmacht erhielten, dem Schaffner für das Essen eines Gastes des Kapitels über 1 Batzen hinaus einen Zuschuss zu bewilligen. Gleichzeitig wurden die Chorherren Constans Keller und Bartholomäus Frank zu Stubenmeistern ernannt. In der Zwischenzeit müssen die Kapläne von dem Amt ausgeschlossen worden sein, denn auch in Zukunft erscheint nie mehr ein Kaplan als Stubenmeister. Stattdessen waren es zwei Chorherren, von denen immer einer nach zwei Jahren abgelöst wurde, so dass die Amtszeit des einzelnen Stubenmeisters vier Jahre betrug und durch die verschobenen Amtszeiten die Kontinuität gewahrt blieb. Seit etwa 1516 ist eine Tendenz erkennbar, die amtsjüngsten Chorherren zu Stubenmeistern zu machen<sup>444</sup>.

Als spezielle Aufgabe der Stubenmeister ergab sich in jener Zeit, zusammen mit dem Schaffner das Kirchweihessen vorzubereiten, zu dem der Rat eingeladen wurde, und bei dieser Gelegenheit entweder selber das Tischgebet zu sprechen (gratias agere, referre) oder dafür zu sorgen, dass ein anderer Chorherr dies tat. Gleich nach der Kirchweih musste der Schaffner vor den Stubenmeistern und weiteren Chorherren über seine diesbezüglichen Ausgaben Rechnung legen<sup>445</sup>.

## IV. KAPITEL

---

### DIE KAPLÄNE

Obwohl sie keine kapitularen Rechte hatten, gehörten als Mitglieder mindern Rechts auch die Kapläne zum Stiftsklerus. In Bern, wo die Chorherren in den allermeisten Fällen die Priesterweihe hatten und residierten, waren die Kapläne nicht an deren Stelle, sondern zusätzlich zu ihnen zum Chordienst verpflichtet; sie werden denn auch nie als «Vikare» bezeichnet, wie dies andernorts belegt ist. Wir können die Kapläne aus verschiedenen Gründen nicht in der gleichen ausführlichen Art wie die Chorherren behandeln, insbesondere nicht personengeschichtlich, sondern müssen uns auf die *Auseinandersetzungen zwischen dem Kapitel und den Kaplänen* beschränken, die jedoch manches Licht auf die Stellung der Kapläne zu werfen vermögen<sup>446</sup>.

An der Vinzenzkirche gab es Kapläne vor den Chorherren, und zwar spätestens seit dem 1420/21 begonnenen Neubau. Im Vertrag, den der bernische Rat und der Deutsche Orden am 1. Mai 1427 betreffend die Erweiterung der Leutkirche, welcher das alte Deutschordenshaus weichen musste, abschlossen, sind wesentliche Bestimmungen über die neuzugründenden Kaplaneien enthalten, insbesondere die Verpflichtung der Kapläne zur teilweisen Teilnahme am offiziellen Gottesdienst<sup>447</sup>. Die Spannungen zwischen den Deutschordensbrüdern und den Kaplänen wurden mit als Grund angegeben, weshalb die ersteren vertrieben wurden, was nicht heisst, dass es in der Folge zwischen den neuen Chorherren und den Kaplänen keine Auseinandersetzungen gegeben hätte. – Kurz nach der Gründung des Stifts, im Sommer 1485, kamen «das gantz capitel eins und [die] gemein caplanen des erwirdigen nüwufgerichten Stifts der stat Bern anders teil» überein, dass von den Kaplänen, deren damals fünfzehn waren, jeweils die Hälfte – 1427 war es ein Drittel – wochenweise an der Mette, Fronmesse, dem Gang über die Gräber, den Vigilien und der Vesper teilnehmen sollten. Weiter verpflichteten sich die Kapläne, in Konflikten untereinander oder «mit und gegen unsern herren des capitels... die weltlich hand nit [zu]

bekumben, weder unser collatores noch süss niemand, sunder unser anligen und klegd einem tumpst, und ob er nit anheimsch were, dem capitel für[zul]egen, und die pflichtig sin, von stund söllich irrungen der billikeit nach zü massen»; erst wenn dieser Beilegungsversuch gescheitert war, durften sie sich an den Rat wenden. Laut der ersten Stiftsrechnung, die auf Ende 1486 datiert werden kann, erhielten 17 Kapläne je 10 lb im Jahr<sup>448</sup>.

Der Vertrag von 1485 muss, obwohl weder der Entwurf im Spruchbuch abgeschlossen noch eine Ausfertigung überliefert ist, doch zustande gekommen sein, denn im Verlauf der nächsten Auseinandersetzung wurde darauf Bezug genommen. Dagegen musste die nächste Übereinkunft vom 5. Juli 1487 durch den Rat vermittelt werden. Dabei ging es darum, dass den Kaplänen das Opfergeld weggenommen und durch Präsenzgeld ersetzt worden war, wodurch insbesondere der ehemalige Leutpriester und jetzige Kaplan der Frauenbruderschaft, Bernhard Schmidli, der wissen musste, wieviel die Opferbeiträge einbrachten, sich betrogen fühlte, und dies um so mehr, als er selber aus irgendeinem Grund kein Präsenzgeld bezog. Es gelang den Räten Petermann von Wabern und Urban von Muleren, die Stiftsherren «gütlichen zü vermogen», dass sie die Ersetzung des Opfer- durch das Präsenzgeld zwar nicht rückgängig machten, aber Schmidli angesichts seiner Verdienste jährlich 10 lb vom Opfer abgeben wollten<sup>449</sup>.

Damit war jedoch das Problem für die anderen Kapläne noch nicht gelöst. Am 2. August 1487 kam ein wiederum vom Rat vermittelter Vertrag zwischen den Stiftsherren und den Kaplänen zustande, der am 9. August ausgefertigt und am 14. August 1487 vom ganzen Rat (coram toto senatu) genehmigt wurde<sup>450</sup>. Demnach war am 6. August «ein erbere versampnung der caplan der berürten Stift» vor dem Kleinen Rat und «etlichen unsers grossen rats» erschienen und hatte sich in Anwesenheit von Dekan, Kustos, Kantor und anderen Chorherren beklagt, dass diese sich nicht an eine «früntliche lütrung» hielten, die «vormals» mit Wissen des Rats zwischen ihnen gemacht worden sei. Entgegen diesem Übereinkommen hätten die Stiftsherren versucht, «den gotsdienst uff si mit besang der sibenzit züladen», und ihnen das Opfergeld, welches auf ihre Altäre gelegt würde, weggenommen, «das inen doch vormals in andern sprüchen eigentlichen zügeben sye». Die

Chorherren antworteten, sie hätten «in disern dingen allen anders nit gethan, dann das zû Gots lob und merung eins Stifts stüre». Der «Spruch», auf den sich die Kapläne beriefen, sehe vor, dass nur die Hälfte von ihnen am Stundengebet teilnehmen müsse, was sich mit der täglichen Bezahlung des Präsenzgeldes nicht vereinbaren lasse: «dann die wachenden und so den pflüg fürsich [vorwärts] füren und darin ân hindersächen beharren, werden dem rich Gottes schigklich geschetzt» (vgl. Lukas 9, 62). Was das Opfergeld betreffe, «so gehör in dhein opfer zû, sy ouch von altem har in nie zûgestanden».

Nach diesen Präliminarien bestimmte der Rat, dass alle Inhaber von Altären in der Stiftskirche, deren 15 (eigentlich 13) beziehungsweise im Spruchbuch 18 (eigentlich 16) aufgezählt werden, «so si in unser stat sind und sölichs herren- oder lips not halb tûn mogen, alltag zû unser Stift kirchen und iren ziten gan» mussten und dafür jedem Kaplan täglich ein Präsenzgeld von 1 s ausbezahlt werden sollte. Weiter sollten je zwei Kapläne wochenweise am Hauptaltar jenem Chorherrn, der die Messe hielt, ministrieren. Schliesslich sollten die Kapläne ihre gemeinsamen oder individuellen Anteile an den Jahrzeitzinsen, wie diese in den Jahrzeitstiftungen festgesetzt waren, «âne intrag» bekommen, ebenso einen Teil an dem Geld, welches «in gemeind» für die Vigilien ausgesetzt war, und insbesondere ihren Anteil am Grabgeld für den Gang über die Gräber, der in eine besondere Büchse gelegt werden sollte. Dagegen wurde den Kaplänen das Opfergeld endgültig abgesprochen, weil die Stiftsherren daraus den Silberzins an den Bischof von Lausanne bezahlen müssten<sup>451</sup>, mit Ausnahme des Geldes, das in ihre Messbücher gelegt würde.

In einem nächsten Vertrag, der in den September 1491 zu datieren ist, bestätigte der Rat im wesentlichen die Abmachungen von 1487 und wollte diejenigen Kapläne, die es versäumten, am Hauptaltar «mit der epistel und dem ewangelio [zu] warten und [zu] dienen», mit Entzug des Präsenzgeldes des ganzen Tages gestraft haben. Zusätzlich zu den Präsenzgeldern sollten die Kapläne insgesamt eine jährliche Pauschalsumme von 20 lb bekommen, die sie nach Belieben unter sich aufteilen konnten. Vor allem aber ging es um die Einkünfte aus den Jahrzeiten; an den Jahrzeiten, die neu gestiftet werden würden, sollten die Kapläne zu einem Drittel beteiligt werden, sie «syen darin benempt oder nit».

Im gleichen Verhältnis sollte auch das Grabgeld geteilt werden. Von den Jahrzeiten aber, die seit der Gründung des Stifts eingesetzt worden waren, sollten die Kapläne eine Pauschalsumme von 5 lb bekommen und dafür verpflichtet sein, an allen, alten und neuen Vigilien teilzunehmen. Insbesondere aber sollten alle Erträge aus Jahrzeiten, Vigilien und Dreissigsten von einem eigenen Amtmann verwaltet werden, den das eine Jahr die Chorherren und das andere die Kapläne stellen würden: hier haben wir einen Ursprung des Jahrzeiteramts, das jedoch in der Folge nur mit Chorherren besetzt wurde<sup>452</sup>. Dies erklärt sich daraus, dass in der nächsten Übereinkunft zwischen Chorherren und Kaplänen die Idee vom gemeinsamen Jahrzeiter bereits wieder aufgegeben wurde.

Dieser vorläufig letzte Vertrag kam am 4. Dezember 1493 zustande<sup>453</sup>, und zwar nun ohne Eingreifen des Rates. Die Chorherren und Kapläne, deren 15 nicht namentlich, aber mit ihren Pfründen aufgezählt werden, hatten beim Ausbruch neuer Streitigkeiten je drei Vertreter bestimmt, die ein Schiedsgericht bildeten. Von den Chorherren waren dies Kustos Johannes Bachmann, Albrecht Löubli und Vinzenz Kindimann, von den Kaplänen Simon Kocher, Ludwig Kramer und Paulus Schwelk. Ihr Schiedsspruch nimmt über weite Strecken wörtlich die bisherigen Abmachungen auf und klärt nur gewisse neuralgische Punkte wie denjenigen des Opfergeldes. Da die Kapläne zwar nicht das Recht auf die Opferspenden hatten, die auf ihren Altar, wohl aber auf diejenigen, die in ihre Messbücher gelegt wurden, scheinen sie diese an möglichst prominenter Stelle aufgeschlagen hingelegt zu haben, was ihnen hiermit ohne durchschlagenden Erfolg verwiesen wurde<sup>454</sup>. Ein weiterer strittiger Punkt war jener des Ministrierens am Hauptaltar. In Ergänzung der Strafbestimmung von 1491 wurden die Kapläne verpflichtet, für einen Säumigen Ersatz zu stellen; dafür wurde ihnen das Bussgeld abgetreten.

Was die Jahrzeiten betraf, so blieb es dabei, dass die Kapläne von den neugestifteten Jahrzeiten grundsätzlich einen Drittel der Einkünfte erhalten sollten, ausgenommen allfällige grosse Schenkungen von ganzen Kirchen, Gerichten und Herrschaften, zu denen es übrigens nie gekommen ist. Dagegen wurde der Anteil der Kapläne an den seit der Gründung des Stiftes (bis 1491?) eingesetzten Jahrzeiten von 5 lb auf

7 lb heraufgesetzt und ihnen zusätzlich ein Drittel an zwölf namentlich aufgezählten Jahrzeiten zugestanden, die möglicherweise zwischen 1491 und 1493 gestiftet worden waren<sup>455</sup>. Die Stiftsherren konnten die jährliche Pauschalsumme von 27 lb – 20 lb für die «müg und arbeit» der Kapläne allgemein und 7 lb für die seit der Stiftsgründung eingesetzten Jahrzeiten insbesondere – wie einen Zins mit dem Kapital ablösen. Die Idee von einem gemeinsamen Jahrzeiter wurde zugunsten von zwei Schaffnern oder Amtsmännern aufgegeben, einem Chorherrn und einem Kaplan, von denen sich in der Folge nur die Chorherren nachweisen lassen. Von Bedeutung ist schliesslich, dass nicht nur das Kapitel, sondern auch die Kapläne ein Siegel besaßen, das sie an den Vertrag vom 4. Dezember 1493 hängten. Die Kapläne scheinen sich unterdessen auch soweit formiert zu haben, dass zwischen (amts-)jüngeren und (amts-)älteren (*seniores*) unterschieden wurde; erstere sollten in den Prozessionen vorausgehen. Die Leiter der Kantorei, Fries und Wannenmacher sowie der Prädikant Kolb hatten den Rang von «alten» Kaplänen<sup>456</sup>.

Der Vertrag von 1493 blieb lange Zeit in Kraft, möglicherweise bis zum Ende des Stifts, denn ein neues Abkommen, das im Herbst 1518 unter recht dramatischen Umständen ausgehandelt wurde, hat vielleicht nie Rechtsgültigkeit erlangt. In der Zwischenzeit ging es dem Kapitelskapitel um die Formierung einer einheitlichen und möglichst gehorsamen Kaplanenschaft mit dem Mittel der Präsenzgelder. Am 10. Juli 1506 erschienen vor dem Rat die Kapläne Timotheus Kreuzberger, Ludwig von Werd und Johannes Teschenmacher und beklagten sich, dass ihnen von den Stiftsherren die Präsenzgelder vorenthalten würden, weil sie von ihren Patronatsherren nicht präsentiert, deshalb nicht investiert worden seien und weil die Kaplanei, die Teschenmacher innehatte, erst nach der Gründung des Stifts gestiftet worden sei, was die Chorherren andererseits nicht daran hindere, das Opfergeld auch von diesem Altar einzuziehen<sup>457</sup>. Propst Armbruster und andere antworteten im Namen des Kapitels, dass bei der Gründung des Stifts die Kaplaneien diesem kraft einer päpstlichen Bulle – die wir nicht kennen – *inkorporiert* worden seien, was zur Folge habe, dass ihre jeweiligen Inhaber dem Stiftspropst präsentiert und von diesem bestä-

tigt werden müssten. Die Vertreter der Gesellschaften, welchen die betreffenden Patronatsrechte zustanden, erläuterten ihrerseits die Gründe, die sie bewogen hatten, ihre Kapläne nicht zu präsentieren, Gründe, die leider nicht mitgeteilt werden («hie zümelden nit not»). Dabei handelte es sich möglicherweise um die Pfister, als deren Kaplan Kreuzberger 1515 anlässlich seiner «Exzesse» erscheint und deren Altar erstmals 1486 erwähnt wird<sup>458</sup>, sowie um die Metzger, als deren Kaplan Teschenmacher allerdings auch erst 1518 belegt ist<sup>459</sup>, während von Werds Patronatsherren nicht auszumachen sind; aber auch die möglichen Zuschreibungen sind mit höchster Vorsicht zu betrachten, weil die Altäre ihre Inhaber häufig wechselten.

Der Rat entschied, dass alle Kapläne durch ihre Kollatoren dem Stiftspropst präsentiert werden, sich persönlich vor diesem einfinden und ihm gemäss den Stiftsstatuten einen Eid leisten mussten, doch sollte die Investitur nur mit der Einwilligung der Patronatsherren vorgenommen werden. Nach der Präsentation sollten alle Kapläne, Inhaber von alten und neugegründeten Kaplaneien, die Präsenzgelder bekommen, wenn sie das Stundengebet besuchten, «dann diewil unser Stift von uns gefundiert und dero züväll sich täglich bessern sind[!], wellen wir, dass die, so dem dienst Gotts warten und züachten, dahär nutzung und belonung empfachen, also dass si nit schuldig sin sollen, die selben ir belonung und presentz züerkoufen.» Das Kapitel, welches seine ökonomische Lage weniger optimistisch einschätzte, scheint sich nämlich – auch nach dem Ratsentscheid von 1506 – das Recht auf den Bezug von Präsenzgeldern durch die Stifter neuer Kaplaneien für ihre Kapläne haben abkaufen lassen. Laut Stiftsrechnung von 1507 erhielten 20 (korrigiert aus 18) Kapläne je ein Präsenzgeld von 1 s pro Tag<sup>460</sup>.

In die gleichen Jahre fiel eine Revision der die Kapläne betreffenden Statuten, die in der Sakristei oder Kustorei angeschlagen wurden und von den Kaplänen beschworen werden mussten. Ihr Eid wurde dahingehend geändert, dass in Zukunft kein Kaplan zur Vernehmung von Stiftsmessen wie den Frühmessen und den Kreuz- und Beinhausmessen zu seiner Vertretung einen fremden Priester, der nicht zur Stiftskirche gehörte, anstellen dürfe. Es sollte auch keiner, der fremd und nicht verpfündet wäre, die Erlaubnis erhalten, den «Habit» zu

tragen<sup>461</sup>. Diese wurde meist gleichzeitig mit der Zulassung zu den Präsenzgeldern erteilt und entsprach offenbar der «Investitur», ohne dass wir wissen, wie dieser Habit ausgesehen hat<sup>462</sup>.

Die Stiftsherren scheinen mit der Zulassung zu den Präsenzgeldern auch weiterhin zurückhaltend gewesen zu sein und keine Gelegenheit versäumt zu haben, hier Einsparungen zu machen. Nachdem sie am 19. Januar 1513 dem Kaplan der Frauenbruderschaft, Herrn Stefan, das Präsenzgeld entzogen und ihn damit faktisch aus der Priesterschaft der Vinzenzkirche ausgeschlossen hatten, ohne dass Gründe angegeben würden, zeigten sie sich am 18. Mai auf Bitten der Prokuratoren der Frauenbruderschaft, damals Bartholomäus May und der Goldschmied Meister Martin Müller, bereit, Herrn Stefan wieder zu den Präsenzgeldern zuzulassen, doch nur unter der Bedingung, dass «sy minen herrn der Stift beholfen wölln sin gegen minen gnädigen herrn von Bern, dass sy inen bestimmen wölln ein genampti zal der capellanen, die presentz ze verdienen, namlichen 24, und sy dem nach nit wyter beladen». Dem Kapitel ging es also darum, eine begrenzte und kontrollierbare Zahl von Kaplänen zu haben und damit auch die finanzielle Belastung kalkulieren zu können, während der Rat hier offenbar grosszügiger war. Die Zahl der Kapläne sollte die angestrebte Zahl von Chorherren nicht oder ihre faktische Zahl nicht um mehr als das Doppelte überschreiten. Von den Kaplänen her gesehen, gewinnen die 48 Sitze des neuen Chorgestühls einen weiteren Sinn<sup>463</sup>.

In der Zwischenzeit scheinen sich die Kapläne vermehrt ebenfalls organisiert zu haben. Im Jahr 1513 wurden sie erstmals – vielleicht auch nur zum ersten Mal protokolliert – mit einem eigenen «Hüter der Büchse» an der Verwaltung des Grabgeldes beteiligt. Vor allem aber scheinen sie jetzt einen Sprecher gehabt zu haben, Dietrich Hübschi, der in ihrem Namen ihren Anteil an den Jahrzeitzinsen einfordern kam. Am 1. Dezember 1514, einem Freitag, erschienen die Kapläne mit Ausnahme von Simon Kocher und Paulus Schwelk, die 1493 vermittelt hatten, und dem Subkustos Johannes Schlüssel, deren Abwesenheit sorgfältig notiert wurde, insgesamt («allgemeinlich») vor dem Kapitel, legten einige Artikel vor und drohten, vor den Rat zu gehen und um einen eigenen Vogt zu bitten. Das Kapitel scheint dieses Mal um eine Stellungnahme herumgekommen zu sein, indem es am 1. Dezember

vorgab, mit dem Vogt und dem Rat Kontakt aufnehmen zu müssen, und sich am 20. Dezember, nachdem die Kapläne ihre Artikel abermals geltend gemacht hatten, für beschlussunfähig erklärte und die Angelegenheit auf die Zeit nach Weihnachten verschob. Als die Kapläne am 3. Januar 1515 erneut vorsprachen, wurde ihnen geantwortet, dass Rat und Burger eben erst die Stiftsrechnung genehmigt hätten und die Chorherren noch nicht wüssten, wie es um ihre eigene finanzielle Lage bestellt sei. Mit der Verhaftung des Kaplans Timotheus Kreuzberger, dem man zur Last legte, dass er das Zusammenleben mit seiner Magd öffentlich demonstrierte und Opfergelder einnahm, ohne Messe zu halten, am 11. Januar 1515 ging das Kapitel möglicherweise zum Gegenangriff über. Die Kapläne und mit ihnen Venner Dittlinger konnten lediglich erreichen, dass Kreuzberger von seinem kalten Gefängnis in der Propstei in eine Kammer auf der Schaffnerei überführt wurde<sup>464</sup>.

Es ist nicht sicher, ob die Kapläne bei der Auseinandersetzung an der Jahreswende 1514/15 wirklich nichts erreicht haben, denn beim nächsten Zusammenstoss im Jahr 1518 verfügten sie bereits über einen eigenen Vogt. Vielleicht ist schon Venner Dittlinger, der ihnen zu Beginn des Jahres 1515 in der Affäre Kreuzberger beistand, als ihr Vogt anzusprechen. Im Generalkapitel vom Herbst 1518 scheinen sie wiederum mit Beschwerdeartikel aufgewartet zu haben, worauf das Kapitel sich damit einverstanden erklärte, dass die beiden Vögte vermitteln sollten, wenn die Kapläne ebenfalls die nötige Vollmacht erteilten. Am 15. September 1518 erklärten sich die letzteren und ihr Vogt, Venner Hans von Weingarten, ihrerseits zu Verhandlungen bereit. Diese kamen jedoch schon bei den Präliminarien wieder ins Stocken, weil die Stiftsherren an einer Sondersitzung am Samstag, dem 18. September 1518, vorgängig wissen wollten, «ob die caplänen begären ir beswarden halb miltrung uss gnaden oder uss recht». Die eindrückliche Antwort der Kapläne, «si begären miltrung ir beswärd weder uss gnaden noch uss recht, sunder dass inen ir arbeit belonet werde», gefiel dem Kapitel nicht, so dass Vogt Hans von Weingarten die Kapläne dazu bringen musste, dass sie ihre Forderungen «uss gütigkeit und nit uss rächt» erfüllt haben und hören wollten, «was die gnad sye, so si [die Stiftsherren] inen wöllen thün»<sup>465</sup>.

Die «miltrung und bessrung», welche das Kapitel im folgenden anbot, bestand darin, dass die Kapläne für die Aufgabe, am Hauptaltar zu ministrieren, welche sie in letzter Zeit vernachlässigt zu haben schienen, nicht besser bezahlt, sondern davon ganz entlastet wurden. Ebenso sollten sie die alten (bis 1491 gestifteten?) Vigilien nicht mehr besuchen müssen, aber auch die dafür ausgesetzte jährliche Summe von 7 lb nicht mehr bekommen. Schliesslich sollten sie vom Grabgeld die Hälfte statt wie bisher ein Drittel erhalten. Am folgenden Montag, dem 20. September 1518, erklärten die Kapläne Annahme der Vorschläge des Kapitels, wollten jedoch an den Jahrzeiten, die in Zukunft gestiftet und bei denen sie ausdrücklich mit einem bestimmten Betrag bedacht würden, mit ebendiesem Betrag – und nicht nur mit einem Drittel – beteiligt werden. Auf diese neue Forderung konnte das Kapitel im Augenblick nicht eingehen, weil zuwenig Chorherren anwesend waren; dagegen erklärte es sich auf die Intervention des Vogts von Weingarten bereit, die Bezahlung der Teilnahme an den alten Vigilien von 2 d auf 3 d pro Kaplan zu erhöhen(?). Der neue Vertrag sollte auf Wunsch des Kapitels vom Vogt der Kapläne besiegelt werden, nachdem bisher mehrmals von einer Besiegelung und Billigung durch den Rat als Patronatsherr die Rede gewesen war<sup>466</sup>.

Parallel zu dieser Auseinandersetzung wurde ein Streit zwischen den Kaplänen Konrad Willimann und Jörg von Römerstal, damals Subkustos, ausgetragen, der entstanden war, weil Willimann sich damit gebrüstet haben sollte, dass das Kapitel zwei Chorherren zu ihm geschickt und ihm eine Helferanstellung angeboten habe, wenn er von den Kaplänen abfalle. Die Angelegenheit kam am 1., 15. und 22. September 1518 zur Sprache und wurde dahingehend beigelegt, dass die Worte, welche die beiden einander nachgeredet hatten – es scheint, dass Willimann den Subkustos als Lügner, Kirchendieb und Mörder bezeichnet hatte –, beiden nichts an ihrer Ehre schaden sollten<sup>467</sup>. Dies hinderte die Chorherren nicht daran, Willimann bereits im Frühling des kommenden Jahres zum Helfer zu machen, und noch vor Ende des gleichen Jahres 1519 wurde er Chorherr. Auf diesem Weg des Aufstiegs war ihm Dietrich Hübschi 1516 vorausgegangen und folgten ihm 1520 die Kapläne Meinrad Steinbach und Berchtold Haller, 1522 sein ehemaliger Feind Jörg von Römerstal und 1523 der Kaplan Pankraz

Schwäbli nach, was zeigt, dass es in jenen Jahren zumindest einzelnen Kaplänen möglich war, eine gute Position zu erreichen, vielleicht nicht zuletzt deshalb, weil die Anforderungen an Herkunft und Bildung der Chorherren des Vinzenzstifts nicht allzu hoch waren.

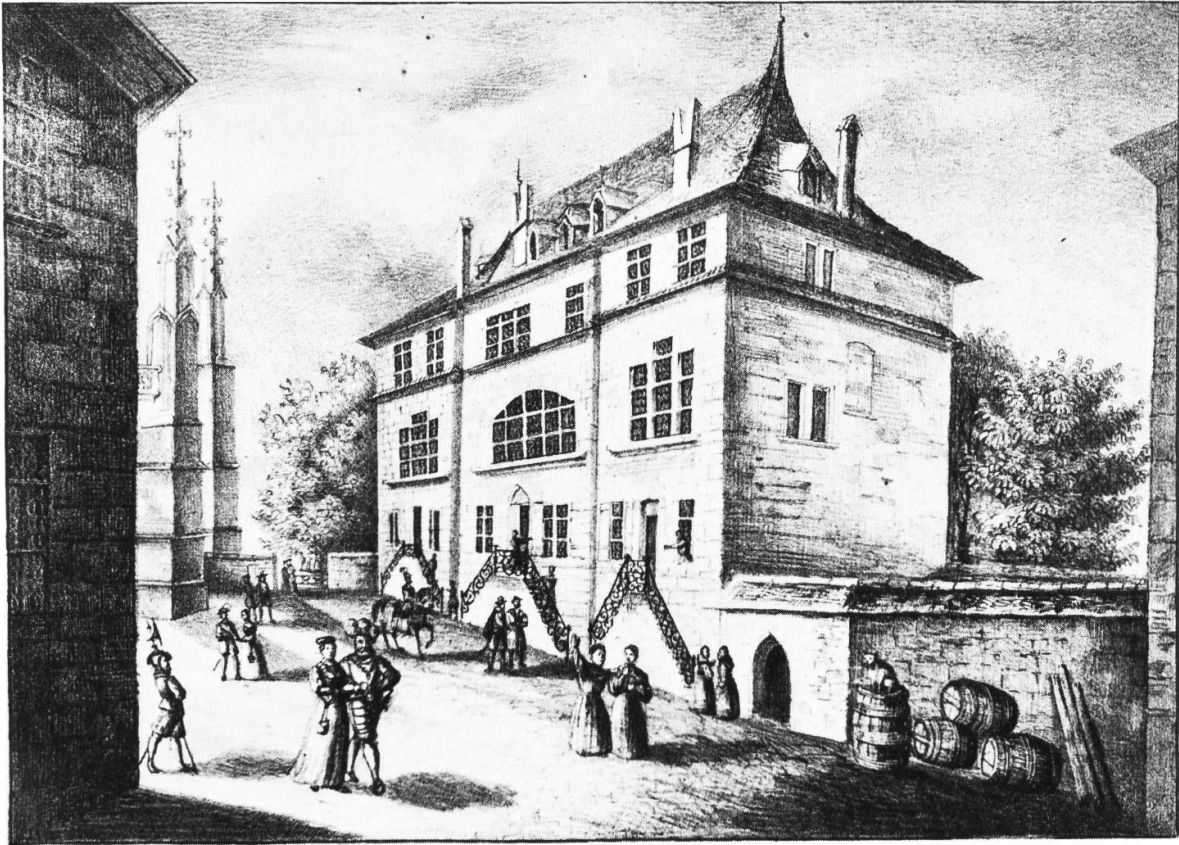
Insgesamt scheinen die Kapläne von St. Vinzenz eine weniger gute Stellung erreicht zu haben als etwa ihre Kollegen an St. Peter in Basel, die seit 1490 mit einer Delegation an der Jahresrechnung dieses Stifts teilnehmen konnten<sup>468</sup>. Zwar ist 1519 erstmals von einer «nüwangehepten brüderschaft der erwürdigen herren priestern in sant Vincentzen lütkilchen» die Rede, doch scheinen ihr auch die Chorherren angehört zu haben, indem sie nur in zwei Chorherrentestamenten – denjenigen von Aeschler und Lädach – belegt ist<sup>469</sup>. Wir wissen nicht einmal sicher, ob der 1518 ausgehandelte Vertrag wirklich zustande gekommen ist, denn 1521 stritten sich die beiden Parteien noch immer darum, ob es darin «âne recht» oder «uss gnaden» heissen müsse. In der Zwischenzeit scheint sich das Kapitel zu der Konzession an die Kapläne durchgerungen zu haben, dass sie die Hälfte der Jahrzeitzinsen haben dürften, wenn ihnen diese ausdrücklich zugedacht war, doch sollten sie diesen ihren Anteil selber einziehen müssen, und vor allem durften die Kapläne, die zugleich Helfer waren, «niemand underwyssen, sunder den testator selbs lassen machen und ordnen»<sup>470</sup>. Wenn sich die Kapläne bei den Jahrzeitzinsen nicht mit einem Drittel begnügen wollten, so deshalb, weil sie als Helfer eine reelle Möglichkeit hatten, zu mehr zu kommen. Ein Anzeichen dafür, dass der Vertrag von 1518 eingehalten wurde, wenn er auch vielleicht nie Rechtskraft erlangt hat, ist darin zu sehen, dass die Kapläne als solche tatsächlich von der Pflicht, am Hochaltar zu ministrieren, befreit und die Helfer damit belastet wurden. Die Herausbildung einer Gruppe von Kaplänen mit besonderen Aufgaben und besonderer Entlohnung, eben die Helfer, ist eine auch anderswo zu beobachtende Erscheinung, die den Kaplänen eine weitere Funktion und damit Verdienst- und Aufstiegsmöglichkeit bot<sup>471</sup>.

Es lässt sich nicht ausmachen, ob nach 1520 die Disziplinschwierigkeiten oder die Anforderungen an die Disziplin der Kapläne zugenommen haben. Im Jahr 1521 musste dem Normator eingeschärft werden, kein Präsenzgeld auszugeben, bevor die einzelnen Horen zu Ende

seien; es muss ein nicht sehr erbaulicher Anblick gewesen sein, wenn die Kapläne sich noch während des Gottesdienstes in der Kirche auf das Geld stürzten<sup>472</sup>. Wahrscheinlich waren auch die Ermahnungsreden, welche Propst von Wattenwyl kurz nach seinem Amtsantritt am 22. April und am 29. August 1523 hielt, vor allem auf die Kapläne gemünzt, wenn die erste auch ausdrücklich an den «ganzen Klerus, Chorherren und Kapläne», gerichtet war. Diese wurden ermahnt, sich von ihren Konkubinen zu trennen, sich priesterlich zu kleiden, an den Prozessionen teilzunehmen oder im Krankheitsfall einen Ersatz zu stellen und während der Predigt weder Messe zu lesen noch sich in der Sakristei aufzuhalten, sondern sich die Predigt anzuhören. Die zweite Rede scheint doch spezifischer die Kapläne gemeint zu haben, wenn ihnen vorgeworfen wurde, «dass si liederlich ir presentz verdienen mit swetzen in dem chor und in der sacraсты». In Zukunft sollte keiner während des Stundengebets in die Sakristei gehen, es wäre denn, dass er sich für eine Messe bereitmachen müsste, noch im Chor schwatzen oder «in den büchlinen läsen», andernfalls er um das Präsenzgeld gebüsst würde. Die gleiche Strafe stand auf dem Versäumnis der abendlichen und morgendlichen Gänge über die Gräber und auf dem Nichttragen des Almutiums, des Chorherrenpelzes. Aber auch ausserhalb des Gottesdienstes sollten die Kapläne «mit ir becleidung zimlich komen, keiner kein dāgen noch zerhuwen wamsel und hosen tragen»<sup>473</sup>. Diese Ermahnungen wurden einzeln in den nächsten Jahren noch mehrfach wiederholt, doch kann man wahrscheinlich nicht wie bei St. Peter in Basel von einer «allgemeinen Auflösung der Chordisziplin» sprechen. Bei der Räumung der Stiftskirche am 27. Januar 1528 wurden insgesamt 25 Altäre «geschlissen», also etwa die Zahl, über welche die Stiftsherren 1513 bei den Kaplänen nicht hatten hinausgehen wollen<sup>474</sup>.







*Abb. 4: Das zweite Deutschordenshaus (1427/30–1745) von Nordwesten.  
Arnold Streit, Album historisch-heraldischer Alterthümer und Baudenkmale  
der Stadt Bern und Umgebung,  
2. Serie, Bern 1862, Taf. VII, nach Albrecht Kauw, um 1670*

## DRITTER TEIL

---

# DIE STIFTSGÜTER UND IHRE VERWALTUNG



## I. KAPITEL

---

### DIE GÜTER UND RECHTE

#### 1. DIE ZINSEN

Am 12. August 1486 wurden die bernischen Amtleute mit einem «offenen Brief» angewiesen, dem Chorherrn Johannes Murer beim Einziehen der Zinsen und insbesondere der Ehrschätze (Handänderungsgebühren bei Lehen) behilflich zu sein. Bei dieser Arbeit scheint ihm der ehemalige Trissler (vgl. französisch *trésorier*) des Deutschordenshauses Bern zur Seite gestanden zu haben, der über die Zinsen wahrscheinlich besser unterrichtet war als der neue Chorherr. Sobald die Zinsleute nämlich über den Wechsel des Zinsherrn informiert waren – was hier und da erstaunlich lange dauerte –, kam es vor, dass sie die Zinsen und Auskünfte darüber verweigerten, wie dies die Leute von Radelfingen und von Wohlen taten. In das Jahr 1487 fallen die ersten Prozesse um Stiftszinsen. In der zweiten Hälfte des Jahres hielten insbesondere die Zinsleute von Neuenstadt, Erlach, Le Landeron und dem Tessenberg, kurz: die Zinsleute der Schaffnerei Nidau, ihre Zinsen zurück. Dieser Widerstand dauerte noch im Jahr 1489 an. Im März 1491 musste der Rat wegen der Weinzinsen am Bielersee an die Räte des Markgrafen von Neuenburg gelangen<sup>475</sup>.

Am 26. März 1492 erschien vor dem Gericht in Aeschi b. Spiez der Thuner Schaffner des Vinzenzstifts, Stoffel Felwer, und klagte «zü Uely Engelgiess, lantmann zü Aesche, als von etlicher güter wegen, so denne zü ziten und vor vil vergangnen jaren sinen altvordren als von den inbeschlossnen gäistlichen fröwen zü Inderlappen und iren obren zü erblechen verlichen werent, und aber nun die selben zinss und güter an die vorgedachten Gstift komen were[n], deshalb er anstatt der Gstift die erblechen brieff begerte zü verhören um willen, dass man hinfür wiste, was sy wysende were[n], wie und in wellichen weg die zinss gewert sollen werden und ouch die güter gehalten»: offenbar verwehrte ihm der Inhaber des Lehens den Einblick in die Erblehensur-

kunde. In der Folge erliess der Rat wiederum einen «offenen Brief» an seine Amtleute, den Chorherren behilflich zu sein, damit ihnen die widerspenstigen Zinsleute die Dokumente über ihre Güter «herausgeben und herzeigen» würden. Im Verlauf des Jahres 1492 muss Ueli Engelgiess gestorben sein, denn am 30. November empfing sein Sohn(?), Kaspar Engelgiess, das umstrittene Erblehen in Aeschi neu, diesmal unter genauer Angabe von Zins, Abgabeort und Zinstermin und unter Einsatz seines eigenen Hofes als Pfand<sup>476</sup>.

Im nächsten Jahr erging, möglicherweise in Zusammenhang mit der Erstellung eines Urbars über die Zinsen der Schaffnerei Thun, ein allgemeiner Aufruf an die Zinsleute des Stifts, die Güter unter Eid anzugeben<sup>477</sup>. Zu Beginn des Jahres 1495 erhielt der Propst auf der St. Petersinsel, damals Hans von Le Landeron, die Erlaubnis, die dem Priorat zugehörigen Zinsen unter Androhung des kirchlichen Banns «zu suchen und zu erneuern»<sup>478</sup>. Im gleichen Jahr wurden die Amtleute noch einmal aufgerufen, den Stiftsherren beim «Aufnehmen von Kundschaft» beizustehen. Ein Jahrzehnt später wurde die gleiche Hilfe ausdrücklich im Hinblick auf ein neues Urbar angefordert<sup>479</sup>.

Trotz aller Anstrengungen scheinen den Chorherren noch zwei Jahrzehnte nach der Gründung des Stifts Zinsen verweigert worden zu sein, weil sie darüber keine Urkunden («Brief und Siegel») vorweisen konnten, weshalb der Rat am 1. Juni 1507 den Rödeln und Urbaren des Stifts Rechtskraft anstelle der Urkunden zusprach. In der Folge wurde nicht selten ein Urteil zugunsten des Stifts aufgrund eines Zinsrodels oder Urbars gefällt<sup>480</sup>. Nichtsdestoweniger sind aus der Stiftszeit nur wenige Urbare erhalten geblieben, so ein Urbar über das Propsteigut in Rüeggisberg von 1486, das erwähnte Urbar der Schaffnerei Thun von 1493 sowie zwei Urbare über die Zinsen der Schaffnerei Nidau und des Kaplans auf der St. Petersinsel von 1524. Mit der Erstellung eines Zinsbuches und eines Urbars wurden am 21. Juli 1488 der Chorherren-Schaffner Albrecht Löubli und der Stiftsschreiber Peter Esslinger beauftragt; ein Zinsbuch ist schon bald darauf belegt, während das Urbar dem Schreiber 1490 erneut ins Pflichtenheft geschrieben werden musste. 1507 ist von einem «neuen» Urbar die Rede; hingegen scheint eine weitere Erneuerung im Zusammenhang mit einer Überprüfung und Aufbesserung der Pfründen sich jahrelang hingezogen zu haben<sup>481</sup>.

In den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts haben die Bemühungen um die Inventarisierung der Zinsen zugenommen; 1522 wurde dem Verwalter von Münchenwiler, Ulrich Stör, befohlen, mit der Aufnahme von «reconnaissances» (Lehensanerkennungsakten) fortzufahren, und 1523 wurden die Zinsrödel der Schaffnereien Niedersimmental, Nidau und Rüti b. Büren erneuert<sup>482</sup>. Die Schaffnerei Thun erhielt 1525 einen urbarähnlichen Zinsrodel von der Hand Kustos Dübis, der sie in diesem Jahr ausnahmsweise verwaltete<sup>483</sup>. Vor allem aber scheint 1524 der Stadtschreiber von Biel, Ludwig Sterner, mit der Abfassung eines Urbars über die Zinsen der Schaffnerei Nidau und der St. Petersinsel beauftragt worden zu sein. Das Urbar, welches aus zwei Bänden, einem deutschen über die Zinsen um den Bielersee und einem französischen über diejenigen auf dem Tessenberg, besteht, hat die Form einer in der Westschweiz üblichen «Grosse de reconnaissances», einer Sammlung von Lehensanerkennungsakten, die im Mai und Juni 1524 durch Sterner im Auftrag des Chorherrn Konrad Willimann aufgenommen wurden<sup>484</sup>.

Von 1525 an war das Vinzenzstift von der verbreiteten Zins- und Zehntverweigerung im Zusammenhang mit dem deutschen Bauernkrieg auch betroffen. In der gleichen Zeit wurden die Ämter des Stiftschaffners und des Stiftsvogts zu einem vereinigt, dessen Inhaber unter anderem die Aufgabe hatte, die Inventarisierung der Zinsen durchzuführen<sup>485</sup>. Es ist möglich, dass die Urbare über die Zinsen der Schaffnerei Nidau erst nach der Reformation fertiggestellt worden sind, denn Ende 1529 baten die Räte von Bern diejenigen von Biel, «irm stattschreiber so vil zyts [zu] vergönnen, dass er der Stift rodell ussmachen [könne]; dann inen vil daran gelegen»<sup>486</sup>. Diese beiden Urbare wurden erst 1551 durch den Stiftsschreiber Hans Glaner erneuert, indem er Nachträge machte oder ganze Seiten ersetzte, während die Zinsen der übrigen Schaffnereien 1530 und 1531 eine Neuaufnahme durch den Stiftsvogt Wilhelm Zieli erfuhren<sup>487</sup>. Die Zinsen der Propstei in Oberbalm, Rüeggisberg, Guggisberg und Schwarzenburg wurden in den Jahren 1533 und 1535 ebenfalls durch Zieli aufgenommen, aber erst in den Jahren 1542 und 1543 wahrscheinlich durch Glaner in Urbaren zusammengefasst, wobei ausdrücklich bemerkt wird, dass «umb dise güter... als umb ander der Stift sachen wenig brieff und

*Inkorporierte Klöster*

- ① Amsoldingen
- ② Därstetten
- ③ Frauenkappelen
- ④ Interlaken
- ⑤ Münchenwiler
- ⑥ St. Petersinsel
- ⑦ Rüeggisberg (Propsteigut) ▲ ▲

*Schaffnereien*

- ⑧ Bern ●
- ⑨ Burgdorf =
- ⑩ Emmental (Rüderswil)
- ⑪ Nidau +
- ⑫ Niedersimmental o
- ⑬ Rüti b. Büren ■
- ⑭ Thun x

*andere Orte*

- ⑮ Guggisberg
- ⑯ Radelfingen
- ⑰ Hilterfingen-Oberhofen
- ⑱ Röthenbach
- ⑲ Neuenstadt
- ⑳ Schwarzenburg
- ㉑ Oberbalm (Propsteigut) ◆

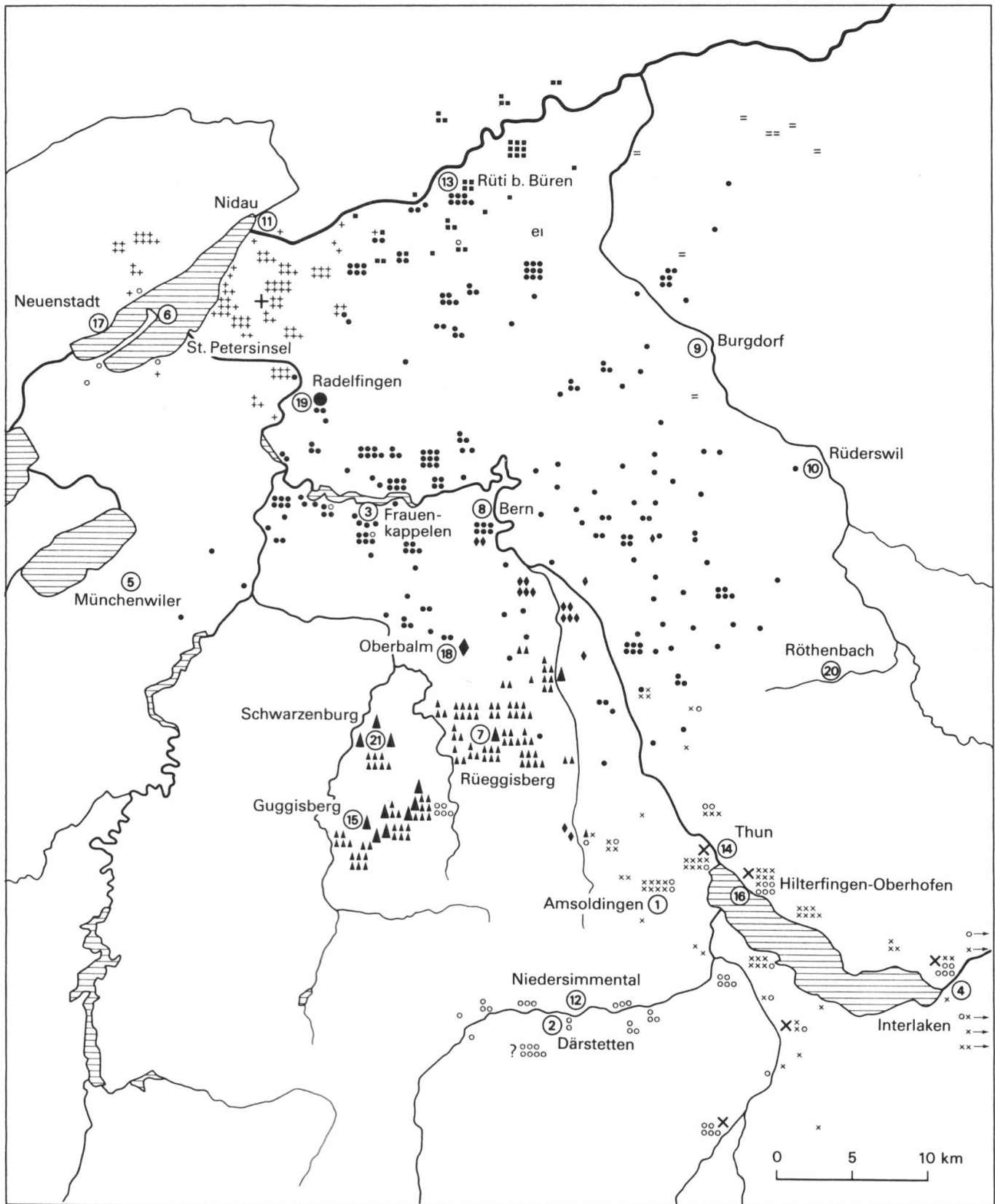
Die Karte gibt nur die Anzahl der Zinsen wieder, nicht aber deren Umfang. Die Zinsen konnten aus Geld und/oder Getreide, Hühnern und Eiern bestehen. Je zehn Zinsen am gleichen Ort werden in einem grösseren Zeichen zusammengefasst. Das Zeichen o steht sowohl für Zinsen der Schaffnerei Niedersimmental als auch für ablösbare, das heisst zurückkaufbare Zinsen aller Schaffnereien. Die drei Zinsen der Schaffnerei im Emmental (Rüderswil), die in erster Linie dem Einzug des Zehnten von Rüderswil diente, wurden vernachlässigt. Die Zinsen in der Stadt Bern sind als Jahrzeitzinsen nach der Reformation weitgehend weggefallen oder als ablösbare Zinsen im Urbar Bern II/33 (1532) verzeichnet.

*Quellen:*

Urbare Bern II/12, 13, 15; Neuenstadt Nr. 19, Nidau Nr. 21, Schwarzenburg Nr. 28, Seftigen Nr. 9 und 10

---

Karte 6: Die Zinsen des Vinzenzstifts



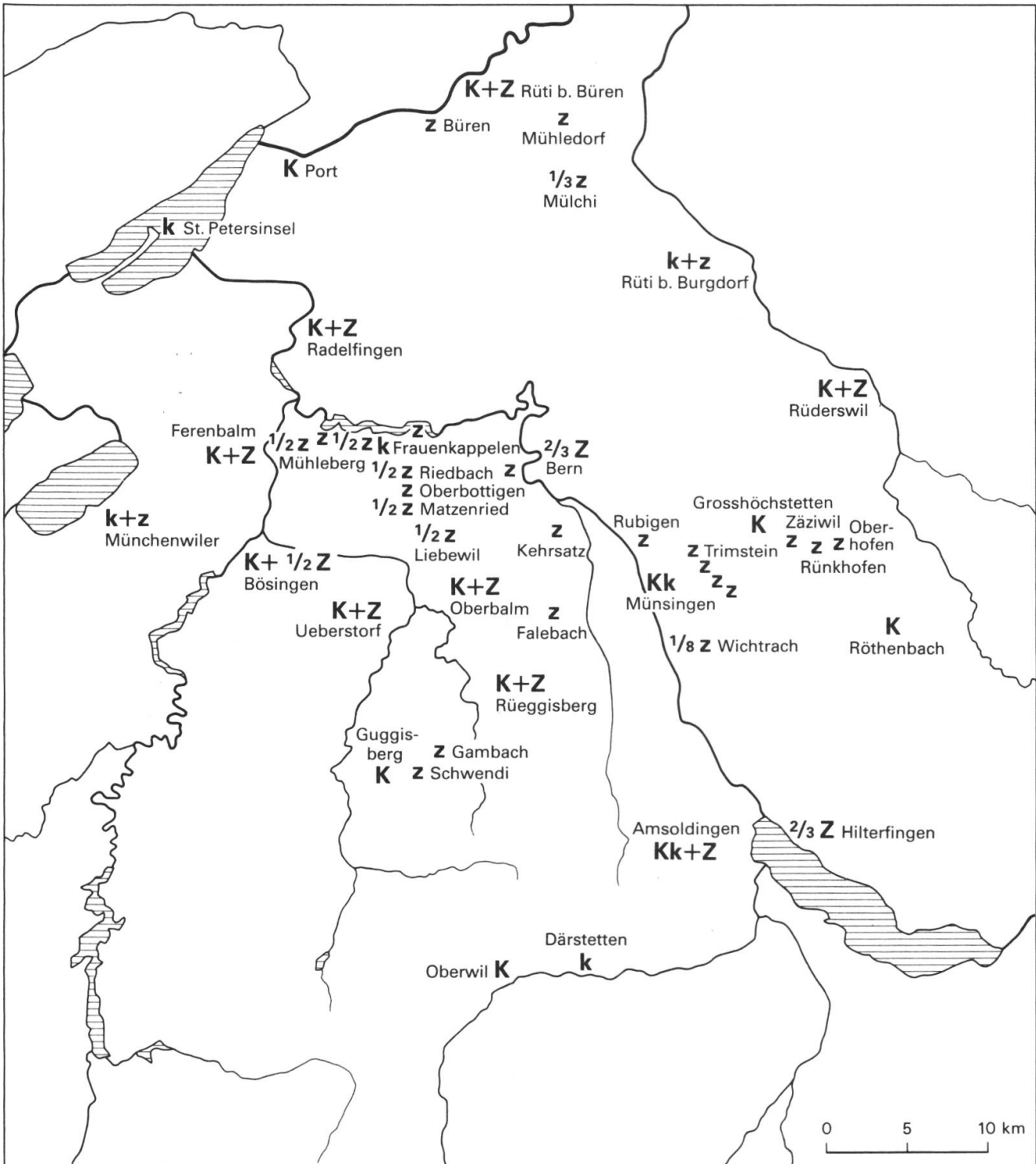
gewarsame, ouch ghar khein gloubhafte verzeichnung noch urbar anderst dann jerlich zinsrödeln uss langem harkommen verhanden gewesen»<sup>488</sup>.

Der Mangel an Urbaren aus der Stiftszeit hat uns veranlasst, eine Karte der Stiftszinsen nach den genannten nachreformatorischen Urbaren zu erstellen (Karte 6). Dies hat den Nachteil, dass grössere Veränderungen, die während der Stiftszeit vorgenommen worden sein könnten, nicht mehr erkennbar sind. Die Chorherren hätten eine Menge Zinsen verkaufen können, ohne dass wir dies merken würden, und zwar um so weniger, als die Verkaufsurkunden an den Käufer gingen und somit nicht im Urkundenfach «Stift» liegen. Der Rat und der Stiftsvogt wachten indessen darüber, dass das Stiftskapitel nicht zuviel veräusserte und damit seine Grundausstattung schmälerte. Der Vergleich der nachreformatorischen Urbare mit den aus der Stiftszeit erhaltenen Zinsrödeln beweist eine grosse Kontinuität des Besitzstandes.

## 2. DIE ZEHNTEN

Zu den wichtigsten Einnahmequellen des Vinzenzstifts gehörten die Getreidezehnten. Wie die Karte der Kirchensätze und Zehnten (Karte 7), welche den Stand nach der Säkularisation wiedergibt, zeigt, waren in den meisten Fällen (Amsoldingen, Bösing, Ferenbalm, Grosshöchstetten, Guggisberg, Münsingen, Oberbalm, Radelfingen, Rüderswil, Rüti b. Büren und Ueberstorf) die Patronats- und zumindest ein Teil der Zehntrechte im Besitz des Stifts vereinigt; nur bei Oberwil und Port scheinen die Zehnten den Kirchen entfremdet gewesen zu sein. Umgekehrt besass das Stift in Bern und Hilterfingen nur je zwei Drittel der Zehnten und keine Patronatsrechte<sup>489</sup>. Dazu kamen einige Einzelzehnten, vor allem aus dem Erbe der aufgehobenen Frauenklöster Interlaken und Frauenkappelen. Bei den Kirchen Grosshöchstetten, Guggisberg und Münsingen sowie Amsoldingen und Ueberstorf scheint der Zehnt des Hauptorts der Pfarrei an die Pfarrpfünde gegangen und von den Stiftsherren dort belassen worden zu sein, während sie im Fall von Rüderswil nach Auskunft des nachreformatorischen Urbars zu einem unbestimmten Zeitpunkt «vilicht von

Karte 7: Kirchensätze und Zehnten des Vinzenzstifts



**K** = Kirchensatz      **k** = Kaplanei      **Z** = Zehnten einer Pfarrei      **z** = Einzelzehnten

Quellen:

Urbare Bern II/12, 13, 15; Schwarzenburg Nr. 28, Seftigen Nr. 10; B III/212

khommligkheit wegen und dass einem kilchherrn nit gelegen gewesen, die zenden überal inzenemen, oder dass sy die pfründ beschnittent wie an andern orten, also semlich zenden und primitz von der pfründ genommen, dieselben einem schaffner zübeziehen bevolchen und dargegen dem Pfarrer ein corpus geschepft, das im ein schaffner ussgericht, und demnach das übrig in der Stift nutz kommen». Im Fall von Rüeggisberg wurden dem Pfarrer die letzten Zinsen und Zehnten, die ihm noch geblieben waren, nach der Reformation weggenommen und das gleiche Vorgehen, welches man den Stiftsherren zum Vorwurf machte, folgendermassen begründet: «darmit er [der Pfarrer] mit inzüchen sich gegen niemand unwert machen und zancken müsse, allein sinem dienst und ampt trüwlich warten sölle und moge»<sup>490</sup>, wie denn auch der Eingriff des Stifts in Rüderswil nach der Reformation nicht rückgängig gemacht wurde.

Wenn die Aussagen der nachreformatorischen Urbare auch «ideologieverdächtig» sind, so ist das Interesse des Kapitels an den Zehnten doch unverkennbar, sonst hätte es nicht im Fall von Rüderswil wahrscheinlich eigens eine Schaffnerei dafür eingerichtet, die paradoxerweise lange Zeit vom Ortspfarrer verwaltet wurde<sup>491</sup>, und die meisten anderen Zehnten in die Schaffnerei Bern gezogen<sup>492</sup>, selbst die Zehnten von Rüti b. Büren und Rüti b. Lyssach, wo am Ort (Rüti b. Büren) oder in der Nähe (Burgdorf) eigene Schaffnereien bestanden. Von einer anderen als der Schaffnerei Bern, nämlich der Schaffnerei Thun, wurden nur die Zehnten von Amsoldingen und Hilterfingen verwaltet, und auch hier sprachen die Stiftsherren wahrscheinlich bei der Verpachtung mit<sup>493</sup>. Die Zehnten der Pfarreien Rüeggisberg und Guggisberg waren als Besitz des ehemaligen Priorats Rüeggisberg Propsteigut; dagegen hütete man sich wohl, dem Propst die Zehnten von Oberbalm zu überlassen, wo sich ein zweites Zentrum von Propsteigütern befand.

Dass die Zehnten zum kostbarsten Stiftsbesitz gehörten, zeigt sich auch darin, dass zur Abfindung des Deutschen Ordens in den Jahren 1492 und 1493 Zehnten, und zwar, wohl um den Schaden kleiner zu halten, vor allem Einzelzehnten verkauft wurden. Zunächst sah es allerdings so aus, als sollten nicht nur die Einzelzehnten Büchslen und Gempnach (Pfarrei Ferenbalm), Münchenwiler, Ringoldswil (Hilter-

fingen), (Ober-)Bottigen, Villmaringen (Vielbringen bei Worb?) und Fendingen (Bösingen), sondern auch ganze Kirchensätze samt den dazugehörigen Zehnten verkauft werden, so Ueberstorf für 700 gl und Bösingen (ohne Kirchensatz?) für 1500 gl<sup>494</sup>. In Wirklichkeit wurden zu Beginn des Jahres 1493 neben einer stattlichen Anzahl von Zinsen<sup>495</sup> nur der Heuzehnt von Mülchi, welcher dem Stift jährlich etwa 4½ lb einbrachte, für 115 gl an den bisherigen Pächter<sup>496</sup>, der halbe Korn- und Jungezehnt Zauggenried (Kernenried?), der 41 mt Dinkel und Hafer und 1 mt Roggen brachte, für 700 gl an das Kloster Fraubrunnen verkauft<sup>497</sup> und der Kornzehnt Kehrsatz, der etwa 24 mt Dinkel und Hafer betrug, für 200 gl an den späteren Seckelmeister und Stiftsvogt Lienhard Hübschi verpfändet<sup>498</sup>. Weiter wurde im Sommer 1493 der halbe Korn- und Heuzehnt Villmaringen (Vielbringen) für 213½ gl an den damaligen Altschultheissen Wilhelm von Diesbach veräussert, das Geld jedoch an den Kauf eines Hauses für den Stiftsdekan gewendet<sup>499</sup>. Der damalige Schultheiss Rudolf von Erlach, welcher sich 1492 um den Zehnten Bottigen bemüht hatte, scheint diesen für längere Zeit geliehen bekommen zu haben<sup>500</sup>.

Trotz der akuten Geldnot, in welcher das Stift in jenen Jahren steckte, versuchte es im Sommer 1492, den halben Korn- und Heuzehnten von Allmendingen, den es im Jahr 1487 für 270 lb verkauft hatte, zurückzukaufen, allerdings vergeblich, da das Rückkaufsrecht am 30. November 1491 erloschen war<sup>501</sup>. Vor allem aber kauften die Chorherren am 27. Juni 1494 zum Preis von 760 gl «den zenden mit-samdt dem kilchensatz zü Hönstetten [Grosshöchstetten]..., damit eins by dem andern belib»<sup>502</sup>. Anfänglich scheint es nur um den Kauf des Zehnten gegangen zu sein, sei es weil sich das Stift nur den Zehnten glaubte leisten zu können oder zunächst nur dieser zu kaufen war<sup>503</sup>. Dabei handelte es sich genau genommen nur um die Korn- und Heuzehnten von Rünkhofen und Oberhofen in der Pfarrei Grosshöchstetten, weil der Zehnt des Pfarrdorfs offenbar zur Pfarrpfünde gehörte<sup>504</sup>. Durch die Inkorporation der Kirche Grosshöchstetten in den Jahren 1516/17 scheint das Stift letztlich nur eine Handhabe gewonnen zu haben, um dem Pfarrer den Zehnten von Zäziwil, einem weiteren Dorf in der gleichen Pfarrei, wegzunehmen<sup>505</sup>. Das Geld für den Kauf von 1494 wurde bei verschiedenen Personen und Institutio-

nen aufgenommen. Am Tag nach dem Kauf wurden Dekan Murer und der Chorherr Vinzenz Kindimann zur erstmaligen Zehntverpachtung am 4. Juli nach Grosshöchstetten abgeordnet, und an diesem Tag fand gleichzeitig mit der Zehntverleihung in Grosshöchstetten die feierliche Übernahme des Kirchensatzes statt<sup>506</sup>.

### 3. DIE PATRONATSKIRCHEN

Am 28. August 1523 fasste das Generalkapitel des Vinzenzstifts den Beschluss, «allen curaten und verpfründten uff dem land zûschriben und si manen by iren eyden, dass sy hiezwischen Andree [30. November] alle ir gült und güter mitsampt iren anstössen uffzeichnend und ein rodel oder inventarium minen herrn anzögend, und ob sy brieff habind, ir pfründen und gültten betreffend, die selben ðch mit inen [zu] bringen», ein Befehl, der allerdings keine sichtbaren Folgen gehabt zu haben scheint. Ein Urbar «aller pfarren, predicaturen und pfründen der Stift von Bern zûgehörig», von der Hand des Stiftsvogts Wilhelm Zieli, kam erst im Jahr 1530 zustande<sup>507</sup>. Demnach besass das Stift insgesamt 15 Landpfarreien und 5 (8) Landkaplaneien und stand damit in der Liste der bernischen Patronatsherren nach dem Augustinerkloster Interlaken mit über 20 Pfarreien wahrscheinlich an zweiter Stelle<sup>508</sup>, wobei das Deutschordenshaus Bern am meisten (8 Pfarreien und 1 Kaplanei) beigetragen hatte (vgl. Tabelle 8); das Patronatsrecht der Leutkirche von Bern hatte der Rat 1485 in einem geschickten Handstreich an sich gebracht. Von den Pfarrkirchen des Priorats Rüeggisberg wurde Plaffeien zusammen mit den Zinsen des Priorats in den Herrschaften Alterswil und Plaffeien am 3. März 1486 zum Preis von 2818 lb an die Stadt Freiburg verkauft<sup>509</sup>. Diese Verluste wurden durch den Kauf von Kirchensatz und Zehnten Grosshöchstetten im Jahr 1494<sup>510</sup> und die Schenkung des halben Kirchensatzes von Port durch die Stadt Bern am 6. Juli 1495<sup>511</sup> einigermaßen wettgemacht.

Anlässlich der Schenkung des Kirchensatzes von Port wurden als Rechte und Pflichten des Patronatsherrn genannt: «dieselben phründ zû verlichen, der absterbenden kilchhern daselbs erb und güt inzünämen» und «die genanten kilchen an gebüw, geziert und andern sachen

Tab. 8: Die «Herkunft» der Patronatskirchen und -kaplaneien

Inkorporationen	Kirchen und Kaplaneien (k)
Deutschordenshaus Bern	Bösingen, Ferenbalm, Münsingen, Oberbalm, Radelfingen, Rüderswil, Rüti b. Büren, Rüti b. Lyssach (k), Ueberstorf (Bern: 1485 an Stadt Bern)
Stift Amsoldingen	Amsoldingen
Frauenkl. Interlaken	–
Priorat Münchenwiler	Münchenwiler (k)
Priorat St. Petersinsel	St. Petersinsel (k), Port (½)
Priorat Rüeeggisberg	Rüeeggisberg, Guggisberg, Röthenbach/Würzbrunnen (Plaffeien: 1486 an Stadt Freiburg verkauft)
Propstei Därstetten	Därstetten (k), Oberwil im Simmental
Frauenkl. Frauenkappelen	Frauenkappelen (k)
Neuerwerbungen	Grosshöchstetten (1494), Port (½, 1495)

..., desglichen die underthan zü ir güten notturft züversechen». Die Baupflicht des Patronatsherrn an der Kirche bezog sich insbesondere auf den Chor, wie anlässlich der Übertragung der «Beleuchtung» der Kirche Rüderswil, das heisst ihrer Versorgung mit Öl und Wachs, gegen eine jährliche Summe von 13 lb an die dortigen «Kirchgenossen» festgestellt wurde<sup>512</sup>. Aber auch an die Pfarrhäuser hatte das Stift nicht wenig zu leisten.

Einen reizvollen Ausdruck findet die Bautätigkeit des Stifts in den Glasscheiben mit der Darstellung des heiligen Vinzenz, die es in seine Kirchen und Pfarrhäuser schenkte<sup>513</sup>. Am 13. Dezember 1503 genehmigte das Kapitel einen Beitrag von 40 lb an ein «Fenster» in der Kirche Bösingen, und am 13. März 1504 beschloss es: «Man sol an dem hus am Sew [wahrscheinlich in Neuenstadt] ob jetwädrer tür gegen dem wäg und dem sew ein halben sant Vintzentzen in eynem schilt, wie das der selben miner herren zeichen ist, machen.»<sup>514</sup> Im Jahr 1507 sollte der Pfarrer von Radelfingen ein «Fenster» bekommen, und im folgenden Jahr ein Zinsmann eine Beisteuer von 1 gl – was einen Jahreszins ausmachte – an ein «Fenster». Die beiden nächsten Fenster waren für die Häuser von Dekan Murer und des Chorherrn Heinrich Wölfli bestimmt, und 1509 beabsichtigten die Stiftsherren, «ein venster mit irm wappen in ir hus zü Nidow machen zülassen». In der nächsten

Sitzung wurde Pfarrer Johannes Brünisberg von Bösinghen ein «Fenster» zugesprochen. Gleichzeitig mit der Renovation des Chors der Kirche Ueberstorf wurde 1510 der Einbau eines Fensters «mit sant Vincentzen» beschlossen, jedoch angesichts des Ausmasses der übrigen Bauarbeiten 1511 vorläufig hinausgeschoben, bis sich herausstellte, dass der Schaffner von Bern im Hinblick darauf dem Maurer bereits eine Anzahlung gemacht hatte. Zu Beginn des Jahres 1513 kam man mit den dortigen Kirchmeiern überein, «ein halb venster zemachen mit miner herren zeichen in dem chor z<sup>u</sup> Ibristorf». Dagegen verweigerte das Kapitel seine Beteiligung an den Kosten von «Fahnen», welche die «Untertanen» von Ueberstorf machen lassen wollten, weshalb diese in der Wahl der daraufzumalenden «Zeichen» und Heiligen frei sein würden («mögen sy daran malen lassen zeichen und heilige nach irem willen»). Dies hinderte das Stift nicht daran, später einen Beitrag von 5 lb «an die venli» zu leisten<sup>515</sup>.

Im Jahr 1512 schenkte das Kapitel dem Schaffner Peter Gnägi von Nidau ein Fenster und erliess einem Zinsmann in Bern zwei Jahreszinsen von je 2 lb «an einem fenster zemachen in namen und eeren miner herrn». Noch vor Ablauf des Jahres stellte sich der Pfarrer von Ins ein und bat um «ein venster mit irem wappen in sin nüw gebuwen behuung, darz<sup>u</sup> ein knopf mit einem vendlin uff dz tach, angesechen dz min herrn von Bern im den andern knopf geschenckt habent». Auf diesen Handel wollten die Chorherren sich nur einlassen, wenn der Pfarrer sich vorher zur Bezahlung der jährlichen «Pension» von 100 lb verpflichtete, die dem Stift aufgrund der Inkorporation der Kirche Ins im Jahr 1485 zustand. Dass der Pfarrer von Ins eine Glasscheibe mit dem heiligen Vinzenz wünschte, ist kein Beweis dafür, dass er – wegen der Inkorporation – seine Kirche als eine «Stiftskirche» betrachtete, denn denselben Wunsch scheinen ungefähr gleichzeitig auch die Leute oder der Pfarrer von Mühledorf (Kanton Solothurn) gehabt zu haben; jedenfalls wurde im Frühling des Jahres 1513 beschlossen, «ein halb venster ze schencken mit s. Vincentzen wapen an sant Margreten kilchen z<sup>u</sup> Mülendorf in der kilchherri Aetingen». An diese Zusage wurde wenig später die Bedingung geknüpft, «dz sant Vincentzen wapen in dem obren teil des vensters vergriffen werdt, und dannethin mag der von Engelsperg sin wapen ordnen daselbs nach sinem geval-

len, wann min herrn der Stift iren patronum Vincentium etwas meerer achten wölln denn den von Engel[sperg]»<sup>516</sup>.

Eine Glasscheibe für das Rathaus von Nidau wurde 1513 beim bekannten Glasmaler Hans Funk in Auftrag gegeben<sup>517</sup>, doch dann scheint die Spendefreudigkeit des Kapitels etwas abgeflaut zu sein; jedenfalls schlug es 1514 den «Kirchgenossen» von Münsingen die Bitte um eine Fahne mit der Begründung ab, «dz dardurch sunder grechtsamikeit erwachsen möcht in andern kilchherri der vannen halb». 1515 formulierte es gegenüber dem Wirt von Rüderswil und dem Pfarrer Johannes Brünisberg von Bösing, der ein Fenster in sein neuerbautes Haus in Freiburg haben wollte, die Absicht, in Zukunft keine ganzen Fenster mehr zu schenken. Entsprechend erhielten die beiden nur Beiträge von 4 lb beziehungsweise von ein paar Gulden an ihre Fenster, von denen dasjenige in der Wirtschaft von Rüderswil nichtsdestoweniger «miner herrn wapen» tragen sollte. Eine Ausnahme machte man mit einem Fenster in der Kirche von Rüti b. Büren, «angesechen zynss und zenden, so miner herrn ist da selbtz»; es ist vielleicht das einzige, das heute noch erhalten ist<sup>518</sup>. In der Folge konnte das Kapitel sich nur noch in vier Fällen zur Schenkung von ganzen Fenstern bereitfinden, nämlich an Pfarrer Johannes Haller von Amsoldingen, an den langjährigen Schaffner im Niedersimmental Anthoni Striffeler, an den ehemaligen Kustos Thomas Wyttenbach und an den Altschaffner von Bern, Konrad Müller<sup>519</sup>. In fünf Fällen gewährte man Spenden von 3 lb bis zu 2 gl an Fenster, von denen nur mehr eines für eine Kirche, Oberwil im Simmental, und die anderen für Privathäuser bestimmt waren<sup>520</sup>.

Wenn das Stift so einiges zur Verbreitung des heiligen Vinzenz auf dem Land beigetragen hat, so tat der Rat in der gleichen Zeit noch einiges mehr, indem er regelmässig zusammen mit dem Standeswapen eine Darstellung des Stadtpatrons schenkte, so in die Kirchen von Kirchberg, in der Lenk, von Lauperswil, Jegenstorf, Reitnau im Suhrental (Kanton Aargau), Neuenegg, Grossaffoltern, Moosseedorf, Aeschi b. Spiez, Ursenbach, Leuzigen, Wengi, Oberbalm, Kerzers, Hindelbank, Uerkheim (Kanton Aargau), Ligerz, Sumiswald, Utzentsdorf und Zweisimmen. Dabei ging es weniger um die Ausdehnung der Vinzenzverehrung als um die Verbreitung des Hoheitszeichens und damit letztlich um die Festigung der Herrschaft der Stadt Bern<sup>521</sup>.

## II. KAPITEL

---

### DIE GÜTERVERWALTUNG

#### 1. DIE SCHAFFNEREIEN

Im Stiftsvertrag vom 4. März 1485 war festgesetzt worden, dass die Chorherren «besunder amptlüt zû notdurft ir geschäften, es syen amman, vögt, weybel oder pfänder, haben [mogen],... ouch die ändern, vernüwern, uff- und absetzen nach irm willen». Angesichts seines weitverstreuten Besitzes<sup>522</sup> scheint das Kapitulum von diesem Artikel schon bald Gebrauch gemacht zu haben; jedenfalls ist bereits Ende 1485 ein Schaffner in Bern nachzuweisen, 1486 ein Schaffner in Nidau, Anfang 1487 – kurz nach der soeben zustande gekommenen Inkorporation der Propstei Därstetten – ein Schaffner im Nidersimmental<sup>523</sup>, und im März 1487 – entsprechend dem Fortgang der Inkorporation des Frauenklosters Interlaken – ein solcher in Thun. Diese Schaffnerei scheint samt dem Schaffner Stoffel Felwer vom Frauenkloster Interlaken übernommen worden zu sein, das Schaffnereien in Spiez, Wimmis, Sigriswil, Thun, Frutigen, Aeschi b. Spiez und im Haslital besessen hatte. Sie alle scheinen zu der einen Schaffnerei in Thun vereinigt worden zu sein, der ausserdem die Zinsen des Stifts Amsoldingen zugeteilt wurden<sup>524</sup>. Ebenso wurde die spätere Stiftschaffnerei in Rüti b. Büren wahrscheinlich vom Kloster Frauenkapellen übernommen und bis mindestens 1494 in Solothurn belassen; in Rüti b. Büren ist sie seit 1501 nachweisbar<sup>525</sup>. Die jüngsten Schaffnereien sind wahrscheinlich diejenigen von Rüderswil im Emmental (seit 1504 nachweisbar) und in Burgdorf (seit 1507 nachweisbar), deren Inhaber dem Schaffner in Bern unterstanden und keine eigenen Rechnungen führten<sup>526</sup>.

Dieses komplizierte und aufwendige Netz von Schaffnereien erklärt sich wahrscheinlich aus den Besitzständen der dem Vinzenzstift inkorporierten Klöster und Priorate<sup>527</sup>, die in den Schaffnereien weitgehend gewahrt blieben und an denen selbst nach der Reformation nur

Tab. 9: Die Schaffnereien des Vinzenzstifts

Inkorporierte Klöster	Schaffnereien	nach der Reformation
Deutschordenshaus Bern Kloster Frauenkappelen } }	Schaffnerei Bern	bleibt Schaffnerei
Deutschordenshaus Bern	{ Schaffnereien Burgdorf und Emmental (Rüderswil)	{ Schultheiss Burgdorf (1553) Vogt Trachselwald
Priorat St. Petersinsel	Schaffnerei Nidau	bleibt Schaffnerei
Propstei Därstetten	Schaffnerei Niedersimmental	Kastlan Niedersimmental
Kloster Frauenkappelen	Schaffnerei Rüti b. Büren	bleibt Schaffnerei
Stift Amsoldingen Frauenkloster Interlaken } }	Schaffnerei Thun	{ Schultheiss Thun Kastlan Frutigen Schultheiss Unterseen
Priorat Münchenwiler	Sonderverwaltung	Herrschaft
Priorat Rüeggisberg		
Deutschordenshaus Bern (Oberbalm) } }	Propsteigut	an Schaffnerei Bern
Kloster Frauenkappelen	Rebbesitz Bielersee	Rebgut «Grenetel» (um 1550)
Priorat St. Petersinsel	«Haus» Neuenstadt	(unter Schaffnerei Bern ?)
Stift Amsoldingen	Rebbesitz Thunersee	«Haus» Oberhofen
Frauenkloster Interlaken } }	«Haus» Oberhofen	(unter Schaffnerei Bern)

Quellen:

Urbare Bern II/11, 12, 13, 15; Nidau Nr. 21, Seftigen Nr. 9, Thun 3<sup>2</sup>

geringfügige Veränderungen vorgenommen wurden (vgl. Tabelle 9). So wurden in der Schaffnerei Bern vor allem die Zinsen und Zehnten des ehemaligen Deutschordenshauses Bern und des Klosters Frauenkappelen verwaltet, in der Schaffnerei Nidau die Zinsen des Priorats auf der St. Petersinsel, in derjenigen im Niedersimmental die Zinsen der Propstei Därstetten, in der Schaffnerei Rüti b. Büren ein gewichtiger Bestand von Abgaben des Klosters Frauenkappelen und in der Schaffnerei Thun die Zinsen des Stifts Amsoldingen und des Frauenklosters Interlaken. Dies gibt uns Gelegenheit, die Mengen der von den inkorporierten geistlichen Institutionen eingebrachten Güter zu würdigen, insbesondere diejenigen des Frauenklosters Frauenkappelen, das nicht so arm war, wie man gemeinhin geglaubt hat<sup>528</sup>. Die alten Güterbestände mussten gewahrt bleiben, weil die Zinsleute ein Recht darauf hatten, ihre Zinsen nicht anderswohin als bisher bringen zu müssen<sup>529</sup>. Dies scheint auch der Grund für die Abtrennung der

Schaffnerei Burgdorf von der Schaffnerei Bern, die beide Zinsen des aufgehobenen Deutschordenshauses Bern verwalteten, gewesen zu sein, denn im Urbar von 1530 heisst es: «Die schaffnery zů Burgkdorf etlicher zinsen halb, so sich nit witer ghörent zeweren»<sup>530</sup>, während die Schaffnerei in Rüderswil ihren Ursprung wahrscheinlich der Politik des Stifts verdankt, die Zehnten direkt an sich zu bringen<sup>531</sup>.

In Übereinstimmung mit den Gesetzen, die bei der Zuteilung der Zinsen an die Schaffnereien massgebend gewesen zu sein scheinen, wechselten denn auch kaum Zinsen «ihre» Schaffnerei. Wir kennen bereits den Fall, wo einem Zinsmann ein Zins, den das Stift vom Deutschen Orden «geerbt» hatte, erlassen wurde, wenn er dafür einen zweiten Zins, herrührend vom Kloster Frauenkappelen, statt in die Schaffnerei Solothurn nach Bern bringen würde, weil dieser der Pfründe eines Chorherrn zugeteilt worden war<sup>532</sup>. Umgekehrt wünschten 1518 einige Bauern von Diessbach, Dotzigen und Bütigen b. Büren ihre Zinsen statt in die Schaffnerei Nidau in diejenige von Rüti b. Büren bringen zu können. Dies wurde ihnen unter den Bedingungen zugestanden, dass sie anstelle von Weizen Kernen (entspelztes Getreide) zinsen würden und der Wechsel rückgängig gemacht werden könnte, wenn er «etwas unkomlichkeit minen herren wölte bringen»<sup>533</sup>.

Wenn wir im folgenden nur auf die Bestellungen der Schaffner von Bern eingehen, so deshalb, weil nur diese in den Stiftsmanualen ausführlicher wiedergegeben sind, aber auch weil sie vermutlich in den wesentlichen Punkten – alljährliche Bestätigungen, Verbürgung, Eid – nicht von denjenigen der übrigen Schaffner abweichen. Dazu gewähren die Bestellungen der Schaffner von Bern einen Einblick in den Betrieb des Stiftshauses in Bern, wie er an den anderen Orten, wo die Schaffner nicht in stiftseigenen Häusern wohnten und wo vor allem nicht der Sitz des Kapitels war, nicht herrschte.

Es handelte sich wahrscheinlich um eine Wiederbestellung, wenn Peter Schaffer am 23. Juli 1488 als Bürgen Mathis Zoller und Niklaus Tillmann stellte und vor versammeltem Kapitel einen Eid leistete, denn als Schaffner des Stifts ist er bereits seit Ende 1485 nachweisbar<sup>534</sup>. Am 1. Juli 1490 legte er Rechnung vor dem Kapitel, das ihm am 3. Juli als Gehalt je 20 mt Dinkel und Hafer, 30 lb und die Ehrschätze

aussetzte. Am 16. September desselben Jahres wurde die Rechnung abgeschlossen, und am 3. November leistete Schaffer einen Eid «mit ufferhabnen henden . . . , miner herren vom capitel und andren ir presentz zenden und wie die uffzeichnot sind, trüwlichen heimzûsenden und die zins und gült, so im in schrift überantwort sind, fürderlichen und nit witer, dann im ingeben wirt, inzûziechen und die selben zins und gült weder in sin noch in andern nutz zûverwänden, sunder darin allwegen sins capitels willen und geheiss zû warten, und was und wohin min herren vom capitel in sölichs heissen geben und ussrichten»<sup>535</sup>.

Im Sommer 1491 sollte Peter Schaffer nur unter den Bedingungen wiederangestellt werden, dass er Ritte von einer halben Meile von Bern aus kostenlos tue, den Chorherren Pferde leihe oder anderswie beschaffe, wenn sie solcher bedürften, zusammen mit seiner Frau darauf achte, «dz dhein unerliche gesellschaft in unser hus gange oder jungfröwen oder gespilschaft inzûch», seine Frau, wenn sie krank sei, «an denen orten haben [solle], damit min herren in ir capitel oder suss, wenn es inen geliebt . . . , ungehindert sölichs und anders allwegen in die schaffnery mogen wandeln», seine Frau Scheltworte wie diese, «dz sy alls unglügk zû den pfaffen hab tragen», unterlasse, das versetzte Silbergeschirr auslöse und in Zukunft ohne Wissen des Kapitels nicht mehr verpfände sowie dass ein Hausratsinventar aufgenommen werde. Es scheint, dass Schaffer diese Einschränkungen nicht akzeptieren konnte<sup>536</sup>, jedenfalls wurde am 10. September 1491 zum gleichen Lohn Jakob Graf auf drei Jahre als Schaffner bestellt, unter der Bedingung, dass er den Chorherren, wenn sie «gemeinlich oder insunders» in der Schaffnerei essen wollten, kochen solle, insbesondere an der Kirchweih, an Fronleichnam und am Zehntausendritttag. Ende 1492 wurde sein Gehalt auf je 25 mt Dinkel und Hafer erhöht und die Anweisung, dass er den Chorherren aufwarten müsse, wenn sie in der Schaffnerei essen wollten, wiederholt, davon aber die Kapläne ausgeschlossen, es sei denn nach einer Prozession. Am 23. Juli 1494 wurde, nach Ablauf von drei Jahren, Jakob Graf als Schaffner bestätigt und seine Rechnung genehmigt<sup>537</sup>.

Dasselbe geschah, nach dem Wiedereinsetzen der Stiftsmanuale, am 11. Juli 1504 in Anwesenheit des Stiftsvogts. Es ist möglich, dass

Jakob Graf inzwischen aus dem Stiftshaus ausgezogen war, denn zu Beginn des Jahres 1504 wurde Götschmann als «Hauswirt» angestellt, der im Winter die Stuben heizen und zum Hausrat Sorge tragen musste; dafür erhielt er vom Kapitel 10 lb und vom Schaffner 20 lb. Im Sommer desselben Jahres wurde diese Anstellung noch um ein Jahr verlängert, vielleicht im Hinblick darauf, dass Jakob Graf im nächsten Sommer sein Amt aufgeben wollte<sup>538</sup>. Seine Nachfolger scheinen wieder selber in der Schaffnerei gewohnt zu haben, denn von einem Hauswart ist in der Folge nicht mehr die Rede. Am 23. Juli 1505 wurde Niklaus Hasler als Schaffner auf ein Jahr bestellt und ihm gleichzeitig zwei Rödel übergeben, worin in dem einen die Zinsen und Zehnten, die er einzuziehen, und in dem anderen die Ausgaben, die er zu machen hatte, verzeichnet waren. Weiter wurde ihm ausdrücklich zur Auflage gemacht, dass er «hushäblich» im Stiftshaus wohnen und dem Kapitel oder «sunder personen von der Stift» am Tag oder am Abend Mahlzeiten servieren sollte, wobei jedermann seine Uerte (Zeche) selber bezahlen musste, ausser wenn das Kapitel «da ein mal angesehen hette[n] oder jemand schencken wellte, wie dann das von alterhar ist komen». Der Schaffner musste sich insbesondere am Mittwoch, an den Kapitelstagen zur Verfügung halten, damit man ihm Aufträge erteilen konnte. Dagegen war er nach neun Uhr abends nicht mehr verpflichtet, «würtschaft zû halten», sollte «ouch keynen üppigen lüten oder spileren herberg gestatten», wohl aber «erenlüt[en] als die, so von unseren gnädigen herrn räten oder burgeren darkämend, iren pfennig zû verzeren»<sup>539</sup>. In den Jahren 1507–09 und 1511–14 wurde Hasler als Schaffner bestätigt, allerdings mit wachsenden Vorbehalten, weil er scheinbar Geschäftsritte unternahm, Mahlzeiten zubereitete, ohne vom Kapitel entsprechende Befehle zu haben, und diesem für Gäste mehr als 1 Batzen berechnete, insbesondere aber weil er mit den Jahrzeitzinsen, die er seit 1508/13 einzuziehen und zu verwalten hatte, nicht zurechtkam<sup>540</sup>.

Niklaus Hasler muss 1515/16 gestorben sein, denn am 27. August 1516 erscheint, ohne grosses Zeremoniell, Konrad Müller als Schaffner. Er wurde in den Jahren 1517–22 und 1525 bestätigt. 1519 wurde festgesetzt, dass man für jedes Essen, auf das ein Chorherr Anrecht hatte, wenn er von einem Geschäftsritt zurückkehrte, 3 s auslegen

wollte und dass für einen Gast derjenige aufkommen müsse, der ihn eingeladen habe, und nicht in jedem Fall das Kapitel. 1520 wurde anlässlich der Wiederbestallung des Schaffners beschlossen, dass diejenigen Chorherren, welche zusammen mit Gästen des Kapitels speisten, ihr Essen selber bezahlen müssten. Ausserdem sollte der Schaffner ein «heimliches Gemach» bekommen. Im Sommer 1526 wurde der gemäss Stiftsvertrag vom Kapitel eingesetzte Schaffner von Bern durch einen vom Rat gewählten ersetzt, der auch Kompetenzen des bisherigen Stiftsvogts hatte. Ihrem alten Schaffner Konrad Müller schenkten die Stiftsherren 1527 ein Fenster in sein Haus<sup>541</sup>.

Im Sommer 1490 stellte das Kapitel einen Plan auf, wonach die Präsenzgelder der Chorherren aus den Zehnten, das heisst aus der Schaffnerei Bern, sowie aus den Restanzen (Aussenständen) der Schaffnerei Thun, das Silbergeld für den Bischof von Lausanne aus der Schaffnerei Nidau, die Schulden (Ablösungen) aus der Schaffnerei im Niedersimmental und dem Priorat Münchenwiler, und Ausserordentliches (Extraordinaria) aus den Schaffnereien Thun und Bern bestritten werden sollten. Zwei Tage später wurde der Plan dahingehend geändert, dass die Schaffnerei Bern lediglich für die Präsenzgelder der residierenden Chorherren, für die Nonnen von Frauenkappelen, für die Spenden, die Sigristen, die Kaplanei auf der Nydegg usw. und dass die Schaffnerei Thun allein für die Extraordinaria aufkommen sollte. Was die Schaffnerei Nidau einbrachte, sollte «in trog gelegt und damit ablosungen [von Zinsen] getan werden», und das Oberland (die Schaffnerei Niedersimmental?) sollte das Silbergeld tragen; von der Schaffnerei in Rüti b. Büren beziehungsweise in Solothurn ist in beiden Schaffnereiordnungen nicht die Rede. Vor allem aber sollte der Schaffner von Bern «mit den andern schaffner nütz handeln noch innemen» und die Schaffnerei von Bern «mit den andern schaffneryen usswendig gantz nützit zů schaffen haben». Dies liess sich in der Folge so nicht durchführen, indem die «auswärtigen» Schaffner ihre Einnahmen, konvertiert in Geld, dem Berner Schaffner ablieferten, der sie in seine Rechnung einbezog, wie wahrscheinlich die ganze Schaffnereiordnung schöne Theorie blieb, weil die Chorherren froh sein mussten, wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen jeweils einigermaßen nachkom-

men konnten, ungeachtet der Herkunft des Geldes. Mit der Ersetzung des Schaffners von Bern durch eine neue Art von Stiftsvogt im Jahr 1526 und der Rationalisierung des Schaffnereinetzes nach der Säkularisation – die Schaffnereien Burgdorf, Rüderswil, Niedersimmental und Thun wurden abgeschafft sowie das Propsteigut in Rüeggisberg und Oberbalm der Schaffnerei Bern zugeordnet – konnte sich die Tendenz zur zentralen Verwaltung des Stiftungsgutes, der die Chorherren 1490 aus welchen Gründen auch immer Einhalt gebieten wollten, nur noch verstärkt haben. Die Schaffnerei in Bern war bereits zur Stiftszeit *die* Schaffnerei und der Schaffner von Bern *der* Stiftsschaffner schlechthin<sup>542</sup>.

Jeweils zu Beginn des Generalkapitels, das sich, wie wir gesehen haben, allmählich von Johannis baptiste (24. Juni) auf Bartholomei (24. August) verschob, wurden die Schaffner zur Rechnungslegung gerufen. Nach der Genehmigung der Rechnung wurden sie im Normalfall im Amt bestätigt<sup>543</sup>. Die Rechnungen, die seit 1501/07 in einen Rechnungsrodel beziehungsweise seit 1507 auch in ein Rechnungsbuch eingetragen wurden, gliedern sich in Einnahmen, Ausgaben und Abschlüsse<sup>544</sup>. Aus den Einnahmen lässt sich ein Bild von den verschiedenen Schaffnereien gewinnen (vgl. Tabelle 10). Demnach war die Schaffnerei Nidau reich an Korn und Hafer und nahm ausserdem etwas Geld ein. Die Schaffnerei im Niedersimmental brachte ausschliesslich Geld<sup>545</sup>, die Schaffnerei Rüti b. Büren vor allem Dinkel und diejenige von Thun sowohl eine ansehnliche Summe Geld als auch beträchtliche Mengen Dinkel und Hafer, die allerdings Schwankungen unterworfen waren, da sie zu einem grossen Teil aus den Zehnten von Amsoldingen und Hilterfingen bestanden. Die Einnahmen der Schaffnerei Bern wurden nicht in die Tabelle aufgenommen; sie enthalten die von den übrigen Schaffnereien in die Stadt abgelieferten Beträge und sind dadurch verfälscht<sup>546</sup>.

Was die Abschlüsse der Rechnungen betrifft, so ist erschreckend, wie häufig diese sozusagen mit einem Bankrott der Schaffner und damit verbundenem Wechsel endeten. Wenn auch die in den Rechnungen übliche Wendung «bleibt der Schaffner schuldig» noch nichts weiter zu besagen hat, als dass die Einnahmen der betreffenden Schaffnerei die Ausgaben überstiegen, so ist doch nicht zu übersehen, dass

Tab. 10: Die Einnahmen der Schaffnereien

Schaffnerei	Nidau	N'simmental	Rüti b. Büren	Thun
Geld	45 lb 2 s 1 d	279 lb 13 s	8 lb 15 s 3 d	ca. 380 lb
Korn, Roggen	67 mt 1 kl. Mass		1 Viertel	
Dinkel	13 mt 4 kl. Mass		63 mt 10 kl. Mass	ca. 130 mt
Hafer	60 mt 9 kl. Mass		6 mt 4 kl. Mass	ca. 120 mt

Quelle:

RB I (1507–1516)

einige Schaffner mit der Bezahlung ihrer «Schulden» nicht nachkamen und ihre Abschlüsse von Jahr zu Jahr negativer wurden, weil die Rückstände bei den Einnahmen oder beim Total dazu addiert wurden. Wenn die «Schulden» eines Schaffners eine gewisse Höhe überschritten, wurde er meist entlassen und musste dem Stift alte Schuldbriefe überlassen. So endete 1505 die Amtszeit des Schaffners von Bern, Jakob Graf, nicht mit dessen Tod, sondern mit der Forderung des Kapitels nach einem Schuldbrief. Nachdem es in der Folge weder dem «pensionierten» Schaffner noch nach dessen Tod seiner Witwe, noch einem vom Kapitel eigens dafür angestellten Hilfsschaffner, noch dem Schaffner Niklaus Hasler, noch dem Chorherrn Martin Lädach gelungen war, die Rückstände einzuziehen, musste «die alte Schaffnerin» dem Stift 1517 (!) eine Summe von 100 gl bezahlen<sup>547</sup>. Hans Grünysen d. Ä., welcher die Schaffnerei im Niedersimmental 1505 zugunsten seines Sohnes aufgegeben hatte oder abgesetzt worden war, bezahlte seine 1508 noch ausstehende Schuld von 120 lb mit einem Zehnten, den das Kapitel dem Kaplan von Därstetten zur Nutzung überliess<sup>548</sup>. Den Schaffner Peter Suri von Nidau kostete seine nur dreijährige Amtszeit (1507–10) sein Haus, das von den Chorherren zur Deckung seiner Schulden verkauft wurde<sup>549</sup>. Nach sechs Jahren Schaffnerei im Niedersimmental hatten sich die Schulden von Hans Grünysen d. J. 1511 auf 421 lb 2 s 10 d aufgelaufen (bei jährlichen Einnahmen von 279 lb 13 s), die er zum Teil bar und zum Teil mit Geldzinsen beglich, welche die Reihe der Geldzinsen, die das Stift im Niedersimmental besass, vorteilhaft ergänzten<sup>550</sup>. Am 1. April 1517 «verschrieb» sich der Schaffner im Emmental, Jakob Güntisberg, gegen-

über dem Stift um die genaue Summe von 177 lb 12 s 10 d, was vermuten lässt, dass es sich dabei um die Deckung von Rückständen handelte; es ist zugleich Gütisbergs letzte Erwähnung als Schaffner<sup>551</sup>.

Als 1518 der langjährige Schaffner von Thun, Stoffel Felwer, starb, übergab sein Nachfolger Hans Oswald, der ausnahmsweise das Erbe seines Vorgängers übernommen hatte – wozu die Schaffner nicht verpflichtet gewesen zu sein scheinen –, dem Kapitel Zinsbriefe im Wert von insgesamt 580 lb. Dagegen konnte sich der Schaffner im Nidersimmental, Anthoni Striffeler, 1518 der Forderung nach Verzinsung seiner Schuld zunächst noch entziehen, vielleicht indem er eidlich bekräftigte, dass er beim Einkassieren der Zinsen keine Einbussen erlitten hatte<sup>552</sup>. Im Jahr 1520 mussten der Schaffner Hans Oswald von Thun dem Stift erneut einen Schuldbrief über 40 lb überlassen und derjenige von Nidau, Erhard Gnägi, wahrscheinlich unter der Last der Schulden, die sich während der Amtszeit seines Vaters Peter Gnägi (1510–20) angehäuften, die Schaffnerei aufgeben; das Kapitel forderte ihn auf, zur Zahlung der Schuld von rund 700 lb die Güter seines Vaters zu verkaufen<sup>553</sup>. 1522 scheint Hans Oswald ebenfalls am Ende gewesen zu sein. Aber auch seinem Nachfolger in der Schaffnerei Thun, Balthasar Karli, dem letzten Schaffner der Chorherren in Thun, erging es nicht besser; er rächte sich am Stift, indem er einen gefälschten Zinsbrief abgab und nach Freiburg flüchtete, wo man ihn noch 1539 zu belangen versuchte<sup>554</sup>. Im Jahr 1528 konnte sich schliesslich auch Anthoni Striffeler, der langjährige Schaffner im Nidersimmental (1511–28), nicht mehr halten<sup>555</sup>. So machten von 24 bekannten Schaffnern des Stifts zehn eine Art Bankrott, wobei einer von vier Schaffnern in Bern (ohne Sulpitius Haller, der seit 1526 im Amt war), einer von drei im Emmental, zwei von sechs in Nidau, alle drei im Nidersimmental, keiner von dreien in Rütli b. Büren und drei von fünf in Thun. Umgekehrt musste das Stift der Schaffnerei Bern, in welcher letztlich die gesamten Einnahmen zusammenflossen, 1512 und 1516 Finanzspritzen von je rund 600 lb aus dem Verkauf des Weins von Oberhofen beziehungsweise aus Ablösungsgeldern geben und blieb dem letzten Schaffner, Konrad Müller, eine Summe von 125 lb schuldig<sup>556</sup>, Geld, das in der Schaffnerei Bern fehlte, weil die übrigen Schaffner mit ihren Zahlungen im Rückstand waren.

Das Scheitern vieler Schaffner erklärt sich wohl daraus, dass sie die Zinsen auf eigenes Risiko einziehen mussten, was besonders bei den Geldzinsen (Schaffnereien Niedersimmental und Thun!) problematisch gewesen zu sein scheint. Vom Stift wurden ihnen Idealwerte «nach Inhalt des Zinsrodels» verrechnet, und das heisst wahrscheinlich nach Inhalt der von den Realitäten unbefleckten Schlafrödel, die das Kapitel über die einzelnen Schaffnereien in Bern aufbewahrte. Dies bedeutet auch, dass Zinsverweigerungen, wie sie in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts offenbar gerade im Bereich der Schaffnerei Thun vorkamen, zu Lasten der Schaffner gingen; das Kapitel lehnte es ab, den Schaffnern sogenannte «ungichtige Schulden», zu denen der Zinsmann sich nicht bekannte, abzuziehen, und änderte diese Politik erst, seit Kustos Dübi 1525 diese Schaffnerei selber innegehabt hatte<sup>557</sup>. So scheinen vor allem die Schaffner die Opfer des umständlichen Systems geworden zu sein, welches dem Stift durch die Lage der ihm inkorporierten Klöster und Priorate aufgezwungen worden war.

## 2. DAS RECHNUNGSWESEN UND DIE WIRTSCHAFTLICHE LAGE DES VINZENZSTIFTS

Laut Stiftsvertrag vom 4. März 1485 mussten die Chorherren des Vinzenzstifts dem bernischen Rat jährlich Rechnung legen, wenn dieser es verlangte. Wir wissen nicht, ob es der Rat war, der Ende 1486 die Initiative ergriff, oder ob die Chorherren aus eigenem Entschluss am 17. November 1486 ihre Einnahmen und Ausgaben «schriftlich darlegten»; jedenfalls sollte die Angelegenheit vor den Grossen Rat gebracht werden. Was die Chorherren schriftlich vorlegten, ist wahrscheinlich mit der undatierten Rechnung identisch, die im Staatsarchiv im Fach «Stift» unter dem Datum «um 1485» (früher sine dato Nr. 23) aufbewahrt wird. Darin sind die Einnahmen des Stifts nach den ihm bereits inkorporierten geistlichen Institutionen dargestellt, so dass wir zumindest annäherungsweise erfahren können, was die einzelnen eingebracht hatten. Ein weiterer Anhaltspunkt für die Datierung auf Ende

1486 ergibt sich daraus, dass die Propstei Därstetten zwar schon einbezogen war, aber nur in der Theorie («So bringt Därstetten, des wir underricht sind»), und das Kloster Frauenkappelen schon in Aussicht stand, man aber offenbar noch keine genauen Zahlen kannte («Capellen ist harin nit gezogen») <sup>558</sup>. Obwohl die ordentlichen Ausgaben die Einnahmen nicht überstiegen, beschloss der Kleine Rat am 24. November 1486, die Verzinsung der Kosten für die Gründung des Stifts für zwei weitere Jahre selber zu tragen. Um Entlastung von der Verpflichtung, die rund 3000 gl, welche die Gründung des Stifts gekostet hatte, zu verzinsen, hatte das Kapitel schon am 17. April 1486 ersucht, und am 1. September hatte der Rat an Peter von Faucigny und Wilhelm von Affry, welche 800 gl geliehen hatten, geschrieben und um Geduld gebeten <sup>559</sup>. Vielleicht sind die anfechtbaren Inkorporationen von Därstetten und Frauenkappelen auch im Licht der damaligen schlechten finanziellen Lage des Stifts zu sehen.

Ende August 1487 hörte sich der Rat erneut eine Rechnung des Stifts an, die nicht überliefert ist, obwohl sie damals abgeschrieben werden sollte. Am 4. September schickte er Mathias Eberler, einem der Hauptgläubiger des Stifts, den halben Teil des Zinses und bat um Geduld für die zweite Hälfte. Wir wissen nicht, warum die Chorherren im Oktober noch einmal zur Rechnungslegung aufgefordert wurden, vielleicht weil sie ihre Statutengelder nicht bezahlen konnten, die Folge war jedoch möglicherweise die Bevogtung des Stifts am 9. November 1487 mit allen Konsequenzen, die dies nach sich zog <sup>560</sup>. Wir weisen auch auf die umfangreichen Verkäufe hin, die Ende 1487 im Nidersimmental einsetzten. Es ist möglich, dass das Stift zur Überwindung seiner schwierigen Anfänge mehr verkaufte, als wir wissen; so musste es 1491 einer ehemaligen Nonne von Interlaken, Agnes Stoller, zwei Schupposen abtreten, weil es bei solchen Verkäufen irrtümlicherweise von ihrem Privateigentum mitverkauft hatte <sup>561</sup>.

Ende September 1488, als einmal mehr die Zinsen für die vor der Gründung des Stifts geliehenen Summen fällig waren, erinnerte sich der Rat, dass er diese nur mehr bis 1488 hatte aufbringen wollen. Er scheint zwar noch den Zins an Mathias Eberler bezahlt zu haben, dann aber rief er die Stiftsherren und insbesondere den Propst zur Rech-

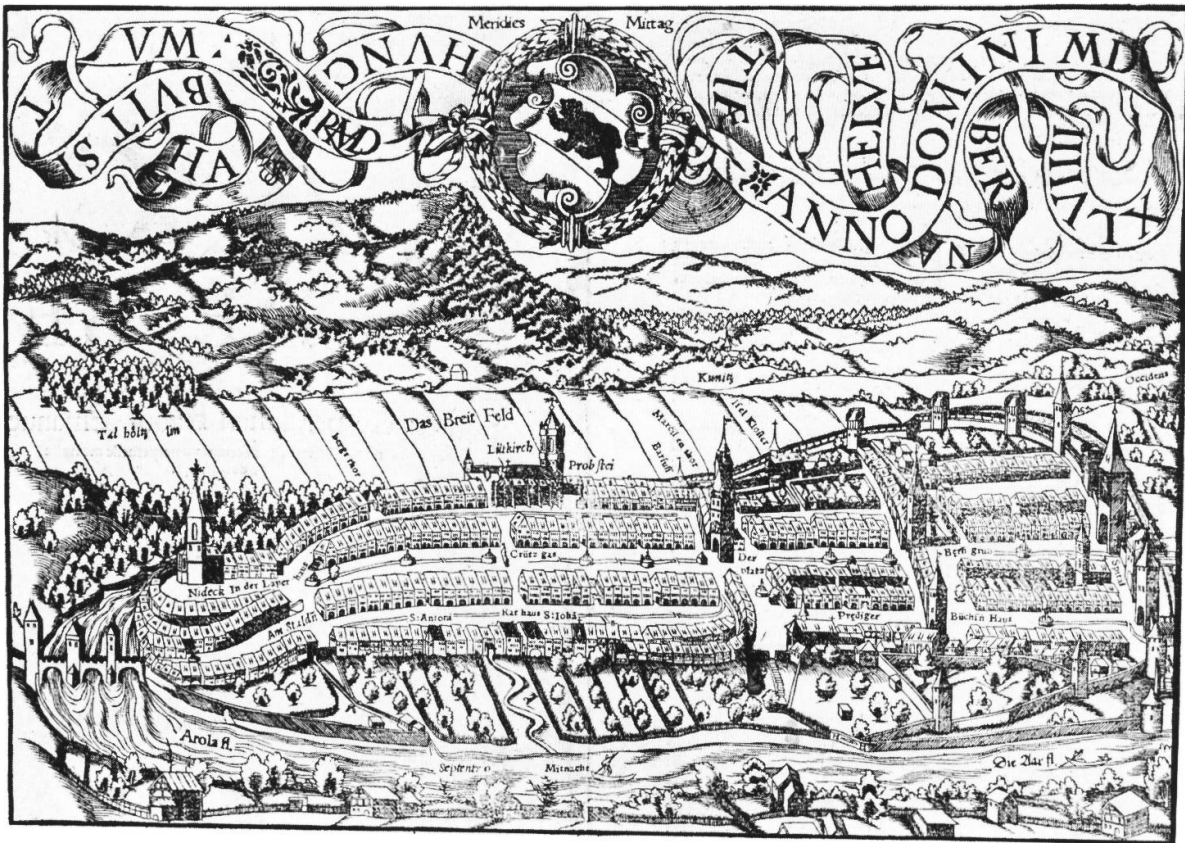


Abb. 5: Die Stadt Bern von Norden, mit der «Probstei» neben der «Lütkirch».  
 Holzschnitt-Planvedute nach Zeichnung von Hans Rudolf Manuel,  
 in Seb. Münsters «Cosmographie», Basel 1550.  
 Im Schriftband datiert 1549

nung<sup>562</sup>. Am 12. Dezember 1488 übernahmen «Schultheiss, rat und etlich der burger» als Patronatsherren des Stifts angesichts der «loblichen gotsdienst, die bishär von inen [Propst und Kapitel] geprucht sind und dadurch zü täglicher fürderung mögen kommen», die 3200 gl, welche die «wärbung und uffrichtung» des Stifts gekostet hatten, von denen 800 gl bei Peter von Faucigny und Wilhelm von Affry in Freiburg, 1000 gl bei Mathias Eberler, genannt Grünenzweig, in Basel, 400 gl beim Predigerkloster in Bern und 1000 gl bei Verena Stark, der Witwe des Rats Peter Stark, ebenfalls in Bern aufgenommen worden waren<sup>563</sup>. Was der Rat dabei verschwie, war, dass er sich gleichzeitig vom Stift das hohe und niedere Gericht Amsoldingen, den Zoll und Brückenhafer der Kanderbrücke, das niedere Gericht Hilterfingen und den Stiftsanteil am Gericht Mülchi «schenken» liess<sup>564</sup>. Am 16. Dezember 1488 stellte Propst Armbruster eine Quittung aus, wonach der Rat ihm alle seine Auslagen «etlicher vertigung halb gan Rom und andrer sachen wägen» zurückerstattet habe<sup>565</sup>. Wenige Tage später lieh das Kapitel von seinem Vogt Rudolf von Erlach in dessen Eigenschaft als Vogt der Wallfahrtskapelle Oberbüren ein Kapital von 300 lb, von denen 200 lb als Silbergeld für den Bischof von Lausanne und 100 lb für die Nonnen von Frauenkappelen bestimmt waren; als Pfand setzte man die Häuser des Dekans Peter Kistler und des Chorherrn Martin Lädach ein<sup>566</sup>.

Drei Jahre später, Ende 1491, scheinen die Chorherren wieder in einem finanziellen Engpass gesteckt zu haben, denn sie beklagten sich in einer Eingabe an den Rat, sofern «in der gemeinen rechnung, so alle jar vor unserm vogt beschicht», die Ausgaben die Einnahmen überstiegen, sie diese Differenz aus ihren Pfründen bestreiten müssten, während die Dignitäten viel zu gut ausgestattet seien. Dazu stand noch die Abfindungssumme an den Deutschen Orden in Aussicht, die im Januar 1492 auf 3400 gl festgesetzt wurde. Diesem neuen Schlag konnte das Stift nur mit einer massiven Serie von Verkäufen, insbesondere von Einzelzehnten, begegnen<sup>567</sup>. Dann aber scheint sich die Lage beruhigt zu haben, so dass der Rat die Stiftsherren, soweit wir wissen nur noch einmal, nämlich im Spätherbst 1499, zur Rechnung vor die Sechziger bitten musste<sup>568</sup>; normalerweise scheint die Jahresrechnung dem Vogt vorgelegt worden zu sein. Nach der Jahrhundertwende ist auf die

Länge vielleicht sogar ein Aufschwung festzustellen, indem das Stift wahrscheinlich das ihm abgelöste Geld wieder anlegen und so seinen Besitzstand halten konnte<sup>569</sup>.

Wenn sich im Jahr 1507 Vertreter des Rats nicht nur die Jahresrechnung, sondern auch die Rechnungen der einzelnen Schaffner des Stifts anhörten, so geschah dies auf Initiative des Kapitels, das sich angesichts der Lohnforderungen der Kapläne über «Abgänge» beklagte. Am 23. Juni 1507, einem Mittwoch, richtete es ein Schreiben «an all schaffner, uff Zinstag nachts hye in der Statt und morndes Mitwuchen vor capitel und den geordneten von minen herren mit iren rechnungen züerschinen». Bei der Rechnung des Schaffners von Därstetten am 30. Juni sind in der Tat Vertreter des Rats bezeugt, wenn auch im Rechnungsbuch nicht namentlich genannt, ebenso bei den Rechnungen des Schaffners von Thun und des Jahrzeiters am 5. und am 24. Juli<sup>570</sup>. Am Freitag, dem 13. August, sollten sich 60 Bürger «für die Stiftsrechnung» versammeln, und am 15. September beschloss das Kapitel: «Wann min herren harheimkommen vom herbst [von der Weinlese], sollen min herren von der Stift für min herren keren und si umb ein bekantnüs der rechnungen und desselben handels halb an [zü]rufen.» Unter diesen Umständen ist die zweite überlieferte Stiftsrechnung entstanden, die in ihrer Einleitung Propst und Kapitel als Initianten und den Stiftsvogt Wilhelm von Diesbach, Altvenner Peter Achshalm, Hans Frisching, Peter Rogglin und Peter Winmann als Vertreter des Kleinen und Grossen Rats namhaft macht<sup>571</sup>. Anders als bei der Stiftsrechnung von 1486 sind die Einnahmen hier nicht mehr nach den dem Stift inkorporierten Klöstern und Prioraten, sondern nach den Schaffnereien geordnet, die in gewissem Sinn die Nachfolgeorganisationen von jenen waren; dazu kamen die Einnahmen des Normators, des Jahrzeiters und des Weinverwalters. Ebenso waren die Ausgaben der genannten Amtsinhaber aufgezeichnet. Bei dieser Rechnung überstiegen die Ausgaben die Einnahmen um rund 1200 lb, doch wurde dieses Defizit wahrscheinlich durch den Einnahmenüberschuss beim Getreide wettgemacht.

Die Konsequenzen, welche das Stift aus dieser Situation zog, waren vielleicht, die Rechnungen seiner Angestellten sorgfältiger zu über-

prüfen und diese von den Stiftsschreibern in ein Rechnungsbuch eintragen zu lassen. Ein erster Versuch dazu war schon 1501, als die Einzelrechnungen in einem Rodel vereinigt wurden, unternommen, doch in der Folge nicht fortgesetzt worden. Vom Jahr 1507 an wurden die Rechnungen regelmässig in ein Rechnungsbuch und in den Jahren 1508, 1510, 1514 und 1515 zusätzlich in den erwähnten Rodel abgeschrieben; da beide aufeinanderfolgenden Rechnungsbücher des Stifts erhalten sind, liegen die Rechnungen der Schaffner und der sonstigen Amtsinhaber des Stifts in fast lückenlosen Serien vor<sup>572</sup>. Ausserdem setzte das Kapitel seit spätestens 1508 zu Beginn des Herbstgeneralkapitels, wann auch die Schaffner zur Rechnungslegung gerufen wurden, regelmässig Ausschüsse von bewährten Chorherren ein, welche die Rechnungen überprüften, bevor sie vom ganzen Kapitel genehmigt wurden. Mit diesen Massnahmen scheint es dem Stift einigermaßen gelungen zu sein, seine Verhältnisse zu sanieren, und es musste (oder wollte?) sich seine Rechnung in den nächsten Jahren nur einmal, nämlich 1514, vom Rat «beschliessen» lassen<sup>573</sup>.

Ein Grund für die finanziellen Schwierigkeiten des Stifts mag, wie die Rechnungsabschlüsse anzudeuten scheinen, in dem fast beständigen Mangel an Bargeld zu suchen sein, der sich leicht anhand des Silbergeldes aufzeigen lässt, welches das Kapitel alljährlich dem Bischof von Lausanne bezahlen musste<sup>574</sup>. Obwohl der eine der beiden Abgabetermine der Gallustag (16. Oktober) war, liess man meist noch einige Zeit verstreichen, bis man das Problem anging. Am 25. November 1489 erhielten der Kustos und der Schaffner den Auftrag, nach Wifflisburg [Avenches] zu reiten, um den Bischof «von des silbers wegen zü contentieren». Laut den Schaffnereiordnungen vom 16. und 18. Juni 1490 hätte der Silberzins regelmässig aus den Einnahmen der Schaffnerei Nidau beziehungsweise Niedersimmental bezahlt werden sollen, doch scheint sich dies nie eingespielt zu haben. Im Herbst 1490 ist das Silbergeld von 367 lb 10 s unter den Ausgaben des Kustos, im Herbst 1491 und 1492 bei den Ausgaben des Schaffners von Bern vermerkt. Im Jahr 1507 musste zur Bezahlung der ersten Rate von 168 lb am Sonntag nach Pfingsten (Trinitatis) ein Darlehen von 200 lb auf den Zehnten von Kehrsatz aufgenommen werden, und Ende 1508 ebenso wie Ende 1515 war der bischöfliche Rezeptor vielleicht sogar

gezwungen, das Geld in Bern eintreiben zu kommen; jedenfalls forderte er Unkostenbeiträge in der Höhe von 1 gl beziehungsweise 3 gl. Zu Beginn des Jahres 1512 schlug das Kapitel dem Neffen von Johannes Engelmann (Eggmann?), einem ehemaligen Pfarrer von Rüeggisberg, die Bitte um ein Darlehen von 100 lb mit der Begründung ab, dass «ietzmal min herren nit bargelt habend», und befahl in der gleichen Sitzung dem Schaffner von Bern, das Korn, welches er noch in Burgdorf liegen hatte, nur gegen Barzahlung zu verkaufen<sup>575</sup>.

Ende 1512 erhielt der Kustos die Erlaubnis, zur Bezahlung des Silbergeldes bei der Kartause Torberg 100 gl «aufzubrechen» und dafür das Haus der Schaffnerei – also den mittleren Teil des Stiftsgebäudes – als Pfand einzusetzen. Dieses Geld scheint jedoch im Sommer 1513, als «dhein ander gelt verhanden» war, für Öl zu kirchlichen Zwecken und anderes verwendet worden zu sein, und an der Jahreswende 1513/14 glaubte das Kapitel noch, dass es die Schuld so bald nicht würde zurückzahlen können, als offenbar unerwartet zwei Summen von insgesamt 150 lb aus Verkäufen eingingen. Gleichzeitig verweigerte es seinerseits ein Darlehen, «angesehen das sylber gelt, gan Lösann ze bezalen, noch verhanden», und zu Beginn des Jahres 1514 liess es den Schaffner ermahnen, «sich fürterlich ze verseechen mit gelt, damit und er vervasset syge, das silber gelt by güter zit ân meerern kosten uss[zu]richten». Ein Jahr später wurde dem Kustos als Verwalter des Weines von Oberhofen befohlen, mit dem Verkauf fortzufahren und daraus die auf Trinitatis fällige Rate zu bezahlen. Der Eingang des Geldes scheint sich jedoch verzögert zu haben, so dass das Kapitel am Mittwoch nach Trinitatis beschliessen musste, den Silberzins aus dem Ablösungsgeld zu bezahlen und diese unerlaubte Ausgabe sobald als möglich mit Geld aus dem Verkauf des Weines zu ersetzen. Zu Beginn des Jahres 1519 wurde Johannes Dübi, der die Weinlese des Jahres 1517 verwaltete, obwohl er als Kustos abgesetzt worden war, schriftlich aufgefordert, zur Bezahlung des Silbergeldes 300 lb zu schicken, und 1522 wurde die Summe aus der «Pension» aufgebracht, welche dem Vinzenzstift für seinen Verzicht auf die Abtei Filly zugesprochen worden war. Die Geschichte des Silberzinses zeigt, dass das Stift zwar nie zahlungsunfähig war, aber für die Beschaffung von Bargeld grössere Anstrengungen machen musste. Dies legt den Schluss nahe, seine

Schwierigkeiten zumindest teilweise darauf zurückzuführen, dass es mit den ihm zugeeigneten Einkünften von weitgehend ländlichen geistlichen Institutionen in einer städtischen Wirtschaft leben und auskommen musste<sup>576</sup>.

Im Jahr 1526 legte der Rat Hand auf das Stift, indem er ihm einen Stiftsvogt gab, der zugleich die Aufgaben des bisherigen Schaffners von Bern wahrnahm, und zur Rechnungslegung des letzten Schaffners von Bern, Konrad Müller, die Venner abordnete. Die erste Rechnung, welche der Stiftsvogt Sulpitius Haller im Herbst 1527 ebenfalls in Gegenwart der Venner legte, unterscheidet sich noch in nichts von den bisherigen der Schaffner von Bern, wohl aber diejenige, die er vom 24. August (Bartholomei) 1527 bis 24. August 1528 führte und die ein Heft von rund 100 Seiten füllt. Entsprechend der Zentralfunktion, die dem Schaffner von Bern inzwischen zukam, hat diese den Charakter einer umfassenden Stiftsrechnung und leitet eine Serie des gleichen Typs ein<sup>577</sup>, neben denen das Buch mit den Rechnungen der übrigen Schaffner langsam auslief. Dennoch kann diese Rechnung nicht als «normale» Stiftsrechnung bezeichnet werden; sie ist vielmehr ein wichtiges Dokument des Übergangs, indem die Löhne der Ministranten, des Leiters der Kantorei, der Chorknaben, des Subkustos und der Helfer wahrscheinlich nur bis zum Vinzenztag (22. Januar) 1528 bezahlt wurden, als die Messe in der Stiftskirche eingestellt wurde. Andererseits wurde im zweiten halben Rechnungsjahr einiges für die Räumung der dem Stift unterstellten Landkapellen ausgegeben, nämlich insgesamt 12 lb 10 s an ausserordentlichen Geldausgaben und Reitlöhnen, um in Därstetten, Frauenkappelen und auf der St. Petersinsel die Altäre zu «schleissen» und zu «zerbrechen» und «die Götzen und Bilder zu verbrennen»<sup>578</sup>.

## SCHLUSS

---

Das Vinzenzstift kann wohl, ebenso wie die übrigen bernischen geistlichen Institutionen, mit dem Reformationsmandat vom 7. Februar 1528 als aufgehoben betrachtet werden, auch wenn darin nur der Wille des Rats formuliert ist, die Chorherren und Kapläne «in Stadt und Land» abzufinden. Das Stiftsgut wurde beisammen belassen und anderen Zwecken zugeführt<sup>579</sup>. In der Folge scheint ein Teil der Stiftsurkunden, insbesondere die Gründung betreffend, vernichtet worden zu sein, denn in der Einleitung zu einem der Urbare über den Stiftsbesitz stellte man lakonisch fest: «Umb ein Stift zů Bern, wie die, nachdem die Tütschen herren, ir vorfaren, vertryben, ungevarlich anno 1482[!] uss bápstlichen gwalt und zůthün miner gnädigen herren uffkhommen und gepflantzet, sind allerlei brieff und verkhomnüssnen verhanden gewesen, aber diewil sy dheinen nütz bringent, gecantzelirt und hinweggeworfen, dann min herren, unerlaupt vom bapst, inen wie ouch iren vorfaren geurloubet.» Wenn man damals, rund 45 Jahre nach der Stiftsgründung, vorgab, das Gründungsjahr – welches man zweifellos einer der dennoch aufbewahrten Urkunden hätte entnehmen können – nicht mehr zu wissen, so hat dies seinen Grund vielleicht darin, dass man das Stift so rasch als möglich vergessen *wollte*, mit anderen Worten: dass man es *verdrängt* hat, weil man sich seiner schämte. Oder wie es in der Einleitung zu einem anderen Urbar heisst: «Nachdem der allmechtig ewig Gott minen gnädigen herren der statt Bern *nach vil erfarnüss, brobierung, müg und costens* sin wa[h]r heilig wort entdeckt...» Die Errichtung des Stifts wird hier offensichtlich als untauglicher Versuch, den Weg zu Gott zu finden, abgetan, und der Ärger über die erlittene Täuschung, die Ent-Täuschung war um so grösser, als Bern mit seinen aufwendigen Bemühungen um eine schöne Pfarrkirche, einen wohlgestalteten Gottesdienst und um die Verehrung des Stadtheiligen gegenüber anderen Städten einen beträchtlichen Rückstand aufwies<sup>580</sup>. Wir treffen hier auf jenes Paradox, welches Hermann Heimpel in die Worte gekleidet hat: «Die Bilderstür-

mer waren die Bilderstifter.»<sup>581</sup> Es vermag unseres Erachtens auch zu erklären, weshalb das Vinzenzstift in der Berner Geschichte bis heute weitgehend unbeachtet geblieben ist.

Andererseits scheint die zweite oben zitierte Urbarstelle zu offenbaren, dass es sich, zumindest in den Augen des Urbarschreibers Wilhelm Zieli, sowohl bei der Gründung des Stifts als dann auch bei der Einführung der Reformation um die gleiche Gottessuche gehandelt hat; anders ausgedrückt, dass die spätmittelalterliche und die reformatorische Frömmigkeit sich nur in den Mitteln unterschieden<sup>582</sup>. Dies könnte aber auch bedeuten, dass es vor allem die «bekehrten» Zeitgenossen waren, die zwischen sich und der vorangegangenen Zeit einen absoluten Bruch im wörtlichen und übertragenen Sinn des Wortes sehen wollten, und dass es am Übergang vom «katholischen» Mittelalter zur protestantischen Neuzeit mehr *Kontinuität* gegeben hat<sup>583</sup>, als die Zeitgenossen wahrhaben wollten; denken wir nur an die Entwicklung des Prädikantenamts im Rahmen des Stiftsamts des Kustos und seiner Helfer. Die Ämter des Stiftspropstes und -dekans sowie die Kantorei sind zwar in Bern abgeschafft worden, haben ihre Fortentwicklung jedoch am Niklausstift im katholisch gebliebenen Freiburg genommen; die Fortsetzung der Geschichte des Vinzenzstifts ist die noch zu schreibende Geschichte von St. Niklaus.

Während einzelne Chorherren von St. Vinzenz durchaus Stellung für oder gegen die Reformation bezogen – Berchtold Haller mit seinen Predigten, Dietrich Hübschi, Meinrad Steinbach und Heinrich Wölfli mit ihrer Heirat sowie Niklaus von Wattenwyl mit seinem Rücktritt dafür, Ludwig Löubli, Ulrich Stör und Konrad Willimann dagegen –, nahm das Kapitelsamt als gesamtes keinen entscheidenden Anteil an deren Einführung, stellte sich ihr aber auch nicht, wie man sich immerhin vorstellen könnte, entgegen, sondern nahm willenslos die Befehle des Rats entgegen<sup>584</sup>. Dies liegt nicht so sehr an der Schwächung des Kapitels in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts als vielmehr an seiner Zusammensetzung aus vorwiegend bernischen Chorherren, die an den Bewegungen der sie tragenden Gesellschaft teilhatten, und an den Machtverhältnissen, wie sie zwischen Rat und Stift von allem Anfang an bestanden hatten. Der Rat schaffte seine Schöpfung ebenso rücksichtslos ab, wie er sie geschaffen hatte. Es ist seiner steten Ein-

flussnahme, seinem Kirchenregiment, zuzuschreiben, wenn das Vinzenzstift als ausgesprochen «braves» und mittelmässiges Stift charakterisiert werden kann oder muss, dessen Chorherren in Bern residierten, mit schöner Regelmässigkeit Gottesdienst feierten, Kapitelssitzungen abhielten, die Stiftsgüter zuverlässig verwalteten und nicht nach höherer Bildung strebten; sowohl durch die Herkunft als auch durch die Mentalität seiner Chorherren war das Vinzenzstift ein bürgerliches Stift. Einen «Hauch von weiter Welt» brachten einzig die Ehrenchorherren mit, doch waren sie viel eher Ehren«chorherren» des Rats als des Stifts.

Der Rat wird auch dafür gesorgt haben, dass das Stift unmittelbar oder zumindest bald nach seiner Gründung, allerspätestens aber im Sommer 1485, als es zu einem ersten Vertrag mit den Kaplänen kam, den Gottesdienst aufnahm, auch wenn über die Kapitelssitzungen erst seit 1488 Protokoll geführt wurde; es kann keine Rede davon sein, «dass das Kapitel über lange Jahre hinaus eigentlich immer noch im Stadium der Gründung geblieben ist und aufs stärkste immer wieder zu kämpfen hatte mit den Zeichen des Zerfalls und des Ungenügens»<sup>585</sup>. Zu seiner raschen Funktionstüchtigkeit trugen ausserdem die klaren Macht- und Verfassungsverhältnisse bei, welche die späte und planmässige Gründung von älteren, «gewachsenen» Stiften unterschieden; die Patronatsrechte der Kanonikate und Dignitäten waren alle in einer Hand, derjenigen des Rats vereinigt, der seine Rechte von niemandem antasten liess. Es soll abschliessend festgestellt werden, dass das Vinzenzstift die ihm gestellten Aufgaben durchaus zu erfüllen vermocht hat und dass die von den Reformatoren angeprangerten Missstände in der spätmittelalterlichen Kirche hier ein erträgliches Mass keineswegs überschritten.

# VIERTER TEIL

---

## ANHANG

### *Vorbemerkung*

Wo nichts anderes angegeben, befinden sich die in den Anmerkungen zitierten archivalischen Quellen im Staatsarchiv Bern (vgl. Verzeichnis der Archivalischen Quellen). Die Literatur wird mit dem Autorennamen und einem Titelstichwort zitiert, die gedruckten Quellen werden teils mit dem Namen des Herausgebers und allenfalls einem Titelstichwort, teils nur mit einem Titelstichwort zitiert (vgl. Verzeichnis der Gedruckten Quellen). Beim Auffinden der Belege soll das Verzeichnis der Abkürzungen und Nachschlagewerke gewissermassen den Dienst einer Relaisstation leisten, die von den Anmerkungen zu den einschlägigen Stellen in den Verzeichnissen der Archivalischen Quellen, Gedruckten Quellen und der Literatur weiterleitet. Archivalien, die in den Anmerkungen nicht abgekürzt zitiert werden, sind in dem nach Quellengattungen (Stiftsmanuale, Urkunden, Missiven...) aufgebauten Verzeichnis der archivalischen Quellen unter ihrer Gattung zu suchen. Die Stiftsmanuale werden als Hauptquelle um der Kürze und Anschaulichkeit willen mit ihrer Bandnummer (SM 1–7) und nicht mit ihrer Archivsignatur (B III/12–18) zitiert. Das Verzeichnis der Archivalischen Quellen beansprucht Vollständigkeit, auch wenn die einzelnen Schriftstücke in der vorliegenden gekürzten Form der Dissertation nicht mehr alle benützt werden. Die Zitate aus den Quellen sind gemässigt normalisiert, insbesondere ist die beginnende Häufung der Konsonanten nicht übernommen.

## ANMERKUNGEN

---

- <sup>1</sup> Ob. Spruchb. *J*, 253–256 (10. 8. 1484); Kanzellierte Schuldtitel, 14. 8. 1484, vgl. F. Stift, 12. 12. 1488; RM 45, 116 (10. 9. 1484). RICHARD FELLER hat als einziger bisher die Heimlichkeit des Vorgehens bemerkt, vgl. *Der Staat Bern in der Reformation*, 96, und *Geschichte Berns 1*, 443.
- <sup>2</sup> RM 45, 118 (11. 9. 1484, presentes zum Tistelzwang von Diesbach, scultetus, von Erlach, Linder, Werder); Lat. Miss. *C*, 136r–137r; Dt. Miss. *E*, 276r (12. 9. 1484).
- <sup>3</sup> U. P. 70, Nr. 96, vgl. ANSHELM 1, 276f., und WIRZ, Regg. 5, Nr. 10 (Supplikation vom 19. 10. 1484).
- <sup>4</sup> RQ VI/1, 161–164 Nr. 14b. Kopie und dt. Übersetzung F. Stift, 19. 10. 1484, dt. Übersetzung Ob. Spruchb. *J*, 337–340 (von der Hand des Stadtschreibers Thuring Fricker), und Unt. Spruchb. *C*, 364v–370r («Verwandlung des Tütschen hus zû Bern in ein chorherren Stift»).
- <sup>5</sup> RQ VI/1, 159–161, Bemerkungen zu Nr. 14a (22./23. 10. 1484; Abdruck nur des ersten Abschnitts in: *Der schweizerische Geschichtsforscher* 7, 1828, 434f.); Lat. Miss. *C*, 152v–155r, 157v (23. 10., 7. 11. 1484), vgl. RQ VI/1, 158f. Nr. 14a (12. 9. 1484).
- <sup>6</sup> WIRZ, Regg. 5, Nr. 10, vgl. RQ VI/1, 165 Nr. 14b/4.
- <sup>7</sup> Ebda., 165f. Nr. 14c. BLÖSCH, *Vorreformation*, 86, und nach ihm MARCHAL, *HS II/2*, 153, bezeichnen diese Bulle sicher zu Unrecht als «eigentliche Stiftungsbulle».
- <sup>8</sup> WIRZ, Regg. 5, Nr. 15.
- <sup>9</sup> Dt. Miss. *F*, 25v. Zu Thuring Fricker vgl. SBB 1, 117f.; FELLER/BONJOUR, *Geschichtsschreibung 1*, 11–14; v. GREYERZ, *Studien*, 218–234; *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon*, 2, Berlin–New York 1980, Sp. 916f. (GUY P. MARCHAL).
- <sup>10</sup> RQ VI/1, 168–172 Nr. 14d, 177–180 Nr. 14c.
- <sup>11</sup> ANSHELM 1, 271; Dt. Miss. *F*, 36r, vgl. RM 46, 17 (29. 12. 1484); Lat. Miss. *C*, 174vf. (2., 3. 1. 1485), vgl. RM 46, 20 (3. 1. 1485).
- <sup>12</sup> RM 46, 24; HALLER 1, 198f.
- <sup>13</sup> RM 46, 31 (13. 1. 1485); Dt. Miss. *F*, 43r (von der Hand Frickers), vgl. RM 46, 33 (14. 1. 1485); ebda., 34, 38 (14., 18. 1. 1485).
- <sup>14</sup> RQ VI/1, 173 Nr. 14d/2b, vgl. RM 46, 47 (21. 1. 1485); RQ VI/1, 173 Nr. 14d/2c (9. 2. 1485), vgl. RM 46, 81 (7. 2. 1485).
- <sup>15</sup> RM 46, 81, 88, 90, 91; RQ VI/1, 173 Nr. 14d/2d. Vgl. B VII/982, *Stiftsrechnung* 1524, 4: «Den vier caplanen von Zofingen, so die Stift hulpen anfachen, für spis und lon, 40 lb.»
- <sup>16</sup> RQ VI/1, 180–182 Nr. 14e/2 und 3 (19., 20. 2. 1485), vgl. RM 46, 98 (19. 2. 1485).
- <sup>17</sup> Dt. Miss. *F*, 62r; RM 46, 106.

- <sup>18</sup> RM 47, 7, 8, 9, 10. Das Lausanner Domkapitel hatte am 28. Februar die Domherren Philippe de Compeys, Rodolphe de la Molière, Jean Assenti, Gui de Prez und Johannes Armbruster nach Bern abgeordnet (REYMOND, Dignitaires, 261).
- <sup>19</sup> ANSHELM 1, 273, vgl. Kapitel I/2., S. 25f.
- <sup>20</sup> ANSHELM 1, 272, vgl. Kapitel III, S. 50. Dem Bischof von Lausanne gehörte in Bern das Haus zum Falken an der Marktgasse, das zugleich als Wirtschaft diente; vgl. ANSHELM 3, 154 (1509), und BLOESCH, HANS: Das Hotel zum Falken, in: Berner Zs. 1957, 145–156.
- <sup>21</sup> ANSHELM 1, 276f., vgl. RM 47, 15 (5. 3. 1485); HALLER 1, 83 (8. [!] 3. 1485).
- <sup>22</sup> Ob. Spruchb. K, 26 (8. 3. 1485, teilw. gedr. RQ VI/1, 193f. Nr. 14f/1), vgl. RM 47, 15 (5. 3. 1485).
- <sup>23</sup> RM 47, 17, 20; Lat. Miss. C, 204r–207r, 208r–209r (von der Hand Frickers), auszugsweise gedr. RQ VI/1, 224f. Nr. 14k/1. Die erste Serie von Dankbriefen, die den Rat als Absender haben, ist in RQ VI/1 auf 17. oder 18. März datiert, weil die vorangehende Missive (Lat. Miss. C, 203rf.) vom 17. und die folgende (ebda., 207v) vom 18. März datieren. Die zweite Serie hat Propst und Kapitel zum Absender. In der Folge setzte Bern sich dafür ein, dass der Deutsche Orden den übergetretenen Deutschordensbrüdern ihren Besitz, der in anderen Kommenden lag, herausgeben würde. Dabei haben sich die folgenden Namen ausmachen lassen: Hans Haffner (Häfeli), Otto Bor (Haller 1, 64; RM 47, 25), Herr Paulus (RM 49, 21) und Johannes Schlüssel (Dt. Miss. F, 444r). Sie decken sich teilweise mit der in einer Supplik des Deutschen Ordens enthaltenen Liste, womit dieser versuchte, die Dispens für die übergetretenen Brüder rückgängig zu machen: Paulus ...ng, Otto Bor, Johannes Olitoris von ...husen, Hermann Kuon von Wor... und Bernhard Fabri (WIRZ, Regg. 5, Nr. 128). Wenn man bedenkt, dass das Deutschordenshaus Bern 1414 acht Priesterbrüder zählte (MÜLLER-RAVENSBERG, KARL OTTO: Das Finanzwesen der schweizerischen Deutschordenskommenden im Jahre 1414, in: AHVB 22, 1913/15, 85), lag der Prozentsatz der Übergetretenen vermutlich ziemlich hoch. Von ihnen bewarb sich Herr Paulus 1485 vergeblich um die Pfarrei Aarberg (RM 49, 21, 30), erhielt Haffner 1490 die Pfarrei Bleienbach (RM 68, 111) und dienten Schlüssel (Dt. Miss. F, 444r), Bor (Ob. Spruchb. K, 452f.) und Schmidli (Fabri), der ehemalige Leutpriester (ebda. N, 9of.), als Kapläne. Als einziger von ihnen wurde Bor 1493 Chorherr.
- <sup>24</sup> RM 46, 38, 98, 100; HALLER 1, 199; RM 47, 44.
- <sup>25</sup> F. Stift, I. 4. 1485.
- <sup>26</sup> In dieser Reihenfolge sind der Stiftsvertrag und die weiteren Dokumente in RQ VI/1, 184–195 Nr. 14 (4. 3. 1485) mit Bemerkungen 2 und 3 nach Ob. Spruchb. K, 1–12, 13f., 15f., 18, abgedruckt; Unt. Spruchb. C, 519r–536r.
- <sup>27</sup> F. Stift, 4. 3. 1485, gedr. bei BLÖSCH, Vorreformation, 96–105 Beilage 2, ohne die einrahmende Anerkennung durch Propst und Kapitel. Der älteste Druck in: Der schweizerische Geschichtsforscher 7 (1828), 435–452, nach einem vielleicht nachreformatorischen Vidimus durch den Notar und ehemaligen Chorherrn Heinrich Wölfli (vgl. BLÖSCH, Vorreformation, 105 Anm.), mit zeitgenössischen(?) Überschriften. STETTLER, Regg., 5 Nr. 5.
- <sup>28</sup> RM 47, 69.

- <sup>29</sup> RQ VI/1, 193, 194, vgl. F. Stift, 4. 3. 1485. Zu den Stiftssiegeln vgl. D[UBOIS?], Wappen des Chorherrenstifts zu Bern.
- <sup>30</sup> F. Stift, 4. 3. 1485; RQ VI/1, 184 (Ob. Spruchb. K, 1).
- <sup>31</sup> Nummern des Abdrucks in RQ VI/1, 184–193 Nr. 14f, der nicht in jeder Hinsicht zufriedenstellend ist. – Obwohl die einzelnen Artikel des Stiftsvertrags für unser Empfinden nicht immer logisch auseinander hervorgehen (vgl. v. GREYERZ, Studien, 368), versuchen wir sie trotzdem in der Reihenfolge des Vertrags wiederzugeben. Auf die einzelnen Artikel kommen wir später zurück.
- <sup>32</sup> Die Kirchenfabrik sei denn hier auch ausdrücklich als Gegenstand dieser Arbeit ausgeklammert. Vgl. ISELE, EUGEN: Das Freiburger Münster St. Nikolaus und seine Baulast. Rechtsgeschichte einer Kirche, Freiburg 1955 (= Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 10).
- <sup>33</sup> Vgl. RENNEFAHRT, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte 3, 88f., 109.
- <sup>34</sup> ANSHELM 1, 268–270 (1485).
- <sup>35</sup> FELLER/BONJOUR, Geschichtsschreibung 1, 168ff. Es ist zu bedauern, dass es bei Diebold Schilling nicht mehr zu der angekündigten Darstellung der Gründung des Vinzenzstifts gekommen ist, vgl. SCHILLING, DIEBOLD: Die Berner Chronik 1468–1484, hrsg. von TOBLER, GUSTAV, 2, Bern 1901, 301 (1484).
- <sup>36</sup> ANSHELM 1, 93 (1474–76), 270 (1485). Vorreformatorsche Kritik an den Dom- und Chorherren als «Junkern Gottes» in der Reformation Kaiser Siegmunds, hrsg. von KOLLER, HEINRICH, Stuttgart 1964 (= MGH Staatsschriften des späteren Mittelalters 6), 168ff.
- <sup>37</sup> Vgl. FELLER/BONJOUR, Geschichtsschreibung 1, 167. Die wichtigste Quelle Anshelms könnte die von Thüring Fricker Ende 1485 zuhanden der Tagsatzung verfasste «Memoria» sein, vgl. Kapitel II, S. 43f.
- <sup>38</sup> Vgl. TREMP-UTZ, Die mittelalterliche Stadt und der Münsterbau.
- <sup>39</sup> RQ VI/1, 161f. Nr. 14b (19. 10. 1484), 184 Nr. 14f (4. 3. 1485), 224 Nr. 14k/1 (undat., nach 7./9. 3. 1485). Zu ähnlichen Schwierigkeiten war es an der Pfarrkirche in Thun gekommen, wo der Pfarrer die Offizien nach der Gewohnheit der Augustiner Chorherren – das Patronatsrecht der Thuner Pfarrkirche stand den Augustinern in Interlaken zu – und die Kapläne sie nach der Art der Weltgeistlichen sangen. Diese Unstimmigkeit wurde vielleicht ebenfalls zum Vorwand genommen, um die Rechte eines Ordens zu beschneiden, vgl. WIRZ, Regg. 4, Nr. 379 (28. 4. 1479); 5, Nr. 273 (11. 4. 1489), und Die Urkunden der historischen Abteilung des Stadtarchivs Thun (H.A.T.), hrsg. von HUBER, CARL, Thun 1931, 349–351 K. 712 (13. 3. 1489).
- <sup>40</sup> Vgl. dazu die im Literaturverzeichnis aufgeführten Arbeiten von MOELLER, BERND.
- <sup>41</sup> TÜRLE, Die Altäre und Kaplaneien des Münsters in Bern vor der Reformation, und ders.: Die Kapellen und die Altäre des Münsters vor der Reformation; KDBern 4, 17ff.
- <sup>42</sup> Eine Untersuchung über den Gottesdienst des Vinzenzstifts soll in der ZSKG erscheinen.
- <sup>43</sup> HS II/2, 27ff., 109, 167, 542; MARCHAL, Statuten, 32, und SIEGWART, JOSEF: Die Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften in der deutschsprachigen Schweiz vom 6. Jahrhundert bis 1160. Mit einem Überblick über die deutsche Kanonikerreform des 10. und 11. Jh., Freiburg i. Ue. 1962 (= Studia Friburgensia NF 30).

- <sup>44</sup> RQ VI/1, 168f., 172 Nr. 14d. Vgl. FICHTENAU, HEINRICH: Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln, Graz-Köln 1957 (= Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsbd. 18).
- <sup>45</sup> Ob. Spruchb. K, 26 (8. 3. 1485, Ernennung Störs zum Dekan); Urbar Bern II/12 (1530), 45r, vgl. RQ VI/1, 169, 170 Nr. 14d (14. 12. 1484), und ebda., 223 Nr. 14k (4. 9. 1486). Vgl. auch SCHMIDLIN, LUDWIG ROCHUS: Das vereitelte Projekt, das Chorherrenstift Schönenwerd nach Olten zu transferieren (1692–1714), in: ZSKG 9 (1915), 204–218, 250–267.
- <sup>46</sup> HS II/2, 49, 67; VASELLA, OSKAR: Die Ursachen der Reformation in der Schweiz, in: Zs. f. schweizerische Gesch. 27 (1947), 421, 423; STOECKLIN, ALFRED: Sixtus IV. und die Eidgenossen, in: ZSKG 35 (1941), 161–179.
- <sup>47</sup> BLÖSCH, Vorreformation, 56ff., vgl. Frickers «Memoria», Kapitel II, S. 43f. Laut einer Urkunde vom 1. Mai 1427 war der Deutsche Orden verpflichtet, zehn Priester in Bern zu halten, eine Zahl, die er notfalls mit Weltgeistlichen auffüllen durfte (RQ VI/1, 75–77 Nr. 8c/1).
- <sup>48</sup> WIRZ, Regg. 4, Nr. 698, vgl. RQ VI/1, 152 Nr. 12c; HS II/2, 151 (irrtümlicherweise 16. 7. 1484).
- <sup>48a</sup> RQ VI/1, 163 Nr. 14b, 165 Nr. 14b/4, vgl. Kapitel II, S. 44.
- <sup>49</sup> RQ VI/1, 186 Nr. 14f (4. 3. 1485), vgl. STETTLER, FRIEDRICH: Versuch einer Geschichte des deutschen Ritterordens im Kanton Bern. Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt und des Kantons Bern, Bern 1842, 7ff., 35f., und RQ VI/1, 3 Bemerkungen zu Nr. 1a; 3f. Nr. 1b, 5f. Nr. 1d, 6–8 Nr. 1e, 63–69 Nr. 8a. Vgl. auch KURZE, DIETRICH: Pfarrerwahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens, Köln-Graz 1966 (= Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 6), 428f.
- <sup>50</sup> Vgl. ZAHND, Bildungsverhältnisse, insbes. 52f. Der erste Mann, der so versorgt wurde, war Martin Lädach, dem man im Sommer 1484 eine Stelle in der städtischen Lateinschule in Aussicht gestellt hatte, um ihn dann möglicherweise im Sommer 1485 in das Vinzenzstift aufzunehmen, vgl. TREMP-UTZ, Chorherren, Biographie Lädach.
- <sup>51</sup> ANSHELM 1, 164 (1480), 190 (1481), 269 (1485); WIRZ, Regg. 4, Nr. 698 (16. 6. 1484), vgl. v. GREYERZ, Studien, 281–312. Zum «wachsende(n) Missverhältnis zwischen den Ansprüchen und Erwartungen der Gläubigen und den Leistungen der offiziellen Kirche» vgl. MOELLER, Spätmittelalter, H 43.
- <sup>52</sup> ANSHELM 1, 269f., vgl. Dankbriefe an die Kurie, RQ VI/1, 224 Nr. 14k/1, und Frickers Memorandum, Kapitel II, S. 43f. Vgl. auch GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte, 9., neu bearb. Aufl. hrsg. von GRUNDMANN, HERBERT, 2, Stuttgart 1970, 394ff.; Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. von ERLER, ADALBERT, und KAUFMANN, EKKEHARD, 1, Berlin 1971, Sp. 1267f. Ähnliche Motive bei der Umwandlung des Benediktinerklosters in Luzern in ein Kollegiatstift um die Mitte des 15. Jh., vgl. HS II/2, 342.

- <sup>53</sup> BLÖSCH, Vorreformation, 84, vgl. RODT, EDUARD VON: Bern im fünfzehnten Jahrhundert, Bern 1905, 6; QUERVAIN, THEODOR DE: Geschichte der bernischen Kirchenreformation, in: Gedenkschrift zur Vierjahrhundertfeier der Bernischen Kirchenreformation, 1, 13; GUGGISBERG, Bernische Kirchengeschichte, 27f. Damit meinen wir nicht, dass der Versuch, ein Bistum zu gründen, damals ausserhalb aller Möglichkeiten lag; so hat der Herzog von Savoyen 1515 nachweisbar einen solchen Versuch unternommen, vgl. MEYLAN, HENRI: Les derniers dignitaires de l'Abbaye, in: L'Abbatiale de Payerne, Lausanne 1966 (= Bibl. hist. vaudoise 39), 45, und ANSHELM 5, 232 (1517).
- <sup>54</sup> Rennefahrt (RQ VI/1, 48 Nr. 6h) gibt einen nützlichen Hinweis auf Ähnlichkeiten in der Regelung der Exemption der Chorhöfe, der Feuerpolizei und der Gerichtsbarkeit im bernischen Stiftsvertrag und in einem Vertrag zwischen Stift und Stadt Zofingen vom 28. 6. 1473 (RQ Zofingen, 158ff. Nr. 103). Der Stiftsvertrag nennt seine Vorbilder nicht, sondern gibt nur an, dass es solche gegeben hat: «damit irrungen, so wir an andern [orten] in glichem stand ersehen haben, wislichen abgesnitten werden», «wie dann das an andern orten gleicher stiften ouch gebrucht wirdt» (RQ VI/1, 185 Nr. 14f, vgl. v. GREYERZ, Studien, 368).
- <sup>55</sup> RQ VI/1, 163 Nr. 14b (19. 10. 1484), 199–202 Nr. 14f/9 (26. 3. 1487); ANSHELM 1, 269 (1485).
- <sup>56</sup> RQ VI/1, 125f. Nr. 9Gb, 153f. Nr. 13a (beide 8. 6. 1482), 154 Nr. 13b (16. 11. 1482). Zum Ursprung des Silberzinses vgl. ebda., 7 Nr. 1e (31. 5. 1243), 11f. Nr. 1i (9. 8. 1276).
- <sup>57</sup> Ebda., 154–156 Nr. 13c und 13c/1 (13., 21. 7. 1484); RM 45, 56 (22. 7. 1484); RQ VI/1, 156 Nr. 13c/2 (4. 9. 1484), vgl. RM 45, 110 (3. 9. 1484). Erster Abdruck bei BLÖSCH, Vorreformation, 60 Anm. 1.
- <sup>58</sup> RM 45, 114; RQ VI/1, 156–158 Nr. 13c/3–5.
- <sup>59</sup> Dt. Miss. F, 30v (20. 12. 1484); RQ VI/1, 186f. Nr. 14f (4. 3. 1485); ebda., 158 Nr. 13c/6 (1. 7. 1486), vgl. RM 52, 74, 114 (16. 6., 1. 7. 1486), und Stiftsrechnung F. Stift, um 1485, 9; S+T, 371 Nr. 1107 (21. 1. 1527), vgl. weiter Lat. Miss. J, 259r, und dazu S+T, 394 Nr. 1183 (25. 4. 1527); ebda., 586 Nr. 1458, 845 Nr. 1931 (9. 1., 19. 10. 1528), 1153 Nr. 2549f. (29., 30. 9. 1529). Vgl. auch Dritter Teil, Kapitel II/2., S. 207f.
- <sup>60</sup> RQ VI/1, 164 Nr. 14b/1 und 2 (Burgrecht vom 16. 4. 1484); BLÖSCH, Vorreformation, 33f.; REYMOND, Dignitaires, 56; MOSER, Wilhelm von Diesbach, 41f.; POUDRET, JEAN-FRANÇOIS: La maison de Savoie évincée de Lausanne par Messieurs de Berne, Lausanne 1962 (= Cahier de la renaissance vaudoise Nr. 42), 61ff. Die Tatsache, dass Bern sich zu wiederholten Malen für Stör, Armbruster und Kistler und später für Niklaus von Diesbach (vgl. HS I/1, 200f.; II/2, 514) um Bischofsstühle oder zumindest Generalvikariate bemühte, und zwar vorwiegend in Lausanne, hat nichts mit vorreformatoren Tendenzen (BLÖSCH, Vorreformation, 20ff.), sondern vielmehr mit Berns Westpolitik zu tun (FELLER, Geschichte Berns 1, 444).
- <sup>61</sup> Vgl. Kapitel II, S. 44, und Kapitel III, S. 50.
- <sup>62</sup> Vgl. RQ VI/1, 160, 165. Die Verleihung der Pontifikalien war im 15. Jh. häufig, vgl. MÜLLER, ISO: Die Mitra in den Schweizer Klöstern, in: ZSKG 34 (1940), 50. Von den Pröpsten scheint der Berner Propst allerdings im schweizerischen Raum der erste

- gewesen zu sein, der dieses Recht zugestanden erhielt, vgl. HS II/2, 76f. Zu den Pontificalien vgl. BRAUN, JOSEPH: Die liturgische Gewandung im Occident und Orient. Nach Ursprung und Entwicklung, Verwendung und Symbolik, Freiburg i. Br. 1907, Nachdruck Darmstadt 1964, 359–498, und Glossarium artis. Deutsch-französisches Wörterbuch zur Kunst, Fasz. 4: Paramente und Bücher der christlichen Kirchen, Tübingen–Strassburg 1973, 31f., 37–39. Ein Propst mit Mitra im Tympanon des Berner Münsters, vgl. KDBern 4, 181.
- <sup>63</sup> RM 50, 64; WIRZ, Regg. 5, Nr. 65, vgl. RQ VI/1, 166 Nr. 14c/1.
- <sup>64</sup> Ebda., 226 Nr. 14k/1 (Formulierung nach VASELLA, OSKAR: Bischöfliche Kurie und Seelsorgeklerus im Bistum Chur. Nach Briefen aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts, in: ZSKG 32, 1938, 88); RM 51, 201.
- <sup>65</sup> RQ VI/1, 167 Nr. 14c/2 (18. 8. 1486). Bestätigung dieser Privilegien des Propstes in einer Bulle vom Jahr 1514, vgl. TÜRLER, Constans Keller, 291–294 Beilage 3.
- <sup>66</sup> RQ VI/1, 167f. Nr. 14c/3 (30. 3., 1. 6. 1487), vgl. Kapitel II, S. 45. Vgl. BLÖSCH, Vorreformation, 18ff., 61ff.; FELLER, Der Staat Bern in der Reformation, 89f., 96f. MOELLER betont wiederholt die «Kirchlichkeit» der spätmittelalterlichen Frömmigkeit (Frömmigkeit, 6f.; Spätmittelalter, H 40). Wenn die Stadt in kirchliche Bereiche eingriff, so geschah dies aus «Verantwortungsgefühl, nicht Unabhängigkeitsdrang» (ebda., H 33), vgl. dens.: Reichsstadt und Reformation, Gütersloh 1962 (= Schriften des Vereins für Reformationsgesch. Nr. 180), 13ff.
- <sup>67</sup> ANSHELM 1, 272, 277f., vgl. BLÖSCH, Vorreformation, 90f.; FELLER, Geschichte Berns 1, 443; HS II/2, 151f. Ob es dabei treibende Kräfte gegeben hat, lässt sich beim heutigen Stand der prosopographischen Erforschung des bernischen Rats nicht ausmachen; hier sei nur auf die Rolle des Stadtschreibers Thuring Fricker als Ideologe der Stiftsgründung hingewiesen, vgl. Kapitel II, S. 43f. «Gründungsschultheiss» war Wilhelm von Diesbach, vgl. HBL 2, 157, und MOSER, Wilhelm von Diesbach.
- <sup>68</sup> Stiftsvertrag, RQ VI/1, 186, 188, 189, vgl. BLÖSCH, Vorreformation, 70–83; RENNEFAHRT, HERMANN: Bern und das Kloster Interlaken. Eine Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche, in den Jahren 1474–1475, in: Berner Zs. 1958, 151–185, und S+T, 452f. Nr. 1265, 1270 (28. 7., 4. 8. 1527).
- <sup>69</sup> MARCHAL, Das Stadtstift, vgl. MORAW, PETER: Das Stift St. Philipp zu Zell in der Pfalz. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Kirchengeschichte, Heidelberg 1964 (= Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde 9), 97f.; dens.: Das Stift St. Fabian in Hornbach (Pfalz), in: Archiv f. mittelrhein. Kirchengesch. 16 (1964), 110–138; dens.: Hessische Stiftskirchen im Mittelalter, in: Archiv f. Diplomatik 23 (1977), 425–458, und dens.: Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter, in: Untersuchungen zu Kloster und Stift, hrsg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte, Göttingen 1980 (= Studien zur Germania sacra 14, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Gesch. 68), 9–37. Vgl. auch MEUTHEN, ERICH: Stift und Stadt als Forschungsproblem der deutschen Geschichte, in: Klever Archiv 5 (1984), 9–26.
- <sup>70</sup> BLÖSCH, Vorreformation, 88ff.; v. GREYERZ, Studien, 367ff. Zu möglichen Parallelen zum Stiftsvertrag in Zürich und Schaffhausen vgl. ROHRER, FRANZ: Das sogenannte Waldmannische Konkordat, in: Jb. f. schweizerische Gesch. 4 (1879), 1–33, und

- WERNER, HANS: Der Vertrag von 1524 über die Aufhebung des Klosters Allerheiligen, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Gesch. 16 (1939), 48–79, sowie SCARPATETTI, BEAT VON: Michael Eggenstorfer, ebda. 58 (1981), 49–61.
- <sup>71</sup> Von den 46 Chorherren von St. Vinzenz hatten mindestens 10 nachweislich eine Frau und/oder Kinder, vgl. TREMP-UTZ, Chorherren. Vgl. VASELLA, OSKAR: Über das Konkubinat des Klerus im Spätmittelalter, in: Mélanges d'histoire et de littérature offerts à Charles Gilliard à l'occasion de son 65<sup>e</sup> anniversaire, Lausanne 1944 (= Publications de la faculté des lettres), 269–283, und dens.: Reform und Reformation in der Schweiz. Zur Würdigung der Anfänge der Glaubenskrisen, Münster i. W. 1958 (= Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung 16), 26ff.
- <sup>72</sup> EA 3/1, 206 Nr. 234s, 209 Nr. 237d, 221 Nr. 249m.
- <sup>73</sup> Eidg. Abschiedb. C, 212 (19. 2. 1486), vgl. RM 50, 77 (14. 2. 1486); vgl. EA 3/1, 228–230 Nr. 259 (die Tagsatzung fand, anders als geplant, erst am 19. 2. 1486 statt).
- <sup>74</sup> Eidg. Abschiedb. C, 189–197, vgl. ANSHELM 1, 268–270.
- <sup>75</sup> RQ VI/1, 221ff. Nr. 14k. Der Deutsche Orden unterhielt in Rom einen ständigen Prokurator, vgl. Die Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie, bisher erschienen Bde. 1–4 (von den Anfängen bis 1436), Göttingen 1960–1976 (= Veröffentlichungen der Niedersächs. Archivverw., Hefte 12, 13, 21/29, 32/37).
- <sup>76</sup> RM 50, 64 (7. 2. 1486); RQ VI/1, 225–227 Nr. 14k/1 (Lat. Miss. C, 322r–332r, D, 1r–2v; 27. 4., 1. 5. 1486).
- <sup>77</sup> RQ VI/1, 220–224 Nr. 14k (4. 9. 1486); Lat. Miss. D, 69r–72v (20. 12. 1486).
- <sup>78</sup> Dt. Miss. F, 417r (31. 3. 1487); Lat. Miss. D, 121v–123v (12. 4. 1487); WIRZ, Regg. 5, Nr. 128 (28. 4. 1487), vgl. Anm. 23.
- <sup>79</sup> Dt. Miss. F, 462r–463r, vgl. RQ VI/1, 227 Nr. 14k/2, und MOSER, Wilhelm von Diesbach, 53f.
- <sup>80</sup> RQ VI/1, 227 Nr. 14k (28. 8. 1487); Lat. Miss. D, 172r–174v (10. 11. 1487), vgl. RM 56, 188 (19. 9. 1487); 57, 10f., 69–71, 84 (3. 10., 3., 8. 11. 1487).
- <sup>81</sup> RQ VI/1, 227 Nr. 14k/4 (17. 12. 1487). Quittung für 54 Dukaten Ob. Spruchb. L, 204 (12. 4. 1488), Dankbriefe nach Rom Lat. Miss. D, 191v–192v (28. 1. 1488).
- <sup>82</sup> RQ VI/1, 227f. Nr. 14k/5 (5. 2. 1488); Dt. Miss. E, 356v (vor 8. 9. 1488), vgl. KISTLER, PIUS: Das Burgrecht zwischen Bern und dem Münstertal, Diss. phil. hist. Bern, Zürich 1914, 102ff.; FELLER, Geschichte Berns 1, 445f., und HS II/2, 365f., 381ff.
- <sup>83</sup> RQ VI/1, 228 Nr. 14k/5 (12. 9. 1488); Eidg. Abschiedb. E, 483–496, vgl. SM 1, 21, 22 (16., 20. 9. 1488); RM 61, 2, 3, 7, 10 (17., 19. 9. 1488).
- <sup>84</sup> Lat. Miss. C, 361v–363r (2. 10. 1488); D, 70v, 71v (20. 12. 1486), 192v (28. 1. 1488); RM 61, 73 (24. 10. 1488). Das Präsentationsrecht der Kirche Bex beanspruchte der bernische Rat wahrscheinlich kraft der Eroberung der Herrschaft Aigle im Jahr 1476, vgl. HBL 2, 218.
- <sup>85</sup> SM 1, 76, 77 (1. 7. 1489); Lat. Miss. C, 395r (undat.), vgl. RM 63, 165 (5. 6. 1489); Dt. Miss. G, 23v (1. 9. 1489).

- <sup>86</sup> RM 77, 82 (31. 10. 1489); Dt. Miss. G, 44vf. (31. 10./2. 11. 1489); Lat. Miss. C, 422r–424r (4./5. 11. 1489).
- <sup>87</sup> SM 1, 138f., 150 (25. 6., 3. 7. 1490); Dt. Miss. G, 178v (4. 7. 1490), vgl. RQ VI/1, 231 Nr. 14k/6 (2. 7. 1490).
- <sup>88</sup> Ebda., 228–231 Nr. 14k/6 (16. 8. 1490); F. Stift, 16. 8. 1490 (2 Hefte, die zusätzlich zum Spruch vom 16. 8. 1490 auch die Übereinkunft vom 28. 11. 1490 sowie vier Briefe Hartmanns von Hallwil an Bern enthalten); Dt. Miss. G, 207vf., 225v, 231r, 244r, 247v, 248v (26. 9., 21. 10., 2. 11., 18. 12. 1490), vgl. RM 69, 150 (17. 9. 1490); 70, 27, 44, 53, 72, 153, 162 (9., 20., 22. 10., 2. 11., 10., 17./18. 12. 1490).
- <sup>89</sup> Dt. Miss. G, 272rf., vgl. RM 71, 108 (18. 2. 1491); Lat. Miss. D, 238v (28. 2. 1491).
- <sup>90</sup> Dt. Miss. G, 415rf. (24., 30. 11. 1491); RM 74, 29 (16. 1. 1492).
- <sup>91</sup> RQ VI/1, 231f., 233 Nr. 14k/7 und 8 (22. 1., 2. 4. 1492); Dt. Miss. G, 433v, 438r, vgl. RM 74, 42, 72 (25. 1., 10. 2. 1492); Dt. Miss. G, 449v (22. 2. 1492). Zu Johannes Salzmann vgl. FLURI, ADOLF: Ablassbriefe zugunsten des Münsterbaues, in: Der Münsterausbau in Bern. 28. Jahresbericht des Münsterbauvereins 1915, 16, 26, und dens.: Die Beziehungen Berns zu den Buchdruckern in Basel, Zürich und Genf 1476–1536, Bern 1913 (= Beiträge zur Geschichte des Buchdrucks in der Schweiz. Beilage zum Jahresbericht 1912 der Schweizer Gutenbergstube), 9f., 10, 11.
- <sup>92</sup> Vgl. Dritter Teil, Kapitel I/2., S. 188f., und TREMP-UTZ, Aspekte des Verhältnisses Stadt-Land, insbes. 160–163.
- <sup>93</sup> RQ VI/1, 249f. Nr. 15h (5. 7. 1507). Eine Vorstufe zu diesem Bericht findet sich in einem Folianten von 289 Seiten über den Prozess von 1506/07 betr. das Priorat auf der St. Petersinsel in StdtABern, Urkundenarchiv Nr. 855, 116ff., 285ff.
- <sup>94</sup> HALLER 1, 479 (30[!]. 6. 1503), vgl. ANSHELM 1, 275f. (1485).
- <sup>95</sup> Ebda. 3, 101 (1507), vgl. Die Akten des Jetzerprozesses, 17. Diese Begründung für die blutigen Tränen fehlt bei SCHWINKHART, LUDWIG: Chronik 1506 bis 1521, hrsg. von GREYERZ, HANS VON, in: AHVB 36 (1941), 36, 38. Vgl. auch ZEHNDER, LEO: Volkskundliches in der älteren schweizerischen Chronistik, Basel 1976 (= Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde 60), 46\*f.
- <sup>96</sup> ANSHELM 4, 240 (1517). Die Bekämpfung der Kurtisanen, d.h. derjenigen Geistlichen, welche sich an der Kurie in Rom Ansprüche auf Pfründen in den verschiedensten Ländern verschafften, war in jenen Jahren ein ständiges Traktandum der eidgenössischen Tagsatzung, vgl. EA 3/2, Materialregister «Courtisanen».
- <sup>97</sup> Dagegen ist das bernische Barfüsserkloster nie, weder 1484 noch 1486, dem Vinzenzstift inkorporiert worden, wie STRAHM, Die Berner Bibliotheken, 17, gemeint hat.
- <sup>98</sup> HALLER 1, 17, 199 (26[!]. 10. 1485); SM 1, 84 (19. 9. 1489), 105, 110 (17. 2., 13. 3. 1490).
- <sup>99</sup> Dt. Miss. G, 266v. (4. 2. 1491), vgl. RM 71, 81 (2. 2. 1491); ebda., 131, 179 (20. 2., 18. 3. 1491); 72, 175 (27. 6. 1491); Dt. Miss. G, 356v (31. 7. 1491), vgl. RM 73, 38 (29. 7. 1491); HALLER 1, 172 (7. 8. 1491); RM 73, 197, 207 (14., 18. 11. 1491); 75, 108 (16. 7. 1492); 79, 64, 116 (7. 8., 28. 9. 1493).
- <sup>100</sup> F. Stift, 28. 7. 1501; STETTLER, Regg., 24 Nr. 67, vgl. RM 111, 83, 91 (19., 28. 7. 1501).

- <sup>101</sup> RQ VI/1, 176f. Nr. 14d/5, vgl. RM 134, 90 (30. 4. 1507).
- <sup>102</sup> Ob. Spruchb. W, 406f. (22. 9. 1514), vgl. RM 162, 110, 120 (6., 15. 9. 1514); 163, 1, 2 (22. 9. 1514), und SM 5, 71 (20. 9. 1514).
- <sup>103</sup> SM 5, 169 (11. 6. 1516), vgl. 5, 181f. (20. 8. 1516); RM 200, 53 (27. 1. 1524), vgl. SM 7, 153 (20. 1. 1524).
- <sup>104</sup> Urbare B III/212 (1530), 88v, 89r, 92r; Bern II/12 (1530), 70r–78r.
- <sup>105</sup> RM 47, 144 (25. 5. 1485); 48, 138–142 (10./12. 9. 1485); Eidg. Abschiedb. C, 150 (undat.).
- <sup>106</sup> RQ VI/1, 212–216 Nr. 14c (15. 3. 1486), vgl. RM 51, 60, 62 (15./16. 3. 1486); Ob. Spruchb. K, 287–292. Eine erste Fassung dieses Spruchs findet sich in Eidg. Abschiedb. C, 231–233 (15. 2. 1486).
- <sup>107</sup> RM 51, 57; RQ VI/1, 216 Nr. 14i/1, vgl. RM 51, 191.
- <sup>108</sup> RM 52, 253f. (14. 9. 1486); Eidg. Abschiedb. C, 312–314, vgl. RM 53, 104 (28. 10. 1486, teilw. gedr. bei HALLER 1, 29); RQ VI/1, 219 Nr. 14i/3 (13. 8. 1487), 219f. Nr. 14i/4 (16. 11. 1487).
- <sup>109</sup> Tellbuch 1494, 167 Nr. 218f.; Ob. Spruchb. Nbis, 258r–259r (28. 4./1. 12[?]. 1497), vgl. HALLER 1, 30, 200f. (28. 4[!]. 1497); RM 108, 93 (24. 11. 1500); SM 5, 16 (18. 1. 1514).
- <sup>110</sup> Belege in HS III/2 unter den betreffenden Artikeln.
- <sup>111</sup> RQ VI/1, 210–212 Nr. 14h (7. 7. 1485), vgl. ebda., 240 Nr. 15d (23. 8. 1497); vgl. ANSHELM 1, 276 (1485).
- <sup>112</sup> F. Stift, 5. 10. 1485; STETTLER, Regg., 5 Nr. 7. Vgl. B III/212, Urbar der Stiftspfarrreien 1530, 44r–62r; LOHNER, Kirchen Bern, 494; HBLS 4, 534.
- <sup>113</sup> SM 2, 86–89 (13. 11. 1493). Spätestens bei der Ausstattung des Kustos Th. Wyttenschach ging die Pension von 100 lb wieder an den Kustos (SM 5, 126; 28. 8. 1515).
- <sup>114</sup> Lat. Miss. D, 465rf. (11. 1. 1494); RQ VI/1, 240–243 Nr. 15d (23. 8. 1497), vgl. WIRZ, Regg. 6, Nr. 219 (7. 4. 1495). Die Annaten bezahlte der Ehrenchorherr Lukas Conrater am 15. Dezember 1497 (WIRZ, Regg. 6, 158), so dass man annehmen kann, dass er dieses Geschäft für das Stift erledigt hat.
- <sup>115</sup> F. Stift, 8./9. 8. 1498; STETTLER, Regg., 7 Nr. 22 (irrtümlicherweise 5. 8. 1498), vgl. RM 99, 71 (2. 8. 1498); S+T, 694 Nr. 1629 (20. 4. 1528).
- <sup>116</sup> RQ VI/1, 233f. Nr. 14 l; Ob. Spruchb. J, 511f.
- <sup>117</sup> Vgl. RM 53, 107 (29. 10. 1486); SM 1, 10 (30. 6. 1488), 40 (7. 2. 1489).
- <sup>118</sup> Lat. Miss. D, 52vf. (27. 10. 1486), vgl. F. Stift, 30. 10. 1486 (Investitur).
- <sup>119</sup> Vgl. Dt. Miss. F, 348v, und HALLER 1, 199 (29. 10. 1486); SM 1, 10 (30. 6. 1488), 118 (5. 5. 1490).
- <sup>120</sup> RQ Laupen, 96–98 Nr. 56a (29. 12. 1486/12. 1. 1487); Unt. Spruchb. C, 415v–419v.
- <sup>121</sup> RM 55, 10 (6. 3. 1487); WIRZ, Regg. 6, Nr. 219 (7. 4. 1495).
- <sup>122</sup> SM 7, 313 (undat.); B VII/983a, Stiftsrechnung 1527/28, 13, 32, 85, 97.
- <sup>123</sup> ANSHELM 1, 209 (1482), 370f. (1490), vgl. WIRZ, Regg. 4, Nr. 694 (25. 5. 1484), und REYMOND, MAXIME: L'Abbaye de Payerne, in: Rev. hist. vaudoise 21 (1913), 79f.; RQ VI/1, 226 Nr. 14k/1 (1. 5. 1486).

- <sup>124</sup> Dt. Miss. *H*, 129v<sup>1</sup> (nicht beendet), 128r<sup>2f.</sup>, 132rf. (in Dt. Miss. *H* erscheinen die Folien 127–130 zweimal, wir bezeichnen sie mit 127<sup>1ff.</sup> und 127<sup>2ff.</sup>). Empfehlungsbriefe für Windsberger ebda., 129r<sup>2</sup>–130v<sup>2</sup>. Vgl. MOSER, Wilhelm von Diesbach, 76ff., 87ff., und FELLER, Geschichte Berns 1, 46off. Auch Windsberger war ein Befürworter des mailändischen Bündnisses, vgl. MOSER, Wilhelm von Diesbach, 99, 101f., und v. GREYERZ, Studien, 359–361.
- <sup>125</sup> Dt. Miss. *H*, 182r (I. 9. 1496); Eidg. Abschiedb. *D*, 320–326 (undat.), vgl. Stadtschr. rodel 3, 38 (1496/II), und ANSHELM 2, 45.
- <sup>126</sup> WIRZ, Regg. 5, Nr. 316 (II. II. 1489); 6, Nr. 61 (15. 2. 1493), Nr. 856 (27. 8. 1502). Vgl. Ob. Spruchb. *O*, 368 (undat., 1496).
- <sup>127</sup> ANSHELM 2, 44–46, vgl. FELLER, Geschichte Berns 1, 468.
- <sup>128</sup> HS I/1, 200f.; II/2, 514f.; WIRZ, Regg. 6, Nr. 668 (17. II. 1500).
- <sup>129</sup> Lat. Missivenbücher *E* (Schluss), *F*; Dt. Missivenbücher *K*, *L*; WIRZ, Bullen, 234f. Nr. 241 (8. 7. 1504).
- <sup>130</sup> RM 128, 22 (8. I. 1506); Dt. Miss. *M*, 67r (18. 4. 1509), vgl. WAEBER, Efforts, 127.
- <sup>131</sup> Vgl. S. 63f.
- <sup>132</sup> RM 189, 53 (14. 3. 1521); Ob. Spruchb. *DD*, 771–773, 844f.; Unt. Spruchb. *J*, 29r–30r, 38rf. (2./9. 4. 1530), vgl. S+T, 1240 Nr. 2759 (2. 4. 1530); HBLs 3, 633.
- <sup>133</sup> Vgl. S. 62f. REYMOND (wie Anm. 123), 82, 103ff., und NIQUILLE, JEANNE: Fribourg au secours du couvent de Payerne (1536), in: ZSKG 57 (1963), 97–106.
- <sup>134</sup> FELLER, Geschichte Berns 1, 512f., vgl. EA 3/2, 1333–1338 Nr. 16 (Beilagen); Dt. Miss. *M*, 195vf. (13. 7. 1510), vgl. RM 147, 73 (12. 7. 1510), und WAEBER, Efforts, 127; dens.: Un curé, le doyen Löubli de Berne, dont Fribourg eut de la peine de se débarasser, in: ZSKG 48 (1954), 1–16, 275–305; 49 (1955), 34–42, 107–124.
- <sup>135</sup> Dt. Miss. *M*, 234r, 237vf., 239vf. (9., 18., 29. II. 1510); Lat. Miss. *G*, 242v–246v (21., 28. II., 1. 12. 1510), vgl. RM 148, 84 (27. II. 1510). Vgl. TÜRLER, Constans Keller, 252ff.
- <sup>136</sup> Ebda., 255; WAEBER, Efforts, 126, vgl. FELLER, Geschichte Berns 1, 516.
- <sup>137</sup> WAEBER, Efforts, 126f.; F. Stift, 22. II. 1510, auszugsweise gedr. RQ VI/1, 254 Bemerkung zu Nr. 15 1; Zusammenstellung bei TÜRLER, Constans Keller, 279f. Exkurs. Dabei handelt es sich um ein besiegeltes Heft von 7 Seiten. Abschriften U.P. 52, Nr. 102 (bis und mit Pt. 6, von der Hand Frickers) und Nr. 103 (dt. Übersetzung, bis und mit Pt. 7). Mit U. P. 52, Nr. 103 identisch Eidg. Abschiedb. *L*, 188–191. Vgl. Stadtschr. rodel 3, 220, 223 (1510/II), und ANSHELM 3, 211–214 (1510).
- <sup>138</sup> Lat. Miss. *G*, 362r–368r (10. 7. 1512), vgl. Stadtschr. rodel 4, 2, 3, 4 (1512/II). Die Instruktion ist auszugsweise gedr. in: Korrespondenzen und Akten zur Geschichte des Kardinals Matth. Schiner, hrsg. von BÜCHI, ALBERT, 1, Basel 1920 (= QSG NF III. Abt., V), 173f. Nr. 219. Zusammenstellung bei TÜRLER, Constans Keller, 281 Exkurs.
- <sup>139</sup> Dt. Miss. *N*, 55r–56r (27. 9. 1512), vgl. RM 156, 7, 21f. (18., 24. 9. 1512); Lat. Miss. *G*, 38orf. (1. 10. 1512), vgl. RM 156, 34 (2. 10. 1512); Eidg. Abschiedb. *N*, 75–77 (undat.).
- <sup>140</sup> Lat. Miss. *G*, 386rf. (12. 10. 1512), vgl. Eidg. Abschiedb. *N*, 73f. (undat.); ANSHELM 3, 339–345, vgl. EA 3/2, 672–674 Nr. 473, und ZIMMERMANN, JOSEF: Peter Falk. Ein Freiburger Staatsmann und Heerführer, in: Freiburger Geschichtsbll. 12 (1905), 40ff.

- <sup>141</sup> Ebda., 42ff., vgl. WAEBER, Efforts, 125ff., insbes. 129 Anm. 1.
- <sup>142</sup> RQ VI/1, 255–258 Nr. 15m. Weiterer Druck und Überlieferungsgeschichte bei WAEBER, Efforts, 133–136. Hier (S. 129–131) auch Druck der ebenfalls vom 20. 12. 1512 datierten Supplik, die nur von den Klöstern Filly, Bonmont und Lac-de-Joux, nicht aber von Grandson spricht. Wie man auf Filly und Bonmont gekommen war, bleibt rätselhaft; um Lac-de-Joux hatte Bern sich 1509 für den Chorherrn des Vinzenzstifts Niklaus von Wattenwyl beworben (Dt. Miss. M, 109vf., vgl. RM 144, 50; 29. 10. 1509).
- <sup>143</sup> RQ VI/1, 258–260 Nr. 15n. Weiterer Druck bei WAEBER, Efforts, 140–143 (mit Überlieferungsgeschichte). Hier (S. 138f) auch Wiedergabe der Supplik vom 10. 1. 1513. Es scheint, dass Keller am 20. Dezember 1512 das Priorat Romainmôtier, welches im Abkommen mit Falk nicht inbegriffen war, allein für St. Vinzenz suppliziert und am 4. Januar 1513 auch erhalten, dann aber vor dem 10. Januar in eine Teilung mit St. Niklaus eingewilligt hatte (WAEBER, Efforts, 139).
- <sup>144</sup> WIRZ, Bullen, 607–609 Nr. 45\*, vgl. WAEBER, Efforts, 193–196, 205f.; ZIMMERMANN (wie Anm. 140), 44.
- <sup>145</sup> Druck bei WAEBER, Efforts, 208–211, nach einem Original, das im Spitalarchiv in Freiburg als Umschlag eines Rechnungsbuchs überliefert ist; in Bern scheint sich weder das Original noch eine Abschrift erhalten zu haben. Die Supplikation vom 27. 5. 1513 ist vollständig gedr. bei TÜRLE, Constans Keller, 289–291 Beilage 2, und auszugsweise in RQ VI/1, 261 Nr. 15 o/1.
- <sup>146</sup> WAEBER, Efforts, 144, 196–201; ZIMMERMANN (wie Anm. 140), 52–58, 85f. Anm. 6, vgl. DELLION, APOLLINAIRE: Dictionnaire historique et statistique des paroisses catholiques du canton de Fribourg, 5/6, Freiburg 1886, 318. «Schon im Jahre 1485 hatte der Rat von Freiburg eine eigene Delegation nach Bern gesandt, um die Berner zur Errichtung des Kollegiatstiftes [St. Vinzenz] zu beglückwünschen» (WÄGER, FRANZ: Geschichte des Kluniazenser-Priorates Rüeeggisberg, Diss. Freiburg i. Ue. 1917, Sonderdruck aus Freiburger Geschichtsbll. 22, 1915, 1–120; 23, 1917, 1–110, 139f.). In der Gründungsbulle für St. Niklaus vom 20.12.1512 wird als Vorbild immer wieder St. Vinzenz genannt, vgl. [BRASEY, GUSTAVE]: Le chapitre de l'insigne et exempte Collégiale de Saint-Nicolas à Fribourg, Suisse, 1512–1912. Notice historique, Fribourg 1912, 14–19. – Im Jahr 1504 scheint sich auch der Rat von Solothurn für St. Vinzenz interessiert zu haben: «Denne die bull der uffrichtung der Stift allhye zû Bern abgeschriben uff beger miner herren von Soloturn, tût 105» (Stadtschr. rodel 3, 160; 1504/II).
- <sup>147</sup> Vgl. HS I/3, 111, 112f. Anm. 13; III/3, 125f.; WAEBER, Efforts, 201–205, 211 Anm. 1; ZIMMERMANN (wie Anm. 140), 55f.; DAGUET, ALEXANDRE: L'abbé de Bonmont Aymon ou Aimé de Gingins, candidat des Fribourgeois à l'évêché de Genève (1513), in: Anz. f. schweiz. Gesch. NF 4 (1882–1885), 135f.
- <sup>148</sup> WAEBER, Berne et Fribourg en conflit avec un cardinal au sujet de l'Abbaye de Filly.
- <sup>149</sup> NAEF, HENRI: La croix de Savoie confirmée au pays de Vaud par un évêque (1519–1522), in: ZSKG 52 (1958), 303–338; 53 (1959), 35–60, insbes. 52 (1958), 303–308, und 53 (1959), 48–60.
- <sup>150</sup> Vgl. HS II/2, 63of.; FELLER, Geschichte Berns 1, 508–510, und WAEBER, Filly, 285.

- <sup>151</sup> HS II/2, 39f., 153; MARCHAL, Die Statuten des weltlichen Kollegiatstifts St. Peter in Basel, 108f., vgl. Die Statutenbücher der Propstei St. Felix und Regula (Grossmünster) zu Zürich, hrsg. von SCHWARZ, DIETRICH W.H., Zürich 1952.
- <sup>152</sup> RQ VI/1, 191 (Art. 29), 193 (Art. 36) Nr. 14f, 202 Nr. 14f/9, 222 Nr. 14k/1. Wir haben keine Belege dafür gefunden, dass neue Statuten dem Rat oder dem bischöflichen Ordinariat zur Konfirmation vorgelegt worden wären, wie Marchal meint (HS II/2, 152).
- <sup>153</sup> RQ VI/1, 282 (21. 5. 1489), 308 (23. 8. 1514); SM 5, 63 (28. 8. 1514), 247 (12. 8. 1517). Hübschi wurde allerdings erst am 25. 8. 1517 zum ersten Heimlicher des Kapitels gewählt (SM 5, 250).
- <sup>154</sup> Vgl. SM 3, 114 (4. 8. 1507); 4, 170 (30. 8. 1513), und insbes. RQ VI/1, 315f. (18. 3. 1523).
- <sup>155</sup> SM 4, 13 (29. 11. 1509); 5, 6 (29. 11. 1513); 6, 215, 216 (23. 8. 1520); RQ VI/1, 306 (23. 8. 1513), 306, 308 (25. 8. 1514), vgl. v. GREYERZ, Studien, 375f.
- <sup>156</sup> MARCHAL, Statuten, 11f., vgl. Die Statutenbücher der Propstei St. Felix und Regula (wie Anm. 151), XXIV; vgl. Erster Teil, Kapitel I/3., S. 35f.
- <sup>157</sup> HS II/2, 40, 153. Die Beschlüsse des Domkapitels von Lausanne wurden seit der Mitte des 14. Jh. aufgezeichnet, diejenigen des Domkapitels von Sitten seit der zweiten Hälfte des 14. Jh. und diejenigen des Domkapitels von Genf seit 1418, vgl. RÜCK, PETER: Les registres de l'administration capitulaire de Lausanne, 13<sup>e</sup>–16<sup>e</sup> siècle, in: Rev. hist. vaudoise 1975, 149–151; dens.: Das Archiv des Domkapitels von Sitten, in: ZSKG 65 (1971), 120; HS I/3, 223.
- <sup>158</sup> Vgl. RQ VI/1, 191 Nr. 14f (4. 3. 1485), und TREMP-UTZ, Die Chorherren des Kollegiatstifts St. Vinzenz in Bern, worauf in der Folge nicht mehr im einzelnen verwiesen wird.
- <sup>159</sup> Vgl. HS II/2, 542f., 544f., und ZIMMERLIN, FRANZ: Die Geistlichen, die Würdenträger und Beamten des Chorherrenstiftes Zofingen bis zur Reformation, in: Zofinger Neujahrsbl. 7 (1922), 1–23.
- <sup>160</sup> RM 48, 113 (23. 8. 1485), vgl. Lat. Miss. C, 216v (30. 3. 1485), und RM 47, 37, 53 (16., 28. 3. 1485).
- <sup>161</sup> RM 118, 63 (16. 7. 1503), vgl. SM 3, 122 (22. 12. 1507), und ANSHELM 3, 240 (1510); ZAHND, Bildungsverhältnisse, 243.
- <sup>162</sup> S+T, 297 Nr. 389 (7. 3. 1526), vgl. ebda., Nr. 841 (8. 3. 1526). Eine weitere Kandidatenliste, die aber wahrscheinlich im Hinblick auf eine vakante Chorherrenpfürde in Zofingen aufgestellt worden ist, findet sich hinten in RM 122 (18. 12. 1521–10. 3. 1522), vgl. S+T, 14 Nr. 67 (7. 3. 1522).
- <sup>163</sup> Dt. Miss. K, 405r, vgl. RM 118, 138 (8. 9. 1503), und ebda., 85 (2. 8. 1503); vgl. THURNHEER, YVONNE: Die Stadtärzte und ihr Amt im alten Bern, Bern 1944 (= Berner Beiträge zur Geschichte der Medizin und Naturwissenschaften Nr. 4), 22f., und ZAHND, Bildungsverhältnisse, 182.
- <sup>164</sup> Diese und alle folgenden Zahlen sind aus den in den Biographien der Chorherren von St. Vinzenz (vgl. TREMP-UTZ, Chorherren) dargestellten Fakten errechnet. Dabei unterscheiden wir – von Ausnahmen abgesehen – nicht zwischen Chorherren und Dignitäten, da sonst die Zahlen noch viel insignifikanter würden.

- <sup>165</sup> ANSHELM 1, 270 (1485); RM 47, 74 (13. 4. 1485).
- <sup>166</sup> Vgl. Erster Teil, Kapitel III/2., S. 60.
- <sup>167</sup> Interessant ist eine Familiensage der von Graffenried, wonach ein Niklaus von Grafenried Chorherr von St. Vinzenz gewesen wäre und vom Propst die Erlaubnis erhalten hätte, sich zu verheiraten, weil seine zwei Brüder in der Schlacht von Grandson (1476!) umgekommen seien (RODT, EDUARD VON: Notizen zur bernischen Kulturgeschichte, in: NBTb 29, 1924, 182). Demnach könnte im späteren bernischen Patriziat ein Vorfahre im Vinzenzstift ein Standesabzeichen gewesen sein.
- <sup>168</sup> Bei Martin Lädach und Ulrich Stör setzte sich die Reihe in ihren Neffen(?), Martin Lüthi und Hans Rudolf Stör, allfälligen zukünftigen Chorherren von St. Vinzenz, fort.
- <sup>169</sup> Vgl. HS II/2, 53.
- <sup>170</sup> BÜCHLER-MATTMANN, HELENE: Das Stift Beromünster im Spätmittelalter, 1313–1500. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte, Diss. phil. Freiburg i. Ue., Beromünster 1976, 114; SCHENKER, JOSEF: Geschichte des Chorherrenstiftes Schönenwerd von 1458 bis 1600. Mit einem biographischen Abriss der Chorherren und Kapläne dieser Zeit, Diss. phil. Freiburg i. Ue. 1971, Solothurn 1972 (= Sonderdruck aus Jb. f. Solothurn. Gesch. 45, 1972), 119; RÖPCKE, ANDREAS: Das Eutiner Kollegiatstift im Mittelalter, 1309–1535, Neumünster 1977 (= Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 71) 77.
- <sup>171</sup> Bei den Studienorten – die unabhängig vom späteren Eintritt in das Vinzenzstift gewählt wurden – steht entsprechend den Tendenzen, die in der zweiten Hälfte des 15. Jh. die bernische Universitätswahl allgemein bestimmten, Basel mit 11 Besuchen durch zukünftige Chorherren von St. Vinzenz an der Spitze, gefolgt von Paris mit 8, Freiburg i. Br. mit 2 und Erfurt, Heidelberg, Köln und Tübingen – die Studienorte der ältesten (Wolf und von Erlach) und der jüngsten (Haller und Wyttenbach) Chorherren – mit je einem Besuch (vgl. ZAHND, Bildungsverhältnisse, 64ff.); die Studienorte von vier Chorherren bleiben unbekannt (das Total beläuft sich auf 29 Studienorte, weil von Wattenwyl und Wyttenbach an je zwei Universitäten studiert haben).
- <sup>172</sup> SM 5, 150 (2. 1. 1516). Die Summa Hostiensis des Heinrich von Segusia (geb. vor 1200, gest. 1270), Kardinalbischof von Ostia (deshalb Hostiensis), gehört zu den bekanntesten Werken der klassischen Kanonistik, vgl. LThK 5, Sp. 199. Zur Stiftsbibliothek vgl. v. GREYERZ, Studien, 425f.; Scriptoria medii aevi Helvetica XI, 69, 75, und STRAHM, Die Berner Bibliotheken, 16–18.
- <sup>173</sup> GEERING, Vokalmusik, 21; FLURI, Stadtschule, passim, und ZAHND, Bildungsverhältnisse, 26–31.
- <sup>174</sup> BÜCHLER-MATTMANN (wie Anm. 170), 75f.
- <sup>175</sup> RQ VI/1, 163 Nr. 14b, 185, 187 Nr. 14f; ANSHELM 1, 276f.
- <sup>176</sup> RM 47, 74 (13. 4. 1485), vgl. Lat. Miss. F, 124r (16. 7. 1503), 302r, 303r (2. 8. 1506); G, 75v (27. 8. 1508); S+T, 161 Nr. 524 (13. 12. 1524, drei Präsentationen), 297 Nr. 841 (8. 3. 1526, vier Präsentationen); RM 75, 257 (21. 9. 1492); 139, 73 (27. 8. 1508); 183, 117f. (5. 12. 1519); S+T, 54 Nr. 199 (5. 3. 1523). In diesem Zusammenhang ist aufschlussreich, dass sich Berchtold Haller 1526 nicht vor dem Kleinen Rat und den

- Sechzigern, sondern nur vor den Zweihundert verantworten wollte, die ihm die Chorherrenpfründe geliehen hätten, vgl. v. STÜRLER 1, 579 (Brief Hallers an Valerius Anshelm vom 11. 7. 1526).
- <sup>177</sup> Lat. Miss. *D*, 206v (11. 5. 1488), 426v (7. 1. 1493), 458v (18. 10. 1493); *F*, 89r (26. 12. 1502); Ob. Spruchb. *X*, 287 (17. 11. 1516); *RM* 139, 73 (27. 8. 1508), vgl. HALLER 1, 85, 202.
- <sup>178</sup> Dt. Miss. *L*, 1v f. (27. 3. 1504), vgl. WIRZ, Regg. 6, Nr. 955 (8. 10. 1503); vgl. ANSHELM 4, 240 (1517).
- <sup>179</sup> Vgl. *SM* 1, 22 (20. 9. 1488), 75 (27. 6. 1489); 2, 52 (6. 2. 1493); 3, 118 (6. 10. 1507); 6, 201 (28. 3. 1520).
- <sup>180</sup> *SM* 5, 128 (29. 8. 1515); *RQ* VI/1, 315 (18. 3. 1523).
- <sup>181</sup> ANSHELM 1, 272 (1485); *RQ* VI/1, 299 (8. 11. 1508); *SM* 4, 89 (12. 5. 1512); 5, 203f. (19. 11. 1516), und *HS* II/2, 54.
- <sup>182</sup> *RQ* VI/1, 299 (8., 9. 11. 1508), vgl. ebda., 317f. (19[!]. 8. 1523).
- <sup>183</sup> Vgl. ANSHELM 1, 272 (1485); *RQ* VI/1, 315f. (18. 3. 1523); *S+T*, 56 Nr. 210 (20. 3. 1523), und *B* VII/982, Normatorenrodel 1525/26, 26 (18.–20. 7. 1526).
- <sup>183a</sup> Ob. Spruchb. *Y*, 682f. (undat.), vgl. *RM* 183, 118f. (5. 12. 1519), und *RQ* VI/1, 191 Nr. 14f (4. 3. 1485).
- <sup>184</sup> «Man sol in der Statt satzungsbüch begriffen, dass man niemans dhein wart geben soll zû chorherrn- oder andern pfründen, und die vor mengklichen [korr. aus: allen sachen] den statt kind[ern], welich dazû geschickt sind, gelangen. Und wenn man einem ein pfründ licht, das sol mit miner herren räten und burger willen beschechen» (*RM* 47, 74). Vgl. ebda., 29, 39 (14., 17. 3. 1485). Einen ähnlichen Beschluss hatte der bernische Rat am 9. 2. 1484 in bezug auf das Kollegiatstift in Zofingen gefasst (*RM* 43, 56). Vgl. auch *HS* II/2, 53f.
- <sup>185</sup> Ob. Spruchb. *M*, 319, vgl. *RM* 73, 5 (11. 7. 1491); Ob. Spruchb. *Nbis*, 82r–83r; Unt. Spruchb. *D*, 44r–45r (14. 3. 1494), vgl. *RQ* VI/1, 290f. (5. 4. 1494).
- <sup>186</sup> Ob. Spruchb. *O*, 423, vgl. *RM* 90, 74 (13. 4. 1496); vgl. *HS* II/2, 64, und SANTIFALLER, LEO: Die Preces primariae Maximilians I. Auf Grund der Maximilianischen Registerbücher des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, in: Fs. zur Feier des zweihundertjährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, hrsg. von SANTIFALLER, LEO, 1, Wien 1949 (= Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs, Ergänzungsbd. II), 578–661, 639 Nr. 278\* und 279\*, 641 Nr. 343\*, wo sich zwar die Bitten des Kaisers für Constans Keller um je ein Kanonikat in Lausanne und in St-Maurice, nicht aber um das Kanonikat in Bern verzeichnet finden. Zu Heinrich Lüthi vgl. *EA* 3/1, 152 Nr. 180a (4. 5. 1485), 355 Nr. 389i (21. 6. 1490).
- <sup>187</sup> *SM* 4, 75 (28. 1. 1512), vgl. v. GREYERZ, Studien, 378f.
- <sup>188</sup> *SM* 4, 185 (9. 8. 1511); 6, 15 (29. 11. 1517); 7, 274 (18. 7. 1526); *S+T*, 56 Nr. 210 (20. 3. 1523). Zum Begriff des Statutengeldes vgl. *HS* II/2, 54.
- <sup>189</sup> *SM* 2, 23 (29. 8. 1492), vgl. 4, 52, 68 (10. 9., 20. 12. 1511): 40 gl?, und *RB* 2, 238 (11. 8. 1525): 800 lb?.
- <sup>190</sup> *SM* 4, 89 (12. 5. 1512).
- <sup>191</sup> *RQ* VI/1, 317f. (19[!]. 8. 1523), vgl. *RB* 2, 213 (19. 9. 1523), und *B* VII/982a, Jahresrechnung 1527/28, 8.

- <sup>192</sup> Ob. Spruchb. *L*, 29–31 (undat.), vgl. RM 56, 151f., 158 (29., 31. 8. 1487); 57, 24, 29, 36, 44 (12., 15., 18., 23. 10. 1487), teilw. gedr. RQ *VI/1*, 199 Nr. 14f/8, wobei statt 3430 lb (wie im Original) irrtümlicherweise 4320 lb steht.
- <sup>193</sup> SM 3, 9 (10. I. 1504), 123 (I. I. 1508); RQ *VI/1*, 299 (4. I. 1509); SM 5, 125 (27. 8. 1515), 203f. (19. II. 1516); 7, 204 (14. 12. 1524), 261 (9[?]. 3. 1526).
- <sup>194</sup> SM 3, 9 (10. I. 1504); 5, 203f. (19. II. 1516); 6, 218 (29. 8. 1520), vgl. SM 3, 123 (12. I. 1508); 6, 256 (16. I. 1521); 7, 140 (28./29. II. 1523).
- <sup>195</sup> RQ *VI/1*, 296 (23. 12. 1506); SM 3, 114, 118 (4. 8., 6. 10. 1507), 134 (7. 6. 1508).
- <sup>196</sup> SM 3, 123, 134, 154, 155f. (I. I., 7. 6., 8., 15. II. 1508), 167 (21. 3. 1509); 4, 14 (5. 12. 1509). RQ *VI/1*, 299 (4. I. 1509); SM 4, 7f. (8. 8. 1509); 5, 76 (25. 10. 1514), 143 (5. 12. 1515), 196 (22. 10. 1516).
- <sup>197</sup> S+T, 56 Nr. 210 (20. 3. 1523); SM 7, 122f. (29. 8. 1523).
- <sup>198</sup> SM 2, 37 (29. 12. 1492); 5, 203f. (19. II. 1516); 7, 204 (14. 12. 1524), 261, 274 (9[?]. 3., 18. 7. 1526).
- <sup>199</sup> SM 7, 249 (14. 12. 1525), 275 (I. 8. 1526), vgl. S+T, 56 Nr. 210 (20. 3. 1525); ebda., 661 Nr. 1568 (20. 3. 1528).
- <sup>200</sup> Lat. Miss. *D*, 206v (11. 5. 1488), vgl. RM 59, 140 (12. 5. 1488); vgl. HS *II/2*, 54f. mit Anm. 100, S. 91.
- <sup>201</sup> RQ *VI/1*, 282f. (21. 5. 1489), 297 (28. 6., 7. 7. 1508).
- <sup>202</sup> Vgl. RM 59, 140 (12. 5. 1489); SM 1, 71 (20. 6. 1489), und HS *II/2*, 55.
- <sup>203</sup> RQ *VI/1*, 290f. (5. 4. 1494).
- <sup>204</sup> S+T, 160 Nr. 521 (12. 12. 1524), 983 Nr. 2182 (3. 3. 1529).
- <sup>205</sup> RQ *VI/1*, 185f., 187, 191 Nr. 14f (4. 3. 1485), vgl. ebda., 163 Nr. 14b (19. 10. 1484). Die Chorherren von St. Niklaus in Freiburg (gegr. 1512/15) wiederum sollten «almutias griseas ad instar canonicorum dicte ecclesie Bernensis» tragen, vgl. BERCHTOLD, [JEAN-NICOLAS-ELISABETH]: Histoire du canton de Fribourg, 3 Bde., Freiburg i. Ue. 1841–52; 2, 396.
- <sup>206</sup> SM 2, 13 (26. 6. 1492); 3, 58 (27. 6. 1505), 119 (27. 10. 1507), vgl. TÜRLER, Kapellen, 67; SM 4, 41 (15. 3. 1511); 7, 113 (23. 8. 1523), vgl. HS *II/2*, 61f.
- <sup>207</sup> RQ *VI/1*, 287 (28.6.1490), vgl. SM 1, 151 (3. 7. 1490); SM 2, 12 (26. 6. 1492); 5, 250 (25. 8. 1517.)
- <sup>208</sup> SM 4, 101 (28. 7. 1512), vgl. 4, 165 (23. 8. 1513); vgl. BILFINGER, GUSTAV: Die mittelalterlichen Horen und die modernen Stunden. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte, Neudruck der Ausgabe 1892 Wiesbaden 1969, 1–137, und FLURI, ADOLF: Die Münsterglocken, in: Festschrift zur 500jährigen Feier der Grundsteinlegung des Berner Münsters 1421/1921, 113–116.
- <sup>209</sup> SM 5, 61 (23. 8. 1514), 148 (19. 12. 1515), 183f. (23. 8. 1516).
- <sup>210</sup> RQ *VI/1*, 313, 314 (23. 8., 18. 9. 1521); SM 7, 23 (23. 8. 1522), 113f. (23. 8. 1523); S+T, 456 Nr. 1274 und 1276 (7., 9. 8. 1527).
- <sup>211</sup> SM 5, 270 (13. I. 1515), vgl. 1, 203 (2. 4. 1491); B VII/451–454, Dt. Seckelmeisterrechnungen 1506/I–1527/I, vgl. RM 173, 135 (28. 5. 1517); SM 5, 50 (21. 6. 1514), 130 (19. 9. 1515).

- <sup>212</sup> Dt. Miss. *F*, 390r (16. 2. 1489); *K*, 448v, vgl. RM 121, 12 (4. 3. 1504), und Stadtschr. rodel 3, 154f. (1504/I); Ob. Spruchb. *S*, 296 (4. 12. 1506), vgl. Stadtschr. rodel 3, 185 (1506/II); HALLER 1, 91 (9. 7. 1518); Dt. Miss. *L*, 326r, vgl. RM 136, 36 (13. 10. 1507), und Stadtschr. rodel 3, 192 (1507/II); ebda., 220 (1509/II); Dt. Miss. *M*, 370v (17. 12. 1511); SM 4, 157, 166 (15. 6., 23. 8. 1513); 5, 124 (27. 8. 1515); HALLER 1, 91 (17. 6. 1519); S+T, 3 Nr. 21 (13. 5. 1521), 92 Nr. 350 (30. 1. 1524). Vgl. RQ VI/1, 89 Nr. 9Ab (27. 10. 1479), und BÜCHI, ALBERT: Les processions pour demander d'être préservé de la peste en 1519, in: *Annales Fribourgeoises* 11 (1923), 64–67.
- <sup>213</sup> RQ VI/1, 305 (15. 6. 1513); SM 4, 166f. (23. 8. 1513), vgl. 5, 123f. (27. 8. 1515).
- <sup>214</sup> RM 98, 110 (29. 5. 1498); 158, 109 (29. 4. 1513); 161, 106 (19. 5. 1514); 173, 135 (5. 6. 1517); 182, 9 (17. 6. 1519); 183, 12 (5. 10. 1519); 185, 140 (4. 5. 1520); 186, 19 (14. 6. 1520); S+T, 3 Nr. 17 (15. 4. 1521), vgl. HALLER 1, 90f. Zu den Kapellen in der Enge und zum Äussern Kreuz vgl. RQ VI/1, 29 Nr. 2e, 118f. Nr. 9Ea, 232 Nr. 14k/7, zur Kirche Habstetten HBL 4, 40.
- <sup>215</sup> SM 5, 124 (27. 8. 1515), vgl. 6, 270 (10. 4. 1521), und RQ VI/1, 316 (22. 4. 1523); S+T, 190f. Nr. 610 (7. 4. 1525), vgl. ANSHELM 5, 113, und GUGGISBERG, Bernische Kirchengeschichte, 88.
- <sup>216</sup> RQ VI/1, 296 (28. 6. 1507).
- <sup>217</sup> Ebda., 191f. Nr. 14f (4. 3. 1485), vgl. Erster Teil, Kapitel III/1., S. 52f., und HS II/2, 51f., 107; RQ VI/1, 288 (3. 7. 1490); SM 2, 33 (29. 11. 1492).
- <sup>218</sup> SM 4, 106 (27. 8. 1512), 165, 167, 168 (23., 26., 27. 8. 1513); 5, 62 (25. 8. 1514), 120, 123 (23., 25. 8. 1515).
- <sup>219</sup> B VII/982, Normatorenrödel 1524/25, 25, 26; 1525/26, 26, 27, 27f.
- <sup>220</sup> RQ VI/1, 208f. Nr. 14f/19, vgl. S+T, 297 Nr. 841 (8. 3. 1526); vgl. ebda., 191f. Nr. 610 (7. 4. 1525).
- <sup>221</sup> RQ VI/1, 185, 188 Nr. 14f (Art. 13 und 14); Ob. Spruchb. *J*, 454; Urbar Bern II/12, 1, vgl. auch 12, 36, 109, 137, 139, 143, 145.
- <sup>222</sup> RQ VI/1, 199 Nr. 14f/8, 202f. Nr. 14f/20 (RM 60, 12). Dabei ist der Nebensatz, welcher die Pfründen vom Verbot irgendeiner Veräusserung ausnimmt, nachträglich eingefügt worden. Zum Stiftsvogt vgl. Kapitel II/5., S. 130.
- <sup>223</sup> F. Stift, 23. 6. 1488, 9. 2. 1515; SM 4, 149 (27. 4. 1513); 5, 186 (27. 8. 1516); Urbare Bern II/12 und 13 (1530 und 1531).
- <sup>224</sup> RM 59, 17 (7. 3. 1488); F. Stift, 15. 11. 1494.
- <sup>225</sup> SM 1, 154 (14. 7. 1490).
- <sup>226</sup> RM 73, 214 (21. 11. 1491).
- <sup>227</sup> SM 2, 25 (3. 11. 1493), vgl. Urbar Büren Nr. 18 (Zinsrodel 1486), 1.
- <sup>228</sup> SM 2, 60 (4. 5. 1493).
- <sup>229</sup> Ob. Spruchb. *Q*, 227, vgl. RM 115, 86 (6. 7. 1502); SM 4, 79 (18. 2. 1512).
- <sup>230</sup> Not. prot. 3, 41 (25. 8. 1506).
- <sup>231</sup> SM 4, 73f. (21. 1. 1512); 5, 102 (29. 3. 1515).
- <sup>232</sup> SM 4, 80f. (3. 3. 1512); F. Konolfingen, 13. 12. 1514; SM 6, 34 (30. 3. 1519), vgl. 5, 143 (5. 12. 1515).

- <sup>233</sup> SM 4, 128 (12. I. 1513).
- <sup>234</sup> SM 4, 131 (26. I. 1513), vgl. F. Stift, 20. 2. 1473 (29. I. 1513); SM 5, 143 (5. 12. 1515).
- <sup>235</sup> SM 5, 75, 78 (18., 25. 10. 1514), 93 (7. 2. 1515), vgl. F. Stift, 2. 9. 1515.
- <sup>236</sup> SM 7, 16 (9. 7. 1522).
- <sup>237</sup> F. Stift, 15. 11. 1494, vgl. RM 62, 120 (18. 2. 1489), und Zinsrodel Büren Nr. 18 (1486), 3; F. Stift, 9. 2. 1515, vgl. SM 5, 75, 78 (18., 25. 10. 1514), 93 (7. 2. 1515); ebda., 102 (29. 3. 1515).
- <sup>238</sup> SM 4, 35 (18. 12. 1510), 68f. (20. 12. 1511); 6, 111 (22. 12. 1518).
- <sup>239</sup> U. P. 70, Nr. 74 (irrtümlicherweise auf 1500–1528 datiert). Als Anhaltspunkte für die Datierung auf die Jahreswende 1491/92 dienen die Besteuerung der Chorherren und Dignitäten, welche zwischen dem 28. 11. und 11. 12. 1491 durch Kantor Thoman vom Stein, den Chorherrn (Schaffner?) Albrecht Löubli und den Vogt Junker Jörg vom Stein vorgenommen wurde (SM 1, 226f.), und die Tatsachen, dass einerseits die Abfindungssumme für den Deutschen Orden bereits festgelegt oder zumindest veranschlagt gewesen zu sein scheint, was im Januar 1492 der Fall war (vgl. Erster Teil, Kapitel II, S. 48), und andererseits das Amt des Leutpriesters noch nicht abgeschafft war, was im Herbst 1492 geschah (vgl. Zweiter Teil, Kapitel III/4., S. 152). Das Memorandum ist von der Hand Peter Esslingers geschrieben, der damals Stiftsschreiber war (vgl. Zweiter Teil, Kapitel II/4., S. 125).
- <sup>240</sup> B VII/982, Stiftsrechnung 1507, 7. Zu den «Stücken» vgl. RQ VI/1, 291 (29. 11. 1503), wo dem Kaplan der Nydeggkirche, dessen Pfründe 50 Stücke ausmachte, für das Jahr 1503 40 lb und 10 mt Dinkel zugesprochen wurden, und LENGWILER, Prädikaturen, 39 Anm. 91.
- <sup>241</sup> RQ VI/1, 306 (26. 10. 1513); SM 5, 4 (23. 11. 1513), 51, 77, 78 (21. 6., 25. 10., 8. 11. 1514), 100, 101, 101f. (3. 1., 21., 28., 29. 3. 1515); vgl. unten S. 106.
- <sup>242</sup> SM 6, 280 (10. 7. 1521); RQ VI/1, 316f. (28. 8. 1523), vgl. ebda., 316 (6. 5. 1523); S+T, 144 Nr. 471 (19. 8. 1524), vgl. RQ VI/1, 319 (Lücke vom 18. 5.–12. 10. 1524).
- <sup>243</sup> SM 7, 248 (29. 11. 1525), vgl. HS II/2, 51; S+T, 456 Nr. 1276 (9. 8. 1527), vgl. B VII/983a, Jahresrechnung 1527/28, 30; vgl. Kapitel II/5., S. 133.
- <sup>244</sup> Sämtliche Belege für die folgende Tabelle finden sich in den Biographien der Chorherren bei TREMP-UTZ, Chorherren.
- <sup>245</sup> SM 7, 124f. (9. 8. 1523, teilw. gedr. RQ VI/1, 318), vgl. 7, 103f. (15. 7. 1523); ebda., 206 (14. 12. 1524).
- <sup>246</sup> B VII/982, Normatorenrödel 1505–07, 3, 4, 6, 12–15; 1524/25, 25–28; 1525/26, 26–29, vgl. Tabelle 3, S. 104.
- <sup>247</sup> RQ VI/1, 304 (28. 8. 1512), vgl. SM 3, 119 (27. 10. 1507); 5, 58 (22. 12. 1514), 108 (23. 5. 1515). Zum Amt des Normators vgl. Kapitel III/5., S. 163f. Eine vergleichbare Tafel aus der Kathedrale Chur in KD Graubünden 7, Basel 1948, 180f.
- <sup>248</sup> B VII/982, Normatorenrödel 1505–07, 3–6, 12–15, vgl. ebda., Normatorenrödel 1524/25, 13; ebda., Normatorenrödel 1525/26, 28.
- <sup>249</sup> SM 5, 87 (22. 12. 1514), vgl. RQ VI/1, 285 (16. 6. 1490); SM 3, 119 (27. 10. 1507); 4, 13 (29. 11. 1509); 5, 82 (29. 11. 1514), 141 (29. 11. 1515).
- <sup>250</sup> SM 1, 206 (27. 6. 1491); U. P. 70, Nr. 74 (undat., 1491/92); RQ VI/1, 320 (28[!]. 8. 1525).

- <sup>251</sup> WERMELINGER, HUGO: Lebensmittelteuerungen, ihre Bekämpfung und ihre politischen Rückwirkungen in Bern, vom ausgehenden 15. Jahrhundert bis in die Zeit der Kappelerkriege, Bern 1971 (= AHVB 55), 16f., 20f., 30ff.
- <sup>252</sup> B VII/982, Fructuum computus et distributio, 1. 12. 1524 und 1525, vgl. ebda., 1, und SM 7, 248 (29. 11. 1525).
- <sup>253</sup> B VII/982, Stiftsrechnung 1507, 12, 22.
- <sup>254</sup> Vgl. SM 6, 218 (29. 8. 1520).
- <sup>255</sup> B VII/982, Fructuum computus et distributio, 3f., 4, 7, vgl. SM 7, 202.
- <sup>256</sup> Eine Bestätigung für diese Schätzung findet sich in der Besoldung des Prädikanten Franz Kolb mit 200 lb, die nach der Belehnung mit einer Chorherrenpründe hinfällig geworden wäre, vgl. RQ VI/1, 206f. Nr. 14f/17 (8. 4. 1509).
- <sup>257</sup> Vgl. DIRLMEIER, ULF: Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters (Mitte 14. bis Anfang 16. Jahrhundert), Heidelberg 1978 (= Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl., 1978/1), 75ff., und HS II/2, 70.
- <sup>258</sup> SM 3, 128 (15. 3. 1508); RQ VI/1, 304f. (29. 11. 1512); SM 6, 318 (19. 2. 1522); 7, 25 (23. 8. 1522); RQ VI/1, 314f. (27. 8. 1522), 316 (22. 4. 1523). Vgl. auch TREMP-UTZ, Chorherren, Biogr. Frank, E. Kiburger, Lädach, Murer, vom Stein, B. Stör.
- <sup>259</sup> RM 77, 17 (14. 1. 1493); Ob. Spruchb. BB, 172f. (10. 4. 1525), 531f. (2. 5. 1526). Marx Aeschler machte sein Testament 1519 mit dem Recht, «als ich ouch des inhalt der loblichen privilegien zwüschent einer statt Bern und der Stifft verfasst wie ein anderer fryer burger der sälben statt Bern wol und vollmächtig bin», und Martin Lädach 1520 «uss kraft und macht der privilegien zwüschen einer statt Bern und der Stifft verfasst, desglychen der Stifft statuten, ... wie ein anderer fryer burger derselben statt» (Test.b. 3, 74v, 19. 9. 1519; ebda., 102v, 9. 8. 1520).
- <sup>260</sup> Vgl. Kapitel II/6., S. 136, und RENNEFAHRT, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte 2, 208f.; PROCHNOW, FRITZ: Das Spolienrecht und die Testierfähigkeit der Geistlichen im Abendland bis zum 13. Jahrhundert, Berlin 1919, Nachdruck Vaduz 1965 (= Historische Studien, Heft 136), und KAPS, JOHANNES: Das Testamentsrecht der Weltgeistlichen und Ordenspersonen in Rechtsgeschichte, Kirchenrecht und Bürgerlichem Recht Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, Buchenhain vor München 1958. Zu den Testamenten der Lausanner Domherren vgl. Scriptoria medii aevi Helvetica XI, 116ff.
- <sup>261</sup> Vgl. Kapitel I/3., S. 86f.
- <sup>262</sup> RQ VI/1, 282f. (21. 5. 1489), vgl. HS II/2, 55; SM 3, 27 (19. 6. 1504); RQ VI/1, 297 (21. 6., 7. 7. 1508). Die Abschaffung dieses Obligatoriums mochte durchaus im Interesse der weltlichen Obrigkeit gelegen haben, die lieber sah, wenn das Vermögen der Kleriker nach deren Tod ihren Verwandten und nicht der Kirche zufloss, vgl. RAPP, FRANCIS: Réformes et réformation à Strasbourg. Eglise et société dans le diocèse de Strasbourg (1450–1525), Paris o. J. (= Association des publications près les universités de Strasbourg, Collection de l'Institut des Hautes études alsaciennes 23), 414f., und STÖRMANN, ANTON: Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit, Münster i. W. 1916 (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Heft 24–26), 113f.

- <sup>263</sup> SM 3, 144 (19. 7. 1508); 4, 110 (3. 9. 1512); ebda., 13 (29. 11. 1509), vgl. Test.b. 3, 145v (8. 2. 1526).
- <sup>264</sup> SM 4, 5, 5f. (14., 19. 7. 1509). Zum «Libera» vgl. LThK 1, Sp. 75: Absolutio super tumulum, und CHIFFOLEAU, JACQUES: La comptabilité de l'au-delà. Les hommes, la mort et la religion dans la région d'Avignon à la fin du moyen âge, Rome 1980 (= Coll. de l'école française de Rome 47), 131f. Bei der Bahre handelte es sich wahrscheinlich um eine Art Katafalk, wie er auf einer der Tafeln zu dem von Thüring Fricker gestifteten Altar dargestellt ist, der den Leichnam beim Jahrzeitgedächtnis vertritt, vgl. ARIÈS, PHILIPPE: Geschichte des Todes. Aus dem Französischen von HENSCHEN, HANS-HORST und PFAU, UNA, München-Wien 2. Aufl. 1980 (= Hanser Anthropologie), 222, und HAHNLOSER, HANS R.: Chorfenster und Altäre des Berner Münsters, Bern-Bümpliz 1950 (= Berner Schriften zur Kunst 5), 41.
- <sup>265</sup> RQ VI/1, 296f. (14. 6. 1508), vgl. Test.b. 3, 199r (ca. 24. 6. 1519). Zum Bahrtuch vgl. Glossarium artis (wie Anm. 62), 50.
- <sup>266</sup> SM 6, 173f. (16. 11. 1519), vgl. Jahrzeitrodel Bern II/8 (1524), 40; Test.b. 3, 75r (11. 9. 1519), 102vf. (19. 8. 1520).
- <sup>267</sup> Jahrzeitrodel Bern II/7 (1521), 10; Test.b. 3, 107r (19. 6. 1523).
- <sup>268</sup> Ebda., 102vf. (9. 8. 1520), 200v (ca. 24. 6. 1519).
- <sup>269</sup> Lat. Miss. D, 402v (21. 9. 1492, Präsentation von Kustos Bachmann); G, 82v (15. 9. 1508, Präsentation von Dekan Löubli).
- <sup>270</sup> SM 2, 7 (15. 5. 1492), vgl. RQ VI/1, 192 Nr. 14f (Stiftsvertrag, Art. 33), und HS II/2, 64.
- <sup>271</sup> S+T, 117–124 Nr. 406f. (8. 5. 1524), vgl. ebda., 98f. Nr. 382 (8. 4. 1524), 101–112 Nr. 384 (9.–17. 4. 1524), und EA 4/1a, 412 Nr. 176c (Luzern, 20. 4. 1524); S+T, 125 Nr. 410 (10. 5. 1524).
- <sup>272</sup> S+T, 327f. Nr. 937, vgl. ebda., 327 Nr. 936 (26. 6. 1526), und v. STÜRLER 1, 580 (Brief Hallers an Valerius Anshelm vom 11. 7. 1526); S+T, 337 Nr. 974 (8. 3. 1526).
- <sup>273</sup> S+T, 160 Nr. 521 (12. 12. 1524).
- <sup>274</sup> S+T, 634 Nr. 1513, vgl. QUERVAIN, THEODOR DE: Kirchliche und soziale Zustände in Bern unmittelbar nach der Einführung der Reformation (1528–1536), Diss. phil. Bern 1906, 196ff.
- <sup>275</sup> S+T, 770 Nr. 1188, 902 Nr. 2022, 914 Nr. 2043, vgl. RQ VI/1, 356 Nr. 20ca/5, und DE QUERVAIN (wie Anm. 274), 78–81.
- <sup>276</sup> S+T, 955 Nr. 2122 (28. 1. 1529); RM 220, 144 (29. 1. 1529, teilw. gedr. S+T, 957 Nr. 2125); S+T, 981 Nr. 2178, 983 Nr. 2182 (1., 3. 3. 1529), 1103 Nr. 2440, vgl. ebda., Nr. 2439 (22. 7. 1529), und Urbar Bern II/33 (1532), 5, 10, 92f.
- <sup>277</sup> Vgl. DE QUERVAIN (wie Anm. 274), 78–81, und FELLER, Der Staat Bern in der Reformation, 197.
- <sup>278</sup> Vgl. HS II/2, 52; TREMP-UTZ, Die Chorherren des Kollegiatstifts St. Vinzenz in Bern, Kurzbiogr. 1. 2. (mit allen Belegen), und NOTTARP, HERMANN: Ehrenkanoniker und Honorarkapitel, in: Zs. f. Rechtsgesch., kanonist. Abt. 14 (1925), 174–335, 210. Zweifelhafte Ableitung dieses Typs aus Chorherren, die keine Pfründe, auch keine Anwartschaft und keine Kapitelsrechte besessen hätten, aber zum Chordienst verpflichtet gewesen wären, ebda., 203ff.

- <sup>279</sup> ANSHELM 1, 277 (1485), vgl. RM 47, 15 (5. 3. 1485).
- <sup>280</sup> RM 61, 3 (17. 9. 1488), wo Colini irrtümlicherweise Kirchherr von Ollon statt von Bex genannt wird; vgl. NOTTARP (wie Anm. 278), 195–197.
- <sup>281</sup> RM 108, 41 (23. 10. 1500); HALLER 1, 202 (24. 2. 1505).
- <sup>282</sup> Vgl. HS I/1, I/3; REYMOND, Dignitaires; HS II/2. Die auswärtigen Dom- und Chorherren (*forenses*), welche in der frühen Neuzeit an schweizerischen Dom- und Kollegiatstiften aufkamen (HS II/2, 74), sind nicht Ehrenkanoniker, sondern nichtresidierende Chorherren (vgl. NOTTARP, wie Anm. 278, 287).
- <sup>283</sup> NOTTARP (wie Anm. 278), 210ff., 234ff. Ehrenkanoniker in der Schweiz im 19. Jh. vgl. ebda., 251ff. Vgl. BÜCHLER-MATTMANN (wie Anm. 170), 79–91; MORAW, St. Philipp zu Zell (wie Anm. 69), 123; RÖPCKE (wie Anm. 170), 80f.
- <sup>284</sup> RQ VI/1, 162 Nr. 14b (19. 10. 1484), vgl. ANSHELM 1, 276 (1485); RQ VI/1, 199 Nr. 14f/8 (Nov. 1487), vgl. HS II/2, 152; RQ VI/1, 200 Nr. 14f/9 (26. 3. 1487).
- <sup>285</sup> Ebda., 254 Bemerkung zu 151 (Supplikation vom 22. 10. 1510), 255 Nr. 15m (Inkorporationsbulle vom 20. 12. 1512), vgl. Eidg. Abschiedb. D, 322 (Herbst 1496).
- <sup>286</sup> KDBern 4, 373ff., 380.
- <sup>287</sup> Vgl. RQ VI/1, 304 (23. 8. 1512); SM 5, 108, 109 (23. 5., 6. 6. 1515); 6, 236f., 237f. (7. 11. 1520), 316 (12. 2. 1522); 7, 123f. (29. 8. 1523).
- <sup>288</sup> SM 4, 88 (5. 5. 1512); 6, 72 (23. 8. 1518), 182 (20. 12. 1519), vgl. RM 183, 118f. (5. 12. 1519). Vgl. ANSHELM 1, 272 (1485): «Darnach hiess der bischof die Tütschen herren abtreten, stalt den probst in sinen stand und die nüwen korhern desglich, ieden nach sinem ampt, alter oder wirdi [Würde]». Üblicherweise sassen die (amts-) jüngeren Chorherren bei einem zweireihigen Gestühl auf den Vordersitzen, der Propst sass auf der Epistel (Süd)- und sein Stellvertreter, der Dekan, auf der Evangelien (Nord)seite, vgl. GANZ, PAUL L./SEEGER, THEODOR: Das Chorgestühl in der Schweiz, Frauenfeld 1946, 16, 27ff.
- <sup>289</sup> RQ VI/1, 319 (18. 5.–12. 10. 1524); S+T, 592 Nr. 1465 (13. 1. 1528, Verzeichnis derer, welche die Thesen der Disputation unterschrieben haben).
- <sup>290</sup> S+T, 322 Nr. 919, vgl. ebda. Nr. 918; vgl. ANSHELM 5, 173, und HS II/2, 153, 540.
- <sup>291</sup> RQ VI/1, 202 Nr. 14f/20, vgl. HALLER 1, 66. Die erste protokollierte Sitzung datiert von Mittwoch, dem 7. März 1488 (SM 1, 1); der 7. März 1488 war jedoch ein Freitag. Auf S. 4 des ersten Stiftsmanuals ist zudem eine Sitzung vom 23. Jan. (Mittwoch nach Vincentii) 1488 protokolliert. Auf S. 2 steht das Konzept zu einem Zinskaufbrief vom 30. Nov. 1487.
- <sup>292</sup> SM 1, 1–32 (1488); RQ VI/1, 282 (20. 5. 1489), vgl. BILFINGER (wie Anm. 208), 91ff.
- <sup>293</sup> SM 1, 211, 218 (7. 7., 10. 9. 1491); RQ VI/1, 294 (23. 7. 1505); SM 5, 69 (15. 9. 1514); RQ VI/1, 309 (28. 11. 1515).
- <sup>294</sup> Ebda., 291 (30. 6. 1494), 304 (29. 11. 1512), 308 (25. 8. 1514), vgl. SM 5, 126 (28. 8. 1515), und v. GREYERZ, Studien, 333.
- <sup>295</sup> SM 3, 26, (12. 6. 1504); 4, 106 (27. 8. 1512); 5, 117, 121 (24. 7., 23. 8. 1515); 6, 215 (23. 8. 1520); 7, 25 (23. 8. 1522); vgl. HS II/2, 52.

- <sup>296</sup> SM 4, 168 (26. 8. 1513); RQ VI/1, 306, 308 (25. 8. 1514); SM 5, 64 (30. 8. 1514), 90, 105, 149 (10. 1., 2./9. 5., 20. 12. 1515); RQ VI/1, 315 (27. 8. 1522); SM 7, 139 (28./29. 11. 1523), vgl. HS II/2, 56f.
- <sup>297</sup> SM 3, 27–29 (19., 20., 21., 25. 6. 1504, Wölfli); 4, 47–49 (23., 25., 27.–30. 8. 1511, Dübi?); 5, 186 (27., 28. 8. 1516, Wölfli), 250–253 (25.–29. 8. 1517, Wölfli); 6, 215–218 (23., 25., 27.–30. 8. 1520, Haller); 7, 46 (29. 11. 1522, Haller), 236–241 (23., 25., 26., 28.–30. 8. 1525, Haller).
- <sup>298</sup> SM 1, 11–19 (21., 23. 7. 1488), 47–57 (20.–23. 5. 1489), 122, 123f., 125–155 (5., 16., 17. 6.–14. 7. 1490).
- <sup>299</sup> Generalkapitel 25. 6.–30. 7. 1491 (9 Sitzungen), 26./27. 6. 1492 (2 Sitzungen), 26. 6.–1. 7. 1493 (3 Sitzungen), 23.–30. 6. 1494 (5 Sitzungen); 19. 6.–17. 7. 1504 (9 Sitzungen), 25. 6.–23. 7. 1505 (6 Sitzungen), 6./8. 7. 1506 (2 Sitzungen), 23. 6.–30. 7. 1507 (9 Sitzungen), 21. 6.–19. 7. 1508 (10 Sitzungen), 23. 6.–19. 7. 1509 (10 Sitzungen), 19. 6.–7. 8. 1510 (10 Sitzungen). Quelle: SM 1–4.
- <sup>300</sup> RQ VI/1, 300 (19. 6. 1510); SM 4, 170 (30. 8. 1513), vgl. SM 2, 8 (20. 6. 1492); 3, 26 (12. 6. 1504), 90 (1. 7. 1506), 109 (16. 6. 1507), 137 (20. 6. 1508).
- <sup>301</sup> Generalkapitel 23. 8.–1. 9. 1511 (7 Sitzungen), 23.–31. 8./3. 9. 1512 (7/11 Sitzungen), 23.–30. 8. 1513 (6 Sitzungen), 23.–30. 8. 1514 (6 Sitzungen), 23.–28./29. 8. 1515 (4/6 Sitzungen), 23.–30. 8. 1516 (4 Sitzungen), 23.–29. 8. 1517 (6 Sitzungen), 23.–30. 8. 1518 (5 Sitzungen), 23.–30. 8. 1519 (5 Sitzungen), 23.–30. 8. 1520 (6 Sitzungen), 23.–30. 8. 1521 (6 Sitzungen), 23.–30. 8. 1522 (7 Sitzungen), 23.–29. 8. 1523 (6 Sitzungen); 23.–30. 8. 1525 (6 Sitzungen), 23.–29. 8. 1526 (4 Sitzungen). Quelle: SM 4–7.
- <sup>302</sup> Generalkapitel 29. 11. 1492, Sondersitzungen 29. 11. 1493, 29. 11. 1494; Mittwochsitzung 29. 11. 1503; Generalkapitel 29. 11. 1505; Mittwochsitzung 29. 11. 1508, Generalkapitel 29. 11. 1509, 1511, 1512, 1513, 1514, 1515, 1516, Sondersitzung 29. 11. 1517, Generalkapitel 29. 11. 1520, Sondersitzungen 29. 11. 1522, 28./29. 11. 1523, 29. 11. 1524, 1525, 1526, 1527. Quelle: SM 1–7.
- <sup>303</sup> RQ VI/1, 302 (29. 11. 1511). Bestätigung SM 4, 121 (29. 11. 1512).
- <sup>304</sup> SM 4, 106 (27. 8. 1512), 165, 167, 168 (23., 26., 27. 8. 1513); RQ VI/1, 308 (23. 8. 1514); SM 5, 62 (25. 8. 1514), 120, 123 (23., 27. 8. 1515), 239 (17. 6. 1517); 6, 100 (24. 11. 1518); RQ VI/1, 314f. (27. 8. 1522); SM 7, 32 (30. 8. 1522).
- <sup>305</sup> Vgl. SM 1, 51 (21. 5. 1489); 2, 11 (26. 6. 1492); 4, 104 (23. 8. 1512); 5, 61 (23. 8. 1514); 7, 278 (23. 8. 1526).
- <sup>306</sup> SM 5, 24 (18. 2. 1514).
- <sup>307</sup> SM 1, 2. Allerdings erscheint bereits in der ersten Stiftsrechnung, die auf Ende 1486 datiert werden kann, ein «Sekretär» mit einem Gehalt von 40 lb (F. Stift, um 1485, 10) und ist auch der Zinsrodel der Schaffnerei Solothurn (nachmals Rüti b. Büren) vom Jahr 1487 von der Hand Peter Esslingers geschrieben, was indessen erst Ende 1487 geschehen sein kann (F. Stift, 1487).
- <sup>308</sup> SM 1, 16, 18 (21., 23. 7. 1488); RQ VI/1, 283 (31. 5. 1489); SM 1, 142 (28. 6. 1490); RQ VI/1, 288 (5. 7. 1491); SM 2, 11 (26. 6. 1492), vgl. ebda. 1, 25 (28. 10. 1488), 41 (7. 2. 1489); RQ VI/1, 288 (5. 7. 1491): «Peter, unser Notar».

- <sup>309</sup> v. GREYERZ, Studien, 428f. Für diese Identifizierung spricht, dass das Kapitel 1514 Adrian Esslinger anfragen liess, ob er noch Urkunden und Schriften habe, die dem Stift gehörten (SM 5, 12; 4. 1. 1514). Abbildung der Hände aller Stiftsschreiber in *Scriptoria medii aevi Helvetica XI*, Tafel LII und S. 70.
- <sup>310</sup> SULSER, Peter Cyro, 188 Anm. 35, vgl. ANSHELM 2, 52 (1496), 278 (1500).
- <sup>311</sup> SM 3, 105 (21. 4. 1507), vgl. ZAHND, Bildungsverhältnisse, 243f.
- <sup>312</sup> ANSHELM 3, 240 (1510), vgl. RM 147, 123 (30. 8. 1510).
- <sup>313</sup> RM 150, 50 (21. 4. 1511).
- <sup>314</sup> ANSHELM 4, 162, vgl. SULSER, Peter Cyro, 188 Anm. 35.
- <sup>315</sup> SM 3, 105, 116 (26. 5., 7. 9. 1507), vgl. RR, 11–47; RB 1, 19–38; B VII/982, Stiftsrechnung 1507.
- <sup>316</sup> SM 3, 161 (4. 1. 1509, falsch aufgelöst RQ VI/1, 299); SM 4, 70 (7. 1. 1512). Beyers Hand findet sich auch in den Ratsmanualen und Missivenbüchern, so anlässlich der Präsentationen Murers und Löublis zum Propst bzw. Dekan 1508 (Lat. Miss. G, 75v; 27. 8. 1508, vgl. RM 139, 72, 83; 26. 8., 6. 9. 1508. Lat. Miss. G, 82v, vgl. RM 139, 101; 15. 9. 1508). In den Akten des Jetzerprozesses erscheint Beyer (Peyer) als Substitut des Stadtschreibers Niklaus Schaller, vgl. ebda., 516–518 (19. 5. 1509).
- <sup>317</sup> SM 4, 82 (17. 3. 1512) vgl. v. GREYERZ, Studien, 429.
- <sup>318</sup> RQ VI/1, 301 (27. 8. 1511); SM 4, 48 (28. 8. 1511, beide Sitzungen von Kustos Dübi protokolliert). Bestätigung Röttlis SM 5, 87 (22. 12. 1514).
- <sup>319</sup> HALLER 1, 451 (2. 10. 1510), vgl. SM 4, 36 (8. 1. 1511), und FLURI, Stadtschule, 103f.
- <sup>320</sup> SM 5, 134 (17. 10. 1515), 158ff. (27. 2. 1516), vgl. RB 1, 98 (14. 1. 1516); SM 6, 101 (24. 11. 1518), 181 (20. 12. 1519), 185 (11. 1. 1520).
- <sup>321</sup> SULSER, Peter Cyro, XI, XV, 96; S+T, 144 Nr. 471 (19. 8. 1524); SM 7, 164–196 leergelassen, vgl. RB 2, 233 (12. 12. 1524)–246 (2. 11. 1525) von der Hand Hallers.
- <sup>322</sup> SULSER, Peter Cyro, 96ff., 100, 103f., 215 Anm. 69.
- <sup>323</sup> Urbare Seftigen Nr. 9 und 10, Schwarzenburg Nr. 28, Bern II/15, Thun Nr. 32<sup>2</sup>, Nidau Nr. 21 und Neuenstadt Nr. 19, vgl. SULSER, Peter Cyro, 86, 115f.
- <sup>324</sup> SM 7, 303–311 (13., 20. 3., 10. 4., 5., 12., 19., 26. 6., 17. 7., 29. 11. 1527), vgl. 7, 274 (18. 7. 1526). Zu von Graffenrieds Schrift und Orthographie vgl. F. Stift, 1527 (sine dato Nr. 12); insbes. schreibt er «Styffdt», vgl. SM 7, 306, 308, 312. Die Sitzungen vom 13. 11. 1527 (SM 7, 310) und vom 18. 12. 1527 (SM 7, 312), die allerletzte Stiftsitzung, sind allenfalls von Martin Krumm protokolliert. – Im Sommer 1526 ist ausserdem Jörg Schöni, der 1527/28 bernischer Gerichtsschreiber war, als Kapitelschreiber (*scriba capitularis*) belegt (B VII/982, Abrechnung des «ampts von des kensterlis halb», 12; 28. 6. 1526, vgl. SULSER, Peter Cyro, 188 Anm. 35).
- <sup>325</sup> RQ VI/1, 189 Nr. 14f (4. 3. 1485), 202 Nr. 14f/10, vgl. HALLER 1, 66 (9. 11. 1487); vgl. Dritter Teil, Kapitel II/2., S. 204.
- <sup>326</sup> RM 52, 154, 165, 188 (26., 30. 7., 10. 8. 1486). Nicht 1487, wie man aufgrund von HALLER 1, 65, bisher immer angenommen hat, vgl. FELLER, Der Staat Bern in der Reformation, 95, und dens., Geschichte Berns 1, 442. Am 12. Oktober 1487 wiesen Schultheiss und Rat die Gotteshäuser erneut an, «ir vogtyen under den burgern zů nemen» (RQ VI/1, 336 Nr. 16 o/1). Zur Bevogtung der bernischen Klöster, die im

- einzelnen noch zu untersuchen wäre, vgl. FLATT, KARL H.: Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau, Bern 1969 (= AHVB 53), 294–308.
- <sup>327</sup> RQ VI/1, 202f. Nr. 14f/10, vgl. SM 1, 1–7.
- <sup>328</sup> Vgl. HS II/2, 152, und v. GREYERZ, Studien, 307.
- <sup>329</sup> SM 1, 96 (30. 12. 1489), vgl. HBL 2, 157; 6, 529. Jörg vom Stein liess seine Jahrzeit durch das Vinzenzstift begeben, vgl. Test. b. 2, 22r (18. 11. 1493).
- <sup>330</sup> SM 2, 93 (4. 1. 1494), vgl. HBL 2, 157.
- <sup>331</sup> RM 121, 75 (12. 4. 1504); F. Interlaken, 28. 7. 1508; Not. prot. 4, 25 (10. 4. 1510); RB 1, 59 (31. 8. 1512), 88 (28. 8. 1515), vgl. HBL 2, 157.
- <sup>332</sup> 1496 und 1498, aber auch noch 1499 erscheint in der Tat Rudolf von Erlach als Stiftsvogt in den Urkunden Ob. Spruchb. O, 407 (2. 9. 1496, vgl. ebda., 497–502); F. Interlaken, 31. 1. 1498; F. Stift, 17. 1., 29. 2. 1498; Ob. Spruchb. O, 712–714 (8. 6. 1499); F. Nidau, 30. 8. 1499 (= Familienarchiv von Erlach Nr. 40). Vgl. Urbar Bern II/32, Rodel der Ablösungen und Anlagen von Kapitalien durch die Stift Bern, 1r: «Ablosungen so beschechen sind under her Wilhelm von Diesbach, altschultheissen zü Bern, angefangen uff Ostren im 1501 jar», und ebda., 6r: «Ablosungen so minen herren von der Stift sind beschechen von der lesten abrechnung har der ablosungen under minem herrn schulthess von Erlach anno 1501.»
- <sup>333</sup> SM 4, 47 (23. 8. 1511), vgl. RB 1, 39, 44, 45 (31. 7., 28., 30. 8. 1511); SM 4, 112 (3. 9. 1512), vgl. allerdings RB 1, 59, 60, 61 (31. 8., 3. 9. 1512); SM 4, 168, 171f. (27. 8., 13. 9. 1513), vgl. allerdings RB 1, 66 (31. 8. 1513); SM 5, 61, 66 (23. 8., 4. 9. 1514), vgl. RM 162, 104 (2. 9. 1514); SM 5, 120 (22. 8. 1515), vgl. RB 1, 88, 90, 92 (28. 8., 1. 9. 1515).
- <sup>334</sup> Vgl. RQ VI/1, 189 Nr. 14f (4. 3. 1485), und SM 2, 127f. (12. 11. 1494); 5, 33, 62 (16. 3., 26. 8. 1514), und Dritter Teil, Kapitel II/2., S. 203ff.
- <sup>335</sup> SM 5, 155 (17. 2. 1516); RQ VI/1, 311 (27. 8. 1517), vgl. Kapitel II/4., S. 127.
- <sup>336</sup> RB 1, 117 (9. 10. 1516), vgl. SM 5, 196 (5. 11. 1516); ebda. 7, 308 (19. 6. 1527), vgl. HBL 4, 306.
- <sup>337</sup> Vgl. RB 2, 21, 22 (12. 12. 1517), 58 (2. 12. 1518), 90 (24. 11. 1519), 92, 94, 109 (5. 1. 12. 1520), 134, 158, 161 (7. 3., 5. 9., 19. 12. 1521), 180 (25. 9. 1522), 210 (3. 9. 1523), 231 (9. 12. 1524), 235, 247 (7. 3., 30. 10. 1525), und Anm. 333.
- <sup>338</sup> S+T, 144 Nr. 471 (19. 8. 1524), vgl. RM 203, 16 (3. 10. 1524); S+T, 213 Nr. 653 (31. 5. 1525), 297 Nr. 839 (7. 3. 1526).
- <sup>339</sup> SM 7, 272 (27. 6. 1526), vgl. ANSHELM 5, 173; RM 210, 249 (23. 8. 1526, nicht ganz vollständig gedr. S+T, 340 Nr. 986). In der Folge wohnte Seckelmeister Hübschi zwar noch der Rechnungslegung der Schaffner von Thun und Bern sowie des Verwalters des Weins von Oberhofen bei, ohne jedoch mehr Vogt genannt zu werden; bei der Abrechnung der Schaffnerei Bern waren überdies erstmals drei Venner zugegen (RB 2, 249, 256, 259; 27. 8., 5., 29. 11. 1526). Im nächsten Herbst waren bei der Vorlage der Rechnungen des Stiftsvogts(!) Sulpitius Haller, der Schaffner von Rütli b. Büren, Thun, Nidau sowie des Verwalters des Oberhofner Weins nur mehr die Venner anwesend (RB 2, 266, 269, 270, 273, 274; 2.–4. 9. 1527).
- <sup>340</sup> S+T, 433 Nr. 1218, 438 Nr. 1229 (24. 5., 7. 6. 1527), 452 Nr. 1265, 453f. Nr. 1270, 456 Nr. 1276 (28. 7., 4., 9. 8. 1527), vgl. RQ VI/1, 336f. Nr. 160, und ANSHELM 5, 201f.; RQ VI/1, 321 (18. 12. 1527), vgl. B VII/983a, Jahresrechnung 1527/28, 15.

- <sup>341</sup> HBLs 4, 58; S+T, 1281 Nr. 2852 (31. 7. 1530), vgl. F. Stift, 19. 11. 1529, 14. 3. 1530.
- <sup>342</sup> Urbare Bern II/11–13 (1530 und 1531), vgl. S+T, 456 Nr. 1276, 478 Nr. 1311 (9. 8., 7. 9. 1527); HALLER 1, 204 (25. 11. 1530).
- <sup>343</sup> SM 1, 218 (10. 9. 1490), vgl. 1, 114 (7. 4. 1490), und Stiftsrechnung F. Stift, um 1485, 11; vgl. HS II/2, 30, 33.
- <sup>344</sup> RQ VI/1, 188f. (Art. 15–18), 190 (Art. 26–27), 192f. (Art. 34 und 36) Nr. 14f, vgl. Tellbuch 1494, 205 Nr. 1119; vgl. SCHMIDLIN (wie Anm. 45), 260, 267.
- <sup>345</sup> In diesem Zusammenhang ist aufschlussreich, dass diejenigen Chorherren, die sich zu Beginn des Jahres 1524 verheiratet hatten und deshalb vom Rat abgesetzt worden waren, Hübschi, Steinbach und Wölfli, sich bereit erklärten, auf die Steuerfreiheit der Geistlichen zu verzichten, wenn sie dafür Chorherren bleiben könnten (S+T, 124 Nr. 407; 8. 5. 1524).
- <sup>346</sup> Vgl. Kapitel I/6., S. 108, und MOELLER, BERND: Kleriker als Bürger, in: Fs. f. Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag am 19. September 1971, hrsg. von den Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 2, Göttingen 1972 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36/II), 195–225; dens.: Pfarrer als Bürger. Vortrag zur Eröffnung der Universitätswoche Göttingen, 11. Oktober 1971, Göttingen 1972 (= Göttinger Universitätsreden 56), insbes. 13.
- <sup>347</sup> KDBern 2, 327, vgl. IM HOF, ULRICH: Die reformierte Hohe Schule in Bern. Vom Gründungsjahr 1528 bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: 450 Jahre Berner Reformation, 200, 201, 203; CAPITANI, FRANÇOIS DE: Untersuchungen zum Tellbuch der Stadt Bern von 1389, in: Berner Zs. 39 (1977), 92ff.
- <sup>348</sup> Ausser den Dignitäten gehörten die Chorherren Dahinden, Frank, Keller, Kindimann, Krachpelz, L. Löubli, Schlegel, Weber und Wölfli sowie der Ehrenchorherr Bonivard der Gesellschaft zu Narren und Distelzwang an, die Chorherren Lädach und L. Löubli (ausserdem) der Gesellschaft zu Metzgern und Berchtold Haller der Zunft zu Obergerbern. Vgl. TREMP-UTZ, Chorherren, wo die Angaben unvollständig sind, und Archiv der Gesellschaft zum Distelzwang, Stubenrödel 1454–1544, von denen uns Prof. H. A. Michel, Bern, freundlicherweise Photokopien zur Durchsicht überlassen hat. Die Rödel anderer Gesellschaften wurden nicht berücksichtigt.
- <sup>349</sup> SM 3, 162, 164 (10., 20. 1. 1509); 4, 9 (29. 8. 1509), 19, 21, 24 (20. 2., 5. 6., 1. 7. 1510), 40, 53 (19. 2., 1. 10. 1511); 7, 223 (22. 3. 1525), 251 (10. 1. 1526).
- <sup>350</sup> Anshelm 1, 273; RQ VI/1, 314 (18. 9. 1521), vgl. KDBern 3, 379f., und ebda. 4, 428–430, mit Abb. 432 S. 431.
- <sup>351</sup> Vgl. Kapitel II/2., S. 120, und Kapitel III/1., S. 142.
- <sup>352</sup> HALLER 1, 17, 65 (15. 6. 1485); F. Stift, 28. 3. 1488, vgl. RM 58, 69 (5. 2. 1488), und SM 1, 246 (undat.).
- <sup>353</sup> Herrschaftsarchiv Worb, 24. 7. 1493, vgl. Ob. Spruchb. S, 677f. (19. 5. 1508). Ebda. O, 400–403 (4. 3. 1496); Not.prot. 2, 30 (undat.).
- <sup>354</sup> Vgl. GEERING, Vokalmusik, 21f.
- <sup>355</sup> SM 3, 132f., 138 (17. 5., 21. 6. 1508); RQ VI/1, 296f. (14. 6. 1508).
- <sup>356</sup> SM 4, 7 (8. 8. 1509), 27 (31. 7. 1510), vgl. KDBern 2, 292, 294ff., und NMD, Ausstellungskatalog, 293–296 Nr. 132–135.

- <sup>357</sup> Vgl. B VII/982, Stiftsrechnung 1507, 19; Urbar Bern II/32, Ablösungen und Anlagen, 16v, und Tellbuch 1494, 186 Nr. 695.
- <sup>358</sup> SM 5, 123, 129, 133 (25. 8., 5. 9., 3., 10.10.1515); 6, 1 (21. 10. 1517). Vgl. B III/212, Urbar der Stiftspfarrreien (1530), 3rff., wo ein Kaufbrief vom 7. Oktober 1515 um Ludwig Hüningers Haus an der Herrengasse sonnenseitig verzeichnet ist.
- <sup>359</sup> SM 6, 267 (20. 3. 1521); RQ VI/1, 320 (28[!]. 6. 1526), vgl. ANSHELM 5, 173.
- <sup>360</sup> SM 7, 262 (14. 3. 1526), vgl. 7, 238 (28. 8. 1525); F. Stift, 14. 3. 1536, vgl. HALLER 2, 62 (27. 10. 1535), und Urbar Bern II/33, 9.
- <sup>361</sup> Vgl. B VII/983a, Jahresrechnung 1527/28, 7; KDBern 3, 380, und [GRUNER, JOHANN RUDOLF]: *Deliciae urbis Bernae. Merckwürdigkeiten der hochlöbl. Stadt Bern*, aus mehrenteils ungedruckten authentischen Schriften zusammen getragen, Zürich 1732, 345.
- <sup>362</sup> RQ VI/1, 162, 163 Nr. 14b (19. 10. 1484), 188 Nr. 14f (4. 3. 1485); Ob. Spruchb. K, 93 (undat.), vgl. RM 48, 35 (24. 6. 1485); RQ VI/1, 200 Nr. 14f/9 (26. 3. 1487), vgl. HS II/2, 52, 57ff.
- <sup>363</sup> ANSHELM 3, 103, 107, 137, 142, 177, vgl. Die Akten des Jetzerprozesses, 62, 151f., 209, 225, 391–393, 591f.
- <sup>364</sup> ANSHELM 3, 138, 154f., 161f., 163, 164, vgl. Die Akten des Jetzerprozesses, 121, 139, 286, 306, 411, 413, 418, 530f., 533, 534, 662.
- <sup>365</sup> ANSHELM 4, 386–388. Vgl. auch S+T, 90 Nr. 344 (16. 1. 1524): «...den höuptern der statt, als einem schultheissen und bropst».
- <sup>366</sup> ANSHELM 2, 214, vgl. MOSER, Wilhelm von Diesbach, 144ff., und Dt. Seckelmeisterrechnungen AHVB 2 (1851), 279 (1500/I); B VII/452e (1515/I), Sp. 10a; 453b (1517/II), Sp. 17b. Vgl. auch die Stadtansicht von Bern von 1549, wo das Stiftsgebäude als «Probstei» bezeichnet ist (KDBern 1, 51 Abb. 46).
- <sup>367</sup> Vgl. HS II/2, 57, 58f, und RÜCK, PETER: Die Entstehung des nachreformatorischen Generalvikariats der Diözese Lausanne aus dem Propsteigericht von Freiburg 1563–1600, in: ZSKG 61 (1967), 245–300, insbes. 251.
- <sup>368</sup> RQ VI/1, 177–180 Nr. 14e, vgl. ebda., 163 Nr. 14b (19. 10. 1484). Obwohl es sich in der Folge als eher mühsam erwies, die Bestätigung der Pröpste in Rom einzuholen, war dies wohl ursprünglich so eingerichtet worden, um dem Bischof von Lausanne jeden Einfluss auf die Wahl des Propstes zu nehmen. Zur Abfolge der Pröpste von St. Vinzenz vgl. auch HS II/2, 157–161.
- <sup>369</sup> RQ VI/1, 180–182 Nr. 14e/3 (20. 2. 1485); ANSHELM 1, 272 (1485). Zur Installation auf dem Altar vgl. Die Schweizer Bilderchronik des Luzerners Diebold Schilling 1513. Sonderausgabe des Kommentarbandes zum Faksimile der Handschrift S. 23 fol. in der Zentralbibliothek Luzern, hrsg. von SCHMID, ALFRED A., Luzern 1981, 164 (fol. 104r), und BRAUN, ALBERT: *Der Klerus des Bistums Konstanz im Ausgang des Mittelalters*, Münster i. W. 1938 (= Vorreformationsgeschichtliche Forschungen 14), 125.
- <sup>370</sup> RQ VI/1, 298 (10. 8. 1508); RM 139, 73 (27. 8. 1508), vgl. HALLER 1, 85, 202; Lat. Miss. G, 75v (27. 8. 1508).
- <sup>371</sup> SM 3, 147, 148 (30. 8., 13./20. 9. 1508); RQ VI/1, 298 (17. 9. 1508). Dagegen wird Propst Murer noch im Anstellungsbrief des Prädikanten Franz Kolb vom 8. 2. 1509 als «erwelter probst» bezeichnet, vgl. Ob. Spruchb. S, 837.

- <sup>372</sup> Lat. Miss. G, 78r–81r; Dt. Miss. M, 17v, 20r (20., 24., 25. 9. 1508), vgl. RM 140, 2 (20. 9. 1508), und Die Akten des Jetzerprozesses, 628–632 Nr. 30–33.
- <sup>373</sup> B VII/452b, Sp. 3a. 1508 hatte Murer sich verpflichtet, für 200 Dukaten einen Bürgen zu stellen und 100 Dukaten beim Rat zu deponieren (RM 140, 2).
- <sup>374</sup> Hinweise auf eine Statthalterschaft von Wattenwyls für Murer seit 1520 geben nur ANSHELM 4, 386–388 (1520), und RM 188, 126 (S+T, 2 Nr. 9; 18. 2. 1521), und 189, 25 (1. 3. 1521), wonach der Rat wegen eines Koadjutors für Murer an den päpstlichen Legaten in Zürich gelangen wollte.
- <sup>375</sup> S+T, 54 Nr. 199 (5. 3. 1523); ebda., 55 Nr. 209 (19. 3. 1523), vgl. ebda., 54 Nr. 204 (16. 3. 1523).
- <sup>376</sup> RQ VI/1, 315f., vgl. RM 197, 47 (18. 3. 1523); S+T, 56 Nr. 210 (20. 3. 1523).
- <sup>377</sup> S+T, 55 Nr. 208 (19. 3. 1523), 245 Nr. 770 (1. 12. 1525), 331f. Nr. 949f. (9. 7. 1526). Propst Nägeli scheint vom Rat auch eine Art Investitur bekommen zu haben, vgl. ebda., 384 Nr. 1144 (8. 3. 1527). Vgl. dazu SPEISER, FRIEDRICH: Die Investitur des Stiftpropstes von Beromünster, in: ZSKG 4 (1910), 38–42, die seit dem 17. Jh. durch den Patronatsherrn, den Rat von Luzern vorgenommen wurde.
- <sup>378</sup> SM 7, 274 (18. 7. 1526), vgl. B VII/982, Normatorenrodel 1525/26, 26; RQ VI/1, 321 (18. 12. 1527), vgl. S+T, 592 Nr. 1465 (13. 1. 1528).
- <sup>379</sup> WIRZ, Regg. 4, Nr. 318 (15. 3., 6. 4. 1478), vgl. REYMOND, Dignitaires, 138, 152f., 169; WAEBER, LOUIS: Les décanats et paroisses de l'ancien diocèse de Lausanne, in: ZSKG 35 (1941), 298 Anm. 5, 299 Anm. 11; RENNEFAHRT, HERMANN: Die kirchliche Organisation im Gebiet des heutigen alten Kantons Bern vor der Reformation, Einleitung zu RQ VI/1, XXXIff., und HS II/2, 58f., 153.
- <sup>380</sup> RQ VI/1, 193f. Nr. 14f/1 (8. 3. 1485), vgl. RM 47, 15 (5. 3. 1485); ebda. 48, 30 (20. 6. 1485); Ob. Spruchb. K, 93f. (undat.), vgl. RM 48, 35 (24. 6. 1485). Zur Abfolge der Stiftsdekane vgl. HS II/2, 161.
- <sup>381</sup> RM 54, 71 (26. 1. 1487); Lat. Miss. D, 87v, 94v (29. 1., 24. 2. 1487); RQ VI/1, 196f. Nr. 14f/6 (27. 2. 1487), vgl. RM 55, 7 (3. 3. 1487).
- <sup>382</sup> Lat. Miss. D, 402r, vgl. RM 75, 257 (21. 9. 1492); Lat. Miss. D, 415r, 416r (29., 31. 10. 1492), vgl. B VII/451, Dt. Seckelmeisterrechnung 1492/II, Sp. 10b.
- <sup>383</sup> Eidg. Abschiedb. D, 323f. (undat.), vgl. ANSHELM 2, 45 (1496); vgl. RÜCK, PETER: Die Entstehung der nachreformatorischen dekanalen Jurisdiktion in der Diözese Lausanne, in: ZSKG 59 (1965), 297–327.
- <sup>384</sup> Vgl. SM 3, 40 (27. 11. 1504); 5, 89 (10. 1. 1515); vgl. REYMOND, Dignitaires, 198f., und dazu RÜCK, PETER: Die Kaplaneiarchive der Kathedrale von Lausanne nach dem Visitationsbericht von 1529, in: ZSKG 67 (1973), 275.
- <sup>385</sup> Vgl. GEERING, Vokalmusik, 9f., 10f., 133f.; ebda., 11, eine Liste der Stiftskantoren.
- <sup>386</sup> SM 4, 87 (28. 4. 1512); RQ VI/1, 304 (23. 8. 1512), vgl. ebda., 311 (19. 12. 1517).
- <sup>387</sup> SM 6, 159, 169 (23. 8., 7. 9. 1519), 218 (29. 8. 1520), 288 (23. 8. 1521); 7, 28 (26. 8. 1522), 94, 139 (3. 6., 28./29. 11. 1523), 278f. (23. 8. 1526).
- <sup>388</sup> RQ VI/1, 161 Nr. 14b (19. 10. 1484), vgl. GEERING, Vokalmusik, 9. Als Vorbild kommt wiederum – wie das Domkapitel für das Stift – die Kantorei von Lausanne in Frage, nach deren Vorbild 1499 das Kapitel des Kollegiatstifts Ste-Marie in Neuenburg eine

- Kantorei einrichten wollte (WIRZ, Regg. 6, Nr. 552; 13. 7. 1499, vgl. HS II/2, 392), doch scheint die Lausanner Kantorei nicht besonders bekannt gewesen zu sein, vgl. REYMOND, Dignitaires, 198ff. Im schweizerischen Raum waren an den Kollegiatstiften St. Felix und Regula in Zürich, St. Peter in Basel (nach dem Vorbild des Domstifts Basel), St. Mauritius in Zofingen und St. Johann in Konstanz in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. Kantoreien gegründet worden, vgl. MARCHAL, Statuten, 45, und HS II/2, 60.
- <sup>389</sup> Vgl. SM 4, 105, 125 (25., 26. 8., 15. 12. 1512), 126f., 129f. (5., 19. 1. 1513); RQ VI/1, 314 (30. 8. 1521), 318 (23. 8. 1523).
- <sup>390</sup> Vgl. FLURI, ADOLF: Orgel und Organisten in Bern vor der Reformation, in: Berner Heim, Sonntagsbeilage zum «Berner Tagblatt» 1905, 188–192, 197–199, 204–207, 214–216, und GUGGER, HANS: Die bernischen Orgeln. Die Wiedereinführung der Orgel in den reformierten Kirchen des Kantons Bern bis 1900, AHVB 61 und 62 (1977 und 1978); 1, iff. Zu den vorreformatorischen Münsterorgeln vgl. KDBern 4, 392f.
- <sup>391</sup> GEERING, Vokalmusik, 28.
- <sup>392</sup> Vgl. FLURI, Stadtschule, 103–105; v. STÜRLER 1, 582 (Briefe vom 22. 2. 1513 und 1. 9. 1515), und SM 5, 12, 85, 86 (4. 1., 20. 12. 1514), 91 (24. 1. 1515).
- <sup>393</sup> RQ VI/1, 163 Nr. 14b (19. 10. 1484), 186 Nr. 14f (4. 3. 1485), vgl. LOHNER, Kirchen Bern, 7; ANSHELM 1, 276, vgl. ebda., 272 (1485). SCHILLING (wie Anm. 35), 269f., nennt als Leutpriester des Jahres 1484 allerdings Niklaus Barner, vgl. Ob. Spruchb. J, 321 (10. 12. 1484).
- <sup>394</sup> HALLER 1, 17, 65 (15. 6. 1485), vgl. F. Stift, 28. 3. 1488; ebda., um 1485, 9.
- <sup>395</sup> SM 1, 64 (3. 6. 1489); RQ VI/1, 283f. (20. 6. 1489); SM 1, 81f. (20. 7. 1489), vgl. 1, 80, 83 (18., 25. 7. 1489); RM 64, 86 (31. 7. 1489); SM 1, 91 (30. 11. 1489).
- <sup>396</sup> U.P. 70, Nr. 74, vgl. Kapitel I/5., S. 98, und Anm. 239; Lat. Miss. D, 402rf., vgl. RM 75, 257 (21. 9. 1492); Lat. Miss. G, 5v, vgl. RM 136, 22 (4. 10. 1507, teilw. gedr. bei HALLER 1, 178); SM 3, 138 (21. 6. 1508).
- <sup>397</sup> SM 3, 151–154, 155, 158–161 (8., 30. 11. 1508), vgl. 3, 156 (22. 11. 1508).
- <sup>398</sup> SM 3, 162 (10. 1. 1489); RQ VI/1, 299f. (11[!]. 1. 1509), vgl. SM 3, 152 (8. 11. 1508); ebda. 4, 10 (5. 9. 1509); RQ VI/1, 206 Nr. 14f/17 (8. 2. 1509); Unt. Spruchb. F, 88r–89r. Weiterer Druck bei EISSENLÖFFEL, LUDWIG: Franz Kolb, ein Reformator Wertheims, Nürnbergs und Berns. Sein Leben und Wirken, Diss. phil. Erlangen 1893, 91–93 Beilage I.
- <sup>399</sup> SM 5, 126f., 129, 146, 147f. (28. 8., 5. 9., 19. 12. 1515), vgl. LENGWILER, Prädikaturen, 2. Für die Vision von der Gelehrtenrepublik spricht die Tatsache, dass man offenbar abgewartet hatte, bis Wyttenbach im Spätsommer 1515 sein Doktorexamen bestanden hatte (vgl. TREMP-UTZ, Chorherren, Biographie Wyttenbach), und das Gedicht, welches Wölflin auf die Wahl Wyttenbachs als Kustos und Leutpriester machte (vgl. STAMMLER, Wölflin, 247f.).
- <sup>400</sup> SM 5, 229, 252 (18. 3., 28. 8. 1517), vgl. 6, 16 (29. 11. 1517); ebda., 44 (3. 3. 1518), 125 (16. 2. 1519), vgl. ebda., 151 (8. 6. 1519); RM 184, 108 (1. 3. 1520).
- <sup>401</sup> Lat. Miss. H, 412r (14. 4. 1520), vgl. SM 7, 221 (1. 3. 1525); S+T, 337 Nr. 974 (3. 8. 1526); RQ VI/1, 321 (29. 11. 1527).

- <sup>402</sup> F. Stift, um 1485, 10; RQ VI/1, 289 (21. 11. 1492).
- <sup>403</sup> SM 1, 151 (3. 7. 1490): Joh. Schlüssel (Wiederbestellung?); 2, 11 (26. 6. 1492): ders.; 2, 64 (26. 6. 1493): ders.; 2, 112 (27. 6. 1494): ders.; 3, 27 (19. 6. 1504): Diétr. Hübschi (Wiederbestellung); 3, 110 (23. 6. 1507): Joh. Schlüssel (Wiederbestellung); 3, 137 (21. 6. 1508): ders.; 4, 1 (23. 6. 1509): ders., vgl. 4, 3 (30. 6. 1509): Rücktritt, und 4, 4 (7. 7. 1509): Hieronimus Langmesser; 4, 22 (19. 6. 1510): ders.; 4, 47 (23. 8. 1511): ders.; 4, 104 (23. 8. 1512): ders.; 4, 158 (6. 7. 1513): Joh. Schlüssel, vgl. 5, 60 (23. 8. 1513): ders.; 5, 120 (23. 8. 1515): Anfrage, vgl. 5, 123 (25. 8. 1515): Diétr. Hübschi; 5, 183 (23. 8. 1516): ders., vgl. 5, 204 (29. 11. 1516): Jörg von Römerstal; 5, 248 (23. 8. 1517): ders.; 6, 104 (1. 12. 1518): ders.; 6, 160 (23. 8. 1519): Lienh. Mäder; 6, 216, 289 (23. 8. 1520 und 1521); 7, 24, 113, 237, 277 (23. 8. 1522 und 1523, 25. 8. 1525, 23. 8. 1526): ders.
- <sup>404</sup> SM 4, 128 (12. 1. 1513); 5, 124 (27. 8. 1515); 6, 110 (22. 12. 1518), 152 (15. 6. 1519); RQ VI/1, 312f. (23. 8. 1520 und 1521); SM 6, 216 (23. 8. 1520); 7, 24 (23. 8. 1522).
- <sup>405</sup> SM 1, 207 (30. 6. 1491).
- <sup>406</sup> SM 4, 43 (26. 3. 1511), 132f. (9. 2. 1513); 5, 96 (28. 2. 1515), 156 (13. 2. 1516); 6, 44 (3. 2. 1518); 7, 63 (11. 2. 1523), vgl. BROWE, PETER: Die Pflichtkommunion im Mittelalter, Münster i. W. 1940. Ein bernisches Zeugnis bei TÜRLER, HEINRICH: Das Franziskanerkloster, in: HAAG, FRIEDRICH: Die hohen Schulen zu Bern in ihrer geschichtlichen Entwicklung von 1528 bis 1834, mit besonderer Berücksichtigung der kulturhistorischen Verhältnisse, Bern 1903, 12.
- <sup>407</sup> SM 5, 156 (13. 2. 1516), 229 (18. 3. 1517); 6, 45 (10. 3. 1518), 135 (6. 4. 1519), 199 (21. 3. 1520), 265 (13. 2. 1521); 7, 6 (2. 4. 1522), vgl. WIRZ, Bullen, 204f. Nr. 216 (18. 8. 1486).
- <sup>408</sup> SM 6, 20 (9. 12. 1517); 7, 13 (21. 5. 1522), vgl. 7, 8 (16. 4. 1522). Vgl. dazu BAVAUD, GEORGES: L'administration des sacrements dans la liturgie lausannoise de la fin du moyen-âge, in: ZSKG 58 (1964), 211–223.
- <sup>409</sup> RQ VI/1, 306 (1. 6[!]. 1513); SM 5, 127 (28. 8. 1515).
- <sup>410</sup> Vgl. RQ VI/1, 186 Nr. 14f (4. 3. 1485), und LENGWILER, Prädikaturen, insbes. 37. Ebda., 82f., Nr. 17–20, eine Liste der Berner Prädikanten.
- <sup>411</sup> SM 4, 113, 117, vgl. EISENLÖFFEL (wie Anm. 398), 16. Laut GRUNER (wie Anm. 361), 200f., hätte Kolb Bern aus Ekel über das Pensionenwesen verlassen.
- <sup>412</sup> SM 4, 132f. (9. 2. 1513), vgl. LENGWILER, Prädikaturen, 82 Nr. 18; SM 4, 147 (20. 4. 1513), vgl. 4, 140 (6. 3. 1513); ebda., 153/184 (1. 6. 1513), teilw. gedr. RQ VI/1, 306 (irrtümlicherweise 25. 5. 1513).
- <sup>413</sup> SM 5, 18 (25. 1. 1514, teilw. gedr. RQ VI/1, 307), 86 (20. 12. 1514), vgl. 5, 80 (15. 11. 1514).
- <sup>414</sup> SM 6, 144 (11. 5. 1519), vgl. 6, 140 (27. 4. 1519); Lat. Miss. H, 416r, vgl. HALLER 1, 181 (18. 5. 1520); SM 6, 267 (20. 3. 1521), vgl. 7, 63 (12. 3. 1522).
- <sup>415</sup> ANSHELM 4, 470f., 475f. (1522), vgl. HS V/1, 138, und TÜRLER (wie Anm. 406), 13f.; ANSHELM 5, 58, vgl. S+T, 94 Nr. 360 (18. 2. 1524); ebda., 152f. Nr. 498f. (26. 10. 1524), vgl. ANSHELM 5, 59f.
- <sup>416</sup> S+T, 321 Nr. 914, 324 Nr. 926 (8., 18. 6. 1526), vgl. ebda., 314f. Nr. 892 (21. 5. 1526, Pfingstmontagsmandat); ebda., 327f. Nr. 937, vgl. ebda., 327 Nr. 936 (26. 6. 1526);

- Unt. Spruchb. *H*, 228f. (irrtümlicherweise 26. 7. 1526). Vgl. v. STÜRLER 1, 571–581 (Brief Hallers an Valerius Anshelm vom 11. 7. 1526), und ANSHELM 5, 171–173.
- <sup>417</sup> RQ *VI/1*, 320 (28.6.1526); S+T, 334 Nr. 690 (19.7.1526), 438 Nr. 1229 (7.6.1527), vgl. EISENLOFFEL (wie Anm. 398), 55, 58.
- <sup>418</sup> S+T, 509 Nr. 1347 (14. 10. 1527), vgl. ebda., 508 Nr. 1345 (10. 10. 1527); vgl. ebda., 485 Nr. 1328f. (21. 9. 1527).
- <sup>419</sup> ANSHELM 1, 190 (1481).
- <sup>420</sup> Zu den «officia» (vgl. Einleitung zu Kapitel III, S. 140) gehören auch die unter III/3. und III/4. behandelten Ämter des Succentors und des Subkustos.
- <sup>421</sup> SM 6, 117 (19. 1. 1519, teilw. gedr. RQ *VI/1*, 312).
- <sup>422</sup> RQ *VI/1*, 310 (25[!]. 8. 1517), 311 (2. 9. 1517), vgl. GEISER, KARL: Die Verfassung des alten Bern, in: Fs. zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns 1191–1891, Bern 1891, Teil IV, 109; RQ *V*, 6 Nr. 7 (9. 1. 1353), und ebda., 78 (Eid des Stadtheimlichers).
- <sup>423</sup> SM 7, 119 (26. 8. 1523), vgl. HS *II/2*, 61f., 153.
- <sup>424</sup> SM 3, 80 (7. 1. 1503), vgl. RQ *VI/1*, 198 Nr. 14f/7 (9./14. 8. 1487), 204 Nr. 14f/12 (September 1491); vgl. Test.b. 2, 126r (7. 3. 1498), 131v (undat.); 3, 125r (undat.), und SM 3, 80 (1. 7. 1506): «Büchse zu den Gräbern», korrigiert aus «zu den Jahrz[eiten]».
- <sup>425</sup> SM 4, 161 (20. 7. 1513); 5, 118, 119, 120 (1., 22. 8. 1515), 183 (23. 8. 1516), 248 (23. 8. 1517); 7, 207 (4. 1. 1525), 262, 263 (14. 3. 1526).
- <sup>426</sup> SM 1, 77 (1. 7. 1489), 125, 132f. (17., 19. 6. 1490).
- <sup>427</sup> RQ *VI/1*, 204 Nr. 14f/12 (September 1491), vgl. F. Stift, 4. 12. 1493.
- <sup>428</sup> Vgl. SM 4, 108 (1. 9. 1512), und TREMP-UTZ, Chorherren, Biographie Keller.
- <sup>429</sup> Vgl. SM 1, 171 (16. 9. 1490); 2, 33 (29. 11. 1492); 3, 147 (9. 8. 1508); 4, 172, 174 (13., 16. 9. 1513); 5, 87f. (22. 12. 1514), 90, 142, 144 (24. 1., 29. 11., 12. 12. 1515); RB 2, 19f. (10. 9. 1517), 51 (6. 10. 1518), ...
- <sup>430</sup> B VII/982, Abrechnung des «ampts von des kensterlis halb», 1525/26, insbes. 12, vgl. SM 4, 156, 169, 170 (15. 6., 27., 30. 8. 1513); 5, 10 (14. 12. 1513), vgl. HS *II/2*, 62: clavigeri (Schlüsselträger).
- <sup>431</sup> Vgl. SM 4, 176 (19. 10. 1513); 5, 19, 25 (1., 22. 2. 1514); RQ *VI/1*, 307 (8. 3. 1514); RB 2, 54 (6. 10. 1518); SM 7, 119 (26. 8. 1523), 238 (26. 8. 1525), 284 (29. 8. 1528), und TREMP-UTZ, Chorherren, Biographie Lädach.
- <sup>432</sup> RQ *VI/1*, 319 (23. 8. 1525); S+T, 478 Nr. 1311 (7. 9. 1527).
- <sup>433</sup> SM 1, 19 (23. 7. 1488), 140f., 142f. (28. 6. 1490, teilw. gedr. RQ *VI/1*, 287), 206 (27. 6. 1491).
- <sup>434</sup> Vgl. SM 4, 110 (3. 9. 1512).
- <sup>435</sup> Vgl. SM 2, 65 (27. 6. 1493); 4, 159 (13. 7. 1513); RQ *VI/1*, 304 (23. 8. 1512), 313 (23. 8. 1521). Andernorts waren die Aufgaben des bernischen Normators auf zwei Ämter verteilt, auf den Präsentarier und den Normator (punctator), vgl. HS *II/2*, 61.
- <sup>436</sup> SM 1, 141 (28. 6. 1490), vgl. 2, 66 (27. 6. 1493).
- <sup>437</sup> SM 2, 113 (28. 6. 1494); RQ *VI/1*, 292 (25. 6. 1504); SM 3, 42 (11. 12. 1504); 5, 60 (23. 8. 1514), 215 (17. 12. 1516).

- <sup>438</sup> RQ VI/1, 285 (12. 9. 1489), vgl. ebda., 189f. Nr. 14f (Stiftsvertrag, Art. 23), 290 (11. 9. 1493).
- <sup>439</sup> Vgl. SM 3, 34 (11. 9. 1504); 7, 2, 3 (12., 19. 3. 1522).
- <sup>440</sup> ANSHELM 3, 161 (1509); SM 5, 267–270 (13. 1. 1515), gedr. bei v. GREYERZ, Studien, 481–483.
- <sup>441</sup> SM 1, 1, 3, 4, 5, 7, 9 (5./7. 3., 9., 12., 19. 4., 10./11. 5., 30. 6. 1488), vgl. HS II/2, 61: cellerarius und procurator.
- <sup>442</sup> SM 1, 11, 14, 18 (21., 23. 7. 1488), vgl. Zinsrodel F. Stift, 1485.
- <sup>443</sup> RQ VI/1, 285 (9. 7. 1489); SM 1, 151 (3. 7. 1490, teilw. gedr. RQ VI/1, 288), vgl. Dritter Teil, Kap. II/1., S. 196ff.; vgl. ZESIGER ALFRED: Das bernische Zunftwesen, Diss. phil. Bern 1910, 65, 67f., 149f., und DE CAPITANI, Adel, Bürger und Zünfte, 55f.
- <sup>444</sup> SM 3, 144, 145 (19. 7. 1508, teilw. gedr. RQ VI/1, 298); SM 4, 3 (28. 6. 1509); RQ VI/1, 301 (28. 8. 1511); SM 4, 169 (29. 8. 1513); 5, 208 (29. 11. 1516); 6, 182 (20. 12. 1519), 217 (27. 8. 1521); 7, 118 (26. 8. 1523), 238 (26., 28. 8. 1525, teilw. gedr. RQ VI/1, 320), 280 (23. 8. 1526).
- <sup>445</sup> SM 4, 44 (23. 4. 1511), 86 (14. 4. 1512), 141 (16. 3. 1513); 5, 35 (5. 4. 1514).
- <sup>446</sup> Vgl. RQ VI/1, 189ff. (4. 3. 1485), 305 (29. 12. 1512); SM 4, 130 (19. 1. 1513); 5, 19 (1. 2. 1514); RQ VI/1, 311 (19. 12. 1517), 312 (30[!]. 8. 1519), 316 (22. 4. 1523), und MARCHAL, Statuten, 55–86; HS II/2, 70f., 71 und Anm. 173, S. 95f.
- <sup>447</sup> RQ VI/1, 71–75 Nr. 8c, insbes. Art. 5, S. 73. Zu den einzelnen Kaplaneien vgl. die einschlägigen Aufsätze von HEINRICH TÜRLER im Literaturverzeichnis, und TREMP-UTZ, Die mittelalterliche Stadt und der Münsterbau.
- <sup>448</sup> Ob. Spruchb. K, 93f. (undat.), vgl. RM 48, 35 (24. 6. 1485); F. Stift, um 1485, 9.
- <sup>449</sup> Ob. Spruchb. J, 707f., vgl. RM 56, 22. Das Opfergeld war den Kaplänen freilich auch schon 1427 abgesprochen worden, vgl. RQ VI/1, 74, Art. 9. Zu Bernhard Schmidli, Leutpriester ca. 1467–1481, vgl. LOHNER, Kirchen Bern, 7; RENNEFAHRT (wie Anm. 68), 175, 178, 180; BLÖSCH, Vorreformation, 56ff., und zusammenfassend SCHILLING (wie Anm. 35), 179f. Anm. 4.
- <sup>450</sup> F. Stift, 9. 8. 1487, vgl. RM 56, 90, 99, 109f. (26. 7., 2., 5./6. 8. 1487); vgl. STETTLER, Regg., 6 Nr. 11. Wir zitieren nach dem Druck bei v. GREYERZ, Studien, 466–468. Vgl. RQ VI/1, 197–199 (9./14. 8. 1487).
- <sup>451</sup> Vgl. Kapitel III/5., S. 161f.: Die «Hüter der Büchse», und, zum Silbergeld, Erster Teil, Kapitel I/3., S. 36ff., und Dritter Teil, Kap. II/2., S. 207ff.
- <sup>452</sup> RQ VI/1, 203f. Nr. 14f/12 (Ob. Spruchb. M, 380–384, undat.). Der vorangehende Eintrag Ob. Spruchb. M, 379, datiert vom 3. 9. 1491, der folgende, ebda., 387, vom 20. 9. 1491. Zum Amt des Jahrzeiters vgl. Kapitel III/5., S. 162.
- <sup>453</sup> F. Stift, 4. 12. 1493 (beide Siegel erhalten).
- <sup>454</sup> Vgl. SM 4, 138 (2. 3. 1513); 5, 59 (9. 8. 1514), 268 (11. 1. 1515); 6, 93 (27. 10. 1518); 7, 17 (16. 7. 1522).
- <sup>455</sup> Vgl. SM 2, 77 (1493, Jahrzeit Anthoni Archer); Test.b. 2, 21vf. (8. 11. 1493, Jahrzeit Jörg vom Stein).
- <sup>456</sup> Vgl. SM 1, 203 (9. 4. 1491); RQ VI/1, 296 (6. 5. 1506); SM 3, 167 (16. 4. 1509); 4, 18, 23 (13. 2., 27. 6. 1510).

- <sup>457</sup> Ob. Spruchb. S, 149f. (10. 7. 1506), vgl. RM 130, 49 (11. 7. 1506), und SM 3, 81 (14. 1. 1506), 101 (13. 1. 1507).
- <sup>458</sup> SM 5, 267 (11. 1. 1515), vgl. TÜRLER, Altäre, 103.
- <sup>459</sup> SM 6, 53 (18. 4. 1518). Das Patronatsrecht des von Hans Bulzinger gestifteten Vinzenzaltars wurde den Metzgern erst 1485 bestätigt, vgl. Ob. Spruchb. K, 49 (15. 3. 1485), und RM 47, 44, 133 (21. 3., 13. 5. 1485); 49, 20 (21. 10. 1485).
- <sup>460</sup> RQ VI/1, 297 (21. 6. 1508), vgl. SM 3, 105 (26. 5. 1507); vgl. RQ VI/1, 293 (2. 4. 1505, Kaplanei Th. Fricker), und ebda., 296f. (14. 6. 1508, Kaplanei U. Stör); B VII/982, Stiftsrechnung 1507, 17, vgl. ebda., Stiftsrechnung 1524, 17: 18 Kapläne.
- <sup>461</sup> RQ VI/1, 296 (21., 30. 7. 1507); SM 3, 137 (21. 6. 1508); 4, 6, 7 (8. 8. 1509), vgl. 4, 53 (8. 10. 1511); RQ VI/1, 300 (19. 6. 1510).
- <sup>462</sup> Vgl. SM 3, 40 (27. 11. 1504); 4, 94 (16. 6. 1512), 168 (26. 8. 1513); 5, 89, 112 (10. 1., 27. 6. 1515), 152 (16. 1. 1516), 229 (18. 3. 1517); 7, 132 (4. 11. 1523).
- <sup>463</sup> Vgl. SM 3, 168 (9. 5. 1509); 4, 105, 125 (25., 26. 8., 15. 12. 1512), 126f., 129f., 138, 151 (5., 19. 1., 2. 3., 18. 5. 1513), und Kapitel II/1., S. 117. Zum zahlenmässigen Missverhältnis zwischen Chorherren und Kaplänen vgl. HS II/2, 70f., und MARCHAL, Statuten, 66.
- <sup>464</sup> SM 4, 161 (20. 7. 1513); 5, 5, 7 (23., 29. 11. 1513), 39 (26. 4. 1514), vgl. 5, 19f. (1. 2. 1514); RQ VI/1, 308 (1., 20. 12. 1514; 3. 1. 1515); SM 5, 267–270 (11.–13. 1. 1515), gedr. bei v. GREYERZ, Studien, 481–483.
- <sup>465</sup> SM 6, 74 (25. 8. 1518), vgl. 6, 68 (4. 8. 1518); RQ VI/1, 311 (15. 9. 1518), vgl. SM 6, 78 (30. 8. 1518); SM 6, 82–85 (18. 9. 1518, teilw. gedr. RQ VI/1, 312). Zu einer ähnlich grundsätzlichen Auseinandersetzung an St. Peter in Basel 1509 vgl. MARCHAL, Statuten, 77–85, insbes. 80.
- <sup>466</sup> SM 6, 86f. (20. 9. 1518), vgl. 6, 66, 81, 82 (7. 7., 15., 18. 9. 1518).
- <sup>467</sup> SM 6, 79, 81, 88.
- <sup>468</sup> MARCHAL, Statuten, 74f., vgl. HS II/2, 71.
- <sup>469</sup> Test.b. 3, 74vf. (11. 9. 1519), 103r (9. 8. 1520), vgl. HS II/2, 71; MARCHAL, Statuten, 79. Vgl. auch MEERSSEMAN, GILLES G.: Die Klerikervereine von Karl dem Grossen bis Innozenz III., in: ZSKG 46 (1952), 22ff., und RÜCK (wie Anm. 384), 272ff.
- <sup>470</sup> RQ VI/1, 313 (23. 1. 1521), vgl. SM 6, 218 (29. 8. 1520), und RQ VI/1, 313 (2./9. 1. 1521).
- <sup>471</sup> Vgl. Kapitel III/4., S. 157; HS II/2, 71, und MARCHAL, Statuten, 67f., 72ff.
- <sup>472</sup> SM 6, 288 (23. 8. 1521), vgl. MARCHAL, Statuten, 76.
- <sup>473</sup> RQ VI/1, 316 (22. 4. 1523), weiterer Druck bei v. GREYERZ, Studien, 485; SM 7, 123f. (29. 8. 1523, teilw. gedr. RQ VI/1, 318). Zu den «Büchlein» vgl. vielleicht das Zweite Glaubensmandat vom 22. November 1524 (S+T, 156 Nr. 510).
- <sup>474</sup> SM 7, 202 (29. 11. 1524), 238, 239 (26., 28., 30. 8. 1525), 242 (20. 9. 1525), 278f., 284 (23., 29. 8. 1526), teilw. gedr. RQ VI/1, 320, vgl. MARCHAL, Statuten, 72; ANSHELM 5, 245 (1528).
- <sup>475</sup> RM 52, 182, 193, 233 (7./8., 12. 8., 1. 9. 1486); 53, 193 (11. 12. 1486); 54, 73 (27. 1. 1487); Ob. Spruchb. J, 575, vgl. RM 54, 83 (31. 1. 1487); ebda., 135 (21. 2. 1487); F. Frutigen, 12. 3. 1487; RM 57, 6, 33, 92 (28. 9., 17. 10., 10. 11. 1487); Ob. Spruchb. L,

- 39, 68, vgl. RM 57, 99 (14. II. 1487); SM 1, 2f. (19. 3. 1488); HALLER 1, 50 (3. 7. 1489); RM 65, 48 (19. 10. 1489); Dt. Miss. G, 291r (13. 3. 1491), vgl. RM 71, 163, 165 (II., 12. 3. 1491).
- <sup>476</sup> F. Frutigen, 26. 3., 30. II. 1492; Ob. Spruchb. N, 134f. (10. 5. 1492), vgl. RM 75, 35 (9. 5. 1492).
- <sup>477</sup> RM 78, 85 (13. 5. 1493), vgl. Urbar Bern II/5 (1493) und SM 2, 56, 60, 63, 91 (6. 3., 4. 5., 22. 6., 29. II. 1493).
- <sup>478</sup> Dt. Miss. H, 1r, vgl. RM 85, 38 (29. I. 1495), und F. Stift, 2. 6. 1495(?), 30. 6. 1495 (STETTLER, Regg., 27 Nr. 26); vgl. Urbar Neuenstadt Nr. 18 (1481/98).
- <sup>479</sup> RM 88, 29 (8. 10. 1495); 125, 71 (5. 4. 1505).
- <sup>480</sup> RQ VI/1, 253f. Nr. 151 (1. 6. 1507), vgl. RM 134, 115 (26. 5. 1507), und SM 3, 105 (19. 5. 1507); vgl. F. Stift, 9. 2. 1515, 3. 2. 1517, 24. I. 1521 (2 Urkunden); F. Niedersimmental, 20. 12. 1518.
- <sup>481</sup> SM 1, 11, 16f. (21. 7. 1488), 142, 170 (28. 6., 16. 9. 1490), vgl. 1, 95 (unter 16. 12. 1489), und 2, 13 (27. 6. 1492); RM 125, 71 (5. 4. 1505), vgl. Zweiter Teil, Kapitel I/5., S. 98.
- <sup>482</sup> RQ Laupen, 88 Nr. 52d/2 (25. 8. 1522); SM 7, 116, 119 (25., 27. 8. 1523); Urbar Büren Nr. 18<sup>1</sup> (1523).
- <sup>483</sup> Urbar Bern II/10, vgl. SM 7, 221 (1. 3. 1525).
- <sup>484</sup> Urbare Nidau Nr. 21 und Neuenstadt Nr. 19. Zu den «Grosses de reconnaissances» vgl. RÜCK, Les registres de l'administration capitulaire (wie Anm. 157), 168ff., zu Sterner vgl. HBLS 6, 544; FELLER/BONJOUR, Geschichtsschreibung 1, 116f.; GERSTER, LUDWIG: Älteste Bibliothekzeichen Berns, in: Bll. f. bern. Gesch. 1 (1905), 88f.; LECHNER, A[DOLF]: Aktenpoesie des 16. Jahrhunderts, in: NBTb 1907, 271–274 (mit weiterer Literatur).
- <sup>485</sup> SM 7, 229 (28. 6. 1525); RM 206, 63 (3. 7. 1525); 207, 54 (21. 10. 1525); S+T, 376 Nr. 1124, 381 Nr. 1141 (13. 2., 7. 3. 1527); Ob. Spruchb. BB, 215, vgl. RM 231, 45 (5. 4. 1527); Ob. Spruchb. BB, 320, vgl. S+T, 440 Nr. 1234 (17. 6. 1527); vgl. ebda., 456 Nr. 1276, 478 Nr. 1311 (9. 8., 7. 9. 1527).
- <sup>486</sup> S+T, 1190 Nr. 2646 (8. 12. 1529), vgl. B VII/984, Ausgaberoedel der Schaffnerei Nidau 1530, 5.
- <sup>487</sup> Urbare Bern II/12 (1530) und 13 (1531), vgl. S+T, 1236 Nr. 2748 (II. 3. 1530). Zu Zieli vgl. HBLS 7, 657; SBB 3, 557–560; NMD, Ausstellungskatalog, 280 Nr. 112; BÄCHTOLD, JACOB: Zwei Berner Romanschriftsteller des 15. und 16. Jahrhunderts, in: BTb 1878, 45–52.
- <sup>488</sup> Urbare Bern II/15, insbes. f. 2r; Seftigen Nr. 9 und 10; Schwarzenburg Nr. 28, insbes. f. 3r. Zu Hans Glaner vgl. SULSER, Peter Cyro, 115–118.
- <sup>489</sup> Zum Zehnten Bern vgl. F. Stift, 1491 (fehlt): Verzeichnis des Heuzehnten von den Gütern obenaus ...; B VII/984, Rodel des Heuzehnten der Stadt Bern ab den Gütern zwischen dem Sulgenbach und der Stadt Bern, 1523, und Urbar Bern II/13 (1531), 2r–4v. Zum Zehnten Hilterfingen vgl. GMÜR, RUDOLF: Zwei kanonische Zivilprozesse aus der Gegend des Thunersees, in: AHVB 44/2 (1958), 289–316, und F. Stift, 10. 6. 1482; F. Interlaken, 5. 9. 1485, 31. 3. 1488; F. Stift, 21. 4. 1506; Familienarchiv von Erlach Nr. 374 (13. 9. 1507); F. Stift, 4. 5. 1508, 22. 11. 1525 (wahrscheinlich 23.

11. 1524, vgl. Ob. Spruchb. *BB*, 12f.), 20. 1. 1525, sowie zahlreiche Rats- und Stiftsmanualstellen. Vgl. auch Urbare Bern II/12 (1530), 19r–25r, und Thun 32<sup>2</sup> (1546), 1f., 5–35.
- <sup>490</sup> Urbar Bern II/12 (1530), 227r; Urbar Seftigen Nr. 9 (1543), 40r, vgl. F. Stift, 11./12. 5. 1532, 1f., und Urbar B III/212 (1530), 148v.
- <sup>491</sup> Vgl. SM 5, 243 (8. 7. 1517); 7, 222 (8. 3. 1525).
- <sup>492</sup> Vgl. den Auszug aus dem nachreformatorischen Urbar der Schaffnerei Bern (Bern II/13) in RQ Laupen, 196–201 Nr. 103a.
- <sup>493</sup> Vgl. B VII/983a, Jahresrechnung 1527/28, 59.
- <sup>494</sup> SM 2, 15–19 (27. 6. 1492), vgl. 2, 8 (20. 6. 1492).
- <sup>495</sup> SM 2, 46–48, 49–52, 56f. (unten), 58, 60, 62f. (16., 19., 26. 1., 6., 30. 3., 4. 5. 1493).
- <sup>496</sup> F. Fraubrunnen, 19. 2. 1493, vgl. SM 2, 47 (19. 1. 1493), und F. Fraubrunnen, 10. 11. 1486.
- <sup>497</sup> Ebda., 23. 2. 1493, vgl. SM 2, 40 (5./12. 1. 1493).
- <sup>498</sup> SM 2, 71–73 (3. 7. 1493). 1507 wurden auf den Zehnten von Kehrsatz 200 lb aufgenommen (SM 3, 106; 2. 6. 1507), und seit 1521 scheint er in Dauerleihe an Venner Spillmann verliehen gewesen zu sein (SM 6, 275, 19. 6. 1521; 7, 308, 19. 6. 1527).
- <sup>499</sup> Herrschaftsarchiv Worb, 24. 7. 1493, vgl. SM 2, 19 (27. 6. 1492), 56 (6. 3. 1493).
- <sup>500</sup> Vgl. SM 3, 106, 110 (2., 23. 6. 1507), und 2, 19 (27. 6. 1492).
- <sup>501</sup> Ob. Spruchb. *N*, 247 (17. 7. 1492), vgl. F. Stift, 31. 7. 1487, und SM 1, 140 (28. 6. 1490).
- <sup>502</sup> F. Stift, 27. 6. 1494, vgl. RQ VI/1, 269 Bemerkung zu Nr. 159α (23. 6. 1494). Ob. Spruchb. *Nbis*, 123rf. (undat.), 127r–128r (27. 6. 1494); Unt. Spruchb. *E*, 157r–160r (undat.).
- <sup>503</sup> Vgl. Not.prot. 2, 12 (13. 5. 1494).
- <sup>504</sup> Vgl. Ob. Spruchb. *Nbis*, 89v (8. 4. 1494), und dazu RM 82, 65 (7. 4. 1494); Ob. Spruchb. *Nbis*, 90r (11. 7. 1494); R, 396 (15. 1. 1505).
- <sup>505</sup> Vgl. RQ VI/1, 266–282 Nr. 159 (28. 10. 1516–22. 12. 1517), und SM 6, 28, 37f., 48, 57, 76f. (7., 21. 1., 31. 3., 26. 5., 27. 8. 1518).
- <sup>506</sup> SM 2, 111 (25. 6. 1494), vgl. 2, 108 (4. 6. 1494); ebda., 113 (28. 6. 1494); RQ VI/1, 269 Bemerkung zu Nr. 159α (4. 7. 1494).
- <sup>507</sup> SM 7, 121 (28. 8. 1523); B III/212 (1530), vgl. Karte 7, S. 187. In Abweichung von Urbar B III/212 haben wir Ins nicht zu den Stiftspfarrreien gezählt, weil das Kapitel hier das Patronatsrecht nicht besass (vgl. Erster Teil, Kapitel III/1., S. 56), wohl aber Röthenbach, wo der Stiftspropst als Patronatsherr auftrat (vgl. HS III/2, Röthenbach). Weiter haben wir Därstetten, Frauenkappelen, Münchenwiler und St. Petersinsel als Kaplaneien kartiert, von denen die beiden ersten nach der Reformation zu Pfarrkirchen erhoben und die beiden letzteren aufgehoben wurden; der Besitz auf der St. Petersinsel wurde dem Grossen Spital übergeben (vgl. S+T, 1271f. Nr. 2833f.; 1. 7. 1530, und MORGENTHALER, HANS: Geschichte des Burgerspitals der Stadt Bern, Bern 1945, 86f.). Die Pfarrei Port wurde mit der Pfarrei Nidau zusammengelegt.

- <sup>508</sup> Vgl. Das erste bernische Pfrundbuch, mitgeteilt von MORGENTHALER, HANS, in: AHVB 29 (1928), 279–364, 287–292, und TATARINOFF, EUGEN: Die Entwicklung der Propstei Interlaken im 13. Jahrhundert, mit besonderer Berücksichtigung der Erwerbungen von Kirchenpatronaten, Diss. phil. Zürich, Schaffhausen 1892.
- <sup>509</sup> WÄGER (wie Anm. 146), 213 Nr. 115.
- <sup>510</sup> Vgl. Kapitel I/2., S. 189f.
- <sup>511</sup> RQ VI/1, 239f. Nr. 15c (6. 7. 1495), vgl. RM 87, 28 (1. 7. 1495), und HALLER 1, 200 (6. 7. 1495). Ob. Spruchb. O, 267; Unt. Spruchb. D, 671f. (6. 7. 1495).
- <sup>512</sup> F. Stift, 20. 4. 1496; STETTLER, Regg., 7 Nr. 20, vgl. Stiftsrechnungen B VII/982, 1507, 19; B VII/983a, 1527/28, 23. Ein ähnliches Abkommen vermittelte der Rat 1501 zwischen dem Stift und den «Untertanen» von Rüti b. Büren, vgl. F. Stift, 30. 4. 1501, und RM 110, 91, 92f. (30. 4. 1501, teilw. gedr. HALLER 1, 201f.).
- <sup>513</sup> Zur «Sitte der Fenster- und Wappenschenkung», vgl. LEHMANN, HANS: Die Glasmalerei in Bern am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts, in: ASA NF 15 (1913), 101. Vgl. auch ESTERMANN, MELCHIOR: Glasmaler und Glasmalerei im Dienste des Stifts Bero-Münster, ebda. 4 (1880), 83–85, und ANSHELM 2, 340f. (1501). Kritische Bemerkungen zu Lehmanns Werkkatalog bei MATILE, HEINZ: Zum Thema «Niklaus Manuel und die Glasmalerei», in: NMD, Ausstellungskatalog, 67–74.
- <sup>514</sup> SM 3, 7, 16, vgl. D[UBOIS?], Wappen des Chorherrenstiftes zu Bern.
- <sup>515</sup> SM 3, 120 (27. 10. 1507), 131, 138 (3. 5., 21. 6. 1508); 4, 3, 10, 11 (30. 6., 24., 31. 10. 1509), 27 (24. 7. 1510), 42, 44, 51 (19. 3., 9. 4., 3. 9. 1511), 133 (9. 2. 1513), vgl. 7, 279 (23. 8. 1526).
- <sup>516</sup> SM 4, 90, 91, 119 (29. 5., 2. 6., 10. 11. 1512), 139, 147 (2. 3., 20. 4. 1513); vgl. LEHMANN, Glasmalerei, in: ASA NF 18 (1916), 146.
- <sup>517</sup> SM 4, 178 (12. 10. 1513), vgl. LEHMANN, Glasmalerei, in: ASA NF 16 (1914), 309. 1509 scheint das Stift Hans Funk ein Darlehen gewährt zu haben (SM 4, 10; 24. 10. 1509), und 1513 erlaubte es ihm möglicherweise die Abtragung einer Hypothek von seinem Haus, das er neu gekauft hatte (vgl. SM 4, 136, 137, 147; 23. 2., 2. 3., 20. 4. 1513).
- <sup>518</sup> SM 5, 65 (30. 8. 1514), vgl. 5, 159 (5. 3. 1516); ebda., 135, 137, 138 (31. 10., 12. 11. 1515), vgl. 5, 153 (23. 1. 1516); ebda., 138 (12. 11. 1515), vgl. 3, 18 (20. 3. 1504); vgl. LEHMANN, Glasmalerei, in: ASA NF 16 (1914), 319f. Demnach wurde die Vinzenz-scheibe in der Kirche Rüti b. Büren von Hans Funk gearbeitet und kam Ende 19. Jh. in das Schweiz. Landesmuseum in Zürich. Vgl. SCHNEIDER, JENNY: Glasgemälde. Katalog der Sammlung des Schweizerischen Landesmuseums Zürich, 1, Zürich (1971), 56 Nr. 115. Eine Glasscheibe mit der Darstellung des hl. Vinzenz und der Aufschrift «Stift Sant Vicentz 1527» wurde 1923 vom Bernischen Historischen Museum aus der Sammlung Engel-Gros erworben, vgl. Jb. des Bernischen Historischen Museums in Bern 3 (1923), 115–117, und NMD, Ausstellungskatalog, 196f. Nr. 39.
- <sup>519</sup> SM 7, 101, 117, 127 (1. 7., 25. 8., 7. 10. 1523), 304 (17./20. 3. 1527), vgl. B VII/983a, Jahresrechnung 1527/28, 36. Wir wissen nicht, ob die «3 grosse[n] nüwe[n] pfenster mit gemalten stucken», die 1527/28 vom Glasmaler Jakob Wyss für den Chor von Oberbalm gearbeitet wurden (vgl. ebda., 68, und LEHMANN, Glasmalerei, in: ASA NF 16, 1914, 219, 231f.), noch von den Chorherren in Auftrag gegeben worden waren.
- <sup>520</sup> SM 6, 243 (28. 11. 1520); 7, 15, 28 (18. 6., 26. 8. 1522), 204 (14. 12. 1524), 241, 246, (6.

- 9., 13. 11. 1525), vgl. B VII/983a, Jahresrechnung 1527/28, 35, 48, 69; vgl. SCHEIDEGGER, ALFRED: Die Berner Glasmalerei von 1540 bis 1580, Bern-Bümpliz 1947 (= Berner Schriften zur Kunst 4).
- <sup>521</sup> LEHMANN, Glasmalerei, in: ASA NF 15 (1913), 112, 219, 323; 16 (1914), 53f., 136 (Abb.), 137, 142f. (Abb.), 144f., 146, 147f., 218f., 230, 231f. (Abb.); 17 (1915), 46f., 54f. (Abb.), 62, 140f. (Abb.), 148 (Abb.), 154; 18 (1916), 146, und Kunstführer durch die Schweiz, begründet von JENNY, HANS, 5., vollst. neu bearb. Aufl., 3, Bern 1982, 417. Vgl. Die Glasgemälde der bernischen Kirchen, zusammengestellt von THORMANN, FRANZ, und von MÜLINEN, WOLFGANG FRIEDRICH, o. J., mit zusätzlich einer Abb. der Vinzenzscheibe aus der Lenk (Taf. 13). Von diesen Scheiben befinden sich diejenigen von Kerzers, aus der Lenk und von Wengi heute im Historischen Museum Bern, vgl. THORMANN, FRANZ: Die Glasgemälde im Historischen Museum Bern, in: Bll. f. bern. Gesch. 5 (1909), 115, und BÄCHTIGER, FRANZ: Bern und sein Heiliger, Ausstellungskatalog (dakt.) o. J., Nr. 12–14. Vgl. auch RAMER, CÉCILE: Felix, Regula und Exuperantius. Ikonographie der Stifts- und Stadtheiligen Zürichs, Zürich 1973 (= Mitteilungen der antiquar. Ges. in Zürich 47, 137. Neujahrsbl.), 7f.
- <sup>522</sup> Vgl. Zinsenkarte, S. 185, und RQ VI/1, 189 Nr. 14f (Art. 19).
- <sup>523</sup> Vgl. Zinsrödel F. Stift, 1485; B VII/984, 1486; RM 54, 71 (26. 1. 1487).
- <sup>524</sup> F. Frutigen, 12. 3. 1487, vgl. Zinsrodel F. Stift, 25. 4. 1485; RQ VI/1, 216 Nr. 141/1 (10. 5. 1486), und F. Stift, 1482, 28. 12. 1486 (Zinsrödel Spiez und Interlaken); Stiftsrechnung F. Stift, um 1485 (wahrscheinlich Ende 1486), 10.
- <sup>525</sup> Vgl. Zinsrodel F. Stift, 1487; ebda., 15. 11. 1494; RR, 5 (28. 6. 1501), und Urbar Bern II/12 (1530), 141r.
- <sup>526</sup> SM 3, 42 (11. 12. 1504), vgl. SM 1, 27 (12. 11. 1488); ebda. 3, 115 (1. 9. 1507), vgl. RB 1 und 2.
- <sup>527</sup> Vgl. HS II/2, 152.
- <sup>528</sup> Vgl. BELLWALD, ULRICH: Frauenkappelen, Kirche und Dorf, Basel 1975 (= Schweiz. Kunstführer); GUGGISBERG, KURT R.: Das Kloster Frauenkappelen. Eine urkundliche Untersuchung, in: Berner Zs. 1956, 47–76, und MICHEL, HANS A.: Kirche und Kloster Frauenkappelen, Historisches und Baugeschichtliches, in: Der Achetringeler (Chronik Laupen, Neuenegg, Mühleberg) 49 (1974), 1181–1185.
- <sup>529</sup> Vgl. F. Stift, 19. 8. 1488; STETTLER, Regg., 15 Nr. 51, und Erster Teil, Kapitel III/1., S. 55f. (Rüeggisberg).
- <sup>530</sup> Urbar Bern II/12, IIIv, vgl. Urbar B III/212, 30r.
- <sup>531</sup> Vgl. Urbar Bern II/12, IVr, und ebda., 227r (zitiert Kapitel I/2., S. 186f.).
- <sup>532</sup> Vgl. Zweiter Teil, Kapitel I/5., S. 96.
- <sup>533</sup> SM 6, 107 (15. 12. 1518), 261 (20. 2. 1521), vgl. RB 2, 81 (2. 9. 1519), 137, 151 (4. 9. 1521), und Urbar Bern II/12 (1530), 184v, 187r, 187v, 189r; vgl. Idiotikon 3, Sp. 465.
- <sup>534</sup> SM 1, 18, vgl. Zinsrodel F. Stift, 1485.
- <sup>535</sup> SM 1, 145–149, 151 (1. 7. 1490, teilw. gedr. RQ VI/1, 287), 170 (16. 9. 1490); RQ VI/1, 288 (3. 11. 1490).
- <sup>536</sup> SM 1, 210–212 (7. 7. 1491, teilw. gedr. RQ VI/1, 288f.), vgl. 1, 216 (22. 7. 1491).

- <sup>537</sup> SM 1, 217f. (10. 9. 1491); 2, 33, 36 (29. 11. 1492), 118 (23. 7. 1494).
- <sup>538</sup> SM 3, 12, 29 (30. 1., 11. 7. 1504); RQ VI/1, 292f. (13. 7. 1504); SM 3, 61 (15. 7. 1505).
- <sup>539</sup> RQ VI/1, 293f. (23. 7. 1505). Vgl. Dt. Seckelmeisterrechnungen B VII/451c (1506/II), Sp. 19a; 451d (1507/I), Sp. 18a; 453e (1519/I), Sp. 13a; 454c (1522/II), Sp. 11b, und S+T, 569 Nr. 1434 (1527/II).
- <sup>540</sup> SM 3, 113 (30. 7. 1507); RQ VI/1, 297f. (19. 7. 1508); SM 4, 5 (14. 7. 1509) 50 (1. 9. 1511), 112 (3. 9. 1512), 172 (13. 9. 1513); 5, 87 (22. 12. 1514).
- <sup>541</sup> SM 5, 186 (27. 8. 1516), 261 (16. 9. 1517); 6, 100f. (24. 11. 1518), 180, 181f. (20. 12. 1519), 206 (13. 6. 1520), 246 (12. 12. 1520, teilw. gedr. RQ VI/1, 313), 299 (18. 9. 1521); 7, 41 (5. 11. 1522), 245 (31. 10. 1525), 304 (17./20. 3. 1527), vgl. Zweiter Teil, Kapitel II/5., S. 133.
- <sup>542</sup> SM 1, 123f., 127f. (16., 18. 6. 1490, teilw. gedr. RQ VI/1, 286), vgl. RR, 21 (30. 7. 1507), 34 (15. 7. 1508); RB 1, 8 (24. 7. 1507), 45 (30. 8. 1511) usw., und Tabelle 9, S. 195.
- <sup>543</sup> SM 2, 8 (19. 5. 1492), 109 (18. 6. 1494); 3, 110 (23. 6. 1507), 138 (27. 6. 1508); 4, 1 (23. 6. 1509), 47 (23. 8. 1511), 165 (23. 8. 1513); 5, 61 (23. 8. 1514), 247 (12. 8. 1517); 6, 160 (23. 8. 1519), 289 (23. 8. 1521); 7, 25 (23. 8. 1522), 111 (19. 8. 1523), 234 (9. 8. 1525), 276 (22. 8. 1526), vgl. SM 4, 110–112 (3. 9. 1512); 5, 67 (6. 9. 1514); 6, 299f. (18. 9. 1521).
- <sup>544</sup> Vgl. Kapitel II/2., S. 207.
- <sup>545</sup> Vgl. TREMP-UTZ, Aspekte des Verhältnisses Stadt-Land, 167f.
- <sup>546</sup> Vgl. RB 1, 84 (25. 9. 1514); B VII/983a, Jahresrechnung 1527/28, 5.
- <sup>547</sup> SM 3, 70 (20. 8. 1505), vgl. 3, 61, 68 (15. 7., 6. 8. 1505); ebda., 80, 81 (7., 14. 1. 1506); 4, 71, 89, 91, 101f., 106, 117, 125 (14. 1., 12. 5., 2. 6., 4., 27. 8., 27. 10., 22. 12. 1512), 140, 142, 150, 177 (16. 3., 6. 4., 11. 5., 5. 10. 1513); 5, 7 (29. 11. 1513), 65, 70, 80 (30. 8., 20. 9., 22. 11. 1514), 91f., 98 (31. 1., 14. 3. 1515), 202 (12. 11. 1516), 230 (15. 4. 1517), vgl. RB 1, 119 (15. 4. 1517).
- <sup>548</sup> SM 3, 136, 140 (14. 6., 3. 7. 1508).
- <sup>549</sup> SM 4, 32 (6. 11. 1510), 43, 57 (2. 4., 12. 11. 1511), 146, 160f., 178 (20. 4., 20. 7., 12. 10. 1513), vgl. 4, 122f. (14. 12. 1513); 5, 11 (14. 12. 1513), 137 (7. 11. 1515).
- <sup>550</sup> RB 1, 39 (31. 7. 1511), vgl. B VII/984, Zinsrödel Niedersimmental, 1505, 8; undat. (ca. 1525), 17, und Urbar Bern II/12 (1530), 133r.
- <sup>551</sup> Not.prot. 7, 152 (1. 4. 1517), vgl. SM 5, 212f. (3. 12. 1516).
- <sup>552</sup> RB 2, 47 (4. 9. 1518), 84 (19. 9. 1519), vgl. SM 6, 97f. (10. 11. 1518); RB 2, 57 (6. 10. 1518), vgl. RM 179, 14 (23. 9. 1518).
- <sup>553</sup> RB 2, 100, 108 (3., 12. 9. 1520), 167f. (24. 6. 1522), vgl. SM 6, 229, 250 (19. 9., 14. 12. 1520), 260, 309 (30. 1., 18. 12. 1521); 7, 12 (14. 5. 1522), 59, 78, 98 (21. 1., 18. 3., 17. 6. 1523), 158, 161, 205 (17. 2., 6. 4., 14. 12. 1524).
- <sup>554</sup> RB 2, 170, 172 (8./15. 9. 1522), 193 (22. 8. 1523), 234 (12. 12. 1524), vgl. Urbar Bern II/33 (1532), 67, 81f.; S+T, 478 Nr. 1311 (7. 9. 1527), vgl. B VII/983a, Jahresrechnung 1527/28, 51; RB 2, 272 (3. 9. 1527), 294 (2. 6. 1529). Vgl. F. Stift, 30. 11. 1532, 7. 2. 1538, 14. 1. 1539.

- <sup>555</sup> RB 2, 288f. (28. 5. 1529), vgl. Urbar Bern II/33, 86–88.
- <sup>556</sup> RB 1, 62 (3. 9. 1512), 119 (9. 10. 1516); 2, 258 (26. 3. 1544).
- <sup>557</sup> Vgl. RB 2, 78 (29. 8. 1519), 105, 112 (12. 9., 14. 12. 1520), 226, 234 (26. 10., 12. 12. 1524), 244 (1. 9. 1525), 249 (27. 8. 1526), 281 (16. 8. 1528), und die Rückgänge bei den Einnahmen der Schaffnerei Thun.
- <sup>558</sup> F. Stift, um 1485, 6, vgl. RM 53, 144 (17. 11. 1486); vgl. RQ VI/1, 187 Nr. 14f (Art. 10).
- <sup>559</sup> RM 51, 153 (17. 4. 1486); 52, 248 (1. 9. 1486); 53, 160, 161 (24. 11. 1486).
- <sup>560</sup> RQ VI/1, 199 Nr. 14f/8 (31. 8. 1487), vgl. RM 56, 151, 152 (29. 8. 1487); ebda., 164 (4. 9. 1487); 57, 24, 29, 36, 44 (12., 15., 18., 23. 10. 1487), vgl. Zweiter Teil, Kapitel I/3., S. 84f., und Kapitel II/5., S. 130.
- <sup>561</sup> Ob. Spruchb. L, 93–95 (undat.), vgl. SM 1, 9f. (30. 6. 1488); 2, 129f. (undat.); F. Stift, 28. 2. 1491.
- <sup>562</sup> RM 61, 18, 22, 62, 63, 126, 127 (25., 26. 9., 18. 10., 21. 11. 1518).
- <sup>563</sup> RQ VI/1, 239 Bemerkung zu Nr. 15b. F. Stift, 12. 12. 1488; STETTLER, Regg., 6 Nr. 15. Ob. Spruchb. L, 424f. (undat.), 427f. (12. 12. 1488); Unt. Spruchb. D, 171–181 (12. 12. 1488). Zur Anleihe beim Predigerkloster vgl. Erster Teil, Kapitel I/2., S. 26, zu den bernischen Anleihen allgemein und insbes. in Basel und Freiburg vgl. KÖRNER, MARTIN H.: Solidarités financières suisses au 16<sup>e</sup> siècle, Lausanne 1980 (= Bibl. hist. vaudoise N°66), 281f., 287f., und GILOMEN, HANS-JÖRG: Die städtische Schuld Berns und der Basler Rentenmarkt im 15. Jahrhundert, in: Basler Zs. f. Gesch. und Altertumskunde 82 (1982), 5–64. Zur Verzinsung und Abzahlung der genannten Schulden vgl. RM 62, 139 (2. 3. 1489); 70, 9 (27. 9. 1490); 73, 80 (26. 8. 1491); B VII/451, Dt. Seckelmeisterrechnung 1492/II, Sp. 9a, 22a, 24a; Ob. Spruchb. N, 453 (3. 6. 1493), vgl. Stadtschr. rodel 3, 13 (1493/I); Tellbuch 1494, S. 155; Zinsquittungen, 24. 8. 1496, 19. 7. 1498, 8. 5. 1504.
- <sup>564</sup> RQ IV/1, 629f. Nr. 183c (12. 12. 1488), vgl. RQ VI/1, 239 Bemerkung zu Nr. 15b (12[!]. 12. 1488); SM 1, 30 (13. 12. 1488), und RM 61, 186 (17. 12. 1488). Ob. Spruchb. L, 429f.; Unt. Spruchb. D, 18vf. (beide undat.). Das Gericht Hilterfingen wurde «gen Thun an das sloss gelegt» (RM 64, 187; 22. 9. 1489) und die Kanderbrücke dem Stift 1526 zurückerstattet, vgl. S+T, 355 Nr. 1058 (10. 12. 1526), und B VII/982, Stiftsrechnung 1524, 17. Zum Brückenhafer vgl. GMÜR, RUDOLF: Der Zehnt im alten Bern, Bern 1954 (= Abhandlungen zum schweizerischen Recht NF Heft 310), 14.
- <sup>565</sup> Ob. Spruchb. L, 426, (16. 12. 1488), vgl. RM 61, 185 (17. 12. 1488). Vgl. auch Ob. Spruchb. K, 341 (27. 4. 1489).
- <sup>566</sup> F. Stift, 21. 12. 1488, vgl. SM 1, 24 (28. 10. 1488), 115 (17. 4. 1490). Zur Wallfahrtskapelle in Oberbüren vgl. HOFER, PAUL, in: NBTb 1904, 102–122, und dens.: Der Bruderschaftsrodel der Wallfahrtskapelle von Oberbüren, in: AHVB 19 (1908), 362–453.
- <sup>567</sup> U. P. 70, Nr. 74 (undat.), vgl. SM 1, 226, 227 (28. 11., 11. 12. 1491), und Zweiter Teil, Kapitel I/5., S. 98 und Anm. 239; vgl. Erster Teil, Kapitel II, S. 48, und Dritter Teil, Kapitel I/2., S. 188f. Ende 1492 musste das Kapitel wahrscheinlich einmal mehr Rechnung legen, vgl. Stadtschr. rodel 3, 8 (1492/II).

- <sup>568</sup> RM 104, 37 (4. II. 1491). Zum Rat der Sechzig vgl. FELLER, Geschichte Berns 1, 325f.
- <sup>569</sup> Vgl. als Höhepunkt das Jahr 1510: Not.prot. 3, 210 (9. I.), 218 (15. 2.); 4, 1 (7. 3.), 3 (13., 14. 3.), 25 (10. 4.), 14 (24. 5.), 24 (23. 6.), 42 (II. II.), 76 (30. II.), 77 (30. II.), 112 (30. II. 1510); F. Stift, 5. 6. 1510.
- <sup>570</sup> RB 1, 1, 4, 6 (30. 6., 5., 24. 7. 1507), vgl. SM 3, 105, 110 (19. 5., 23. 6. 1507).
- <sup>571</sup> B VII/982, Stiftsrechnung 1507 (von der Hand des Stiftsschreibers Heinrich Beyer), vgl. RM 135, 80 (6. 8. 1507); SM 3, 118 (15. 9. 1507).
- <sup>572</sup> B VII/982, Rechnungsrodel (RR); Rechnungsbücher B VII/982, 1507–17, und B VII/983b, 1517–ca. 1530 (RB 1 u. 2).
- <sup>573</sup> Vgl. SM 5, 61, 62, 64, 68, 80, 85, 88 (23., 26., 29. 8., 7. 9., 22. II., 20., 30. 12. 1514). Vgl. auch SM 5, 89 (3. I. 1515).
- <sup>574</sup> Vgl. Erster Teil, Kapitel I/3., S. 36. Zu der Kasse des Stifts, dem «Kensterli», vgl. Zweiter Teil, Kapitel III/5., S. 163.
- <sup>575</sup> SM 1, 90 (25. II. 1489), vgl. Kapitel II/1., S. 199; SM 1, 175 (16. 9. 1490), 223 (9. II. 1491); 2, 33 (29. II. 1492); 3, 106, 108 (2., 9. 6. 1507), vgl. 3, 141 (5. 7. 1508); ebda., 156 (22. II. 1508), vgl. 5, 149 (20. 12. 1515); SM 4, 80 (3. 3. 1512), vgl. LOHNER, Kirchen Bern, 133.
- <sup>576</sup> SM 4, 122 (29. II. 1512), 162 (27. 7. 1513); 5, 4, 9 (23. II., 7. 12. 1513), 14, 23 (3. I., 15. 2. 1514), vgl. auch 5, 30, 46, 47 (8. 3., 7. 6. 1514); ebda., 95, 105, 108 (22. 2., 2./9. 5., 6. 6. 1515); 6, 115 (12. I. 1519); 7, 52 (31. 12. 1522). Weitere Überlegungen zum Verhältnis von Natural- und Geldwirtschaft im Vinzenzstift bei TREMP-UTZ, Aspekte des Verhältnisses Stadt-Land, insbes. 169–171. Auf eine letzte Stiftsrechnung B VII/982 (1524) gehen wir hier nicht mehr ein (vgl. Abbildung 2c).
- <sup>577</sup> RB 2, 256 (5. II. 1526), 266 (2. 9. 1527), vgl. S+T, 466 Nr. 1290, 478 Nr. 1311 (22. 8., 7. 9. 1527); B VII/983a, Stiftsrechnung 1527/28, vgl. B VII/985ff. (1548ff.), 993 (1630–1646 und 1534); vgl. MORGENTHALER, HANS: Notizen aus den Frienisberg- und Thorberg-Rechnungen des 16. Jahrhunderts, in: Bll. f. bern. Gesch. 10 (1914), 1f.
- <sup>578</sup> B VII/983a, 16, 17f., 19, 24f., 37, 38, 40, 54, 55, vgl. S+T, 604 Nr. 1477, 605f. Nr. 1479 (21. I. 1528), und ANSHELM 5, 244.
- <sup>579</sup> S+T, 634 Nr. 1514 (7. 2. 1528), vgl. B III/212, Urbar der Stiftspfarrreien (1530), 1r; RQ VI/1, 373ff. Nr. 20ff. ff., und HS II/2, 74, 154. Vgl. auch Planungsatlas Kanton Bern, Dritte Lieferung: Historische Planungsgrundlagen, hrsg. vom Kantonalen Planungsamt, bearb. vom Geogr. Inst. der Univ. Bern, Bern 1973, Beilage G.
- <sup>580</sup> Urbare Bern II/13 (1531), 1r; B III/212 (1530), 1r. Vgl. PEYER, HANS CONRAD: Stadt und Stadtpatron im mittelalterlichen Italien, Zürich 1955 (= Wirtschaft, Gesellschaft und Staat. Zürcher Studien zur allgemeinen Geschichte 13), und PFAFF, CARL: Kaiser Heinrich II. Sein Nachleben und sein Kult im mittelalterlichen Basel, Basel–Stuttgart 1963 (= Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 89).
- <sup>581</sup> HEIMPEL, HERMANN: Das Wesen des deutschen Spätmittelalters, in: Der Mensch in seiner Gegenwart, 2., erw. Aufl. Göttingen 1957, 134. Vgl. auch Martin Luther und die Reformation in Deutschland, Ausstellung zum 500. Geburtstag Martin Luthers, Nürnberg–Frankfurt a.M. 1983, 385, 386f. Nr. 511, 388f. Nr. 515.

- <sup>582</sup> Vgl. MOELLER, Frömmigkeit, 30; dens., Spätmittelalter, H 44; MEUTHEN, ERICH: Das 15. Jahrhundert, München–Wien 1980 (= Oldenburg Grundriss der Geschichte 9), 89.
- <sup>583</sup> Vgl. RUBLACK, HANS-CHRISTOPH: Forschungsbericht Stadt und Reformation, in: Stadt und Kirche im 16. Jahrhundert, hrsg. von MOELLER, BERND, Gütersloh 1978 (= Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 190), 13, 18, 24. Vgl. auch Kontinuität und Umbruch. Theologie und Frömmigkeit in Flugschriften und Kleinliteratur an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert. Beiträge zum Tübinger Kolloquium des Sonderforschungsbereichs 8 «Spätmittelalter und Reformation» (31. Mai–2. Juni 1975), hrsg. von NOLTE, JOSEF, u. a. (= Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 2).
- <sup>584</sup> S+T, 604 Nr. 1477, 605f. Nr. 1479 (21. I. 1528).
- <sup>585</sup> HS II/2, 153, gegen v. GREYERZ, Studien, 373f.

# QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

---

## ABKÜRZUNGEN UND NACHSCHLAGEWERKE

AHVB	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
ASA	Anzeiger für schweizerische Altertumskunde
Berner Zs.	Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Bll. f. bern. Gesch.	Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
BTb	Berner Taschenbuch
d	Pfennig
Dt. Miss.	Dt. Missivenbücher (vgl. Archivalische Quellen, StABern, Missiven)
EA	Die Eidgenössischen Abschiede (vgl. Gedruckte Quellen)
Eidg. Abschiedb.	Eidg. Abschiedbücher (vgl. Archivalische Quellen, StABern, Instruktionen)
F.	Fach (vgl. Archivalische Quellen, StABern, Urkunden)
gl	Gulden (1 gl = 2 lb)
HBSL	Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz
HS	Helvetia Sacra (vgl. Literatur)
Idiotikon	Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache
KD	Kunstdenkmäler (vgl. Literatur)
Lat. Miss.	Lat. Missivenbücher (vgl. Archivalische Quellen, StABern, Missiven)
lb	Pfund
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
mt	Mütt
NBTb	Neues Berner Taschenbuch
NMD	Niklaus Manuel Deutsch (vgl. Literatur, Deutsch)
Not.prot.	Notariatsprotokolle (vgl. Archivalische Quellen, StABern, Urkunden)
Ob. Spruchb.	Dt. Spruchbücher des Oberen Gewölbes (vgl. Archivalische Quellen, StABern, Urkunden)
plr	Plappart
QSG	Quellen zur Schweizer Geschichte
RB	Rechnungsbuch (vgl. Archivalische Quellen, StABern, Rechnungen)
Regg.	Regesten (vgl. Gedruckte Quellen, STETTLER und WIRZ)
RM	Ratsmanual (vgl. Archivalische Quellen, StABern)
RQ	Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, insbes. Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Erster Teil: Stadtrechte (vgl. Gedruckte Quellen)

RR	Rechnungsrodel (vgl. Archivalische Quellen, StABern, Rechnungen)
s	Schilling
SBB	Sammlung bernischer Biographien
SM	Stiftsmanual (vgl. Archivalische Quellen, StABern)
S+T	Steck und Tobler (vgl. Gedruckte Quellen)
StA	Staatsarchiv
Stadtschr.rodel	Stadtschreiberrodel (vgl. Archivalische Quellen, StABern, unter Ratsmanuale)
StdA	Stadtarchiv
Test.b.	Testamentenbücher (vgl. Archivalische Quellen, StABern, Jahrzeitwesen)
Unt. Spruchb.	Dt. Spruchbücher des Unteren Gewölbes (vgl. Archivalische Quellen, StABern, Urkunden)
U. P.	Unnütze Papiere (vgl. Archivalische Quellen, StABern, Verschiedenes, Ausgaberödel, Jahrzeitwesen)
ZSKG	Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte

## ARCHIVALISCHE QUELLEN

### 1. STAATSARCHIV BERN (StABern)

Stiftsmanuale – Urkunden – Missiven – Instruktionen – Ratsmanuale – Verschiedenes – Zinsrödel – Ausgaberödel – Andere Verzeichnisse – Urbare – Rechnungen – Normatorenrödel – Jahrzeitwesen

#### *Stiftsmanuale*

SM 1–7                      B III/12–18, Stiftsmanuale Nr. 1–7 (5./7. 3. 1488–18. 12. 1527) vgl. dazu das Register im Registerstock des StABern, Nr. 125a

#### *Urkunden*

F. Stift, 1484–1528                      Fach Stift, ca. 200 Urkunden

andere Fächer, Kanzelierte Schuldtitel, Zinsquittungen, Familienarchiv von Erlach, Herrschaftsarchiv Worb, 1484–1528

ca. 50 Urkunden

Ob. Spruchb. J–CC (1484–1528)                      Dt. Spruchbücher des Oberen Gewölbes, ca. 250 Urkunden

Unt. Spruchb. C–J (1484–1528)	Dt. Spruchbücher des Unteren Gewölbes (nur Kopien von Urkunden, die sich auch in den Ob. Spruchb. finden)
Not.prot. Nr. 2–13 (1484–1528)	Notariatsprotokolle, ca. 150 Urkundenkonzepte
	<i>Missiven</i>
Lat. Miss. C–K (1484–1528)	Lat. Missivenbücher, ca. 450 Missiven
Dt. Miss. E–Q (1484–1528)	Dt. Missivenbücher, ca. 300 Missiven
	<i>Instruktionen</i>
Eidg. Abschiedb. C–AA (1484–1528)	Eidg. Abschiedbücher, ca. 20 Instruktionen
	<i>Ratsmanuale (RM)</i>
RM Nr. 43–217 (1484–1528)	Ratsmanuale, ca. 2000 Einträge
Stadtschr. rodel Nr. 2–4 (Anfang 1484, 1492–1524)	Stadtschreiberrodel
	<i>Verschiedenes</i>
U. P.	Unnütze Papiere, einzelne Stücke
	<i>Zinsrödel</i>
F. Stift, 1479	Verzeichnis der Kuhbergrechte des Frauenklosters Interlaken an der Alp Nessleren
F. Interlaken, 1482	Verzeichnis der Güter der Frauen von Interlaken zu Spiez
F. Stift, 25. April 1485	«Der Frowen von Inderlappen lester Rodel under Stoffel Felwer zu Thun» (wahrscheinlich von der Hand des Thuner Schaffners Stoffel Felwer)
F. Stift, 1485	Rodel ausstehender Korn- und Pfennigzinse, Heuzehnten und Haferzinse pro 1485 für das Stift zu Bern
F. Stift, 28. Dez. 1486	Zinsrodel des Frauenklosters Interlaken (von der Hand Stoffel Felwers?)
F. Stift, 1487	Rodel der Zinse und Gülten an die Schaffnerei zu Solothurn, herrührend vom Kloster Frauenkappelen, das dem Stift zu Bern inkorporiert worden ist (von der Hand des Stiftsschreibers Peter Esslinger)
F. Stift, vor oder um 1488	Ein alter Zinsrodel des Priorats von Münchenwiler (vgl. RQ Laupen, 83f. Nr. 52b/1)

F. Stift, 1491 (fehlt)	Verzeichnis des Heuzehtens von den Gütern obenaus, welchen Niklaus von Graffenried vom Kustor der Stift um 43 lb empfangen hat
Urbare Bern II/1	Rechnungsbuch des Deutschordenshauses Bern, 1452–1456
Bern II/2	Heischrodel des Ammanns der Stift, 1486 (wahrscheinlich teilweise von der Hand des Berner Schaffners Peter Schaffer)
Bern II/3	Zinsbuch des Stiftsschaffners zu Thun über die Einkünfte im Oberland (Rödel), 1488–92, 1499–1501 (1504–09) (wahrscheinlich von der Hand Stoffel Felwers)
Bern II/4	Schlafrodel der Stift über ihre Zinsen und Gülten im Oberland (von der Hand Peter Esslingers)
Bern II/6	Zinsrodel des Stiftsschaffners zu Thun, 1507 (1509?) (Schlafrodel, von der Hand des Stiftsschreibers Heinrich Beyer)
Bern II/10	Zinsrodel der Stiftsschaffnerei Thun, 1525 (Schlafrodel, von der Hand des Stiftskustos Johannes Dübi)
Büren Nr. 18	Zinsrodel der Schaffnerei Solothurn der Stift in Bern bzw. früher des Klosters Frauenkappelen, die Gegend von Solothurn und Büren betreffend, 1486 (Schlafrodel)
Büren Nr. 18 <sup>1</sup>	Zinsrodel der Stiftsschaffnerei Rüti b. Büren, 1523 (Schlafrodel, von der Hand des Stiftsschreibers Thomas von Hofen)
B VII/984 (ohne weitere Klassierung)	Zinsrodel der Schaffnerei Nidau, 1486 (dazu Fragment eines Urbars, undat.) Schlafrodel der Schaffnerei Nidau, 1489 (von der Hand Peter Esslingers) und 1501 Schlafrodel der Schaffnerei Nidau, 1524 (von der Hand des Bieler Stadtschreibers Ludwig Sterner) Schlafrodel über die der St. Petersinsel zugeteilten Zinse, 1524 (von der Hand Sterners) Schlafrodel der Schaffnerei Nidau, 1530 (von der Hand des Stiftsvogts Wilhelm Zieli) Schlafrodel der Schaffnerei Nidau, 1535 (Hände Zielis und des Stiftsschreibers Hans Glaner) 2 Schlafrödel der Schaffnerei Nidau, undatiert (von der Hand Thomas' von Hofen, Stiftsschreiber 1516–27)
B VII/984	Schlafrodel der Schaffnerei Niedersimmental, 1505 (von der Hand des Stiftsschreibers Adrian Esslinger) Schlafrodel der Schaffnerei Niedersimmental, undatiert (nach dem 19. November 1525)
B VII/984	Verzeichnis von Einkünften im Oberland, zu Bern, im Sulgenbach, undatiert (vor oder um 1500, möglicherweise von der Hand des Berner Schaffners Peter Schaffer)

Rodel des Heuzehtens der Stadt Bern ab den Gütern zwischen dem Sulgenbach und der Stadt Bern, 1523 (von der Hand Thomas' von Hofen)

*Ausgaberödel*

- F. Stift, 1494 Rechnung der Ausgaben der Stiftsschaffnerei Thun pro 1494
- B VII/982 (ohne weitere Klassierung) Rechnung Stoffel Felwers, Stiftsschaffners zu Thun, 1504  
Rechnungen Stoffel Felwers, Stiftsschaffners zu Thun, 1506–07  
Rechnungen Stoffel Felwers, Stiftsschaffners zu Thun, 1509–12  
Rechnungen Stoffel Felwers, Stiftsschaffners zu Thun, 1513–16
- B VII/982 Rechnung über Hans Suris sel., gew. Stiftsschaffners zu Nidau, Ausgeben, 1506/07
- B VII/984 Herbst- und Baukosten-Rödeli des Stiftsschaffners Erhart Gnägi von Nidau, 1520  
Ausgaben- und Einnahmenrodel des Stiftsschaffners Wilhelm Wyg zu Nidau, 1527 und 1528  
Ausgaberodel des Stiftsschaffners Wilhelm Wyg zu Nidau, 1530  
Ausgaberodel eines Stiftsschaffners zu Nidau (Wilhelm Wyg? 1531?)
- B VII/982 Rechnung Hans Mäders, Schaffners zu Münchenwiler, 1532  
Rechnung Hans Mäders, Schaffners zu Münchenwiler, 1533
- U. P. 70, Nr. 4 Einkünfte des Hauses Münchenwiler, Anfang 16. Jh.

*Andere Verzeichnisse*

- F. Stift, 26. Nov. 1484 Rodel aller Briefe des ehrwürdigen Gotteshauses zu Rüeggisberg
- F. Stift, 1528?/1561 per Kopie (frz. Übersetzung) 17. Jh. Catalogue des richesses, ornements, reliques, images et revenus de l'église métropolitaine de St. Vincent, marthyr et diacre, de Berne en Suisse; vgl. dazu:
- B III/18a Verzeichnis der Priesterschaft und des Einkommens des St. Vinzenzen-Münsters zu Bern
- B VII/984 Hausratsinventar des Stiftsherbsthauses am Bielersee, 1511 (1513, 1519) (von der Hand des Chorherrn Martin Lädach)  
Hausratsinventar des Stiftsherbsthauses am Bielersee, 1518/20 (von der Hand des Chorherrn Dietrich Hübschi)

*Urbare*

- Urbare Bern II/5 Zinsrodel des Stiftsschaffners zu Thun, 1493 (Urbar[!], von der Hand des Stiftsschreibers Peter Esslinger)
- Bern II/9 Zins- und Gültrodel der von Kantor Martin Lädach gestifteten Pfrund und Kaplanei (von der Hand des Unterschreibers Thomas von Hofen)
- Bern II/11 Urbar der Stiftsreben zu Oberhofen, Hilterfingen und Spiez, nebst Verzeichnis einiger Pfennigzinse, 1530
- Bern II/12 Urbar der bisherigen Stiftsschaffnereien Thun, Niedersimmental, Rüti b. Büren, Burgdorf, Rüderswil, 1530 (von der Hand des Stiftsvogts Wilhelm Zieli)
- Bern II/13 Urbar der Einkünfte der Stift, sowie ihrer sonstigen Rechtssame an Gerichten und Hölzern (Schaffnerei Bern), 1531 (von der Hand Zielis)
- Bern II/15 Urbar der Stift, namentlich betreffend Oberbalm und dortige Gegend (Propstei), 1543 (von der Hand des Stiftsschreibers Hans Glaner?)
- Bern II/16 Urbar über Bodengülten der Kirche St. Vinzenzen (Zins und Gülte der Frau Jonata von Ligerz), 1472/1547
- Bern II/33 Pfennigzins-Urbar der Stift, 1532/43, dazu:
- Bern II/32 Rodel der Ablösungen und Anlagen von Kapitalien durch die Stift, 1501/26
- Nidau Nr. 21 Urbar der Stiftsschaffnerei zu Nidau, 1524/51 (Hände des Bieler Stadtschreibers Ludwig Sterner und des Stiftsschreibers Hans Glaner)
- Neuenstadt Nr. 18 Urbar des Priorats auf der St. Petersinsel über seine Lehengüter zu Diesse, Prêles, Lamboing (Macolin). Mit Erläuterungen betreffend die tote Hand (fol. 19v und 20v), verfasst von Notar Ulrich Bergoz, 1481/98
- Neuenstadt Nr. 19 Ähnliches Urbar, nunmehr zugunsten des St. Vinzenzenstifts. Mit Abschriften betreffend tote Hand und einer interessanten Bemerkung über die Zinsleute (19. Textseite), verfasst von Ludwig Sterner, Notar in Biel, 1524
- Seftigen Nr. 9 und 10 Urbar des Hauses Rüeggisberg, 1533/43 (von der Hand Glaners?)
- Schwarzenburg Nr. 28 Urbar für das Haus Rüeggisberg über Zinse, Gülten und Zehnten zu Guggisberg und Schwarzenburg, 1533/42 (von der Hand Glaners?)

Thun Nr. 32 <sup>1</sup>	Verzeichnis einiger Güter der Stift von Bern zu Hilterfingen und Thun, nebst Rechnungsnotizen, 1519/23
Thun Nr. 32 <sup>2</sup>	Urbar der Stift von Bern über ihre Zehnten und Halbreben zu Hilterfingen und Oberhofen, nebst Gütern zu Spiez und Beatenberg, 1546 (von der Hand Glaners)
B III/212	Urbar aller 22 Stiftspfarreien, 1530 (von der Hand Zielis)
ohne besondere Signatur	Pfrundurbar Röthenbach, 1544
	<i>Rechnungen</i>
B VII/451-454	Dt. Seckelmeisterrechnungen, 1505-27
B VII/982	Rechnung Hans Grünysens, Stiftsschaffners zu Därstetten, 1502 Abrechnung mit Jakob Scherers sel. Frau, 30. Dez. 1510
B VII/982	Abrechnungen mit den Amtleuten der Stift (Rodel), 1501, 1507, 1508, 1510, 1514, 1515 (= RR) Rechnungsbuch der Stift, 1507, 1509-17 (= RB 1)
B VII/983b	Rechnungsbuch der Stift für die Zeit von 1517-69 (= RB 2)
F. Stift, um 1485	Rechnung über Einkünfte und Ausgaben des Stiftes zu Bern aus dem «Erbe» des Deutschordenshauses Bern, des Frauenklosters Interlaken, des Stiftes Amsoldingen, des Priorates St. Petersinsel und des Stiftes Därstetten
B VII/982	Rodel der jährlichen Gülten und Nutzungen (= Generalrechnung) der Stift, 1507, und Übersicht der Extraordinaria-Ausgaben 1503-06 (von der Hand des Stiftsschreibers Heinrich Beyer) Rechnungen, Ablösungen und Kosten der Stift (Fragment), 1485-1524 (von der Hand des Stiftskustos Johannes Dübi)
B VII/983a	Stiftsrechnung pro 1527/28
B VII/982	Fructuum computus et distributio, 1524-25 (von der Hand des Chorherrn Berchtold Haller) Abrechnung des «ampts von des kensterlis halb», 1525/26 (von der Hand Hallers)
	<i>Normatorenrödel</i>
B VII/982	Des Normators der Stift Verzeichnis der Einnahmen aus dem Opfer, 1505-07 Registrum normatorie, 1513/14 Recepta in bursam distributionum quotidianarum et distributiones quotidianae per Henric. Lupulum, normatorem, 1519/20

Ratio de officio normatorie Theodorici Hübschi, 1523/24  
 Registrum normatorie Conradi Krachbelz, 1524  
 Registrum normatorie Geori Römerstal, 1524/25  
 Registrum normatorie Geori Römerstal, 1525/26  
 Registrum normatorie Johannis Stürmeyer, 1526/27

### *Jahrzeitwesen*

Test.b. Nr. 1–3 (1484–1528)	Testamentenbücher, ca. 150 Testamente
U. P. 16, Nr. 17	Jahrzeitengelderrechnungen 1495 und 1496
Nr. 19	Jahrzeitengelderrechnung 1496
F. Stift, 1500	Rodel des St. Vinzenzenstift zu Bern über Einnahmen und Ausgaben für Jahrzeiten von Joh. Bapt. 1499 – Joh. Bapt. 1500
Urbare Bern II/7	Jahrzeitrodel der Stift, 1521
Bern II/8	Jahrzeitrodel der Stift, 1524
Mss. Hist. Helv. I, 37 und 38	vgl. unter 3. BURGERBIBLIOTHEK BERN

## 2. STADTARCHIV BERN (StdtABern)

Urkundenarchiv, 1484–1528	ca. 10 Urkunden
Urkundenarchiv Nr. 762	Urbar des Klosters Frauenkappelen, 1493(?)
Urkundenarchiv Nr. 855	Prozess-Akten in Sachen des Propstes und Kapitels des St. Vinzenzen-Stiftes zu Bern gegen Aymo de Saburno, Cluniazenser-Mönch, wegen dem Priorat der St. Peters Insel, verführt vor dem Lausanner Chorherrn Guido de Prez als päpstl. Kommissar (ein starker Papierband)

## 3. BURGERBIBLIOTHEK BERN

Mss. Hist. Helv. I, 37	Jahrzeitenbuch des St. Vincentiumünsters in Bern (hrsg. von GATSCHET, ALBERT, in: AHVB 6, 1867, 309–519)
Mss. Hist. Helv. I, 38	Jahrzeitenbuch des Klosters Frauenkappelen (Jahrzeitbücher von Frauenkappelen und des Chorherrenstifts in Bern, mitgeteilt von TÜRLER, HEINRICH, in: AHVB 16, 1902, 421–473)

## 4. KANTONS- UND UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK FREIBURG

L 390	Kartular von Rüeggisberg, 1425/86 (vgl. F. Stift, 30. Nov. 1505)
-------	--

## GEDRUCKTE QUELLEN

- Die Akten des Jetzerprozesses nebst dem Defensorium, hrsg. von RUDOLF STECK, Basel 1904 (= QSG 22).
- ANSHELM, VALERIUS: Die Berner Chronik, hrsg. vom Historischen Verein des Kantons Bern, 6 Bde., Bern 1884–1901.
- Die Eidgenössischen Abschiede (EA) aus dem Zeitraume von 1421 bis 1528, Der amtlichen Abschiedesammlung Bde. 2–4/1a, Luzern 1858–1873.
- Errichtung des Chorherren-Stifts am St. Vinzenzen-Münster zu Bern, in: Der schweizerische Geschichtsforscher 7 (1828), 434–452.
- HALLER, BERCHTOLD: Bern in seinen Rathsmannualen 1465–1565, 3 Bde., Bern 1900–1902 (bei HALLER falsch angegebene Daten werden mit [!] korrigiert).
- Das Jahrzeitbuch des St. Vincentiummünsters in Bern, hrsg. von ALBERT GATSCHET und GOTTLIEB STUDER, in: AHVB 6 (1867), 309–519.
- Die Jahrzeitbücher von Frauenkappelen und des Chorherrenstifts in Bern, in: Bernische Jahrzeitbücher, mitgeteilt von HEINRICH TÜRLER und AUGUST PLÜSS, in: AHVB 16 (1902), 403–473, 421–473.
- Die Rechtsquellen des Kantons Bern (RQ) (= Sammlung schweizerischer Rechtsquellen II. Abt.), Erster Teil: Stadtrechte I–XII, Aarau 1902–1979, insbes. VI, 1. und 2. Hälfte: Staat und Kirche, bearb. und hrsg. von HERMANN RENNEFAHRT, Aarau 1960 und 1961.
- Zweiter Teil: Rechte der Landschaft, insbes. V: Das Recht des Amtsbezirks Laupen, bearb. und hrsg. von HERMANN RENNEFAHRT, Aarau 1952.
- STECK, RUDOLF/TOBLER, GUSTAV (S+T) (Hrsg.): Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation 1521–1532, Bern 1923.
- STETTLER, FRIEDRICH (Bearb.): Die Regesten (Regg.) der vor der Reformation im Gebiet des alten Kantonstheils von Bern bestandenen Klöster und kirchlichen Stifte (Vinzenzstift, Rüeggisberg, Amsoldingen, St. Petersinsel, Därstetten, Frauenkappelen, Interlaken, Münchenbuchsee), Chur 1849 (= Die Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft 1).
- STÜRLER, MORITZ VON (Hrsg.): Urkunden der bernischen Kirchenreform aus dem Staatsarchive Berns, 2 Bde., Bern 1862 und [1873].
- Das Tellbuch der Stadt Bern vom Jahre 1494, hrsg. von EMIL MEYER, in: AHVB 30 (1929/30), 147–224.
- WIRZ, CASPAR (Hrsg.): Akten über die diplomatischen Beziehungen der römischen Curie zu der Schweiz 1512–1552, Basel 1895 (= QSG 16).
- Bullen und Breven aus italienischen Archiven 1116–1623, Basel 1902 (= QSG 21).
  - Regesten (Regg.) zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen Archiven 1447–1513, 6 Hefte, Bern 1911–1918.

## LITERATUR

(nur mehrfach zitierte Bücher und Artikel)

- BÖSCH, EMIL: Die Vorreformation in Bern, in: *Jb. für schweizerische Gesch.* 9 (1884), 1–108.
- CAPITANI, FRANÇOIS DE: Adel, Bürger und Zünfte im Bern des 15. Jahrhunderts, Bern 1982 (=Schriften der Berner Burgerbibliothek 16).
- Niklaus Manuel Deutsch (NMD). Maler, Dichter, Staatsmann, Ausstellungskatalog Bern 1979.
- D[UBOIS, FRÉDÉRIC THÉODORE]: Wappen des Chorherrenstifts zu Bern, in: *Schweizer Archiv für Heraldik* 50 (1936), 25–27.
- FELLER, RICHARD: Der Staat Bern in der Reformation, Bern 1928 (=Gedenkschrift zur Vierjahrhundertfeier der bernischen Kirchenreformation 2).
- *Geschichte Berns*, Bd. 1 und 2, Bern 1946 und 1953.
- FELLER, RICHARD/BONJOUR, EDGAR: *Geschichtsschreibung der Schweiz vom Spätmittelalter zur Neuzeit*, 2 Bde., 2., durchgesehene und erweiterte Aufl. Basel-Stuttgart 1979.
- Festschrift zur 500jährigen Feier der Grundsteinlegung des Berner Münsters 1421/1921, Bern [1921] (=Bll. f. bern. Gesch. 17).
- FLURI, ADOLF: Die bernische Stadtschule und ihre Vorsteher bis zur Reformation. Ein Beitrag zur bernischen Schulgeschichte, in: *BTb* 1893/94, 51–112.
- Gedenkschrift zur Vierjahrhundertfeier der bernischen Kirchenreformation, hrsg. vom Evangelisch-reformierten Synodalrat des Kantons Bern, 3 Bde., Bern 1928.
- GEERING, ARNOLD: Die Vokalmusik in der Schweiz zur Zeit der Reformation. Leben und Werke von Bartholomäus Frank, Johannes Wannemacher, Cosmas Alder, Aarau 1933 (=Schweizerisches Jb. für Musikwissenschaft 6).
- GREYERZ, HANS VON: Studien zur Kulturgeschichte der Stadt Bern am Ende des Mittelalters, in: *AHVB* 35 (1939/40), 175–491. Vgl. dazu die Rezension von O. Vasella in: *ZSKG* 35 (1941), 77–79.
- GUGGISBERG, KURT: *Bernische Kirchengeschichte*, Bern 1958.
- Helvetia Sacra (HS)*, Abt. I, Bd. 1: Schweizerische Kardinäle. Das apostolische Gesandtschaftswesen in der Schweiz. Erzbistümer und Bistümer I, red. von ALBERT BRUCKNER, Bern 1972.
- Abt. I, Bd. 3: *Le diocèse de Genève. L'archidiocèse de Vienne en Dauphiné*, red. von JEAN-PIERRE RENARD, Bern 1980.
- Abt. II, Teil 2: *Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz*, red. von GUY P. MARCHAL, Bern 1977.
- Abt. III, Bd. 2: *Die Cluniazenser in der Schweiz*, in Vorbereitung.
- Abt. III, Bd. 3: *Die Zisterzienser und Zisterzienserinnen, die reformierten Bernhardinerinnen, die Trappisten und Trappistinnen und die Wilhelmiten in der Schweiz*, red. von CÉCILE SOMMER-RAMER und PATRICK BRAUN, Bern 1982.
- Abt. V, Bd. 1: *Die Franziskaner, die Klarissinnen und die regulierten Terziarinnen in der Schweiz*, red. von BRIGITTE DEGLER-SPENGLER, Bern 1978.
- Die Kunstdenkmäler (KD) des Kantons Bern*, 1: *Die Stadt Bern. Stadtbild, Wehrbauten, Stadttore, Anlagen, Denkmäler, Brücken, Stadtbrunnen, Spitäler, Waisenhäuser*, von PAUL HOFER, Basel 1952.

- 2: Die Stadt Bern. Gesellschaftshäuser und Wohnbauten, von PAUL HOFER, Basel 1959.
  - 3: Die Staatsbauten der Stadt Bern, von PAUL HOFER, Basel 1947.
  - 4: Das Berner Münster, von LUC MOJON, Basel 1960.
- LEHMANN, HANS: Die Glasmalerei in Bern am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts, in: ASA NF 14 (1912), 287–309; 15 (1913), 45–52, 100–116, 205–226, 321–346; 16 (1914), 41–57, 124–150, 207–233, 304–324; 17 (1915), 45–65, 136–159, 217–240, 305–329; 18 (1916), 54–74, 135–153, 225–243.
- LENGWILER, EDUARD: Die vorreformatorischen Prädikaturen der deutschen Schweiz, von ihrer Entstehung bis 1530, Diss. phil. Freiburg i. Ue. 1955.
- LOHNER, CARL FRIEDRICH LUDWIG: Die reformierten Kirchen und ihre Vorsteher im eidgenössischen Freistaate Bern, nebst den vormaligen Klöstern, Thun o.J. [um 1860].
- MARCHAL, GUY P.: Die Statuten des weltlichen Kollegiatstifts St. Peter in Basel. Beiträge zur Geschichte der Kollegiatstifte im Spätmittelalter mit kritischer Edition des Statutenbuchs und der verfassungsgeschichtlichen Quellen, 1219–1529 (1709), Basel 1972 (= Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 4).
- Das Stadtstift. Einige Überlegungen zu einem kirchengeschichtlichen Aspekt der vergleichenden Städtegeschichte, in: Zs. f. hist. Forschung 9 (1982), 461–473.
- MOELLER, BERND: Frömmigkeit in Deutschland um 1500, in: Archiv für Reformationsgeschichte 56 (1965), 5–30.
- Spätmittelalter, in: Die Kirche in ihrer Geschichte. Ein Handbuch, hrsg. von K. D. SCHMIDT und E. WOLF 2, Lieferung H (1. Teil), Göttingen 1966.
- MOSER, FRANZ A.: Ritter Wilhelm von Diesbach, Schultheiss von Bern, 1442–1517, Diss. phil. I Muri/Bern 1930.
- RENNEFAHRT, HERMANN: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, Teile 1–4, Bern 1928–1936 (= Abhandlungen zum schweizerischen Recht NF Hefte 34, 66, 81, 114).
- REYMOND, MAXIME: Les dignitaires de l'église Notre-Dame de Lausanne jusqu'en 1536, Lausanne 1912 (= Mémoires et documents publ. par la société d'histoire de la Suisse romande, 2<sup>e</sup> série 8).
- Scriptoria medii aevi Helvetica. Denkmäler schweizerischer Schreibkunst des Mittelalters XI: Schreibschulen der Diözese Lausanne, hrsg. und bearb. von ALBERT BRUCKNER, Genf 1967.
- STAMMLER, JAKOB: Der Humanist und Chorherr Heinrich Wölflin, genannt Lupulus, von Bern. 1470–1534, in: Katholische Schweizer-Blätter NF 3 (1887), 99–113, 156–166, 234–254.
- STRAHM, HANS: Die Berner Bibliotheken von ihren ersten Anfängen bis zur grossen Reorganisation von 1693, in: Bibliotheca Bernensis 1974. Festgabe zur Einweihung des umgebauten und erweiterten Gebäudes der Stadt- und Universitätsbibliothek und der Bürgerbibliothek Bern am 29. und 30. August 1974, hrsg. von der Burgergemeinde Bern, Bern 1974, 13–44.
- SULSER, MATHIAS: Der Stadtschreiber Peter Cyro und die bernische Kanzlei zur Zeit der Reformation, Bern 1922.
- TREMP-UTZ, KATHRIN: Aspekte des Verhältnisses Stadt-Land an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, anhand des Kollegiatstifts St. Vinzenz in Bern, in: Freiburg: Die

- Stadt und ihr Territorium. Politische, soziale und kulturelle Aspekte des Verhältnisses Stadt-Land seit dem Spätmittelalter. Akten des Kolloquiums an der Universität Freiburg zur 500-Jahrfeier des Eintritts von Freiburg in die Eidgenossenschaft, veröffentlicht von GASTON GAUDARD, CARL PFAFF, ROLAND RUFFIEUX, Freiburg 1981, 160–176.
- Die mittelalterliche Stadt und der Münsterbau, in: Das Jüngste Gericht. Das Berner Münster und sein Hauptportal, Ausstellungskatalog Bern 1982, 10–25.
  - Die Chorherren des Kollegiatstifts St. Vinzenz in Bern, von der Gründung bis zur Aufhebung 1484/85–1528, in: Berner Zs. 46 (1984), 55–110.
- TÜRLER, HEINRICH: Die Altäre und Kaplaneien des Münsters in Bern vor der Reformation, in: NBTb 1896, 72–118.
- Der Berner Chorherr Constans Keller, in: Festgabe zur 60. Jahresversammlung der Allg. geschichtsforsch. Ges. der Schweiz, dargeboten vom Hist. Verein des Kts. Bern, Bern 1905, 241–309.
  - Die Kapellen und die Altäre des Münsters vor der Reformation, in: Festschrift zur 500jährigen Feier der Grundsteinlegung des Berner Münsters 1421/1921, 54–79.
- 450 Jahre Berner Reformation. Beiträge zur Geschichte der Berner Reformation und zu Niklaus Manuel, Bern 1980/81 (AHVB 64/65).
- WAEBER, LOUIS: Efforts conjugués de Berne et de Fribourg pour doter leurs chapitres, in: ZSKG 32 (1938), 125–144, 193–212.
- Berne et Fribourg en conflit avec un cardinal au sujet de l'Abbaye de Filly, in: ZSKG 39 (1945), 111–119, 182–200, 259–290.
- ZAHND, URS M.: Die Bildungsverhältnisse in den bernischen Ratsgeschlechtern im ausgehenden Mittelalter. Verbreitung, Charakter und Funktion der Bildung in der politischen Führungsschicht einer spätmittelalterlichen Stadt, Bern 1979 (= Schriften der Berner Bürgerbibliothek 14).

# VERZEICHNIS DER TABELLEN, KARTEN UND ABBILDUNGEN

---

## 1. TABELLEN UND KARTEN

1. Einzelne Pfründen .....	96
2. Die Pfründen des Vinzenzstifts .....	102
3. Die Präsenzgelder der Chorherren .....	104
4. Die Verteilung des Getreides 1524 und 1525 .....	105
5. Die Häuser der Chorherren von St. Vinzenz .....	135
6. Die Zinsen des Vinzenzstifts .....	185
7. Kirchensätze und Zehnten des Vinzenzstifts .....	187
8. Die «Herkunft» der Patronatskirchen und -kaplaneien .....	191
9. Die Schaffnereien des Vinzenzstifts .....	195
10. Die Einnahmen der Schaffnereien .....	201

## 2. ABBILDUNGEN

### Umschlagbild/Frontispiz: Berner Münster und Plattform von Süden

1. Berner Silbertaler von 1493 .....	Frontispiz
2. Die Handschriften einzelner Chorherren von St. Vinzenz .....	14
3. Kantor Thoman vom Stein (1485–1519) als Chorherr im Totentanz des Niklaus Manuel (1516/17) .....	66/67
4. Das zweite Deutschordenshaus (1427/30–1745) von Nordwesten .....	178/179
5. Die Stadt Bern von Norden, mit der «Probstei» neben der «Lütkirch» .....	212/213

## GLOSSAR

---

*Vorbemerkung:* Nicht ins Glossar aufgenommen wurden in der Regel Begriffe, die man über das Inhaltsverzeichnis finden kann.

*Abläss:* Nachlass der in der Beichte auferlegten Bussleistungen und der zeitlichen Strafen gegen fromme Werke

*Absolution, absolvieren:* Lossprechung, lossprechen von Sünden- und Kirchenstrafen

*Amt:* Hochmesse

*Annaten:* Abgabe eines neuen Pfründeninhabers an den Papst, meist das Einkommen des ersten Jahres (Erste Früchte)

*Anwartschaft:* s. Exspektanz

*Arenga:* allgemeine, formelhafte Begründung in der Einleitung zu einer Urkunde

*Baccalaureat:* unterster akademischer Grad

*Bann:* s. Exkommunikation

*Breve:* im Vergleich zur Bulle (s. dort) kürzere, weniger feierliche Form päpstlicher Urkunden

*Brückenhafer:* Brückenzoll

*Bulle:* mit einem Bleisiegel versehene päpstliche Urkunde

«cantzellieren» (*kanzellieren*): Geschriebenes mit sich kreuzenden Strichen ungültig machen

*Chorgebet:* s. Stundengebet

*collator, Kollator:* s. Patronatsherr

*corpus:* Pfründe

*cur, cura animarum, cura parochialis:* (Pfarr-)Seelsorge

*curator, curat:* Pfarrer

*Delegationsrecht:* Recht zur Übertragung richterlicher Befugnisse

*devolvieren, Devolutionsrecht:* im Kirchenrecht Recht der höheren Instanz, ein

von der zuständigen Instanz innerhalb bestimmter Frist nicht ausgeübtes Recht selbst auszuüben

*Dinkel:* Weizensorte

*Diözese:* Bistum

*Domherr:* Chorherr an einem Domkapitel

*Domkapitel, Domstift:* Korporation von Geistlichen an einer Bischofskirche

*Dreissigster:* Totengedächtnisfeier am dreissigsten Tag nach dem Tod

*Eidg. Abschied:* Entscheid der Tagsatzung

*Erste Früchte:* s. Annaten

*exempt, Exemption:* Herauslösung aus der Jurisdiktion des zuständigen Bischofs

*Exkommunikation:* Ausschluss aus der Gemeinschaft der Gläubigen und von den Sakramenten

*Exspektanz:* rechtsverbindliche Anwartschaft auf eine unerledigte Pfründe

*fabrica, Kirchenfabrik:* das zu Bau und Unterhalt der kirchlichen Gebäude bestimmte Vermögen

*Fastenzeit:* Zeit zwischen Aschermittwoch und Ostern

*Filiale, Filialkirche:* von einer Mutterpfarrei abhängige Kirche

*Freie Künste (artes liberales):* das sieben Fächer umfassende Grundstudium an der mittelalterlichen Universität

*Fronleichnam:* Fest der Eucharistie, Donnerstag nach Trinitatis (s. dort)

*Fronmesse:* Hochmesse

*Generalvikar:* Vertreter des Bischofs in der Diözesanverwaltung

*Glaubensprokurator:* Vertreter der Anklage vor einem Inquisitionsgericht

- Gnadenjahr*: Recht eines Pfründeninhabers, bei seinem Tod über die Einkünfte seiner Pfründe für eine bestimmte Zeit, meist ein Jahr, zu verfügen; der Nachfolger hatte dementsprechend die Pflicht eines Karenzjahres
- Gravamen*: Beschwerde, Klagepunkt
- horae canonicae, Horen*: s. kanonische Stunden
- Immunitätsbezirk*: umgrenzter Bereich mit eigener Gerichtsbarkeit und Abgabefreiheit der Kirche
- impetrieren*: in einem Prozess auf einseitiges Vorbringen hin eine Verfügung gegen den Gegner erwirken
- Inkorporation, inkorporieren*: Einverleibung, Einverleiben einer Pfründe, besonders einer Pfarrei, in ein Kloster, Kapitel oder eine andere kirchliche Anstalt
- Installation*: Einsetzung in ein kirchliches Amt
- Interdikt*: Verbot aller gottesdienstlicher Handlungen in einem bestimmten Gebiet
- investieren, Investitur*: einweisen, Einweisung in ein kirchliches Amt
- ius primarie precis*: Recht von Fürsten, insbesondere von Königen, an einer kirchlichen Anstalt die erste nach der Krönung erledigte Pfründe zu besetzen
- Jahrzeit*: jährliche Gedächtnismesse für einen Verstorbenen an seinem Todestag
- jornata amicabile*: Tag, Termin in einem Schiedsverfahren
- Jurisdiktion*: Gerichtsbarkeit
- Kanonikat*: Dom- beziehungsweise Chorherrenstelle
- Kanoniker*: Dom- beziehungsweise Chorherr
- kanonische Stunden*: Stundengebet der Kirche (zu sieben Zeiten) im Tagesablauf: Mette (Matutin), Prim, Terz, Sext, Non, Vesper, Komplet
- Kapitulat*: Vertrag
- Karenzzeit*: s. Gnadenjahr
- Kastvogtei*: Schirmvogtei, Schutz und Vertretung der Kirche durch einen weltlichen Vogt
- Kathedrale*: Bischofskirche
- Kirchenfabrik*: s. fabrica
- Kirchensatz*: s. Patronat
- Kleriker, Klerus*: Geistlicher, Geistlichkeit
- Koadjutor*: Stellvertreter des Bischofs mit Weihegewalt und Nachfolgerecht
- Kollator*: s. Patronatsherr
- Kommandatarabt, -besitz, -prior*: s. Kommende
- Kommende*: Nutzniessung der Einkünfte einer Kirche oder eines Klosters durch einen nichtresidierenden Geistlichen auf Lebenszeit
- Kommunion*: Abendmahl
- Komplet*: s. kanonische Stunden
- Korporation, korporativ*: Körperschaft, körperschaftlich
- Kurie*: päpstlicher oder bischöflicher Hof
- Landkommendur*: Vorsteher einer Ballei (Provinz) des Deutschen Ordens
- Legat, apostolischer*: päpstlicher Gesandter
- Lektionen*: liturgische Lesungen
- Lesemeister*: Prediger bei den Dominikanern und Franziskanern
- Letare*: 4. Fastensonntag
- «Libera»*: Teil der Totenliturgie
- Litanei*: Wechselgebet zwischen Vorbeten und Volk
- Liturgie*: Gottesdienst, gottesdienstliche Ordnung
- Messe*: Hauptgottesdienst der katholischen Kirche (Eucharistiefeier)
- Mette (Matutin)*: s. kanonische Stunden
- Ministrant, ministrieren*: Messdiener, bei der Messe dienen

*Missive*: Brief  
*Mitra*: bischöfliche Kopfbedeckung  
*Monstranz*: kostbares Gefäß zum Zeigen der Hostie

*Non*: s. kanonische Stunden  
*Notariatsinstrument*: von einem Notar ausgestellte Urkunde

*obedientia*: Gehorsamsleistung  
*Offizial*: Vertreter des Bischofs in Rechtssachen, speziell im Ehe- und Disziplinargericht (Offizialat)  
*Offizialat*: s. Offizial  
*Ornamente*: liturgische Gewänder und Tücher

*Patronat, Patronatsrecht*: Recht der Besetzung einer kirchlichen Stelle durch den Stifter oder Eigentümer der Kirche (Patronatsherr, Kollator), im speziellen Sinn bindendes Vorschlagsrecht (Präsentationsrecht) bei der Stellenbesetzung

*Patronatsherr*: s. Patronat

*Pension*: regelmässige Zuwendung, Abfindung

«*Placebo*»: Teil der Totenliturgie

*Platte, wahrscheinlich Patene*: Hostienteller

*Pontifikalien*: die dem Bischof zustehenden liturgischen Gewänder, Insignien und Funktionen

*Prälat*: Inhaber eines höheren geistlichen Amtes

*Präsentationsrecht*: s. Patronatsrecht

*prebend (Präbende)*: Pfründe

*prex primaria*: s. ius primarie precis

*Prim*: s. kanonische Stunden

*Primiz*: hier zu den Zehnten gehörige Abgabe von den Erstlingsfrüchten

*Prokurator*: Bevollmächtigter

*providieren, Provision*: Ruhegehalt (Pension); im kirchlichen Recht Verleihung eines Kirchenamtes durch die zuständige kirchliche Behörde

*Reminiscere*: 2. Fastensonntag

*resignieren*: verzichten auf

*Rezeptor*: Einnehmer

*Schild*: Wappenschild

*Seelamt, -messe*: s. Jahrzeit

*Sext*: s. kanonische Stunden

*Siebenter*: Totengedächtnisfeier am siebenten Tag nach dem Tod

«*Siebenzeitgebet*»: s. kanonische Stunden

*Spende*: Verteilung von Naturalien oder Geld unter die Armen

*Spruch*: Entscheid des Rats

*Stundengebet*: s. kanonische Stunden

*Supplik, Supplikation, supplizieren*: Bittschrift in festen rechtlichen Formen an den Papst richten

*Terz*: s. kanonische Stunden

*Tonsur*: Ausscheren des Haupthaars, symbolischer Rechtsakt bei der Aufnahme eines Laien in den Klerus

*Tote Hand*: Besitzer, der nicht vererben kann, besonders die Kirche

*transferieren, transferre, Translation*: verlegen, Verlegung

*Trinitatis*: Dreifaltigkeitsfest, Sonntag nach Pfingsten

*Trissler, Trissnier*: Schatzmeister

*Urbar*: Verzeichnis der Grundstücke, Rechte und Abgaben einer Grundherrschaft

*Vesper*: s. kanonische Stunden

*Vigil*: Vorfeier eines Festes oder einer Jahrzeit am Vortag

*Vikar*: Stellvertreter eines mit ordentlicher Amtsgewalt bekleideten Inhabers eines Kirchenamtes

«*vita communis*»: Zusammenleben in einer Gemeinschaft

*Zehnt*: wichtigste Abgabe der Laien an die Kirche, in der Regel der zehnte Teil vom Ertrag des Grundbesitzes

## PERSONEN- UND ORTSREGISTER

---

*Vorbemerkung:* Ins Register aufgenommen wurden sowohl der Text als auch die Anmerkungen, nicht aber in der Regel Tabellen, Karten und Bildlegenden, Autorennamen und Buchtitel.

- Aachener Regel:* 134  
*Aarau*, Uriel von, Geistlicher: 72  
*Aarberg*, Pfarrei: Anm. 23  
*Aargau:* 31  
*Achshalm*, Peter, Altvenner: 206  
*Aesch*, Johannes von, Vikar von Ins  
1485–156  
*Aeschi* b. Spiez: 54, 95, 181f., 193f.  
*Aeschler*, Marx (Markus), Chorherr  
1506–1519: 72, 76, 78, 84f., 95,  
107–109, 127, 137, 162, 164, 176;  
Anm. 259  
*Affry*, Wilhelm von, von Freiburg: 17,  
204f.  
*Aigle* VD: Anm. 84  
*Alder*, Cosmas: 150  
*Allmendingen:* 189  
*Alterswil* FR: 190  
*Amsoldingen*, Kollegiatstift St. Mauritius,  
Stiftspfarrrei: 17f., 20–25, 31f., 35,  
50–55, 57, 77f., 91f., 95, 116f., 129,  
146, 186, 188, 194f., 200, 205  
*Anshelm*, Valerius (1475–1547), Stadtarzt  
und Chronist: 18, 21, 23f., 29–31,  
34f., 40f., 43, 51, 81f., 113, 119, 142,  
159f.; Anm. 176, 272, 416  
*Anthoni*, Geistlicher: 72  
*Aosta:* 18  
*Archer*, Anthoni: Anm. 455  
*Arciis*, Soffredus de, Domherr von  
Lausanne: 50  
*Armbruster* (Balistarii), Johannes, Propst  
1484/85–1508: 17–22, 24, 26, 30f.,  
33, 36–42, 44–47, 55–57, 59, 62, 69,  
74, 77–79, 81, 88, 92f., 107–109,  
113–116, 121, 137f., 141, 143–145, 164,  
171, 205; Anm. 18, 60  
*Armbruster*, Peter, Meister: 129  
*Arsent*, François, Ratsherr von Freiburg:  
60  
*Arsenthal*: 62  
*Assenti*, Jean, Domherr von Lausanne:  
Anm. 18  
*Avenches* VD: 207  
*Aycardis*, Baptista de (Aycard,  
Jean-Baptiste d'), Ehrenchorherr  
1485–1519(?): 24, 50, 113–115  
*Bachmann*, Johannes, Leutpriester  
1484–1492, Kustos 1492–1507: 34,  
73, 77f., 86, 116, 137, 151f., 170;  
Anm. 269  
*Baden* AG: 73, 79  
*Bätterkinden*, Pfarrei: 72  
*Baldung*, Hieronymus, Stadtarzt  
1496/97–1502: 72  
*Balthasar*, Hans, Kaplan: 47, 147, 164  
*Barner*, Niklaus, Leutpriester 1484:  
Anm. 393  
*Basel:* 27, 47f.; Anm. 563  
– Frauenkloster an den Steinen: 48  
– Kollegiatstift St. Peter: 176f.; Anm.  
388, 465  
– Universität: Anm. 171  
*Basel*, Bischof, Bistum, Domstift: 46,  
60; Anm. 388  
*Bastian*, Reitknecht: 127  
*Batschelet*, Heinrich, Chorherr 1519/20:  
78, 82  
*Bauernkrieg*, deutscher: 183  
*Baumgarter*, Urban, Chorherr 1524–1528:  
77, 93, 118f.  
*Bern:* passim  
– Äusseres (Ellendes) Kreuz, Kapelle:  
90; Anm. 214  
– Deutschordenshaus, s. auch

- Deutscher Orden: 31, 35 f., 44–46, 96, 137, 151, 167, 181, 190, 195 f.; Anm. 4, 23
- Dominikaner- oder Predigerkonvent: 26, 51, 140–142, 159, 165, 205; Anm. 563
  - Enge, St. Egidienkapelle: 90; Anm. 214
  - Falken, Haus zum: Anm. 20
  - Franziskaner- oder Barfüsserkonvent: 159; Anm. 97
  - Grosser Spital: Anm. 507
  - Herrengasse: 136–138; Anm. 358
  - Hohliebe, Landgut: 141
  - Hormannsgasse: 138
  - Kirchgasse: 136
  - Kollegiatstift St. Vinzenz: passim
  - Kreuzgasse: 136, 141, 165
  - Marktgasse: 55; Anm. 20
  - Metzgern, Gesellschaft zu: 172; Anm. 348, 459
  - Münsterplattform, Beinhauskapelle: 132, 172
  - Münsterplatz: 137 f.
  - Narren und Distelzwang, Gesellschaft zu: 136; Anm. 2, 348
  - Niederer Spital: 160
  - Nydeggkirche: 132, 138, 199; Anm. 240
  - Oberes Tor: 23
  - Obergerbern, Zunft zu: Anm. 348
  - Pfistern, Gesellschaft zu: 172
  - Rat, Schultheiss und Rat, u. ä.: passim
  - Rathaus: 141
  - Schwellenmätteli: 142
  - Stiftsgebäude: 120, 137, 139, 141, 152, 159, 165, 196, 198, 208; Anm. 366
  - Stiftsschaffnerei: 58, 94, 97, 99, 120, 132, 137, 139, 142, 163, 165 f., 174, 188, 192, 194–200, 202, 207–209; Anm. 339, 492
  - Zehnten und Zinsen: 95, 186, 192; Anm. 489
  - Zeitglockenturm: 90
- Beromünster* LU, Kollegiatstift St. Michael: 75, 78
- Bex* VD, Pfarrkirche: 46, 59 f.; Anm. 84, 280
- Beyer*, Heinrich, Stiftsschreiber 1507–1511: 85, 126; Anm. 316, 571
- Biel*: 73, 183
- Bielensee*: 124, 128, 181, 183
- Bleienbach*, Pfarrei: Anm. 23
- Bösingen* FR, Stiftspfarrrei: 186, 189, 191
- Bologna*: 62
- Bonivard*, Johannes Amadeus (Jean-Amédée), Ehrenchorherr 1505–1514(?): 61, 113 f.; Anm. 348
- Bonmont* VD, Zisterzienserklöster: 52, 61, 63–65, 81, 117; Anm. 142
- Bonna*, Philibert de, Ehrenchorherr 1500–1517(?): 113–115
- Bor* (Graf), Otto, Chorherr 1493–1507: 73 f., 83, 97, 117; Anm. 23
- Brünisberg*, Johannes, Pfarrer von Bösingen 1508–1518: 192 f.
- Bubenberg*, Familie von: 74
- Bubenberg*, Adrian II. von: 45, 59, 74
- Büchslen* FR: 188
- Büetigen*: 196
- Büren* a. A.: 58, 95 f.
- Bulzinger*, Hans: Anm. 459
- Burgdorf*: 95
- Schaffnerei: 188, 194, 196, 200, 208
- Burgo*, Johannes de, Domherr von Lausanne: 50
- Burgunderkrieg(e)*: 35, 61
- Busswil*: 95
- Chambéry*, Erzdiakon, Ste-Chapelle: 61, 64
- Chiasso*, Chiasserzug: 62
- Chrodegang*, Bischof von Metz 742–766: 134
- Chur*, Kathedrale: Anm. 247
- Cluniazenserorden*: 56
- Colini*, Petrus, Ehrenchorherr 1488–1508: 46 f., 59 f., 113–115; Anm. 280
- Como*: 60
- Compesio* (Compeys), Philipp de, Ehrenchorherr 1485–1496(?): 24, 46, 50, 113 f.; Anm. 18

- Conrater*, Lukas, Ehrenchorherr  
1488–1527(?): 46f., 59, 113–115;  
Anm. 114
- Därstetten*, Augustinerpropstei: 52, 57f.,  
194f., 201, 204, 209; Anm. 507  
– Schaffnerei, s. auch  
Niedersimmental: 206
- Dahinden*, Ulrich, Chorherr 1526–1528:  
72, 78, 119, 133; Anm. 348
- Denechel*, Robertus, Sekretär des Bischofs  
und Domkapitels von Lausanne: 50
- Deutscher Orden*, s. auch Bern,  
Deutschordenshaus, und  
Klingenberg, Wolfgang von,  
Landkommendur: 17, 19, 23–26,  
29–40, 43–49, 51, 62, 73, 82, 115,  
137, 147, 153, 167, 188, 196, 205, 210;  
Anm. 23, 47, 75, 239, 288  
– Schwäbischer Trissnier: 30
- Diesbach*, Familie von: 74
- Diesbach*, Ludwig von: 59f.
- Diesbach*, Niklaus von, Propst von  
Solithurn 1500–1526, Prior von  
Grandson 1506–1550, Koadjutor von  
Basel 1519–1527: 60, 62, 74; Anm. 60
- Diesbach*, Wilhelm von, Stiftsvogt  
1508–1510, 1512–1515: 45, 74, 131,  
152, 189, 206; Anm. 2, 67, 332
- Diessbach*: 196
- Dittlinger* (Petermann?), Venner: 174
- Dörflinger*, Johannes, (Ehren-)  
Chorherr 1490–1493: vgl.  
TREMPE-UTZ, Chorherren, 105f.
- Dornach* SO: 112  
– Schlacht von (1499): 142
- Dotzigen*: 196
- Dübi*, Johannes, Chorherr 1506–1507,  
Kustos 1507–1515, Chorherr  
1519/20, Kustos 1520–1526, Dekan  
1526–1528: 77, 79, 81f., 85, 91, 93f.,  
107f., 110f., 119, 137–141, 152–155,  
158, 183, 203, 208; Anm. 297, 318
- Eberler*, Mathias, genannt Grünenzweig,  
von Basel: 17, 204f.
- Eidgenossenschaft*, s. auch Tagsatzung: 25,  
31, 33, 38, 42, 51, 61–63, 65, 73, 142
- Emmental*, Schaffnerei im, s. auch  
Rüderswil: 202
- Engelgiess*, Kaspar, Zinsmann in Aeschi b.  
Spiez: 182
- Engelgiess*, Ueli, Zinsmann in Aeschi b.  
Spiez: 181f.
- Engelmann* (Eggmann?), Johannes,  
Pfarrer von Rüeggisberg  
1473–(1485): 208
- Engelsperg*, der von: 192f.
- Erfurt*, Universität: Anm. 171
- Erlach*: 181
- Erlach*, Familie von: 47, 74
- Erlach*, Diebold (Theobald) von,  
Chorherr 1485, Dekan 1485–1487,  
Chorherr 1487–1492: 24, 52f., 74,  
77, 79f., 110, 116f., 146; Anm. 171
- Erlach*, Hans von: 63, 153
- Erlach*, Rudolf von, Stiftsvogt  
1487–1489, 1504–1507: 58, 120,  
129(?), 130f., 189, 205; Anm. 2, 332
- Esslinger*, Adrian, Stiftsschreiber  
(1503)–1507: 126; Anm. 309
- Esslinger*, Peter, Stiftsschreiber  
1488–(1495): 125–127, 153, 182;  
Anm. 239, 307f.
- Eutin* (Schleswig-Holstein),  
Kollegiatstift: 75
- Falk*, Peter, Bürgermeister von Freiburg:  
63f.; Anm. 143
- Faucigny*, Peter(mann) von, von  
Freiburg: 17, 204f.
- Felwer*, Stoffel, Schaffner in Thun  
(1487)–1493: 181, 194, 202
- Fendringen* FR: 189
- Ferenbalm*, Stiftspfarrrei: 186
- Fieschi* (de Flisco), Nikolaus, Kardinal:  
51, 64
- Filly* (Bas-Chablais F), Augustinerstift:  
51f., 61, 63–65, 81, 117, 208; Anm.  
142
- Finsternau*, Melchior, Chorherr  
1524–1525: 86, 105, 110f., 118

- Fossa*, Petrus de, Sekretär des Bischofs und Domkapitels von Lausanne: 50
- Frank*, Bartholomäus, Chorherr (1502)–1522: 72, 83, 87, 95, 117f., 127, 136–138, 149f., 161f., 164, 166; Anm. 348
- Frankreich*, Franzosen: 45, 62f., 65, 114, 126
- Fraubrunnen*, Zisterzienserinnenkloster 58, 189
- Frauchwil*: 95
- Frauenkappelen*, Augustinerinnenkloster: 52, 57f., 95–97, 186, 194–196, 199, 204f., 209; Anm. 507
- Freiburg i. Br.*, Universität: Anm. 171
- Freiburg i. Ue.*: 27, 51, 60–65, 90, 148, 190, 193, 202; Anm. 145f., 563
- Kollegiatstift St. Niklaus: 42, 60, 62–64, 143, 148, 150, 211; Anm. 143, 146, 205
- Fricker*, Thüring, Stadtschreiber 1470–1492: 20–22, 38, 43f., 46–48, 72, 141, 152; Anm. 4, 9, 13, 23, 37, 47, 52, 67, 137, 264, 460
- Friedli*, Johannes, Chorherr 1526–1527: 72, 74, 77, 87, 111, 119, 133
- Friedrich III.*, Kaiser 1452–1493: 45
- Frienisberg*, Zisterzienserklöster: 19, 58, 77, 111, 119
- Fries*, Werner, Leiter der Stiftskantorei 1506–1510, Kaplan der Nydeggkirche 1510–1518: 138, 171
- Frisching*, Hans: 206
- Frutigen*: 54, 194
- Funk*, Hans, Glasmaler: 193; Anm. 517f.
- Furnohandel*: 65, 115
- Gablonetis* (Gabioneta), Alexander de, Ehrenchorherr 1508/09: 114f.
- Gampelen*, Kapelle, Filiale von Ins: 56
- Garriliati*, Niklaus, Kommendatarprior von Rüeggisberg 1478–1484: 18–20, 55
- Geissmann*, Jörg, Kaplan, Pfarrer von Ueberstorf 1507, 1510: 72, 126
- Gempnach*: 188
- Genf*, Bistum: 37, 114; Anm. 157
- Gerzensee*, Pfarrei: 152
- Glaner*, Hans, Stiftsschreiber 1542–1548, 183; Anm. 488
- Gnägi*, Erhard, Schaffner in Nidau (1520): 202
- Gnägi*, Peter, Schaffner in Nidau 1510–1520: 192, 202
- Göldlin*, Roland: 80
- Götschmann*, Abwart des Stiftsgebäudes 1504–1505: 198
- Graf*, Jakob, Schaffner in Bern 1491–1505: 120, 197f., 201
- Graffenried*, Familie von: Anm. 167
- Graffenried*, Hans Rudolf von, Stiftsschreiber 1527(?): 128; Anm. 324
- Graffenried*, Niklaus von: Anm. 167
- Grandson* VD, Benediktinerpriorat: 45, 52, 59–65, 81, 117; Anm. 142
- Gemeinde Herrschaft: 60
- Schlacht von (1476): Anm. 167
- Grassis*, Achilles de, Bischof von Città di Castello 1506–1511, päpstlicher Legat 1509: 142
- Grossaffoltern*, Kirche: 193
- Grosshöchstetten*, Stiftspfarrrei: 186, 189f.
- Grünysen*, Hans d. Ae., Schaffner im Niderrsimmental (1487)–(1505): 201
- Grünysen*, Hans d. J., Schaffner im Niderrsimmental 1505–(1511): 201
- Grüter*, Konrad, Prädikant (1513)–(1515): 158
- Güntisberg*, Jakob, Schaffner im Emmental, (1490), (1515)–(1517): 201f.
- Guggisberg*, Stiftspfarrrei: 183, 186, 188
- Habstetten*, Wallfahrtskapelle: 90; Anm. 214
- Häutligen*: 95
- Haffner* (Häfeli), Hans, Deutschordensbruder: Anm. 23
- Haller*, Berchtold, Chorherr 1520–1526: 73, 85, 87, 100f., 110f., 118f., 123, 127f., 137, 139, 151, 157–159, 163, 175, 211; Anm. 171, 176, 272, 297, 321, 348, 416

- Haller*, Johannes, Pfarrer von  
Amsoldingen 1521–1524: 193
- Haller*, Sulpitius, Stiftsvogt 1526–1530:  
133 f., 202, 209; Anm. 339
- Hallwil*, Hartmann von, Dompropst von  
Basel 1481–1504: 46–48; Anm. 88
- Hasler*, Niklaus, Schaffner in Bern  
1505–(1515): 120, 166, 198, 201
- Haslital*: 54, 194
- Heberling*, Anna, Witwe: 40
- Heidelberg*, Universität: Anm. 171
- Heim*, Hans, Lesemeister der  
Dominikaner: 159
- Heinrich (VII.)*, deutscher König  
1222–1235: 34
- Heynlin*, Johannes, von Stein (de  
Lapide), Prädikant in Basel: 35
- Hilterfingen*, Gericht, Pfarrei: 110, 186,  
188, 200, 205; Anm. 489, 564
- Hindelbank*, Kirche: 193
- Hofen*, Thomas von, Stiftsschreiber  
1516–1527(?): 99, 126–129, 132 f.
- Huber*, Kaspar, Chorherr 1486–1488: 50,  
55, 77, 86, 94, 116
- Hübschi*, Dietrich, Chorherr 1516–1524:  
72, 85 f., 96, 100, 105, 110–112, 118 f.,  
136, 160–162, 164, 173, 175, 211;  
Anm. 153, 345, 403
- Hübschi*, Lienhard, Stiftsvogt 1516–1527:  
130, 132 f., 144, 189; Anm. 339
- Hüninger*, Ludwig: 138; Anm. 358
- Innozenz VIII.*, Papst 1484–1492: 20, 30,  
32 f., 116 f., 143
- Ins*, Pfarrkirche: 52, 56, 58, 192; Anm.  
507
- Interlaken*, Augustinerchorherrenstift:  
19, 41, 54 f., 57 f., 190; Anm. 39  
– Augustinerinnenkloster: 20, 32, 50 f.,  
54 f., 57 f., 181, 186, 194 f.: Anm. 524
- Isenschmid*, Johannes, Chorherr  
1524–1527, Kustos 1527/28: 77, 79,  
112, 118 f., 155
- Italien*: 47, 61, 65, 114, 158
- Jegenstorf*, Kirche: 193
- Jetzer*, Hans, Dominikaner-  
laienbruder: 51, 140–142
- Jetzerhandel*, -prozess: 115, 140, 142–144,  
165; Anm. 316
- Julius II.*, Papst 1503–1513: 61, 64
- Kaltenbach*, Paulus, Chorherr  
1493–1496: 75 f., 78, 83, 109 f., 117
- Kanderbrücke*: 205; Anm. 564
- Karli*, Balthasar, Schaffner in Thun  
(1523)–(1524): 202
- Kehrsatz*: 189, 207; Anm. 498
- Keller*, Constans, Chorherr 1498–1519:  
62–64, 73, 75 f., 78 f., 81, 83 f., 91,  
93, 95 f., 107, 109, 114, 117, 126 f.,  
132, 136 f., 164, 166; Anm. 143, 186,  
348
- Kerzers*, Kirche: 193; Anm. 521
- Kiburger*, Elogius (Eloy, Loy), Chorherr  
(1488)–1506: 74, 78, 116
- Kiburger*, Jost (Jodokus), Chorherr  
1526–1528: 72, 74, 78, 119, 133
- Kilchen (Ecclesia)*, Benedikt von (de),  
Chorherr (1487)–1503: 71, 78, 95 f.,  
116, 164, 166
- Kindimann*, Vinzenz, Chorherr  
1485–1516: 24, 78 f., 100, 107–109,  
116, 137, 143, 164, 166, 170, 190;  
Anm. 348
- Kirchberg*, Kirche: 193
- Kistler*, Peter, Kustos 1485–1487, Dekan  
1487–1492: 21, 24, 56, 77, 79, 93, 95,  
108, 116, 147 f., 151 f., 164, 205; Anm.  
60
- Klingenberg*, Wolfgang von,  
Landkommendur des Deutschen  
Ordens, s. auch Deutscher Orden: 37,  
43, 46–48
- Kocher*, Simon, Kaplan: 164–166, 170,  
173
- Köln*, Universität: Anm. 171
- Köniz*, Deutschordenshaus: 34, 36, 48 f.
- Köniz(-Bern)*, (Land-)Dekanat,  
Archidiakonats: 146–148
- Kolb*, Franz, Meister, Prädikant  
1509–(1512), 1527–1554, 158 f., 171;  
Anm. 256, 371, 411

- Konstanz*: 43, 48  
 – Kollegiatstift St. Johann: Anm. 388  
*Konstanz, Bistum*: 42, 114  
*Krachpelz* (Metzger), Konrad, Chorherr  
 1496–1526: 74, 83, 95, 100, 107–109,  
 117f., 127, 136–138, 164; Anm. 348  
*Kramer*, Ludwig, Kaplan, Leiter der  
 Stiftskantorei 1489–1493, Pfarrer von  
 Ins 1493– : 170  
*Kreuzberger*, Timotheus, Kaplan: 165,  
 171f., 174  
*Krumm*, Martin, Stiftsschreiber 1527– :  
 128; Anm. 324  
*Kugler*, Clewi, Zinsmann: 96  
*Kuon*, Hermann, Deutschordensbruder:  
 Anm. 23
- Lac-de-Joux* VD, Prämonstratenserstift:  
 52, 61, 63–65, 81, 117; Anm. 142  
*Lädrach*, Martin, Chorherr (1485)–1519,  
 Kantor 1519–1523: 71, 74, 76f., 79,  
 93, 95, 100, 107–110, 116, 118f., 122,  
 137, 140f., 148f., 162, 164f., 176, 201,  
 205; Anm. 50, 168, 259, 348  
*Lädrach* (von Richigen), Rudolf, Dekan  
 von Münsingen 1461: 74  
*Landeron Le NE*: 181  
*Landeron Le*, Hans von (Cuène, Jean),  
 Propst auf der St. Petersinsel  
 1489–1504, Abt von St. Johannsen  
 1501–1504: 182  
*Langmesser*, Hieronimus, Kaplan: Anm.  
 403  
*Laupen*: 95  
*Lauperswil*, Kirche: 193  
*Lausanne*: 22, 36, 38, 50, 147  
*Lausanne*, Bischof, Bistum, Offizial(at),  
 s. auch Montferrand, Benedikt von:  
 17–19, 21–23, 31, 35–40, 42, 44f., 50,  
 56f., 59, 78f., 113f., 141, 143, 146f.,  
 152f., 159, 169, 199, 205, 207f.;  
 Anm. 20, 60, 368  
 – Domkapitel: 23f., 35f., 38, 50f., 69,  
 88, 108, 113, 115f., 140; Anm. 18,  
 157, 186, 260, 388  
 – Kantorei: Anm. 388
- Lenk*, Kirche: 193; Anm. 521  
*Leo X.*, Papst 1513–1521: 64  
*Leuzigen*, Kirche: 193  
*Ligerz*, Kirche: 193  
*Linder* (Hans): Anm. 2  
*Löubli*, Albrecht, Chorherr 1485–1502:  
 18, 24, 57, 74, 76, 81, 109, 116, 163,  
 165, 170, 182; Anm. 239  
*Löubli*, Ludwig, Chorherr 1502–1508,  
 Dekan 1508–1526: 62, 74, 78f., 82,  
 87, 93f., 109–111, 119, 138, 141, 153,  
 211; Anm. 269, 316, 348  
*Löubli*, Werner, Handelsherr: 18  
*Lüthi*, Heinrich, von Schaffhausen: 84;  
 Anm. 186  
*Lüthi*, Martin, Neffe des Chorherrn  
 Martin Lädach: Anm. 168  
*Lutry* VD: 38  
*Luzern*: 43; Anm. 271, 377  
 – Kollegiatstift St. Leodegar: 42; Anm.  
 52
- Mäder*, Lienhard, Kaplan: 165; Anm. 403  
*Mailand*: 18, 47, 59  
*Mailand*, Herzog(tum): 19f., 59, 63, 65,  
 114  
*Malvenda*, Andreas de, Ehrenchorherr  
 ?–1499: 114  
*Manuel*, Niklaus (1484–1530): 108, 138  
*Marignano*, Schlacht von (1515): 65  
*Marti*, Bendicht: 72  
*Marti*, Niklaus, Pfarrer von Bätterkinden  
 1505– : 72  
*Matter*, Familie: 74  
*Matter*, Heinrich, Junker, Stiftsvogt  
 1494–1495(?): 59, 130f.  
*Mauritius*, hl.: 31  
*Mauss*: 95  
*Maximilian I.*, deutscher König, Kaiser  
 1486–1519: 59f., 142  
*May*, Bartholomäus: 173  
*Meyer*, Sebastian, Lesemeister der  
 Franziskaner: 159  
*Moleria* (Molière), Rodolphus  
 (Rodolphe) de (la), Domherr von  
 Lausanne: 50; Anm. 18

- Montferrand*, Benedikt von, Bischof von  
Lausanne 1476–1491, s. auch  
Lausanne, Bischof: 21 f., 38, 50
- Moosseedorf*, Kirche: 193
- Mühleberg*: 95
- Mühledorf* SO: 192
- Mülchi*: 54, 95, 189, 205
- Mülinen*, Kaspar von: 144
- Müller*, Konrad, Schaffner in Bern  
(1516)–1526: 193, 198 f., 202, 209
- Müller*, Martin, Meister, Goldschmied:  
173
- Münchenwiler*, Cluniazenserpriorat: 20,  
25, 32, 47 f., 50 f., 55 f., 57, 61, 78,  
94, 112, 138, 146, 183, 188, 199;  
Anm. 507
- Münsingen*, Stiftspfarrrei: 96, 186, 193
- Münstertal*: 46
- Mulere*n, Urban von: 168
- Murer*, Johannes, Chorherr (1486)–1487,  
Kustos 1487–1492, Dekan  
1492–1508, Propst 1508–1523: 73,  
76, 79–81, 89, 92 f., 108–110, 116,  
118 f., 121, 137 f., 141, 143 f., 147 f.,  
151 f., 163 f., 181, 190 f.; Anm. 316,  
371, 373 f.
- Murten* FR: 90
- Murten*, Hans von, Geistlicher: 72
- Nägeli*, Sebastian, Propst 1526–1528: 74,  
77, 79, 87, 92–94, 107, 112, 119, 145;  
Anm. 377
- Neuenburg*, Kollegiatstift Ste-Marie: 77,  
145; Anm. 388
- Neuenburg*, Markgraf: 181
- Neuenegg*, Kirche: 193
- Neuenstadt*: 181, 191
- Nidau*: 23, 191, 193; Anm. 507  
– Schaffnerei: 56, 181–183, 194–196,  
199 f., 202, 207; Anm. 339
- Niedersimmental*, Schaffnerei, s. auch  
Därstetten: 183, 194 f., 199–204, 207
- Niklaus*, Geistlicher: 72
- Noll*, Anthoni: 138
- Nürnberg*, Kartäuserkloster: 158
- Oberbalm*, Stiftspfarrrei: 183, 186, 188,  
193, 200; Anm. 519  
(Ober-)Bottigen: 189
- Oberbüren*, Wallfahrtskapelle: 205; Anm.  
566
- Oberhofen*, s. auch Thunersee: 129, 202,  
208; Anm. 339
- Oberhofen* (Pfarrei Grosshöchstetten):  
189
- Oberwil* im Simmental, Stiftspfarrrei: 186,  
193
- Österreich*: 43, 45
- Olitoris*, Johannes, Deutschordens-  
bruder: Anm. 23
- Ollon* VD, Pfarrkirche: 113; Anm. 280
- Oswald*, Hans, Schaffner in Thun  
1518–(1522): 202
- Otti*, Niklaus: 138
- Paris*, Universität: 72, 126; Anm. 171
- Passu*, Ludovicus de, Domherr von  
Lausanne: 50
- Paulus*, Deutschordensbruder: Anm. 23
- Payerne* VD, Cluniazenserpriorat: 52, 59,  
61–63, 115, 117, 148
- Petersinsel*, s. St. Petersinsel
- Pfister* (Steinhauer), Heinrich, Chorherr  
1524–1528: 118 f., 137
- Plaffeien* FR: 190
- Port*, Stiftspfarrrei: 186, 190; Anm. 507
- Prez*, Guido de, Ehrenchorherr  
1485–1506/07(?): 20, 22, 24, 50,  
113–115, 143; Anm. 18
- Radelfingen*, Stiftspfarrrei: 181, 186, 191
- Reitnau* im Suhrental AG, Kirche: 193
- Ringoldswil*: 188
- Ringoltingen*, Familie von: 74
- Ringoltingen*, von, Nonne von  
Frauenkappelen: 58
- Römerstal*, Jörg (Georg) von, Chorherr  
1522–1528: 73 f., 93, 105, 118 f., 175;  
Anm. 403
- Röthenbach*, Stiftspfarrrei: Anm. 507
- Röttli* (Rubellus), Michael,  
Stiftsschreiber 1511–1516: 70, 124,  
127, 129, 132, 158; Anm. 318

- Roglin*, Peter: 206
- Rom* (Kurie): 17f., 20f., 25, 33f., 36f., 39, 44–48, 56f., 59–64, 69, 76, 81, 113f., 143–145, 147f., 205; Anm. 75, 81, 96, 368
- Romainmôtier* VD, Cluniazenserpriorat: 51f., 61, 63–65, 81, 117; Anm. 143
- Ross*, Ludwig, Propst von Därstetten –1486, Propst von Interlaken 1486– : 57
- Rottweil*: 127
- Rougemont* VD, Cluniazenserpriorat: 62
- Rüderswil*, Schaffnerei, s. auch Emmental: 188, 194, 196, 200  
– Stiftspfarrrei: 186, 188, 191, 193
- Rüeggisberg*, Cluniazenserpriorat, Stiftspfarrrei: 18–20, 22, 47f., 51, 55f., 143, 182f., 188, 190, 200
- Rümlingen*, Adrian von, Chorherr 1507–1523: 74, 78, 85, 97, 109, 118, 124, 136
- Rünkhofen*: 189
- Rüti b. Büren*, Schaffnerei: 58, 96, 132, 183, 188, 194–196, 199f., 202; Anm. 307, 339  
– Stiftspfarrrei: 186, 188, 193; Anm. 512, 518
- Rüti b. Lyssach*: 188
- Saburno*, Aymo de, Cluniazensermönch: 50f., 56
- St-Maurice* VS: Anm. 186
- Salzmann*, Johannes, von Basel: 48; Anm. 91
- St. Johannsen* bei Erlach, Benediktinerkloster: 112
- St. Petersinsel*, Cluniazenserpriorat: 20, 32, 50f., 55f., 57f., 115, 182f., 194, 209; Anm. 93, 507
- Savoyen*: 61, 64f., 114; Anm. 53
- Savoyen*, Michael von, Kommendatarabt von Romainmôtier 1492–1521: 65
- Schaffer*, Peter, Schaffner in Bern 1485–1491: 120, 165, 196f.
- Schaffhausen*: 43, 73, 126; Anm. 70
- Schaller*, Lienhard: 132
- Schaller*, Niklaus, Stadtschreiber 1492–1524: Anm. 316
- Scharnachtal*, Familie von: 74
- Scharnachtal*, (Hans) Rudolf von, Stiftsvogt 1510–1512: 59, 131
- Scherzligen*: 146
- Schilling*, Diebold (ca. 1430–1486), Chronist: Anm. 35
- Schiner*, Matthäus, Kardinal: 62
- Schlegel*, Konrad, Chorherr 1485–1499(?): 24, 52, 77, 92, 95, 116f.; Anm. 348
- Schlettstadt* (Unterelsass), Benediktinerpriorat: 46–48
- Schlosswil*: 95
- Schlüssel*, Johannes, Kaplan: 141, 156, 165, 173; Anm. 23, 403
- Schmidli* (Fabri), Bernhard, Kaplan, ehem. Leutpriester: 168; Anm. 23, 449
- Schönenwerd* SO, Kollegiatstift St. Leodegar: 75, 77
- Schöni*, Jörg, Stiftsschreiber 1526?: Anm. 324
- Schwabenkrieg*: 84
- Schwäbli*, Pankraz, Chorherr 1523–1525/26: 105, 110–112, 118, 122, 149f., 162, 175f.
- Schwarz*, Hans, Kaplan: 162
- Schwarzenburg*: 183
- Schwelk*, Paulus, Kaplan: 91, 166, 170, 173
- Segusia*, Heinrich von (vor 1200–1270), Kardinalbischof von Ostia (Hostiensis): Anm. 172
- Sforza*, Ludwig, Herzog von Mailand 1480–1500: 142
- Sigriswil*: 54, 110, 194
- Simmental*: 95f.
- Sitten*, Domkapitel: Anm. 157
- Sitz*, Kaspar, Kaplan von Zofingen(?): 71
- Sixtus IV.*, Papst 1471–1484: 17f., 25, 31, 33
- Solothurn*: Anm. 146  
– Kollegiatstift St. Ursus: 42, 60, 77

- Schaffnerei des Klosters  
Frauenkappelen: 58, 95 f., 194, 196, 199; Anm. 307
- Sonntags*, Thomas: 72
- Spiez*: 54, 194; Anm. 524
- Spil(l)mann*, Venner: 145; Anm. 498
- Stark*, Peter: 205
- Stark*, Verena: 205
- Stefan*, Kaplan: 173
- Stein*, Jörg vom, Junker, Stiftsvogt  
1489–1493: 48, 130; Anm. 239, 329, 455
- Stein*, Kaspar vom: 59
- Stein*, Thoman (Thomas) vom, Kantor  
1485–1519: 24, 77, 79, 93, 95, 107 f., 116, 119, 130, 140, 148 f.; Anm. 239
- Steinbach*, Johannes,  
Deutschordensbruder: 40
- Steinbach*, Meinrad, Chorherr  
1520–1524: 85, 100, 105, 110 f., 118, 122, 150, 154, 157, 175, 211; Anm. 345
- Sterner*, Ludwig (ca. 1475–1541),  
Stadtschreiber von Biel: 183; Anm. 484
- Stör*, Burkhard, Dekan 1485: 17 f., 21, 23–25, 41 f., 50, 52, 59, 71, 73 f., 77 f., 81, 116, 137, 146, 151; Anm. 45, 60
- Stör*, Hans Rudolf: Anm. 168
- Stör*, Ulrich, Chorherr 1485–1493: 18, 24, 46, 55, 74, 78 f., 95, 108–110, 112, 116 f., 137 f., 163, 183, 211; Anm. 168, 460
- Stoller*, Agnes, Nonne von Interlaken: 204
- Striffeler*, Anthoni, Schaffner im  
Niedersimmental (1511)–1528: 193, 202
- Stürmeyer* (Schürmeyer, Schürmeister, Scheuermeister), Johannes, Chorherr  
1526–1528: 72, 81, 119, 133, 162
- Sumiswald*, Deutschordenshaus: 48 f., 193
- Suri*, Peter, Schaffner in Nidau  
1507–1510: 201
- Tagsatzung*, eidgenössische, s. auch  
Eidgenossenschaft: 43 f., 111; Anm. 73, 96
- Taverney*, Pierre: 62 f.
- Terraux*, Peter von, Prior der St.  
Petersinsel 1482–1485: 50, 55
- Teschenmacher*, Hans, Johannes, Kaplan:  
164, 171 f.
- Tessenberg*: 181, 183
- Thun*: 94; Anm. 39, 564
- Schaffnerei: 54 f., 132, 155, 181–183, 188, 194 f., 199 f., 202 f., 206; Anm. 339, 557
- Thunersee*, s. auch Oberhofen: 124
- Tillmann*, Niklaus: 196
- Torberg*, Kartause: 121, 141, 208
- Trub*, Benediktinerkloster: 19, 55, 77, 112
- Tübingen*, Universität: Anm. 171
- Türken*: 25
- Ueberstorf* FR, Stiftspfarrrei: 72, 186, 189, 192
- Uerkheim* AG, Kirche: 193
- Ursenbach*, Kirche: 193
- Utzenstorf*, Kirche: 193
- Venedig*: 63 f.
- Vest*, Jörg, Chorherr 1488–1493: 76, 78, 86 f., 110, 116 f., 152
- Villmaringen* (Vielbringen bei Worb?): 189
- Vinzenz*, hl.: 29, 88, 191–193; Anm. 459, 518, 521
- Visconti*, Galeazzo, Gesandter des  
Herzogs von Mailand zu den  
Eidgenossen 1499–1500: 142
- Waadt*: 61, 65
- Wabern*, Familie von: 74
- Wabern*, Petermann von: 168
- Wannenmacher*, Johannes, Leiter der  
Stiftskantorei 1510–1513: 150, 171
- Wattenwyl*, Jakob von, Stiftsvogt  
1515–1516: 74, 131 f.
- Wattenwyl*, Niklaus von, Chorherr  
1508–1523, Propst 1523–1525:

- 74–76, 78f., 81, 85f., 91f., 107, 110, 118, 126, 144f., 164, 177, 211; Anm. 142, 171, 374
- Weber, Joss*, Chorherr 1485–1497/98: 24, 52, 77f., 95f., 116f.; Anm. 348
- Weber, Rudolf*, Meister, «Steinschneider»: 139
- Weingarten*, Hans von, Venner, Vogt der Kapläne 1518: 174f.
- Wengi*, Kirche: 193; Anm. 521
- Werd*, Ludwig von, Kaplan: 171f.
- Werder* (Urs): Anm. 2
- Willimann* (Guillame), Konrad (Künzli?), Chorherr 1519–1524, Kantor 1524–1528: 73–75, 79, 82, 85, 91, 94, 111, 118f., 140, 148, 157, 175, 183, 211
- Wimmis*: 54, 194
- Windsberger*, Ludwig, Lesemeister der Dominikaner: 59f.; Anm. 124
- Winman*, Peter: 206
- Wirth*, Kaspar, Dr., Kurialer aus St. Gallen: 145
- Witzig*, Jörg, Geistlicher: 72
- Wölfli* (Lupulus), Heinrich, Chorherr 1503–1523, Kantor 1523–1524: 69, 72, 76f., 79, 85, 93–96, 105, 110f., 118f., 121, 123, 127, 132, 136f., 140, 148–150, 154f., 158, 191, 211; Anm. 27, 297, 345, 348, 399
- Wohlen*: 181
- Wolf*, Bernhard, Chorherr 1485–1501: 24, 52f., 77f., 116f.; Anm. 171
- Wymann*, Konrad, Pfarrer von Spiez 1490–1510: 143f.
- Wyss*, Jakob, Glasmaler: Anm. 519
- Wytttenbach*, Thomas, Kustos 1515–1520: 72, 75, 77–79, 93, 110, 138f., 154f., 158, 193; Anm. 113, 171, 399
- Zäziwil*: 189
- Zauggenried* (Kernenried?): 189
- Zieli*, Wilhelm, Stiftsvogt 1530– : 134, 183, 190, 211; Anm. 487
- Zofingen* AG, Kollegiatstift St. Mauritius: 22, 31f., 35, 53, 71, 77, 80, 93, 117, 119; Anm. 15, 54, 162, 184, 388
- Zoller*, Mathis: 196
- Zürich*: 126; Anm. 70, 374
- Kollegiatstift St. Felix und Regula: Anm. 388
- Zweisimmen*, Kirche: 193

## BILDNACHWEIS

---

Umschlagbild/ Frontispiz und Abb. 3: Photo Stefan Rebsamen, Bernisches Historisches Museum

Abb. 1: Photo Karl Buri, Bernisches Historisches Museum, wie GEIGER, HANS-ULRICH: Der Beginn der Gold- und Dickmünzenprägung in Bern. Ein Beitrag zur bernischen Münz- und Geldgeschichte des 15. Jahrhunderts, Bern 1968 (=AHVB 52), 245 Abb. 41

Abb. 2: Photo Peter Sennhauser, Stämpfli & Cie AG, Bern

Abb. 4: Photo Martin Hesse, Bern, wie KDBern 4, 431 Abb. 432

Abb. 5: Photo Paul Hofer, wie KDBern 1, 51 Abb. 46